Josephs von Sonnenfels

k. k. wirkl. N. Oe. Regierungsraths, ordentlichen, öffentlichen Lehrers der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft.

Grundsätze

der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft:

Zweyter Theil.

Verbesserte und vermehrte Auflage.



Wien,

bey Joseph Kurzböck, k. k. illyrisch- und orientalischen Hof- wie auch N. Oe. Landschafts- und Universitätsbuchdruckern. 1771.

Es ist nicht genug, Bürger zu haben, und sie zu beschützen, man muß auch auf ihren Unterhalt denken. Vorsehung wegen der allgemeinen Bedürfnisse machen, ist eine offenbare Folge des gemeinschaftlichen Willens, und die dritte wesentliche Pflicht der Regierung. Diese Pflicht ist nicht, die Speicher der Privatleute zu füllen, uud sie der Arbeit zu entledigen, sondern beständig den Ueberfluß also in ihrem Umfange zu erhalten, daß, um zu erwerben, die Arbeit stets nothwendig, und nie unnütze ist.

Rousseau.

Ich schmeichle mir nicht etwan, als wäre dieser **Grundriß der Handlungswissenschaft**, ein wichtiges Geschenk für Männer in Geschäfften, deren Theorie durch eine lange Erfahrung bestättiget, und vervollkommet worden. Wenn ich denselben auch in ihren Händen wünsche; so ist es nur, um von ihnen, über die Unrichtigkeiten belehret zu werden.

Meine ganze Ruhmbegierde beschränket sich auf die jungen Freunde, denen mich die Huld der **Monarchinn** zum Geleitsmanne bestellet hat. Habe ich

diesen den Weg zu ihrer Pflicht einigermassen geebnet, habe ich ihnen die Zubereitung zu ihrem Berufe erleichtert, so habe ich meiner Absicht Genüge geleistet; und vielleicht ist mir dennoch selbst einiger Anspruch auf Ehre vorbehalten: der Nammen **Peters Perugino** ist auf die Nachkömmlinge gelanget, einzig durch das Verdienst, **Raphaelen** die Anfangsgründe der Kunst gegeben zu haben.

Zwar fehlet es nicht an gründlichen Schriften, besonders in dem Fache der **Handlung**: die Engländer und Franzosen haben von jeher die Wichtigkeit eines Gegenstandes erkennet, welcher als die Grundlage der öffentlichen Wohlfahrt angesehen werden muß, da er durch die Vervielfältigung der Nahrungswege die Grundlage der Bevölkerung ist. Die größten Männer, Staatskündige,

Ge=

Geschichtschreiber, Weltweise, Größenkündige glaubten der Welt, und ihrem Vaterlande nicht weniger zu nützen, wenn sie von den Vortheilen einer Tuchfabrike sprachen, als wenn sie die tiefsinnige Lehre vom Unendlichen zergliederten. Ihre Schriften sind indessen mehr für bereits gebildete Leser, als für solche, die sich erst daraus bilden sollten. Es scheint, Männern von so erhabner Fähigkeit unmöglich gewesen zu seyn, sich bis zur Fassung, und welches sehr oft erfodert wird, selbst bis zur Unwissenheit der Anfänger herabzusetzen: hieraus entsteht die Dunkelheit ihres Unterrichts; sie setzen Kentnisse voraus, von denen sie ganz keine Vermuthung haben, daß sie ihren Lesern mangeln dürften: und es ist gleichwohl unmöglich, die Folge zu begreifen, wo uns die Vordersätze unbekannt sind.

Der tiefsinnige Verfasser der Anfangsgründe der Handlung [a] erklärt sich gleich beym Eingange: er habe nicht etwan für diejenigen geschrieben, welche nur lesen, um sich die Mühe des Denkens zu ersparen. Wenn Fortbonais keine andere als denkende Leser zulassen wollte, überlegte er auch, daß ein so vortrefliches Buch beynahe ungelesen bleiben würde? Es sey mir erlaubt, zu bekennen: daß meine Absicht der seinigen gerade entgegen gesetzt ist. Ich schreibe für diejenigen, welche für sich noch nicht zu denken fähig sind: sie sollen hier dazu angeleitet werden; ich will Fortbonais Leser zubereiten.

Ich halte diese Deutlichkeit, welche bey dem Leser wenig vorausgesetzet, und darum oft bey der Erklärung und Zergliede-

rung

a Elemens du Commerce: in der Vorrede der zweyten Leydner Auflage.

rung der einfachsten Begriffe stehen bleibt, besonders für die Pflicht derjenigen Schriftsteller, welche für Anfänger überhaupt, oder in einem Lande schreiben, wo die politischen Kentnisse weniger verbreitet, und die Schriften, die dahin einschlagen, seltner sind. Die Unruhen und Kriege der vorigen Zeit hatten der Sorgfalt der Regenten nicht gestattet, ihre Aufmerksamkeit lange auf die wohlthätigeren Künste des Friedens zu wenden: es war der merkwürdigen Regierung Theresiens vorbehalten, die Aemsigkeit der Nation zu beleben, ohne ihre Tapferkeit zu entkräften.

Das Verzeichniß der Schriften, auf welchen wir als ein Nationaleigenthum Anspruch machen können, ist mit einem Blicke überschaut: **Oesterreich über alles** — welches insgemein **Hornecken**, von

einigen aber Bechern zugeschrieben wird, Schrötters fürstliche Schatz- und Rentkammer: Meixners Anmerkungen über die Beschaffenheit der k. k. Erblande; ein Buch, welches nur den Wunsch erreget, daß so ein Werk von einem fähigeren, und besser unterrichteten Manne möchte unternommen werden; eines Ungenannten **wahre und vortreffliche Mittel, wodurch die k. k. Erbkönigreiche und Länder in einen glücklicheren und florissanteren Zustand gesetzt werden könnten**: unter welcher vielverheißenden Aufschrift wohl jederman mehr suchen würde als fünf Stücke [b], die ohne Verbindung, wie ohne Wahl, zusammgerafft sind,

b) I. Beweis, daß es den österreichischen Fabriken eben so leicht seyn werde, ein Consummo in Pohlen zu finden, als der Churbrandenburg. II. Gründliche Anleitung zu regelmässiger Sprengung fester St.infelsen u. s. w. III. K. K. Verorordnung über die Kirchengelder und Kirchenrechnungen. IV. Gansers Abhandlung von Torferde. V. Vorschlag zur Beleuchtung der Städte.

sind, wo ich noch zur Ehre des Schriftstellers vermuthen will, daß dieser prächtige Titel nur irgend einer der üblichen Buchdruckergriffe sey, acht elende Bögen kaufrecht zu machen.

Vier Bücher, also, oder, wollte man Bechers Bedenken von Manufakturen in Deutschland; Deutschlands vermehrten Wohlstand von Vogemont, Modens fürstliche Machtkunst, und Graf Jaergers Vota Cameralia, auch dazu rechnen, acht, aus denen sich gewiß niemand sonderliche Kentnisse sammeln wird, sind alles, was wir in dieser Gattung aufzuweisen haben, indessen andre Nationen über alle Theile der Handlung und Finanz durch die vortrefflichsten Schriften belehret sind.

Dieser Mangel hat vielleicht seine Ursache hauptsächlich in der Schwierigkeit,

zu denjenigen Hülfsmitteln zu gelangen, welche die Spekulationen der Schriftsteller veranlassen, leiten, bey ihnen nothwendig zum Grunde gelegt werden müssen, wofeene sie nicht bloß schwankende und meistens unanwendbare Entwürf bleiben sollen. Die Stärke der Bevölkerung, der Zustand der Handlung, des Manufakturwesens, die verschiedenen Abänderungen, die Veranlassungen derselben, die Hindernisse, Ermunterungen, der Wachsthum des Fleißes, der Zustand der öffentlichen Einkünfte, des Nationalkredits, alles dieses ist in andern Staaten umständlich entweder aus öffentlichen Registern und Tabellen, bekannt, oder wird denjenigen, die sich darüber unterrichten wollen, sehr gerne mitgetheilet. Fähige Männer sehen es dann für ihre Pflicht an, dem Staate darüber ihre Anmerkungen, ihre Errinerungen nicht

zu

zu versagen, und auf diese Weise vereinbaret gleichsam eine ganze Nation ihre Einsicht: die Zahl ihrer Räthe ist gewissermassen nicht kleiner, als die Zahl ihrer denkenden Patrioten.

Bey uns sind diese Kentniße noch immer als Staatsgeheimnisse angesehen worden. Ich bin weit entfernet, etwas gegen diese Zurückhaltung einzuwenden, wozu man ohne Zweifel wichtige Gründe haben mag: ich führe sie überhaupt nur, als die Ursache von der Unfruchtbarkeit an politischen Schriftstellern an: zugleich aber auch zu einer Entschuldigung für mich, daß diese Grundsätze so selten auf den Zustand der österreichischen Handlung zurückgeführet werden, welches man in diesem Theile vielleicht auf die nämliche Weise, wie es in dem ersten mit den Polizeyverordnungen geschehen, erwartet hatte,

rc. Hie und da Beyspiele zur Erörterung welche von diesen Staaten entlehnt sind, durch diese allein habe ich manchmal allgemeine Grundsätze, wenn ich so sagen darf, zu specificiren gesucht. Mein Verdienst ist sehr beschränkt, wenn man einseitig den Werth meiner Arbeit erweget: wenn man zugleich die Absicht, wenn man das Bestreben, dem Staate nach dem Masse meines empfangenden Pfundes nützbar zu werden, mit in Anschlag zu bringen, gütig genug ist; so habe ich vielleicht wenigstens dadurch einigen Dank verdienet, daß ich einsehendere Männer zur Mittheilung ihrer wichtigeren Kenntnisse gleichsam auffodere, wovon sie nun nichts mehr zurückhalten kann, nachdem ich es habe wagen dürfen. Wien den 30. März 1769.

Grundsätze der Handlungswissenschaft.

Einleitung.

Die einfachsten Begriffe der Handlung, und ihre Zweige.

1.

Der wohlthätige Einfluß der Handlung in die allgemeine Glückseligkeit des Staats war lange von der Staatsklugheit verkennet: sie

glaubte ihr keine Aufmerksamkeit, keine Sorgfalt, keine Beförderung schuldig zu seyn. Nicht, als ob nicht schon **Alexander** in dem unaufhaltbaren Laufe seiner Siege einen Blick auf die Handlung geworfen, und nach der Zerstöhrung von Tyrus, **Alexandrien** zur Stappelstadt der östlichen und nördlichen Waaren erbauet hätte: aber Minister und Monarchen kannten an ihm nur den Eroberer, nur der schien ihnen der Nachahmung würdig. **Sully, Elisabeth, Colbert,** klärten die Kabinete zuerst über ihren wahren Vortheil auf: die Weltweisheit lieh der Staatsklugheit ihre Einsicht; Männer, welche von der Vorsicht den Beruf erhalten, Lehrer der Nationen zu werden, unterrichteten die Welt darüber in ewigen Schriften. Endlich als der Grundsatz die Oberhand gewann, daß die **Glückseligkeit des Staates in der Menge seiner Bürger bestehe,** fieng man an den Werth eines Geschäffts zu erkennen, welches durch Vervielfältigung der Nahrungswege einen so großen Theil, zu dieser Glückseligkeit beyträgt. Die Handlung ward nunmehro auch ein Gegen-

gen=

genstand der Kabinete; man ward auf die Grundsätze aufmerksam, **nach deren Anleitung die möglichstgrößte Menge von Menchsen beschäfftiget werden kann:** ihre Sammlung macht die **politische Handlungswissenschaft** [a] aus. Die **kaufmännische** ist davon unterschieden, weil der **Privatmann** nur seinen einseitigen Vortheil, die Vergrößerung seines Privatvermögens zum Endzwecke hat, ohne daraufzusehen, ob dadurch vielleicht dem allgemeinen Vortheile des Staates irgend etwas zuwachse, oder zu nahe getreten werde. Die **politische** Handlung verlanget keineswegs dem Privatvortheile entgegen zu arbeiten, sondern ihn dem Allgemeinen **unterzuordnen**; das ist: den Nutzen des Staates mit dem Nutzen des einzelnen Bürgers zu **vereinbaren.**

a. 1. B. 18. Diese Erklärung scheint von der gewöhnlichen; der vortheilhaftesten Vertauschung seiner Erzeugnisse, abzugehen: in der That aber läuft sie auf dasselbe hinaus: denn eben diese vortheilhafte Vertauschung geschiebt, um eine große Menge Menschen zu beschäfftigen: übrigens ist die Vertauschung selbst, das Geschäfft der Handlung, und hier war die Erklärung der Wissenschafft zu geben, welche dieses Geschäfft leitet,

Auch als das Mittel, das Vermögen des Staates zu vergrößern, wird die Handlung betrachtet. Der vergrößerte Reichthum des Staats ist eine beständige Folge der Handlung, nicht aber in Ansehen des Staats der Endzweck, dem der Reichtham ohne Bürger unnütz seyn würde. Zehn Bürger, deren jeder Tausend besitzt, und einer, der ein Vermögen von 10 T. besitzt, machen dieselbe Summe aus: aber es ist ganz nicht zweifelhaft daß das erste für den Staat vortheilhafter ist.

2. Die **Beschäfftigung** der Menschen hat zu ihrem **Endzwecke**, ihnen die Mittel an die Hand zu geben, wodurch sie sich ihren **Unterhalt** verschaffen mögen. Sie erhalten diesen Unterhalt, wenn sie für das, was sie durch ihre **Beschäfftigung** hervorbringen, etwas entgegen zur **Vergeltung** empfangen. Hieraus also entsteht der **Tausch**, welcher das **Geschäfft der Handlung** im eigentlichsten Verstande ist.

3. Was man als eine **Vergeltung** desjenigen annehmen soll, so man jemanden gegeben hat, muß natürlicher Weise von einer solchen Beschaffenheit seyn, daß man desselben **bedarf**. Dieses **Bedürfen** ist nicht etwann in dem eingeschränkten Verstan-

stande zu nehmen, welchen menschenfeindliche Weltweise dem Worte gegeben haben. Das Verlangen nach einer größeren Gemächlichkeit, die Mittel diesem Verlangen genug zu thun, das Vermögen, an dem Besitze, an dem Genusse derselben ein Vergnügen zu schmecken, sind in dem weisen Plane des Schöpfers nicht ohne Absicht: sie sind es eben so wenig in dem Plane der Staatsklugheit [b]. Also mögen nun die **Bedürfnisse wahre** Bedürfnisse seyn, ohne welche der Mensch nicht bestehen könnte, oder **eingebildete**, welche der Anstand, die **übliche Lebensart**, die **Lüsternheit**, der **Stolz** der Menschen zu **Bedürfnissen** gemacht hat; sie sind gleich ein **Gegenstand des Tausches**, durch welchen **Bedürfnisse** gegen Bedürfnisse umgesetzet werden.

b II.

4. Wäre aber dasjenige was man andern für ihr Angebotenes geben kann, von einer solchen Art, daß es **aller Orten** ohnehin im Ueberflusse gefunden würde; so

könnte kein Tausch statt finden. Also ist nothwendig, daß das Gegenangebotene etwas solches sey, was der andere bedarf und nicht besitzt [c]. Die Handlung also ist ein Geschäfft, das seinen Ursprung einem wechselseitigen Bedürfnisse schuldig ist. Was man immer dem andern zur Befriedigung seines Bedürfnisses anbieten kann, heist Waare.

c Die Handlung scheint mit dem Eigenthume zugleich ihren Anfang genommen zu haben. So lange die Menschen nicht sehr zahlreich waren, reichte der Ueberfluß der Erde allen zu. Ihre Vermehrung machte die Besitznehmung nothwendig. Die Wirkung der Besitznehmung ist die Ausschließung aller andern: hier entspringt der Begriff des Mangels an gewissen Dingen, und aus diesem wechselweisen Mangel die Notwendigkeit, ihm durch Vertauschung abzuhelfen.

5. Es ist möglich, daß derjenige, welcher eine Waare an sich bringen will, nicht eben wieder gerade eine solche Waare anbieten kann, deren der andre für itzt, oder in der Menge bedarf, als er sie ihm anbiet; und seine angebotene Waare kann entweder ganz keiner Theilbarkeit fähig seyn, oder die Theilung vermindert ihren

Werth

Werth. In einem solchen Falle mußte man durch einem Umkreis von Umsetzungen sich dasjenige zu erwerben suchen, was man verlangte. Nun aber kann das, was man besitzt, abermal so beschaffen seyn, daß es sich nicht ohne Beschwerlichkeit, ohne Verschlimmerung von einem Orte zu dem andern übertragen läßt: das Bedürfniß kann auch so dringend seyn, daß man den Umkreis der Vertauschung nicht abwarten kann *d*. Diese Beschwerlichkeiten veranlaßten es, daß man sich nach einem Mittel umsah, wodurch sie vermieden und der Tausch erleichtert würde. Man suchte also etwas auf, welches gleichsam die Stelle aller Waaren vertreten, und für einen allgemeinen Entgelt derselben angesehen werden sollte. Es war nicht willkührlich zu diesem Entgelte, was immer für einen Stoff, anzunehmen: die Eigenschaften, die man bey demselben suchte, deren jede einer der angeführten Beschwerlichkeiten des Tausches ausbeugen sollte, wiesen nothwendig auf denjenigen, wo man dieselben vereinbaret antraf.

 d.

d Einige Beyspiele dieser unvermeidlichen Beschwerlichkeiten des Tausches werden zur Erörterung beytragen. Ich bedurfte Eisen, und besaß Korn. Derjenige, von dem ich das Eisen eintauschen sollte, brauchte Felle: hier hat kein Tausch statt: ich mußte jemanden auffinden, der Felle besaß, und Korn nöthig hatte: wir trafen unsern Tausch, und nun erst war ich im Stande, mir das Eisen zu erhandeln. Ich hatte Eisen nothwendig, besaß aber einen Ochsen. Der Besitzer des Eisens brauchte Fleisch, jedoch keinen ganzen Ochsen: ich konnte das Stück Rind nicht theilen: oder ich hatte nicht soviel Eisen nöthig, als mein ganzes Stück Vieh werth war: oder ich hatte ein Pferd dagegen zu geben, daß gar keine Theilung zuläßt. Ich brauchte Korn auf Brodt für mein Haus; ich hatte Salz, der Besitzer des Korns foderte Eisen: ich mußte jemanden aufsuchen, der Eisen gegen Salz umsetzen will. Mein Hausgesind hat indessen kein Brodt. Ich kann das Salz nicht von einem Orte an den andern übertragen: denn es regnet: es ist mir eine Last, das Eisen zurückzubringen. Die Fälle können noch unendlich mehr verwickelt werden: und diese Hindernisse des Tausches vermehren sich, wenn man, statt einzelner Menschen, den Handel der Nationen gegen Nationen denket, die, da sie nur selten in ihrem Umsatze den wechselseitigen Empfang ausgleichen, die Ungleichheit nothwendig durch ein drittes Mittel aufheben müßen.

6. Um seinem Bedürfnisse in so kleinen Theilen, als es nach Umständen nothwendig war, abzuhelfen, mußte dasjenige, so man zum allgemeinen **Entgelte** annehmen

men wollte, einer sehr großen **Theilbarkeit**, ohne **Verminderung des Werths**, fähig seyn. Weil es oft, besonders bey Verbreitung der Handlung, sehr weit übertragen werden mußte; so ward seine **Dauer** und **Unverderblichkeit** erfodert, sowohl damit es bey der Uebertragung selbst, oder, indem es von Hand zu Hand geht, nicht abgenützt, als auch, damit es ohne Gefahr des Verderbnisses aufbewahrt werden konnte. Damit die Frachtung nicht zu beschwerlich würde, mußte es **selten** seyn: auf diese Art ward ein **kleines** Stück der Entgelt von einem beträchtlichen Stücke der Waare; mithin konnten große Summen unter einem **kleinen Umfange** übersendet werden. Es ist zu vermuthen [e], daß die Völker erst nach manchem mislungenen Versuche, die **Vereinbarung** dieser Eigenschaften in den **edleren Metallen** entdecket haben, die man bey jedem andern Dinge vergebens gesucht hatte. Und darinnen liegt die Ursache der allgemeinen Uebereinstimmung der Nationen über **Gold und Silber**, welche nunmehr als die

Vorstellung der Waaren angesehen, und Geld genennet wurden.

e Die Athenienser, ehe sie, nach Herodots Erzählung: von den Lydiern den Gebrauch der Münze gelernet, gebrauchten sich statt Geldes der Ochsen, wie die Römer der Schaafe. Die Abyssinier haben noch heute Salz, und einige Völker an den Küsten von Afrika, eine Art kleiner Muscheln, Coris genannt, welche in den maldivischen und philippinischen Inseln gesammelt werden. Im nördlichen Amerika sind eine andere Art Muschelwerk, Clarus genannt, selbst unter den europäischen Negocianten gang und gäbe. Man gehe die Dinge durch, welche sich der Einbildung, als fähig an die Stelle der Metalle zu treten, anbieten, so werden die Mängel sich bald entdecken, die sie zum Gelde unschicklich machen mußten. Salz nützt sich ab: Cor s sind nich selten genug; daher zu einer größeren Zahlung ihrer eine zu großer Menge erfodert würden. Eben dieses steht den unedleren Metallen, z. B. dem Kupfer entgegen welches seine übrigen Eigenschaften wenigstens zur Scheidemünze brauchbar machen. Perlen wären selten, dauerhaft; aber sind gar nicht theilbar: Edelgesteine sind es nicht in den erfoderten kleinen Abtheilungen und verlieren in der Zerstückung: und also von übrigen.

7. Zwar ward nach Einführung des Geldes der Umsatz nicht mehr **Tausch**, sondern **Kauf** genennet. Allein diese wörtliche Abänderung veränderte nichts in dem

We=

Wesentlichen der Handlung. Das Geld kam dabey nicht anders in Betrachtung, als in soferne es diejenigen **Bedürfnisse**, oder Waaren vorstellte, die man zu einer andern Zeit dafür wieder an sich bringen konnte. Die Verrichtung der Handlung ist noch beständig der **Tausch einer Waare gegen Waare, oder die Vorstellung einer Waare.**

8. Die **Bedürfnisse**, womit der Tausch getroffen wird, sind entweder unmittelbar in ihrer **ursprünglichen** Beschaffenheit brauchbar: oder sie müßen durch **Kunstarbeit** zum Gebrauche **umgestaltet** werden. Die Beschäfftigung, die sich mit **Erzielung** der ersteren abgiebt, ist die **Landwirthschaft**: sie begreift unter sich die natürlichen Erzeugnisse des **Erdreichs**, der **Viehzucht**, des **Gewässers**. Die Beschäfftigung welche die natürlichen Erzeugnisse durch Mittheilung einer künstlichen Gestalt genußbar machet, oder ihren Gebrauch **vervielfältiget**, heißt **Manufaktur** f. Die **Manufakturen** sind von der **Landwirthschaft** abhängig: die erste

Auf-

Aufmerksamkeit des Staates muß also dieser zugewendet werden. Was die Landwirthschaft den **Manufakturen** liefert, wird **rohes Materiale, Stoff** genennet.

f Puritaner in den Handlungskunstwörtern sprechen Manufaktur, wo Hammer und Feuer entbehret wird: als Tuchmanufaktur, Cottnomanufaktur. Hingegen, wo diese beide erfodert werden, das nennen sie Fabriken: Stahlfabriken, Meßingfabriken; Der Gebrauch hat diesen Unterscheid beynahe ganz aufgehoben: das Wort Fabrike ist allgemeiner: man sagt täglich Tuchfabrike, Cotonfabrike.

9. Die ganze Handlung besteht also in den Erzeugnissen der **Erde**, und der **Kunstarbeit**, g, so weit nämlich beide den **Bedürfnissen** zu Hülfe kommen, und denjenigen, die sich mit ihrer Erzeugung abgeben, das Mittel anbieten, sich wechselweise die ihrigen zu verschaffen. Hieraus läßt sich die Größe der allgemeinen Handlung bestimmen: sie ist **gleich der Summe der Bedürfnisse aller Verzehrenden.** h, Um sie zu erweitern, müßen entweder die **Bedürfnisse**, oder die **Verzehrenden** vermehret werden.

g Kunstarbeit wird beständig der Landwirthschaft entgegen gesetzt, um die Klasse der Manufakturanten zu bezeichnen. Man wird sich auch des Worts Aemsigkeit bedienen.

h Die Summe der Handlung ist also aus zwoen Größen zusammengesetzt; aus den Bedürfnissen und der Zahl der Verzehrenden, deren eine mit der andern vermehrt wird.

10. Die **Bedürfnisse** der Menschen sind sehr begränzet, wenn man mit diesem Worte den strengsten Begriff der **wahren** Bedürfnisse verbindet. Aber dann werden auch die **Beschäfftigungen** der Bürger in eben so enge Gränzen eingeschlossen seyn. Die **Vermehrung** der Bedürfnisse geschieht durch Einführung der **Gemächlichkeiten** und des **Ueberflußes**, welche beide den **Pracht** ausmachen. Alle Deklamationen gegen den Pracht sind also entweder unüberdacht, oder was dawider angeführt wird, ist nicht sowohl gegen den Pracht, als gegen die **Verschwendung** gerichtet. Der **Pracht**, in soferne er die Bedürfnisse der Bürger auf der einen Seite vermehrt, und dadurch vielleicht einigen den Unterhalt erschwert, vermehret auf der andern Seite weit mehr auch die Be-

schäffti-

schäfftigungen, mithin erleichtert er und vervielfältiget die **Nahrungswege.** Und wenn hie und da ein Bürger, der seinem Aufwande nach den Regeln der Privathäußlichkeit keine Gränzen zu setzen weis, zu Grunde gehet; so ist erstens sein verschwendetes Vermögen für den Staat kein **Verlust**, weil es nur aus der einen Hand in eine andre, oder in mehrere ist übertragen worden; zweytens hat der Untergang des Einen vielleicht **zehn Familien** aus der arbeitenden Klasse des Volkes Unterhalt verschafft. Mit dieser Auseinandersetzung werden sich alle, auch noch so scheinbare **Einwürfe** [i] gegen den Pracht beantworten lassen.

i S. Im Anhange des III. Bandes wo von den Hindernissen der Ehe gehandelt wird.

II. Zugleich aber werden auch die **Gränzen** zwischen den **nützlichen** und **schädlichen** Pracht bestimmet werden können: denn ohne Zweifel giebt es auch eine Art von schädlichem Pracht. Aller Pracht nämlich ist schädlich, der dem Endzwecke, um des Willen ihn der Staat begünstigen

soll,

soll, widerspricht, der die **Summe** der **Nationalbeschäftigungen** nicht vermehret, sondern **vermindert**. Dieß geschieht bey allen **fremden** Prachtwaaren, auch denjenigen, welche man im Lande selbst nicht verfertiget [k], weil diese fremden Waaren immer an die Stelle einer **Nationalwaare** treten, und sie aus der Summe der Nationalbeschäfftigung verdrängen. Der einzige Fall verdient als eine Ausnahme angeführt zu werden, wenn die fremde Prachtwaare nicht als **Kaufgut**, sondern im Tausche für eine im Lande selbst verfertigte Waare eingegangen ist, womit der **Nationalverzehrung** und allen Foderungen der Fremden, die sie als Kaufgut oder im Ansatze gegen **Bedürfnisse** an sich bringen wollten, zuvor schon genug geschehen. In diesem Falle ist es nur die **Erweiterung** eines Zweiges der Beschäfftigung. Die fremde Prachtwaare tritt an die **Stelle** des Nationalerzeugnisses.

k Z. B. In einem Lande, wo kein Sammt fabricirt wird, würde derjenige, so nun ein Kleid von ausländischem Sammte trägt, dafür eines von der besten Gattung des inländischen Tuchs getra-

tragen haben. Sein Sammtkleid hat also nicht der Nationalcousammetfabrikatur geschadet; aber es hat den Tuchfabriken den Verdienst von einem Kleide geraubt.

12. Auch der auf die inländischen Erzeugnisse herabgesetzte Pracht kann nicht in das Unendliche erweitert werden. Das **Vermögen** derjenigen, die Pracht treiben, und ihre **Zahl**, werden seine nothwendige Schranken: er wird nicht größer, als die **mögliche Nationalconsumtion** seyn können. Es bleibt aber noch die Erweiterung der Handlung durch Vermehrung der **Verzehrenden** [l] übrig. Dazu werden Abnehmer der Waare **außerhalb** des Landes aufgesucht, um andern Nationen was sie bedürfen, mitzutheilen, und durch ihre Verzehrung die Summe der Nationalbeschäfftigung zu vermehren. Hier theilet sich die Handlung, in eine **innere** und **äußere**. Die **innere** Handlung ist diejenige, welche **zwischen den Gliedern eines Staates geschieht**.

l 9

13. Die **äußere** Handlung wird an Fremde getrieben. Nothwendig muß sie

sich

sich auf die erste gründen, und nur dann erst etwas an **Auswärtige** abgeben, wenn sie zuvor ihren eignen Bedürfnissen **zureichet.** Also wird die **äußere** Handlung nur mit dem **Ueberflusse** geführet: das ist mit demjenigen, was die Nationalverzehrung selbst **entbehren** kann. Auf der andern Seite hingegen, wird eine Nation der andern nur solche Waare abnehmen, deren sie entweder **wahrhaft** bedarf; oder zu deren Abnahme sie durch mächtige **Reize** gezogen wird. Diese beiden Gründe bestimmen zur **Abnahme** überhaupt. Aber um gerade **dieser** Nation abzunehmen; da dieselbe Waare meistens von verschiedenen Seiten erhalten werden kann; wird ein Staat, durch die **vortheilhaftesten**, oder doch durch die **weniger beschwerlichen** Bedingnisse bestimmet, unter welchen eine Waare angeboten wird.

14. In diesen Betrachtungen sind die ersten Grundsätze enthalten, nach welchen die **äußere** Handlung geleitet werden muß. I. Sie ist am **dauerhaftesten**, wenn sie auf **wahre** Bedürfnisse der Nation gegrün-

det ist, zu welcher sie geführet wird, II. Entweder sie bequemet sich nach dem Geschmacke der Nation, oder sie weis ihren Geschmack durch den Vorzug der angebotenen Waare, und durch unterscheidende Eigenschaften **umzubilden**. III. Bey gleichen Eigenschaften muß man **wohlfeiler**, zum mindesten in **eben so niedrigem Preise**, als seine Mitwerber abzusetzen, fähig seyn. Der erste Grundsatz ist der äußeren Handlung **allein** eigen: die beiden letzteren sind ihr mit der innern **gemein**, und eine natürliche Folge, wenn die letztere vortheilhaft gegründet ist.

15. Kaum wird irgend ein Staat, eine Nation, wenigstens in gegenwärtiger Lage der Umstände, und bey der einmal eingeführten Art zu leben, sich selbst **zureichen**. Was sie selbst nicht besitzt, muß sie von auswärts, unter den am wenigsten beschwerlichen Bedingnissen zu erhalten suchen. Hierzu biet die **äussere** Handlung die Hand an, welche daher nach der Theilung ihrer **Beschäftigungen** in zween Zweige abgesondert wird, in die **Ausfuhr**,

und

und in die **Einfuhr**. Sie **führet aus**, von ihrem Ueberfluß; sie **führet ein**, zu einem **zweyfachen** Endzwecke, entwedeer das Eingeführte selbst zu **verbrauchen**, oder es mit Vortheile [m] wieder an andere Nationen **auszuführen**.

[m] Aller Einfuhrhandel ist eigentlich Einfuhr des Bedürfnisses: entweder Bedürfnisses der Verzehrung, wenn die Nation consummirt; oder Bedürfnisses der Beschäfftigung, wenn die Nation ein rohes Materiale umgestaltet, und in der neuen Gestalt ausgeführt; oder auch nur als Mittelsmann von einem empfängt, um an andere zu geben, und dadurch Handelsleute, und Frachtung zu beschäfftigen. Nach dem eingeführten Sprachgebrauche wird nur der letzte Zweig Wiederausfuhrhandel genennet.

16. Dieses letzte macht einen **driten** Zweig der Handlung, die **Wiederausfuhr**, die **ökonomische** Handlung genannt. Wenn ihr Vortheil auch nur in der Beschäftigung der Handelsleute, und in Vergrößerung der Schiffahrt, oder des Fuhrwesens bestünde; so würde die **Wiederausfuhrhandlung** für einen Staat schon wichtig seyn: man beschäftiget einen Theil seiner Bürger auf Rechnung an-

drer Nationen. Aber der Vortheil bleibt hier nicht stehen, und die wiederausführende Nation vergrößert dadurch den National-Hauptstamm um den Ueberschuß des Verkaufpreises gegen den Preis des Einkaufs, welches immer der Gewinnst der Nation ist, wenn es auch nicht immer der Gewinnst des Handelsmanns war [n]

[n] Ein Handelsmann hat Tuch für 10. in England gekauft: das Nationalkapital ist um 10. vermindert worden. Der Handelsmann zahlt für Fracht 1. für Niederlage, Handelsbediente u. s. w. 3., dem Handelsmann kömmt das Tuch für 14. zu stehen: aber weil das Schiff ein Nationalschiff ist, auch die andern Auslagen im Lande, oder an Inländer geschehen; so hat das Nationalkapital diese 4. nicht verlohren. Er verkauft sein Tuch für 18. die Nation gewinnt 8. der Handelsmann aber nur 4.

17. Je weniger eine Nation an eignen Bedürfnissen von andern zu empfangen hat, und in je mehreren Stücken sie an andere Nationen einen Absatz machen kann, desto vortheilhafter ist ihre Handlung. Allein die Lage unter verschiedenen Himmelsstrichen gewähret den Ländern nicht immer, weder die zureichende Menge, noch die

Man-

Mannigfaltigkeit der Waaren, welche der Stoff der eignen Verzehrung, und der Ausfuhr seyn sollen. Die handelnden Staaten, besonders aber die Seeprovinzen, wandten daher ihren Blick nach den Eiländern, suchten sich dieselben zu unterwerfen, und den Besitz durch dahin versetzte Pflanzvölker zu versichern; wovon sie auch den Namen Kolonien (Pflanzörter) haben. Von daher können sie nun einen Theil ihrer Bedürfnisse, unabhängig von andern Staaten, und unter selbst vorgeschriebenen Bedingnissen empfangen, und den Stoff zur Ausführung unendlich vermehren.

18 Die Bedürfnisse, welche von andern Staaten erhalten werden und dasjenige, so Fremden abgegeben wird, muß an den Ort des Absatzes überbracht werden. Diese Ueberbringung, welche unter dem Worte Fracht begriffen wird, kann auf verschiedene Art geschehen. Die Nation empfängt ihre eignen Bedürfnisse durch fremde Fracht; und die Fremden holen das, was sie zu empfangen haben, auf

ihrer **eignen**; oder die Nation führt, was sie von andern empfängt, mit **eigener Fracht** ein; und **frachtet** auch selbst andern Nationen diejenigen Waaren zu, welche sie auswärts abgiebt. Im ersten Falle verliert die Nation den ganzen Vortheil der Beschäftigung, welchen die wechelseitige Frachtung zu verschaffen fähig war; und ihre Handlung wird in einem gewissen Verstande eine **Passivhandlung**: im zweyten Falle eignet sie sich diesen Vortheil zu: und ihre Handlung ist eine **Activ-Handlung**. Jede Nation muß also ihre Bedürfnisse durch **eigene Fracht zu empfangen**, und an andere Nationen die Ausfuhrwaaren gleichfalls **mit eigenen Schiffen** zu überbringen suchen.

19. Man frachtet zu **Lande**, (auf der **Axt**) oder zu **Schiffe**. Die **Landfracht** hängt von **guten Handlungsstrassen**, und einem **gutgeleiteten Fuhrwesen** ab. Die **Wasserfracht** ist auf **Flüssen**, oder zur **See**. Die **Flußschiffart** wird durch **Schiffbarmachung**, **Schiffbarerhaltung**, und durch Ver-

Vereinigung der Flüße mittelst der Kanäle und Schleußen, befördert. Diese Anstalten können über die Gränzen eines Staates nicht erweitert werden. Die Seefahrt hingegen ist von unendlichen grösserem Umfange: sie beruhet auf der wohleingerichteten, und unterstützten Marine.

20. Die Gefahr der Frachtung, vorzüglich aber die Schiffart, würde für sich selbst von Unternehmungen abschrecken, weil nur wenige Muth genug besitzen würden ihr ganzes Vermögen, oder einen ansehnlichen Theil desselben gegen einen Gewinnst zu wagen, der mit dem möglichen, und öfters sehr wahrscheinlichen Verluste in keinem Verhältnisse steht. Auch die Frachtkosten müßen durch diese Betrachtungen sehr hoch steigen, weil der Frachtende die Gefahr, der er ausgesetzt ist, mit in Anschlag bringt. Man hat daher die Gefahr der Frachtung einer Art von Schätzung unterworfen, und die Sicherstellung der Güter und Schiffe gegen eine verhältnißmäßige Vergütung über sich genommen. Von dieser Sicherstellung hat das Ge-

schäfft den Namen **Versicherung, Assekuranz**, wodurch der Muth zu **Handlungsunternehmungen** hergestellt, und vergrößert wird.

21. Bey der glücklichsten Stellung eines Staates ist es nicht möglich, die Handlung ohne eine **zusagende Summe Geldes** weit zu verbreiten, oder eine schon verbreitete Handlung zu unterstützen. Die **Anwesenheit** des Geldes ist von **zwoen Seiten** erfoderlich: es muß dem Staate überhaupt zum Triebwerke der Nationalämsigkeit nicht am Gelde mangeln: es muß auch der **Handlung** insbesondere nicht an zureichenden Fonden zu ihren Unternehmungen mangeln.

22. Die physische **Anwesenheit** des Geldes im Staate allein giebt der Aemsigkeit noch nicht denjenigen Schwung welcher der Absicht der Handlung gemäß ist. Es ist nothwenndig, daß dasselbe seine Verrichtung mache, und unter den Gliedern der Gesellschaft **umlaufe**. Dem Staate liegt also vorzüglich an, den **Umlauf** des

Gel-

Geldes zu befördern, und alle Hindernisse beyseite zu schaffen, welche denselben zurückhalten könnten.

23. Wäre aber, durch was immer für eine Veranlassung, die kreislaufende Summe des Geldes entweder nicht zureichend, oder vermindert; so muß man nach Mitteln umsehen, wodurch der Abgang desselben ersetzet werden könne. Die Verrichtung des Geldes bestehet darinnen: **den Besitzern die zuverläßige Vorstellung einer gewissen Menge von Waare dergestalt zu seyn, daß sie, sobald es ihnen beliebt, die Vorstellung gegen das Vorgestellte umsetzen können.** Kann ein Staat dazu gelangen, der wörtlichen Zusage, oder gewissen andern Zeichen eben dasselbe **Zutrauen** zu verschaffen, daß, wie das Geld die **Waaren** vorstellte, sie wieder das **Geld selbst vorstellen**: so werden diese willkührlichen Zeichen die Verrichtung des Geldes machen, und seinen Mangel auf eine Zeit vollkommen ersetzen können. Keine Sorgfalt wird also zu groß seyn, welche der Regent der Aufrecht-

haltung des gemeinschaftlichen Zutrauens zuwendet.

24. Die Handlungsunternehmungen fodern **große** Summen, wenn sie mit Nachdruck geführet werden sollen. Es haben nur wenige Bürger in einem Staate das **Vermögen**, und diejenigen, welche das Vermögen haben, nicht immer **Entschlossenheit** genug, dasselbe bey Unternehmungen zu wagen, von denen zwar auf einer Seite großer Gewinn kann erwartet werden, die aber auf der andern auch immer einem ungewissen Ausgange ausgesetzet sind. Wozu das Vermögen der **Einzelnen** nicht hinreicht, das kann durch eine Gesellschaft erhalten werden, deren jedes Glied nur eine **kleine** Summe um desto entschlossener waget, weil auf allen Fall der Verlust sein Glück nicht stürzet: und dennoch wird die **Summe** dieser einzelnen Beyträge, der Handlung den **zureichenden Fond** ° verschaffen. Die **Handlungsgesellschaften** tragen also zur Erweiterung der Handlung ihren großen Theil bey.

° 15,

25.

25. Durch die **Ausfuhr** an Fremde, und die **Einfuhr** von Fremden p werden die unter sich handelnden Nationen zu wechselweisen Schuldnern gemacht. Die Tilgung dieser Schulden mit baarem Gelde würde wegen der Frachtung des Geldes an den Ort der Bezahlung, **kostbar**, und **gefährlich** seyn, auch das Geschäffte der Handlung in **langweilige Weitschweifigkeit** stürzen. Es ist möglich, diesen Beschwerlichkeiten entweder ganz, oder doch zum Theile auszubeugen, wenn ein Staat gegen den andern seine Foderungen **vertauscht**, wodurch er seine Schulden in soweit wenigstens **aufhebt**, als es die Stellung der Handlung gegen einander zuläßt. Diese Vertauschung der wechselweisen Foderungen gab dem **Wechselgeschäffte** den Ursprung, welches zwar nur eine **Privatverrichtung**, aber immer der öffentlichen Sorgfalt würdig ist, weil es die allgemeine Handlung entweder erleichtert, oder beschweret, auch sonst zur Leitung derselben nutzbare Kenntniße an die Hand giebt.

p 15.

26. Bey der gegenwärtigen Stellung der Wissenschaften und Kenntnisse, sind alle Kabinete über den großen Einfluß der Handlung dergestalt aufgeklärt, daß jede Nation erwarten muß, von Staaten, zu **denen** gehandelt, oder durch deren Gebiet die Handlung ihren Zug nehmen wird, in ihren Unternehmungen durchkreuzt zu werden. Es ist also nothwendig, sich gegen diese Hindernisse vorzusehen, und bey zusagender Gelegenheit durch den Weg der **Negoziation** sich vortheilhafte Bedingnisse sowohl für sich selbst, als gegen andere Mitwerber zu versichern. Die **Handlungstraktaten** machen also einen wichtigen Theil der Handlungspolitik aus.

27. Um die Beschaffenheit der Handlung an sich selbst und verhältnißweise zu kennen, und daraus abzunehmen, ob die Wege der Beschäftigung der möglichen Größe der Bevölkerung zusagen, **vergleichen** die Staaten, was sie an andre **abgeben**, mit dem, so sie von andern **empfangen** haben. Diese **Vergleichung** der **Einfuhr und Ausfuhr** wird **Bilanz** genennet:

net: die Richtschnur in den Händen des Staates, **wo**, und in **welchen Theilen** die Handlung vorzügliche Hülfe erwarte.

28. Man sieht aus diesen vorausgesendeten bloß allgemeineren Begriffen, wie **mancherley** und **weitläuftige Kenntnisse**, kreuzende **Absichten**, **Verbindungen** und **Entwürfe** bey einer vortheilhaften **Handlung** zum Grunde gelegt werden müssen; und fällt daher die Nothwendigkeit sehr deutlich in die Augen, dieses wichtige Geschäfft durch die **vereinbarte** Einsicht fähiger Männer zu verwalten, mithin zu der Leitung der Handlung ein **eigentliches Kollegium**, oder **Stelle** zu bestimmen, dessen Namen an sich gleichgültig ist, dessen Thätigkeit aber in seinem Umkreise alles begreifen muß, was den Vortheil der Handlung befördern kann.

29. Der Faden der Abtheilungen also nach welchem wir die **Handlungswissenschaft** behandeln werden, ist folgender.

I. Von der **Landwirthschaft**, die den Stoff liefert, welcher

II.

II. Von **Manufakturen** umgestaltet, und entweder im Staate selbst verzehrt, oder auswärts verführt wird; woraus die

III. **Aeussere Handlung** entsteht, welche durch die

IV. **Pflanzörter** vergrößert wird, und zu deren Beförderung

V. Die **Fracht** zu

VI. **Lande** und die

VII. **Wasserfracht** gehören, deren Gefahr die

VIII. **Assekuranzen** vermindern, wodurch die Unternehmungen vervielfältiget werden. Zu den Handlungsunternehmungen ist eine zusagende **Summe**

IX. **Geldes** erfoderlich, dessen

X. **Umlauf** befördert, und sein Abgang überhaupt durch den

XI. **Kredit** ersetzet, die in der Handlung nöthigen Summen aber durch

XII. **Handlungsgesellschaften** zusammengebracht werden. Die Tilgung der aus der Ausfuhr und Einfuhr entspringenden wechselweisen Schulden wird durch

XIII.

XIII **Wechsel** erleichtert; die Hinder- nisse aber, welche der Handlung in fremden Staaten gelegt werden könn- ten, sind durch

XIV. **Handlungstraktate** zu heben, endlich zieht der Staat die

XV. **Bilanz** zur Berechnung seiner Handlungsvortheile, deren Leitung an ein eigenes

XVI. **Handlungskollegium** übertragen werden muß.

I

Von der Landwirthschaft.

30.

Das Wort **Landwirthschaft** ist von einem weiteren Umfange als der **Ackerbau**, der nur die Bearbeitung der **Felder** begreift, da jenes sich auf alle wirthschaftlichen **Verrichtungen** verbrei- tet, durch welche **Lebensmittel und rohe Materialien**, es sey **unmittelbar** aus der

der Erde gesammelt, oder auf jede andre Art genommen werden. Hieher gehören also die Erzeugnisse aller drey Reiche der Natur, sowohl des Pflanzenreichs als des Thierreichs, und des Steinreichs. Jedoch ist der nähere Gegenstand gegenwärtiger Abhandlung nur der Ackerbau und die Viehzucht, in so ferne sie mit demselben vereinbart ist. Fischerey und Bergbau werden anderwärtig p ihre eigentlichere Plätze finden.

q In dem III. Bande.

31. Die Vollkommenheit der Landwirthschaft hat ihre Beziehung auf die Beschaffenheit des Bodens und andrer Lokalumstände, die der Bearbeitung des Landmannes mehr oder weniger Hindernisse legen, oder seinen Fleiß unterstützen. In soferne nun unübersteigliche Schwierigkeiten nicht im Wege stehen, kömmt es auf die Benützung des Erdreichs an, welche darinnen besteht, das I. alles Erdreich genützet; daß es II. auf die beste Art in Beziehung auf den Anbau genützet; und III. also genützet werde, wie es

das

das Verhältniß der übrigen damit verbundenen, oder davon abhangender Beschäfftigungen erfodert.

32. Das Erdreich ist entweder Privateigenthum, oder gehöret annoch zu dem Vermögen des Staates. Folgende Ursachen stehen der Kultur des Privateigenthums entgegen: I Mangel der Landleute [r] II ihre Nachlässigkeit, III. ihr Unvermögen, IV. Verzweiflung, V. und endlich Mangel des Anwerths, entweder überhaupt, oder um einen Preis, der für den Fleiß des Landmannes nicht ermunternd, und belohnend ist.

[r] Es wird hier nicht von einem allgemeinen Mangel des Volkes gehandelt, welcher durch Auswanderungen, die einreißende Ehlosigkeit u. d. Ursachen veranlasset wird, der zwar seine schädlichen Folgen auch auf die Landwirthschaft erstrecket, aber nicht auf sie allein. Hievon wird der Anhang zum III. Theile nachzusehen seyn.

33. Das Verhältniß des Landvolkes zu den übrigen Klassen der Bürger läßt sich numerisch kaum bestimmen [s]. Aber so lange in irgend einem Lande ent-

weder Erdreich **ungebaut** liegt, oder wenigstens der Boden nicht die **beste Kultur** empfängt, so lange läßt sich zuverläßig schlüßen, daß es dem Feldbaue an Arbeitern mangle [5]. Es ist daher eine allgemein erkannte Wahrheit, daß diese nützliche Klasse der Bürger in einem Staate nicht zu zahlreich seyn könne. Diese Klassen, die sich auf Kosten des Landvolkes vermehren, sind hauptsächlich, **Prachtkünste** und andre **weniger zuträgliche Beschäfftigungen**, die **Wissenschaften**, das **Dienstgesind** und die **Armeen**.

[5] Das Verhältniß des Landvolks muß aus der Bestimmung dieser Klasse festgesetzt werden, welche ist die Erzielung der Lebensmittel, und des für die Manufakturen nothwendigen Stoffes. Vielleicht könnte man auf folgende Art zu einen numerischen Verhältnisse geleitet werden, daß man annehme: 1. Kopf könne ganz wohl 4. Joch Feldes bauen, welche nach einer guten Kultur, die Aussaat auf das Joch zu 3. Metzen das Ertragniß zu 6. Körnern nur genommen, 72 Metzen geben: hievon zur Aussaat 12. abgeschlagen bleiben 60. zur Verzehrung: Man schlüge die Verzehrung 1. Kopfs nach einer Mittelzahl, die dazu sehr ergiebig angenommen ist, zu 6. Metzen an; so erzielte 1. Kopf für 10: wenn man also nur Brodt brauchte, so wäre das Verhältniß des Landvolks der 10te. Kopf. Aber da auch andere

Stoff

Stoffe erzielt werden, da die Klasse des Landvolks auch so oft zur Ergänzung anderer Klassen abgeben muß; glaube ich nicht zu viel zu fodern, wenn ich das Verhältniß des Landvolks zu den übrigen, wie 5. zu 4. annehme.

t Wir wollen diesem allgemeinen Satz ein Beyspiel aus einer der größten Provinzen der Oesterreichischen Staaten beysetzen. Wenn nun di Population von Böhmen zu dem baubaren Felde berechnet: von der erstern alles abgeschlagen, was nicht zum Landvolke gehört, und von den leztern allen Raum zu Wäldern, Teichen, Strassen, Gebäuden, Lustgärten, Fasanerien, u. d. g. so findet sich auf jeden Kopf ungefähr 15. Strich Aussaat: das ist 16655. Schuh in Gevierten. Zween Strich auf ein Joch hierländischer Ausmessung gerechnet, sind also 7 und $\frac{1}{2}$ Joche auf einen Kopf. Wie ist es wohl möglich, daß zwo Hände so vieles Erdreich gut bestellen können? Die Römer rechneten auf eine ganze Familie zwey jugera, das ist, nach Berechnung des Prof. Celsius 2000. Schuh. Nach dieser Eintheilung könnte das Königreich Böhmen siebenmal so viel am Landvolke enthalten, für jede römische Familie nur einen Kopf gerechnet.

34. Hauptsächlich hängt es von den Polizeyanstalten ab, daß die weniger nützlichen Klassen den **nutzbarern** nicht die nothwendigen Hände entziehen. Uebrigens wird es dem Gesetzgeber leicht, die **Prachtkünste** durch **Erhöhung** der Abgaben in ihren ordentlichen Schranken zu erhalten,

 oder

oder sie dahin zurückzuweisen. Der **Ueberfluß des Dienstgesindes** entvölkert das platte Land sichtbar, und raubet sowohl dem Felde die Arbeiter, als der allgemeinen Bevölkerung einen ansehnlichen Theil ihres jährlichen Zuwachses, weil die **Herren** bey der großen Anzahl des Dienstgesindes die Grausamkeit haben, dasselbe von der Ehe zurückzuhalten. Auf diese Weise giebt das Land jährlich einen Theil des Volkes an den Staat ab, ohne von daher jemals nur einen Kopf zurückzubekommen. Wenn dieser Betrachtung noch eine zweyte beygesellet wird, daß nämlich auch die Klasse der Handwerker und Manufakturanten hauptsächlich aus dem jungen Landvolke ihren Zuwachs erhält; so werden der Gesetzgebung keine Mittel überflüßig scheinen, diesem Uebel abzuhelfen.

35. Man hat vorgeschlagen, auf die **Köpfe** des Gesindes eine Abgabe zu legen, und diese Abgabe nach der **Zahl** und **Klasse** der Dienstleute, sogar nach ihrer Größe zu erhöhen [u]. Was auf einer Seite durch dieses Mittel verbessert würde, dürfte

viel-

vielleicht auf der andern verschlimmert werden. Der mittelmäßig begüterte Bürger würde zwar verhindert, sein Dienstgesind zu vermehren; aber ein großer Theil würde auch in die Unmöglichkeit versetzet, die unentbehrlichen Gehülfen seiner Beschäfftigung beyzubehalten, oder wenigstens würde eine **Dienstgesindtaxe** auf die Vertheurung der Waare ihren Einfluß haben, und ihren Absatz vermindern. Wären aber auch diese Folgen nicht zu besorgen; so ist immer gewiß, daß man das Heilmittel nicht an dem eigentlichen Orte der Wunde anwendete. Die gemeinere Klasse des Volkes, und der mittelmäßigen Begüterten sind es nicht, welche dieser Einschränkung nöthig haben: die Eitelkeit und Unterscheidungsbegierde der **höheren** Klassen haben die Namen, wie die Anzahl des Gefolgs in das Unendliche vermehrt. Durch die Vertheurung würde dieser Theil des Prachts für sie nur um desto reizender, je mehr sie sich dadurch über andre wegzusetzen glaubten. Ein Gesetz, welches die **Zahl** und **Geschlecht** des Dienstgesindes nach Verschiedenheit der obern Klassen festsetzte, und nur dem ar-

heitenden Theile der Bürger die Freyheit unbeschränkt ließe, sein Gesind nach Willkühr zu vermehren, würde die erwünschte Folge mit mehrer Zuversicht hoffen lassen.

u Nikkols Avant. & Desav. de la france &c. edit. nouv. d'Amst. p. 285. u. 286.

36 Die **Rekrutirung der Truppen** * geschieht aller Orten hauptsächlich durch das **junge Landvolk**, mit **Looßziehung, Stellung**, oder **Werbungen**. Daher sind die Armeen, jemehr sie auf der einen Seite zur äußerlichen Sicherheit der Staaten vergrößert werden, desto nachtheiliger auf der andern dem Feldbau, von welchem sich die Folgen auf den ganzen Nahrungsstand verbreiten müßen. Ohne Zweifel muß es der Landwirthschaft empfindlich fallen, wenn sie eine so große Anzahl, gerade der gesündsten und arbeitfähigsten Menschen entbehren muß, die ihr besonders, wo keine Kapitulation eingeführt ist, unter keinem andern Bedingnisse zurückkommen, als daß sie unbrauchbar, und folglich ihr zur Last sind. **Fabrikanten** genießen in verschiedenen Staaten eine Be-

freyung

freyung von Werbungen [y] um dadurch die Fabrikation zu begünstigen. Wäre nach einem solchen Beyspiele nicht anzurathen, dem Landvolke eine ähnliche Ausnahme zu gestatten, und wenigstens dem Landwirthe seinen einzigen Sohn, der den Grund baubar erhält, weder in einer gewaltsamen Werbung wegzunehmen, noch sogar, wenn er sich freywillig, wie es genennt wird, unterhalten läßt, anzunehmen? es würde darum den Truppen nicht an den nöthigen Zuwachse fehlen, weil es in jedem Staate eine nur zu große Menge unbeschäfftigter Leute giebt [z], die hier an die Stelle der nothwendigen Feldarbeiter treten könnten.

x 33.

y Verordn. vom 20. May 1722. der sogenannten Kupfergeschneidfabrike. In eben dem Jahre der Segel- und Flaggenfabrike. Mehr der Zuckeraffinerie: im Jahre 1724. der Zinnzeugfabrik: und im Jahre 1766. den Webergesellen.

z Verord. vom Jahre 1767. Vagabunden und Fremde zu Rekruten anzuwerben. Der im Jahre 1770. eingeführte verbesserte Rekrutirungsfuß vereinbaret die angeführten Vortheile sämmtlich.

37. Es leuchtet zu gleicher Zeit deutlich ein, daß die Kapitulirung der Truppen dem Feldbau weniger schädlich sey, als wo der Soldat auf Lebenslang angeworben wird. Wenigstens ist nach Vollendung der Kapitulationsjahre zu hoffen, daß ihm ein Theil seiner Arbeiter wieder zurückgesendet werde; obgleich auf einer andern Seite die Anmerkung nur alzusehr bestättiget wird, daß diejenigen, welche einen Theil ihres Lebens unter dem Kriegsheere zugebracht haben, selten wieder sich entschlüßen, zu den Pfluge zurückzukehren [a]. Die Ursache dieses Widerwillens liegt vielleicht eigentlich in dem unbeschäfftigten Leben, dessen sie während des Soldatenstandes gewohnet werden, um welches sie bey ihrer Wiederkehr, zu der Arbeit, wo nicht unfähig, wenigstens träge macht. So viele Gründe vereinigen sich von allen Seiten, den Soldaten zu Friedenszeiten zu beschäfftigen, und ihn bey dem Bau der Strassen der Festungen, bey Grabung der Kanäle, Schiffbarmachung der Flüsse u. d. g. Arbeiten zu verwenden. Neben dem eignen Nutzen, den er sich dadurch verschafft, da

ihm

ihm sein Tagwerk bezahlt wird, scheint dieses das zuträglichste Mittel dem Feldbau die durch die Armee entzogenen Hände gleichsam zu ersetzen, weil die Soldaten nun an die Stelle derjenigen treten, die ohne sie von dem Landvolke zu solchen Arbeiten hätten müßen verwendet werden. Wo sich zu diesen Beschäfftigungen die Gelegenheit nicht anbiet, ist es wenigstens wohl gethan, die Soldaten auf einige Zeit zu **beurlauben** [b], damit sie in ihren Geburtsörtern durch ihre Arbeit etwas zu der Feldwirthschaft beytragen mögen.

a Aus dieser Ursache scheint das Verbot vom 19. Decemb. 1768. geflossen zu seyn, daß die Landeskinder, welche unter den Truppen dienen, ihre Grundstücke nicht verkaufen sollen.

b Verschiedene, wegen Beurlaubung der Soldaten republicirte Generalia.

38. Der **Nachläßigkeit der Eigenthümer** [c] wird durch die **Einführung** einer **Landwirthschaftsaufsicht** [d] auf das wirksamste Einhalt gethan, die sich ohne sonderbare Kosten des Staates würde zu Stande bringen lassen. Sie könnte

aus den **Kreisbeamten** bestehen, denen in ihren Kreisen ein **Unterbeamter** zugegeben, und diesen die **Privatwirthschaftsbeamten** untergeordnet würden, um in den verschiedenen Zeiten der Feldarbeit, der Aernte u. s. w. dem in ihren ausgezeichneten Aufsichtskreisen erhaltenen Feldbau, und andern landwirthschaftlichen Verrichtungen nachzusehen. Der Entwurf einer solchen **Landwirthschaftsaufsicht** ist zu weitläuftig, um ihn an diesem Orte auszuführen. Die **Oekonomieaufseher** hätten die Vorschriften über ihre Verrichtungen von dem Staate zu empfangen, und wäre es als ein wesentlicher Punkt dieser Vorschrift anzusehen, daß es ihnen nicht an der **Gewalt** fehlte, die Nachläßigen durch augenblickliche Vorkehrungen zur Kultur anzuhalten. In Fällen von Wichtigkeit hingegen, oder wenn es darum zu thun wäre, gegen Landwirthe mit größerer Strenge zu verfahren müßten sie an den **Oberaufseher** angewiesen, und auch dieser bey der Landesregierung Befehle einzuholen, verhalten werden.

c 32.

d Die Römer hatten ihre Censores Agrarios; in der obern Pfalz hat man Feldschauer, Pelzmeister, die im Wittenbergischen Feldstützler genannt werden. Es wird eben izt an der Einführung einer solchen Landwirthschaftsaufsicht in allen k. k. Erbländern gearbeitet.

39. Das **zweyte** Mittel geben die **Abgaben** an die Hand wodurch nicht nur der gänzlichen **Oedelassung** der Gründe entgegen gearbeitet, sondern auch die **bessere Bearbeitung** der Felder befördert werden kann. Auf jedes **kulturfähige**, oder sogenannte **beurbare** Feldstück müßen die Entrichtungen **unnachläßig** [e], und zwar nach dem möglichen **mittleren** Ertrag in Beziehung auf die Scholle gelegt seyn. Weil die Entrichtung **unnachläßig** ist; so wird der Landwirth in die Nothwendigkeit versetzet, sein Grundstück zu bearbeiten, um nicht von einem Grunde zu zahlen, von dem er keinen Nutzen gezogen hat. Durch die auf den **möglichen mittleren** Ertrag in der **Steuerregulirung** des Kadastri ausgemessene Abgabe, erhält der fleißigere Landmann gewissermassen eine Belohnung seiner Aemsigkeit, da ein

Theil

Theil der Früchte von Entrichtungen befreyet ist; der **nachläßige** hingegen, welcher den Grund nicht bis *an* den **mittleren** Ertrag gebracht hat, findet in der dadurch verhältnißmässig erhöhten Abgabe *f* eine Bestrafung seiner Saumseligkeit. In eben dieser Absicht würde er auch zur Abtragung anderer auf den Grund haftenden **Rechte** anzuhalten seyn.

e Um die Aufmerksamkeit der Grundobrigkeiten zu ermuntern, damit sie nicht zugeben, daß die Grundstücke ungebaut liegen, sind sie durch verschiedene Generalien verpflichtet, von den Grundstücken ihrer Unterthanen, sie mögen nun auch wirklich öde liegen, die Abgaben zu entrichten.

f Ein Joch (Juchart) Ackerfeld, worauf ungefehr drey Metzen Aussaat gerechnet werden, kann nach dem schlechtern Ertrag zu drey Körnern, nach dem mitleren zu vier bis fünf, nach dem besten zu sechs und sieben gerechnet werden, ungeachtet dieses letztere seltner ist. Dieses Maaß der Fruchtbarkeit angenommen; wenn auf ein Joch vier und zwanzig Groschen gelegt wären, kommen bey der mitleren Kultur zu 4 Körner 12. Metzen, mithin auf einen Metzen der geärnteten Frucht zwey Groschen. Der gute Landwirth, so seine Aernte auf das sechste Korn brachte, mithin 18. Metzen geärntet, hatte 6. Metzen frey, oder auch auf das Ganze untergetheilt, entrichtet er vom Metzen 4. Kreuzer. Der schlechte Landwirth hingegen, der zu 3. Körner gerechnet,

nit nur 9. Metzen eingebracht hätte, hätte auf den Metzen 8. Kreuzer zu entrichten.

40. Wo bey einem Landwirthe die beiden angepriesenen Mittel nicht zureichen, da bleibt dem Regenten noch ein **drittes** übrig, das an sich selbst vielleicht zu gewaltsam scheinen dürfte, aber es nicht mehr ist, sobald die gelinderen ohne Frucht sind versuchet worden. Jedes **Grundstück** also, welches durch zwey oder drey Jahre ungebaut geblieben wäre, ohne daß der Eigenthümer der **Landwirthschaftsaufsicht** eine geltende Ursache anzuführen fähig wäre, könnte von dem Staate als **verlassen** erkläret, und demjenigen zum **Eigenthume** überlassen werden, der sich anbiet, dasselbe zu bestellen. Eine solche Verordnung gründet sich auf das Recht, welches der Staat an dem **Privateigenthume** der Bürger hat, von welchem er seinen antheilmäßigen jährlichen Beytrag zur Erhaltung des Ganzen fodern kann. Es muß ihm daher an den Zwangmitteln nicht gebrechen, dieses sein Recht unter allen Umständen geltend zu machen; und ein Gesetz, welches den nachläßigen Landmann

auf

auf den Fall einer dreyjährigen Verlassung seiner Grundstücke verlustigt erkläret, kann eben so wenig, als das **Verjährungsgesetz** von jemanden für eine Beleidigung des Eigenthumrechts angesehen werden [g]. Die **Sicherheit des Eigenthums** wird von Staate nur **bedingnißweise** handgehabt; wenn nämlich der Privateigenthümer das Eigenthum des Staates nicht verletzet.

[g] Die Grundobrigkeiten üben dieses Recht wirklich aus, da sie ihre Unterthanen wegen Abödung oder andern erheblichen Ursachen abstiften, wie die Entsetzung eines Bauernguts genennt wird. Das Recht des Staates müß wenigstens eben so geltend, als das Recht der Privatherren seyn.

41. Das **Unvermögen der Landwirthe** [h] kann von zwoen Seiten betrachtet werden: das Unvermögen der **Klasse** des Landvolks **überhaupt**, oder **beziehungsweise** auf den Grundantheil, den der Landmann besitzt. Das Unvermögen des Landvolks **überhaupt** entspringt von **Unglücksfällen**, die es veranlassen, **Feuersbrünsten**, **Kriegen**, **Umfälle des**

Viehs,

Viehs, Miswachse. oder von der Armuth des gegenwärtigen Besitzers. Vom Unvermögen beziehungsweise auf den Grundantheile wird unter einer andern Untertheilung zu sprechen der Ort seyn.

n 32.

42. Gegen die **ländlichen Feuersbrünste** [i] finden zwar großentheils eben die **Feueranstalten** Platz, welche von der allgemeinen Polizey vorgekehrt werden müßen [k]. Insbesondre aber wird es nützlich seyn, wo einmal die Gewohnheit die Oberhand gewonnen, **dorfweise** zusammen zu bauen, die **Häuser** auf eine ansehnliche Weite **abzusöndern**, und die Hausgärten oder sonst die leeren Plätze, welche gewöhnlich **hinter** den Wohngebäuden angelegt, und gelassen sind, **zwischen** dieselben anzubringen: dann auch die **Scheunen**, oder **Fruchtschöber**, die **Getreidböden** von den Wohnungen zu entfernen, damit bey einem entstehenden Feuer diese Behältnisse des ländlichen Vermögens nicht sogleich der Gefahr ausgesetzt sind. Vorzüglich würden die **Assekuranz**-

kreise

kreise unter den in einem gewissen Bezirke nahe liegenden Ortschaften wichtige Dienste leisten können. Dadurch würden erstens die nachtbarlichen Dorfschaften wechselweise zu einer gewissen und schleunigeren Hülfe verbunden; und auf den Fall, wo die Rettung nicht möglich wäre, würde wenigstens die Untertheilung des Verlustes ihn weniger empfindlich machen. Es scheint, der Vortheil der **Grundherren** selbst sollte sie zu diesen wechselweisen Versicherungen unter sich vermögen.

41.
I. Theil, 290. u. f. Sätze.

43. Wo diese **Assekuranzkreise** nicht eingeführt sind, muß dem beschädigten Landmanne von dem **Grundhern**, oder wohl auch vom **Staate** Hülfe geleistet werden. Die gewöhnliche Hülfleistung, da man dem Verunglückten die Abgaben erlasset, ist bloß **verneinend**, und daher ohne alle Folge: man fodert jemanden nichts ab, von dem es durch die strengsten Mittel ohnehin nicht könnte eingetrieben werden.

den. Dem Landmann muß die Hülfe thätig geleistet, das Holz, die Baumaterialen, die Feldbaugeräthe, die Aussaat unentgeltlich gegeben, oder wenigstens unter den allerleichtesten Bedingnissen vorgestrecket werden. Da die Privatgrundobrigkeiten zu solchem Vorschusse nicht immer vermögend genug sind; so muß der Staat selbst, seinem Landvolke diese Hülfe zufließen lassen. Sollte er hier aus einer übel angebrachten Häuslichkeit die Kosten scheuen; so würde er den Schaden davon in baldem empfinden, die Verödung der Gründe und eine verhältnißmässig abnehmende Bevölkerung. Um diesen Fehler zu verbessern, würde er, was er Anfangs mit kleineren Auslagen zu bestreiten fähig war, endlich mit weit größeren dennoch zu Stande zu bringen suchen, oder einem stückweisen Verfall der ganzen Landwirthschaft gewärtig seyn müßen. Es ist nicht nöthig, wegen des durch Kriege verunglückten Landvolks etwas zu dieser letzten Betrachtung hinzuzusetzen.

44. Unter den Uebeln, die dem Landmanne insbesondere und der allgemeinen Landwirthschaft wiederfahren können, ist der **Viehumfall** [l] eines der empfindlichsten: die Felder werden ihrer **Arbeiter**, und **Nahrung** beraubet, ohne noch den übrigen Schaden zu berechnen, den die verunglückte Viehzucht in alle Theile der Privathaushaltung, und des sämmtlichen Nahrungsstandes verbreitet. Die Gesundheit des Viehs ist also einer von den großen Gegenständen der öffentlichen Aufmerksamkeit. Die Einführung der **Vieharzneyschulen** wird hier der Landwirthschaft die wichtigsten Dienste leisten. [m]. Verständige Vieharzte müßen die Ursachen mit Sorgfalt aufsuchen, welche den **Viehfall** veranlassen. Ist man bis zu der Quelle des Uebels gelanget, so werden die Mittel dagegen bekannt gemacht, sowohl diejenigen, welche das gesunde Vieh von der Ansteckung bewahren, als auch diejenigen, welche das kranke wieder herstellen können. Es ist sehr zu wünschen, daß das Glück des Landmannes nicht sehr oft kleineren Vortheilen aufgeopfert würde [n]. Wo diese

An-

Anstaltn mangeln, oder die hartnäckigere Seuche allen Heilmitteln trotzet, da liegt abermal dem Staate selbst daran, den Feldbau wegen der dem Landmanne versagten Unterstützung nicht zu Grunde gehen zu lassen.

l 49.
m Im Jahre 1766. ward die sogenannte Ecole veterinaire in Wien eröffnet. Der Gegenstand dieser Schulen ist eigentlich die Roßarzney. Die Arzney des Hornviehes ist beynahe noch wichtiger.
n Sully beklagt sich an mehr als einem Orte über die Theurung des Salzes, dessen Abgang der Viehzucht sehr nachtheilig sey.

45. Wenn der **Miswachs** *o* den Landmann außer Stand setzt, sein Feld für künftiges Jahr zu bestellen; so läuft es mit der Unterstützung, die er von dem Privatgrundherrn, oder dem Staate erhalten muß, auf dasselbe hinaus, was von den **Feuersbrünsten** und dem **Kriege** gesagt worden. Er empfängt seine Aussaat aus dem Speicher des Einen, oder Andern. Die **Privateigenthümer** sind von der Nothwendigkeit eines Beystandes so sehr überzeugt, daß sie sich dazu aller Or-

ten bereit finden lassen. Aber nicht selten leisten sie, oder auch andere vermögende Landwirthe diesen Beystand unter so beschwerlichen Bedingnissen, daß der Untergang des Landmannes dadurch eher befördert, als abgewendet wird. Entweder sie bedingen sich die Freyheit der Wahl, das Vorgestreckte im **Korne** oder **Geld** abtragen zu lassen: steht dann das Korn im **hohen** Werthe so muß der Schuldner Korn abführen: ist der Kornpreis **gering**; so fodern sie **Geld** nach demjenigen hohen Preise, der zur Zeit des Miswachsen ist festgesetzet worden: oder sie geben es auf die **Halbscheid des Baues**, wobey die Anlagen auf den Schuldner **allein** fallen: oder sie fodern große **Aufgabe**, und dringen wohl auch auf die **Verpfändung des Grundstücks**, und was dergleichen verderbliche Bedingnisse mehr sind, denen sich der bedrängte Landmann nothwendig unterwerfen muß, wenn die Wachsamkeit des Regenten p ihn nicht dafür bewahret, und sie dem Wucher unmöglich machet.

o 41.

p In Böhmen ist eine Verord. vom 4. Novemb. 1752. erlassen worden, worinnen derley Bedrückungen, besonders aber die hier eingeführten bey Strafe, das Vorgestreckte zu verlieren, untersagt sind. Laut dieser Verordnung die von einem Striche geliehenen Korns nur $1\frac{1}{2}$ Achtel zu nehmen erlaubet, und das eine Achtel in das Korntributionale einzurechnen befohlen. Man sollte dafür halten, das in Ansehen des Miswachses, des Wetterschadens u. d. g. auch Assekurationskreise eingeführt werden könnten. Allein dem steht entgegen, daß ein solches Unglück immer einen ganzen Bezirk betrifft.

46. Liegt es an der **Armuth des gegenwärtigen Besitzers** q, der durch was immer für andre Ursachen in solche Umstände versetzet ist, daß er seinen Feldbau nicht bestellen kann; so sieht man ganz keine Hinderniß, warum der Staat, der dadurch in dem allgemeinen Nahrungsgeschäffte einen **Unwerth** erhält, nicht berechtiget seyn sollte, einen Eigenthümer, dem seyn Eigenthum ohnehin unnütz ist, dahin zu zwingen, daß er dasjenige, so er selbst nicht besorgen kann, entweder **pachtweise**, oder wohl gar **verkäuflich** an jemanden hindangebe, der es bearbeiten wird. Nur wird die hauptsächlichste Schwierigkeit diese

 seyn,

seyn, **Pächter** oder **Käufer** der feilgeschlagenen Feldstücke aufzufinden. Eben die Ursachen, nämlich, die das Grundstück für jezt einem unvermögenden Besitzer in die Hände geliefert haben, werden auch verhindern, daß nie ein vermögender sich anbieten wird, es zu kaufen. So lange die vermögenden Leute nicht nur ohne einige Beschränkung ihren Wohnplatz in den Städten aufschlagen können, sondern wohl auch die Beweggründe sie dahin zu ziehen, täglich vermehrt werden [r], solange wird der Feldbau beständig in den Händen der elenderen Klasse des Volkes verbleiben, und die Bemühungen der Gesetzgebung, den Feldbau blühend zu machen, werden immer ohne Folge seyn.

[q] 41.

[r] Unter mehreren andern Ursachen, welche an verschiedenen Orten vorkommen werden, sind die hohen Zinsen in einem Staate eine der vorzüglichsten Ursachen von dem Unwerthe der Landgüter, mithin von der Armuth der Besitzer. Abth. vom Umlaufe des Geldes.

47. Nicht nur aber an der **stäten** Armuth des Besitzers, sondern auch sehr oft

an

an der augenblicklichen liegt es, daß ein Feldstück ungepflegt bleibet. Es ist ein unverantwortlicher Fehler der Gesetzgebung, wenn sie die Gelegenheiten dazu unterstützet, oder dem Landmanne die Mittel verschränket, seiner augenblicklichen Noth abzuhelfen. Das erste geschieht sehr oft bey den strengsten Eintreibungen der Anlagen, die man vorher unüberdacht bis zu einer Größe hat anwachsen lassen, wo der Landmann sie zu entrichten, unfähig ist. In diesen Umständen wird der Ausständner gezwungen, Vieh, Feldbaugeräthschaft die zur Aussaat, oder auch seinem Unterhalte nöthige Frucht zu veräußern [s]; dadurch opfert der Staat, oder auch der Privatgrundherr dem gegenwärtigen kleinen Vortheile die ganze Zukunft auf. Man sieht hieraus die Nothwendigkeit, die Abgaben bey dem Landmanne nicht ausstehen zu lassen. Der Grundeigenthümer, welcher Ausstände auflaufen läßt, sollte derselben verlustig erkläret werden. Wo die Last der Ausstände bis dahin angewachsen, daß sie ohne Zugrundrichtung des Grundbesitzers nicht eingetrieben werden könnte,

 da

da wird es immer anzurathen seyn, einen Abschnitt zu machen, und die Ausstände nachzulassen.

s Eine Verordnung, welche nach dem Beyspiele des L. 15. C. de Agric. & Cenf. den Gläubigern der Landleute, auch selbst den Landessteuereinnehmern untersagte, die zur Fortsetzung des Feldbaus nöthigen Geräthe, oder Viehstücke zum Unterpfande zu nehmen, würde sehr heilsame Wirkungen haben.

48. Das zweyte, das nämlich dem Landmanne die Mittel beschränkt werden, der gegenwärtigen Noth abzuhelfen, geschieht durch Gesetze, welche verbieten, dem Landmanne über eine gwisse und meistens sehr kleine t Summe zu leihen. Die Absicht dieser Verbote ist heilsam: nämlich den Landmann durch Erschwerung des Kredits vor unnöthigen Schulden zu bewahren. Damit es aber auf einer andern Seite nicht hinderlich sey, da, wo er es unumgänglich bedarf, einen Beystand zu finden, würde nothwendig seyn, nicht nur den Fall auszunehmen, wo **die Schuld zur Bestellung des Feldbaus gemacht wird**; sondern selbst die zur Bestellung

und

und Verbesserung gemachte Schuld, mit einem Vorzuge vor andern Foderungen zu begünstigen; jedoch, daß die Sache vor den Grundobrigkeiten abgehandelt, denselben die Ursachen, welche zu dieser Borgung zwingen, angeführt, uud bewiesen werden müßten. Auf diese Art würde der vorsetzlichen, unnöthigen Schuldmacherey, und allen Abkartungen zwischen Gläubigern und Schuldnern immer noch genugsam vorgebeugt.

t Die böhmische Landsverordnung untersagt es, einen Unterthan mehr als 2. Schock, das ist 2. Gulden zu leihen. Man hat die Hindernisse eingesehen, welche dieses Verbot der Handlung von jeher geleget hat, und es ist daher in Ansehen der Handelsleute und Kommerzialhandwerke, aufgehoben worden. Doch besteht es noch in Ansehen der übrigen Unterthanen.

49. **Die Verzweiflung des Landmannes** [u] **hat ihren Grund in der Meynung, daß seine Mühe verloren sey, und er die Früchte derselben nicht für sich ärnten werde.** Es ist leicht einzusehen, daß ein solcher Gedanke seinen Muth niederschlagen, und ihn zu

aller Arbeit verdrossen machen werde. Was also diese Meynung herbeyführen, vergrößern oder bestättigen kann, muß aus dem Wege geschafft werden. Die **Unsicherheit des Eigenthums**, die **Größe der Abgaben**, und die zu sehr **begünstigte Jagdlust** sowohl der Landesfürsten, als der Privatbesitzer, können als die ersten und hauptsächlichsten Quellen angesehen werden, woraus sie flüßen wird, denen noch die Menge der **werklosen Tage** zugezählt werden mag.

u 32.

50. Wo die **Unsicherheit des Eigenthums** x ihren Ursprung in der fehlerhaften Grundverfassung eines Landes hat, da wird es der Gesetzgebung immer schwer, dem Uebel zu steuren. Erwögen aber die **Privatgrundherren** genau, daß eine solche Verfassung gegen ihren eigenen Vortheil streitet; so würden sie der Aufhebung derselben sich ganz nicht widersetzen. Das Recht, welches sich auf einen **alten Besitz** gründet, ist ohnehin durch die älteren und **unverjährbaren Rechte der**

Men=

Menschheit sehr zweifelhaft gemacht. Wo die Bauern in einem gewissen Verstande nur als **Pachtinnhaber** betrachtet werden, da glauben die Grundherren sich wohl zu berathen: wenn sie den ämsigen Landwirth dessen Grundstücke in gutem Stande sind, auf den Grund eines nachläßigen versetzen, um diesen durch seine Zuthat zu verbessern. Auf diese Art hoffen sie den Feldbau des Einen und Andern geholfen zu haben; aber die Folge ist, daß beide zu Grunde gehen. Der Nachläßige läßt den seinigen eingehen, weil er nachlässig ist, weil diese Nachlässigkeit ihm gleichsam belohnet wird, und er durch sie immer in eine aufrechte Wirthschaft versetzt zu werden hofft. Der Aemsige hingegegen, dem sein Fleiß zum erstenmole so übel bekommen, hütet sich wohl, durch neue Verbesserungen zu seiner nachmaligen Versetzung Anlaß zu geben. Da also dieses Recht auf den Zustand der allgemeinen Landwirthschaft einen so großen Einfluß hat, so ist die Vorsehung nicht zu misbilligen, wenn den Bauern wenigstens der **lebenslängliche** Besitz des Grundes versichert, und die-

diese Freyheit der Versetzung aufgehoben wird.

x 49.

51. Auch die Abstiftungen, welche den Grundobrigkeiten wegen nicht wohl bestellter Wirthschaft eingeräumt sind, können als eine Verfassung angesehen werden, wodurch die **Unsicherheit des Eigenthums** vergrößert wird. Wir haben an einem andern Orte [a] die Furcht, des **Grundeigenthums** entsetzet zu werden, unter die Mittel gerechnet, der Nachlässigkeit der Privateigenthümer Gränzen zu setzen: aber solche **Abstiftungen** müssen nie von jemanden einseitig unternommen werden können. Es ist nothwendig, daß sogar die **Oekonomieaufsicht** in diesem Stücke gebundene Hände habe [b]; um wie viel mehr muß dem **Grundherrn** die eigenmächtige Abstiftung benommen seyn, und kann derselben, wenn die Oekonomieaufsicht einmal eingeführt ist, sogar ganz kein Platz gelassen werden.

a 40.
b 38.

52. Sind die Gelder, oder Naturalentrichtungen [c] so groß, daß der Landmann von seinem Schweiße mehr nicht, als seine kaum zureichende Nothwendigkeit, übrig zu behalten hoffen darf; so ist es ungezweifelt, er werde seinen Fleiß nicht stärker verwenden, als nur um sich durchzubringen. Er macht wohl eher bey sich die Ueberlegung, daß man ihn nicht werde Hunger sterben lassen, und daß, wo sonst nichts übrig ist, der Staat und Grundherr vergebens etwas zu nehmen suchen. Die Nothwendigkeit, die Abgaben des Landmanns in ein solches Verhältniß zu bringen, welches den Fleiß spornt [d], nicht danieder schlägt, leuchtet hier vorzüglich durch: die Trägheit des Landvolks ist aller Orten die Folge der Abgaben, welche den Vortheil des Staates mit dem Vortheile der Kolonen nicht in ein günstiges Gleichgewicht bringen. Die Erfahrung bestätiget es nur zu sehr, wie wenig staatsklug der Grundsatz sey, **daß der Bauer dann am ämsigsten sey, wenn er elend ist.**

c 51.
d 39.

53. In einem gewissen Verstande wird es immer unwidersprechlich bleiben, daß die Jagd mit dem blühenden Feldbau sehr schwer zu vereinbaren sey. Unberechnet die beständigen Drückereyen der Jägerey, und die daraus entstehenden so vielfältigen übeln Folgen; so ist gewiß, daß ein Theil der Felderzeugnisse dem Gewilde Preis gegeben wird, welcher der nützlichen Viehzucht entzogen ist; daß die Feldfrüchte einer stäten Gefahr ausgesetzt sind, von dem Gewilde, und oft mehr von den Jagenden in der Hitze der Verfolgung zertreten und verwüstet zu werden; daß diese Betrachtung dem Landmanne die Lust benimmt, seinen Grund mit Aemsigkeit zu bearbeiten, der um das Gewild von seinem Felde abzutreiben [e] genöthiget ist, eine Arbeit zu verdoppeln, wodurch sie dem Staate auf einer andern Seite geraubt wird, wo die Masse der Arbeitsamkeit dadurch nutzbar hätte können vergrößert werden. Die gewöhnlichen Beschränkungen, wodurch die Gesetze diesen offenbaren, übeln Folgen vorzukommen dachten, sind immer unwirksam befunden worden. Um den

über-

übermässigen **Anwachs** des Gewildes zu verhindern, hat man die allzugroße Hegung des Gewildes bey **Ersetzung des Schadens** [f], so durch dasselbe dem Landmann zugefügt werden sollte! untersagt; auch dem Landmann die Erlaubniß ertheilt, das Gewild **abzutreiben** [g], und hiezu sogar Hunde zu halten. Man muß die Erfahrung zum Zeugen aufrufen, ob die **Ersetzung des Schadens**, die Jagdbesitzer abgehalten habe, das Gewild ins unendliche vermehren zu lassen. Der **Ersatz** geschicht meistens nach einer sehr geringen Schätzung, welche den Landmann über seinen Verlust ganz nicht schadlos hält [h]: der **Ersatz** aber in Beziehung auf die allgemeine Landeskultur ist ganz unmöglich [i]. Das Wache halten, zu welchem sich der Landmann genöthiget sieht, um das Gewild von seinen Früchten abzuhalten, raubt ihm die nöthige Ruhe, fodert seine Gegenwart auf einer Seite, wo sie nichts hervorbringt, und entzieht sie nutzbaren Arbeiten, wodurch dem Staate immer ein sehr großer Theil in der gemeinschaftlichen Masse der Arbeitsamkeit entgeht. Diese

ver=

vereinbarten Gründe sollten lange schon die thätige Beschränkung der **Jagdbarkeiten** veranlaßet haben, besonders, da ein blosses sehr zweydeutiges **Vergnügen** einiger Weniger, gegen das **wahre** Wohl so vieler Bürger in Vergleichung gesetzt zu werden nicht verdienet.

e 51.

f Jägerey, oder sogenannte Reisgejaidordnung in allen Ländern: §. 16.

g Eben da.

h Diese Schätzung wird von den Beamten oder der Jägerey desjenigen unternommen, der zu dem Ersatze verbunden ist. Es ist also leicht einzusehen, daß sie sehr einseitig seyn werde. In einigen Provinzen wollte man durch das Herkommen behaupten: daß unter dem Ersatz nur die Aussaat verstanden wäre.

i Der Ersatz, wenn er auch nach dem wahren Werthe geschähe, geschieht immer nur dem Privatmann: es ist aber gewiß, daß dasjenige, so von dem Gewilde verderbt worden, in der Summe der allgemeinen Aernte abgebe: es ist weiter gewiß, daß der Preis einer jeden Sache zu der vorhandenen Menge derselben im Verhältnisse stehe. Der auf verschiedenen Seiten geschehene Wildschaden kann die Menge der Feldbauprodukten ansehnlich vermindern, und dadurch eine verhältnißmässige Preiserhöhung veranlaßt haben, wodurch nicht nur die Handlung in eben dem Verhältnisse gekränket, sondern selbst jeder einzelne Verzehrer in seinem Unterhalte gesteigert wird, auf welchen sich der Ersatz gewiß nicht erstrecket. Es ist weiter nothwendig hier zu wiederholen, was in

in dem I. Bande in der Anmerkung zum 336. Satze gesagt worden. Das Verderbte geht entweder der Nationalverzehrung ab: in welchem Falle der Werth dafür hinauskommen wird, wenn der Nationalverzehrung Genüge geschehen muß: oder es würde Ausfuhrguth gewesen seyn; da hat der Staat wenigstens den Gewinnst dieses Werths verlohren.

54. Die **Menge der arbeitlosen Tage** [k] haben in allen Theilen der Beschäfftigungen einen schädlichen Einfluß. Da von demselben an einem andern Orte [l] umständlicher zu handeln, sich Gelegenheit anbietet, so nehme ich hier nur die Anmerkung in Beziehung auf den Feldbau mit, dem sie dadurch ein eignes Hinderniß legen, daß oft die nothwendigsten Wirthschaftsverrichtungen, welche keinen Verschub leiden, und von denen manchmal das ganze Glück der Aernte abhängt, unterbleiben müssen, weil z. B. der nach lange anhaltendem Regen zur Anheimschaffung der Saat, günstige Tag gerade ein Feyertag ist, und es wenigstens nur erst von dem Eigensinne, und Willkuhr des Pfarrers abhängt, ob der Landmann den Schweiß eines Jahres verlieren soll, oder nicht. Dieser

ser Grund vereiniget sich, mit so vielen andern, auf die Verminderung der Feyertage ernstlich bedacht zu seyn.

k 57.
l Abth. von Manufakturen.

55. Je mehrere Beweggründe der Aemsigkeit des Landmanns zur Bebauung seines Feldes angeboten werden, desto eifriger wird auch sein Fleiß seyn. Der erste Beweggrund für ihn ist, **sein und der Seinigen Unterhalt**; der zweyte die **Entrichtungen**, zu welchen er verpflichtet ist; der dritte endlich, etwas auf den **Nothfall zur Verbesserung seiner Umstände, oder für seine Familie bey Seite zu legen.** Also muß es den ländlichen Erzeugnissen nicht an einem **Anwerthe** fehlen m der dem Landmann **einen Preis** hoffen läßt, worinnen er alle drey Beweggründe vereinbart sieht. Bey **Bestimmung** dieses Preises scheint der Vortheil der **Landwirthschaft** mit dem Vortheile der übrigen **Handlungsgeschäfte** einigermassen im Widerspruche zu stehen. Ist der Preis der landwirthschaftlichen Erzeug-

zeugnisse, es sey der **Lebensmittel**, oder des **Stoffes**, **hoch**; so muß wegen des nothwendigen Zusammenhangs, jedes **Manufakturerzeugniß** im Preise steigen, wodurch eine der vorzüglichsten Eigenschaften einer Waare, nämlich, die **Wohlfeilheit** verloren geht. Ist der Preis der Feldprodukten **niedrig**; so ist er für den Landmann nicht **ermunternd** genug; und dieser findet seine Rechnung besser dabey, weniger zu erzielen, weil er dann z. B. aus der Halbscheid der Aernte eine gleiche Summe erhalten, und sich **Mühe, Zeit, Aussaat** u. m. a. ersparen kann. Bleibet also nur der **mittlere** Preis übrig, wo die Vortheile beider Zweige vereinbart werden können. Dieser mittlere Preis kann **seinem Wesen** nach betrachtet werden, oder bloß **numerisch**.

m 32.

56. Dem **Wesentlichen** nach, ist der **mittlere Preis** stets und aller Orten derselbe; derjenige Preis nämlich, **welcher mit dem Zustande der Handlung dergestalt im Verhältnisse steht, daß**

dadurch der Landwirtschaft von dem Gewinnste, so durch die Handlung kömmt, ihr ebenmäßiger Antheil zugesendet wird. Diese Antheilnehmung an dem allgemeinen Vortheile ist nicht nur billig, sondern auch nothwendig. Der Staat ist zwischen den Gliedern der Gesellschaft, nach dem Maße ihres wechselseitigen Beytrags zu der allgemeinen Wohlfahrt, eine Gleichheit zu beobachten schuldig. Woferne diese Gleichheit nicht beobachtet wird; so fehlt es dem verabsäumten Theile an derjenigen Aufmunterung, welche der Sporn, die eigentliche Seele des Fleißes ist. Da es auch gewiß ist, daß der Werth der ländlichen Erzeugnisse dem Verkäufer die Mittel verschaffen muß, seinen übrigen Bedürfnissen Genüge zu leisten; so ist auch unumgänglich erfoderlich, daß nach dem Maße, als diese Bedürfnisse entweder im Preise steigen, oder daß überhaupt durch den Wohlstand der Handlung der Wohlstand der arbeitenden Klaße, und damit die Zahl ihrer Bedürfnisse in einem gewissen Verstande vermehrt wird, der Landmann in dem Preise ih-

ihrer Erzeugnisse so viel finde, um sich die gesteigerten oder vermehrten Bedürfnisse zu verschaffen. Würde durch eine unüberdachte **Festsetzung** des Preises ihm der Weg dazu verschlossen; so muß, in dem einen Falle, es ihm an **Nothwendigen** mangeln, wodurch er gezwungen wird, seine Arbeit zu unterbrechen; in dem andern Falle aber würde sein Zustand wenigstens verhältnißmässig unglücklicher, als der Zustand der übrigen arbeitenden Klassen seyn. Die Klasse des Landvolks würde also bald verlassen werden, weil sie durch Uebertretung zu den andern Klassen, ihr Loos zu verbessern begierig seyn wird. Was zurück bleibt, ist unvermögend, oder rächet sich durch Trägheit an der Ungerechtigkeit der Gesellschaft.

57. Es ist daher aus so vielen Gründen nothwendig, der Landwirthschaft durch den **mittleren** Preis ihren Antheil von dem Handlungsgewinnste zuströmen zu lassen. Jedoch wird die Regulirung des **mittleren** Preises nicht durch **Taxen**, sondern durch die wechselweisen **Verabredungen** der

Käufer und Verkäufer auf dem Marktplatze geschehen, wenn anders der Freyheit dieser Kaufverträge keine Hindernisse gestellet sind [n]. Werden nun die wechselnden Marktpreise verschiedener gemeiner Jahre mit einander verglichen, und durch die Rechnung die Mittelzahl gezogen, so wird dieses Produkt für das numerische des mittleren Preises angenommen, welcher nach Verschiedenheit der Umstände veränderlich ist.

[n] Ein solches Hinderniß ist das widerrechtliche, und grausame Herkommen, in dessen Besitze sich mancher Grundherr behauptet: das nämlich der Grundhold, ehe er sein Getreid zu Markte bringt, es ihm zum Kaufe anbieten muß.

58. Da die Regulirung des Preises von den Verabredungen der Käufer und Verkäufer abhängt; so wird sich der Marktpreis immer nach dem Maße der Anfrage, und dieser nach der Zahl, oder dem Zusammenfluße der Käufer verhalten. Ist die Zahl der Käufer zu groß; so folgt Vertheurung: ist es die Zahl der Verkäufer; so folgt eine Art von Unwerth

werth ° Die Vorsorge des Staates muß daher auf beydes gerichtet seyn: daß nicht ein zu **starker Zusammenfluß der Verkaufenden** geschehe; und dann den landwirthschaftlichen Erzeugnissen eine **verhältnissmässige Menge von Abnehmern** versichert werde.

° S. die Abhandlung von Zusammenfluß S. 303.

59. Woferne der **Zusammenfluß der Verkaufenden freywillig** geschieht, und einzig durch den **Ueberfluß** der Erzeugnisse veranlasset wird; so wird sich alles sehr bald von selbst in das Gleichgewicht setzen. Die Verkäufer, welche ihre Rechnung an dem Marktpreise nicht finden, ziehen sich zurücke, und der mittlere Preis wird hergestellt. Sehr oft aber ist dieser Zusammenfluß **erzwungen**, wenn nämlich das Landvolk, um seine **Abgaben** zu einer **gewissen** Zeit zu entrichten, auf **einmal sämmtlich** seine Früchte feilzuschlagen genöthigt ist. Je näher die Zeit der Abgaben an die Aernten gränzet, desto größer ist der Nachtheil des Landmanns. Die **Wohlfeilheit** der Feldfrüchte in einem sol-

chen Zeitpunkte p ist eine der vorzüglichsten Ursachen, die den Feldbau zu Grund richten. Also hat der Staat nicht allein die Abgaben des Feldbaus zu mässigen, sondern auch durch eine **Vertheilung** auf verschiedene Zeiten dem Unwerthe seiner Erzeugnisse vorzubauen.

p Die Erfahrung wird diese Betrachtung aller Orten bestätigen: die vortheilhafteste Zeit zur Fruchtankaufung hier Landes ist um St. Michaelszeit, weil damals die Grundbücher gehalten, und die Abgaben berichtiget werden. Der Unwerth der Feldfrüchte ist nicht die einzige üble Folge einer vernachläßigten Eintheilung: der Landmann ist dadurch sehr oft gezwungen, seine noch stehende Feldfrüchte, oder den Wein am Stock, für eine Kleinigkeit hinzugeben.

60. Die **Abnehmer** q sind erstens **Nationalkonsummenten**, dann die **Fremden**. Nicht genug daß die **Nationalkonsummenten** überhaupt mit den Landwirthschaftsprodukten in einem vortheilhaften Verhältnisse stehen, daß ist: daß eine **starke Bevölkerung** im Lande sey; es ist zugleich nothwendig, daß diese **Bevölkerung** verhältnißmässig zum Feldbau vertheilet, und die **Lokalabnahme** der Lo-

Lokalerzeugung gleich sey. Die **ungleiche Vertheilung der Bevölkerung** in einem Staate wird zweyerley nachtheilige Folgen nach sich ziehen; Unwerth auf der einen, und **übermäßigen Preis auf** der andern Seite. Der **Unwerth** muß nothwendig in denjenigen Gegenden des Staats, oder Provinzen folgen, die von Verzehrern so sehr entblößt sind, wo also die **Anfrage** nach den Erzeugnissen so gering ist, daß der **Käufer** durch seine Stellung **Meister** des Preises bleibt, und dem Verkäufer sie weit unter dem billigen Werthe abdrückt. Hingegen wird der Zusammenfluß der Käufer in den mit Verzehrenden überladenen Gegenden nothwendig alle Feilschaften **erhöhen**, weil die **zu große** Anfrage der Verkäufer ihn seines Absatzes **versichert**, und in dem Umstand versetzet, daß er den Preis **vorschreiben** kann. Der durch den Mangel der Käufer veranlaßte **Unwerth** ziehet natürlich die Muthlosigkeit des Landmanns, sein Unvermögen, mithin den Unwerth der Landgüter, und zuletzt den Verfall des Feldbaus in solchen Gegenden nach sich. Es ist hier der Ort

 nicht,

nicht, die schädlichen Folgen fortzusetzen, welche auf der andern Seite die Ueberladung der Verzehrenden dem Staate in mancherley Zweigen zuzieht.

q 65.

61. Was daher immer diese **ungleiche Vertheilung** der Verzehrenden in einem Staate befördert, richtet den Feldbau zu Grunde. Es liegt nun deutlich vor Augen, daß den übermäßigen **Zufluß der Menschen in den Hauptstädten**, als die vorzüglichste Ursache derselben, verhindern, die Landwirthschaft begünstigen heiße; und daß diejenigen Staaten von dieser Seite die glücklichsten sind, welche mehrere **Mittelstädte** haben, worinnen sich der Landadel aufhält, welche der Sitz der Manufakturen seyn, und in den verschiedenen Theilen der Provinzen, als so viele Mittelpunkte der Verzehrung angesehen werden können, wodurch das Geld in allen Gegenden gleich umläuft, die dem Landmanne einen gewissen Absatz und anständigen Preis seiner Feilschaften hoffen lassen, und ihn durch diese Hoffnung zur Erzielung ermuntern

tern

tern. Wo dergleichen **Mittelstädte** in einem Staate nicht sind, da würde es wenigstens durch andere Wege möglich seyn, die vortheilhafte und nothwendige Vertheilung der Verzehrenden zu bewirken: wenn es nämlich dem unbedienstеten Landadel nicht frey stünde, nach Wohldünken seine Güter zu verlassen, und in die Hauptstädte zu ziehen; und wenn diejenigen Verzehrer, deren Anwesenheit in den Hauptstädten unnöthig, und in gewissem Verstande schädlich ist, die **Manufakturen, Armenhäuser, Universitäten**, eine große Anzahl von **Klöstern** u. m. d. auf das Land verlegt würden. [r]

[r] S. die Abhandlung von der Theurung in großen Städten :c.

62. Ist ein Staat in verschiedenen Provinzen getheilet, so können die **Nationalabnehmer** [s] entweder aus **derselben**, oder aus **verschiedenen** Provinzen seyn. Wird der Absatz der Landwirthschaft sogar bis auf die **Provinzialverzehrer** herabgesetzt, oder doch durch **Zwischenmäuthe** [t] die wechselweise Mittheilung unter

den

den Provinzen gehindert, so wird die Anfrage sehr vermindert werden, und dadurch der Preis der Feilschaften immer sehe niedrig bleiben. Die Provinzialkäufer, welche versichert sind, daß sie niemand überbieten könne, werden den Landmann drücken: der Landmann aber, um das Gleichgewicht der Anfrage und des Anbietens herzustellen, wird seine Erzeugnisse vermindern: auf beiden Seiten leidet der gemeinschaftliche Nahrungsstand, und der Staat. Die Zwischenmäuthe können nur unter zween Gesichtspunkten betrachtet werden; als eine Anlage auf die Verzehrer, oder um die Einfuhr der belegten Waare abzuhalten. Sind die Provinzen nach einer gerechten Gleichheit belegt, so wird eine solche Abgabe die Verzehrer der belegten Feilschaft offenbar stärker anlegen; sind die Provinzen ungleich belegt, so werden entweder Ursachen dieser Ungleichheit vorhanden seyn, welche zuvor gehoben werden müßen; oder aber diese Ungleichheit ist ein blosses Versehen des Steuerfußes; und dann ist es immer zuträglicher und sicherer, die Abgaben

durch

durch Verbesserung des Steuerfusses auszugleichen. Die **Zwischenmäuthe** hingegen als eine **Abhaltung** betrachtet, scheinen **unnütze** zu seyn, wenn eine Provinz die Hülfe der andern nicht bedarf; oder grausam, wenn dadurch dem einen Theile der Bürger ihr nothwendiger Unterhalt entweder **geraubet**, oder wenigstens erschweret, und der **Nationalkonsumment** wohl gar veranlaßt wird, seiner Noth durch Ankauf bey Fremden abzuhelfen. Es gehört also unter die unumgänglichen Ermunterungen des Feldbaus, daß die Gemeinschaft unter den Provinzen **eines** Staats nicht gehemmet sey.

s 65 + + Zoll. Abg

t Die Einführung solcher Zwischenmäuthe wird ursprünglich darinnen zu suchen seyn: daß Provinzen, die vorher abgesonderte Staaten waren, zwischen welchen solche Mäuthe bestunden, durch Eroberung, oder auf andere Weise in einen Staat vereinbart, und die Mäuthe nicht aufgehoben wurden; oder auch, daß Provinzialvorsteher von dem Regenten solche Abgaben bey der Ausfuhr in der Absicht erbeten haben, um dadurch die Theurungen in ihren untergeordneten Provinzen zu hindern.

63. Die Anfrage der **Nationalkonsummenten** würde der Landwirthschaft immer noch nicht denjenigen Preis versicern, der zur Ermunterung ihres Fleißes erfodert wird. Es ist gewiß, daß die **Nationalverzehrung** allein nicht so leicht den Anbau **aller** Gründe, aber doch nicht den **besten** Anbau nothwendig machet. Für den **Kopf** täglich **zwey Pfund** Brodt gerechnet, wird ein Joch nach **mittlerem** Ertragnisse der bessern Kultur, mithin, zu 6. Korn genommen, auf ein Jahr für zween Köpfe zureichen. Jede **Quadratmeile** könnte also nach Abzug des nicht für den Feldbau genützten Grundes, und sogar der **Brachfelder** bis 3000. Menschen ihren Unterhalt verschaffen [n] Ich will jedoch diese Rechnung wegen des **Bierbraus, Haarpuders**, und der andern so mannigfaltigen Verwendung des Kornwerks auf die Halbscheid herabsetzen: welches Land ist so sehe bevölkert, daß auf jede **Quadratmeile** 1500. Einwohner gerechnet werden mögen? Der ganze Ueberschuß der Felderzeugnisse würde also ohne Abnehmer bleiben, wenn der Staat nach dem be=

befriedigten Bedürfnisse der **Nationalverzehrer** nicht den Absatz an Auswärtige [x] beförderte, und mit den zur Verhinderung des **Nationalmangels** beobachteten Vorsehungen [y] die **Freyheit** der **Kornausfuhr** unterstützte.

u Dieser Ueberschlag hält einigermassen das Mittel zwischen der Betrachtung H. Probst Süßmilchs, der 875°. und Vaubans, der eine französische Meile gegen die deutsche berechnet, für jede Meile 2361. Köpfe annimmt.
x 65.
y 223. Satz. I. Thl.

46. England war den übrigen Nationen das Beyspiel, daß die Freyheit des auswärtigen Kornhandels nicht nur den Landmann in seinem Fleiße unterstützen, sondern auch den Ackerbau zu seiner Vollkommenheit zu bringen fähig sey. Zwar haben auch andere Staaten seit dieser Epoche es sich stärker angelegen seyn lassen, den Ackerbau zu unterstützen; und es ist durch diese allgemeine Bemühung der **auswärtige Kornhandel** ungemein erschweret worden. Um desto mehr also muß der Gesetzgeber die **inneren Hindernisse**

be-

heben, und seine Handelsleute von außen unterstützen. Es ist nicht möglich, einen auswärtigen Kornhandel ohne **Aufschüttung** des Vorraths zu begreifen. Die Freyheit Korn **aufzuschütten** muß also nicht beschränkt, und der Stand der **Kornhändler** nicht mit denen verhaßten Namen belegt werden, die sehr oft den rechtschaffenen Mann zurückhalten, denselben zu ergreifen. Die Ursache dieses Hasses fällt ohnehin bey einer wachen Polizey hinweg. Da die Ausfuhr des Getreides an den **Gränzprovinzen** geschieht; so ist hier ein neuer Grund, die Verführung des Korns, aus einer Provinz in die andere, nicht durch Zwischenmäuthe zu hemmen, damit durch diesen Schub die Ueberbringung erleichtert werde. Zur Wohlfeilheit der **Zwischentransporte** leisten die **Kanäle**, wodurch die Landflüsse vereiniget sind, großen Vorschub. Endlich weil man in jedem Zweige der auswärtigen Handlung **Mitwerber** hat, welche besonders im Anfange den **Vorzug** im Absatze streitig machen; so ist von Seite des Staats Unterstützung nothwendig, wodurch die Nationalhandelsleu-

leute mit ihnen fremden Mitwerbern wenigstens in **gleichem Preise** zu verkaufen, in Stand gesetzt werden. Es ist darum nicht genug, daß die Frucht bey der **Ausfuhr** ganz mit keiner Abgabe beschweret, sondern auch für eine gewisse Menge ausgeführten Kornes eine **Prämie**, die der Handelsmann zum Verkaufspreise schlägt, so lange ertheilt werde, bis er in der **Menge** des Verkaufs für sich selbst eine zureichende Aufmunterung seiner Unternehmung findet.

z I. Theil. 221. S.

65. Das Erdreich ist nicht sämmtlich unter Privatbesitzer vertheilet worden. Einiges davon ist um verschiedener Ursachen in dem **Besitze des Staates** [a] geblieben. Diese dem Staat angehörigen Gründe sind entweder **gebaut**, oder **ungebaut**; die letzteren entweder sogleich der Kultur **fähig**, oder sie erwarten eine **vorhergehende** Anstalt, durch welche sie zur **Kultur geschickt** gemacht werden; oder endlich, sie sind zu **Bearbeitung** ganz untauglich. Nach diesem Unterscheide werden

 den

den auch die Vorkehrungen unterschieden seyn müßen.

a 31.

66. Unter den bereits **gebauten** Gründen sind **Landgüter**, **Mayerhöfe**, und solche landwirthschaftlichen Stücke zu verstehen, welche **Domänialgründe** genannt werden. Alles, was von den großen Strecken der Felder weiter unten wird gesagt werden, ist hier gleichfalls anwendbar, weil die Verwaltung der **Domänialgründe** nach eben den Grundsätzen geschehen muß, als die Verwaltung der Privatgründe. Man muß hier nur vorhinein erwähnen: daß der Regent zur **Zerstückung** seiner Gründe, und der **Eintheilung** unter Bauern vor allen andern schreiten könne, weil der Vortheil die **vergrößerten Bevölkerung** vorzüglich für ihn ist, und er wenn gleich aus der **geraden** Nutzung weniger gezogen würde, den Ersatz durch die **mittelbare** Vergrößerung der Einkünfte zu erwarten hat. Die **Privatgrundbesitzer** werden daher ihren Blick immer nach ihm gekehrt haben, und so lange an dem Vortheile der Grundzerstü-

ckung

ckung zweifeln, bis sein Vorgang ihnen das Beyspiel giebt, und der Erfolg auf den **Domänialgründen** sie überzeuget.

67. Der **Anbaus fähige** Gründe [b] bleiben oft nur aus Mangel der Bewohner und der Kultur, öde. Sind es nur **kleine** Stücke, die also irgend zwischen angebauten Gründen liegen, so werden sich gegen einen geringen, allenfalls auch ohne Kaufschilling Leute finden, die sie aufreißen, und bearbeiten. Sind es aber **große Strecken**, so wird zu ihren Bau unmittelbar eine Verpflanzung von Menschen, und die **Anlegung neuer Ortschaften** erfodert, wobey man auf zweyerley Art zu Werke gehen kann: entweder, daß sogleich eine **beträchtliche** Menge Menschen auf eine solche **Heide** versendet, oder daß damit nur **stückweise** verfahren wird. Die **leztere** Art scheint hier vorzuziehen. Denn, obgleich eine **Menge** sich überhaupt leichter in verschiedenen Fällen die Hand bieten kann; so ist aber zugleich zu betrachten: daß die **Noth** der Menge auch sehr **ab**-

 schre-

schreckend; daß die Verwirrung bey einer Menge immer grösser, und es daher auch unnendlich schwer ist, eine **Ordnung** zu beobachten, ohne welche sich gleichwohl nie ein glücklicher Erfolg hoffen läßt; daß solche Versuche **mislingen** können, und dann sind sie für den Staat sehr kostbare Fehler, welche zugleich eine Gegend übel berufen machen: endlich ist es der Vernunft überhaupt gemäßer, jeden Versuch **im Kleinen** anzustellen. Noch eine Betrachtung ist hier nicht gering zu schätzen: daß es nämlich sehr schwer seyn würde, eine große Anzahl Menschen zu finden, die es wagen würden, sich in ganz ungebaute Gegenden, zu verpflanzen, von denen ihnen immer ein Zweifel übrig bleibt, ob Erdreich und Luft dem Fleiße und der Gesundheit zusagen werden.

§ 71

68. Die **stückweise** Verpflanzung und Anbauung zeigt dem Staate eine vortheilhaftere Aussicht. Es würde eine Gegend gewählet, welche der neuen Kolonie die hauptsächlichsten **Nothwendigkeiten** an-

zubieten scheint. Wo es möglich ist, unferne eines **Flusses**, der in der Zukunft die Gelegenheit zu einer kleinen Handlung geben kann, wenigstens an einem großen **Bache**, der **Mühlen**, oder andrer **Wassergebäude**, und der **Brunnen** wegen für **Vieh** und **Menschen**. Es ist nöthig, auf eine **Waldung** in der Nähe zu sehen, die den Ankömmlingen **Bau-** und **Brennholz** reichen könne. Es würde sogar nützlich seyn, wenn Thonerde zum Ziegelschlagen irgend zur Hand wäre. In eine solche Gegend nun, sendete der Staat zwar arme, aber ihm wohl bekannte, arbeitsame, und des Anbaus kündige Landleute an der Zahl vielleicht nicht über zehn. Er ließ ihnen an dem Orte ihrer Bestimmung vorher ihre Wohnplätze zu Stande richten, damit sie nicht sogleich durch das Bild der Mühseligkeit abgeschreckt würden. Sie fänden da den Fundum instructum, und würde ihnen nach einer gewissen Richtung erlaubt, soviel Erdreich zu bauen, als sie könnten, und was sie baueten, würde sodann ihr Eigenthum. Zur Pflanzung von Fruchtbäumen, oder zu andern Unter-

 neh-

nehmungen, welche eine längere Zeit fodern, bevor sie Vortheil geben, würden sie durch Belohnungen aufgemuntert. Nachdem die Gegend es gestattete, würden sie Horn- und Wollvieh in ihre Höfe empfangen haben, sowohl ihren Grund zu bestellen, als auch eine Viehzucht anzulegen. Zur Aufsicht würde ein Mann mitgesendet, von dessen Einsicht und Treue der Staat versichert wäre. Es ist ganz kein Zweifel, daß eine solche Kolonie ihren guten Fortgang haben müsse. Indessen mußte man nicht eilen, sondern die Folgen ihres Fleißes reifen, und sie zugleich den Wechsel der Witterung und der Fehljahre abwarten lassen. Durch eine Zeit von zehn oder zwölf Jahren wäre hier ein wohlgegründetes Dorf.

69. Nach dieser Vorbereitung würde mit Versendung einer beträchtlichen und größeren Menge Menschen fortgefahren. Es ist wohl zu erwegen, daß zu dem Gedeyen solcher Pflanzörter Fleiß, und eine Art von Rechtschaffenheit an den Kolonen nothwendige Eigenschaften sind. Strafbares

res Gesindel wird also hier nicht zu brauchen seyn, mit welchem allenfalls Versuche an ungesunden Gegenden gemacht werden möchten. Zu Kolonen werden Leute mit Kindern vorzuziehen seyn. Diesen Kolonen müßen noch nicht hülflos gelassen werden: aber woferne die Hülf in **Gelde** geleistet wird; so setzet sich der Staat sehr oft der Gefahr aus, dieses Geldes verlustig zu werden. Geld ist zudem ohnehin wenig in einer Gegend nütze, wo man für Geld nichts zu kaufen bekömmt. Also wird die Unterstützung in Naturalien, in **Vieh**, **Getraid**, zum **Bau** sowohl, als zur **Nahrung**, beides auch auf den Fall eines nicht sogleich glückenden Feldbaus, und die **Ackerbaugeräthschaften** bestehen, und auf eine gewisse Zeit über die eingemessenen Gründe eine **Befreyung** von allen Abgaben ertheilt werden müßen. Die an dem Orte der Anpflanzung schon gegründeten **Höfe** haben der Gegend das Abschreckende der Einöde benommen, und dienen den Letztankommenden zu einem Beyspiele, daß ihre Mühe nicht vergebens seyn werde, welches natürlich ihren Fleiß er-

muntern muß. Wo sie Hülfe oder Raths bedürftig sind, können sie sich bey den ältern Kolonen deshalben erholen, welche auch vom Staate zu **Aufsehern** und **Leitern** der Kolonie würden bestellt werden. Man sieht leicht, daß sich die Folgen dieser Verpflanzung nach dem Verhältnisse der Menge erweitern würden. Die mitkommenden Kinder würden aufwachsen: denjenigen, welche heirathen und eine Haushaltung errichten wollen, würde ein Stück Feld zugemessen, wozu ihre beidseitigen Eltern, deren Viehzucht indessen vermehrt ist, ganz wohl Vieh und andre Nothwendigkeiten mitgeben können. Auf solche Weise wird die Erweiterung des Anbaus immer vor sich gehen, bis die ganze Strecke in eine fruchttragende Gegend verwandelt worden.

70. **Des Anbaus noch nicht fähige Strecken**, die aber durch vorhergehende Zubereitung baurecht werden können, und die **großen Waldungen, Moräste, Flußbrüche, Felsengebirg, Sand und Steingründe** sind der Kultur unfähig, und kömmt es hier auf den Zusammen-

men-

menhang der übrigen Umstände, und die eigentliche Beschaffenheit eines Landes an, daß das **Gebirg** auf den Bergbau genutzt, oder auf solches widerspenstige Erdreich, die **Gebäude** und **Ortschaften** gelegt werden, damit die fruchtbare Oberfläche dem Feldbau bleibe. Indessen hält man oft wohl Gegenden der Kultur unfähig, bloß, weil niemand mit dem Anbau derselben einigen Versuch gemacht. Der Staat muß es sich daher vorzüglich angelegen seyn lassen, verschiedene **Versuche** von geschickten Leuten vorauszusenden, und ihre Einsicht durch angebotene **Belohnungen** *d* über die beste Erfindung aufzufodern.

c 71.

d Dergleichen Gegend ist die in N. Oesterreich unferne Neustadt gelegene sogenannte Neustädterheide: eine andere die in O. Oesterreich unferne Wels sogenannte Welserheide. Vor wenig Jahren hat die regierende Monarchinn durch öffentliche Zeitungsbläter eine ansehnliche Belohnung aussetzen lassen, wer zur Kultur der Neustädterheide einen glücklichen Versuch machen würde.

71. Man kann nicht zur Ausrottung der **großen Wälder** schreiten, ohne vorher zu untersuchen, ob die übrigbleibenden

annoch zureichen werden, dem Lande den nothwendigen Holzvorrath nach dem Erfodernisse seiner Bedürfnisse abzugeben. Ueberhaupt läßt sich wohl das Verhältniß der Wälder gegen die übrigen Theile des Feldbaus nicht bestimmen. Ein Land, wo die Kälte groß, und dauerhafter, welches stark bevölkert ist, wo die Manufakturen wegen Färbereyen, oder dergleichen Bedürfnisse einen grösseren Holzverbrauch veranlassen, wo vieler Bergbau, Glashütten, Pottaschensiedereyen u. d. g. Beschäfftigungen sind, wo es gewöhnlich ist, hölzerne Häuser zu bauen, fodert mehrere Wälder, als ein anders, wo diese Umstände nicht sind, oder wo man sich staat des Holzes der Steinkohlen bedienet, die als ein Art von unterirdischen Wäldern angesehen werden können. Alle diese und noch hundert andere Umstände in Zusammenhange der allgemeinen Beschäfftigungen sind zu erwegen, ehe zur Ausrottung der Wälder geschritten wird. Die allgemeine Oekonomieaufsicht soll natürlich das Bedürfniß des Holzverbrauchs gegen die Wälder abmessen, deren Größe

und

und **Beschaffenheit** ihr aus zuverläßegen **Waldmappen** bekannt seyn muß.

72. Auch kömmt es einen großen Theil auf die Sorgfalt an, mit welcher auf die **Erhaltung** der Wälder durch gute Waldordnungen, auf die Erzielung des Holzes an den **Landstrassen**, **Ufern** der **Flüsse**, **Kanälen** u. s. w. gesehen, und dadurch ein großer Theil der Waldungen entbehrlich gemacht wird. Wo nun aber die Umstände die Verminderung der Wälder gestatten, da kann es entweder **Privatleuten** nach ihrer Willkuhr überlassen werden; oder es geschieht nach einer ordentlichen Anleitung unter der Aufsicht des Staats. Kaum läßt sich hoffen, daß die Privatleute mit derjenigen Ordnung, mit dem Fleiße, nach dem Verhältnisse, und gerade an den schicklichsten Oertern vor sich schreiten werden, wie es nothwendig ist, um nicht die Wälder abzuöden, ohne auf der andern Seite dem Feldbau eben sonderlich viel Grund erobert zu haben: wenigstens also muß die Ordnung, nach welcher die Ausrottung der Wälder geschiehet, und die Art,

wie der Waldgrund zu reinigen ist, von der Oekonamieaufsicht geleitet, und vorzüglich die Förste in den entferntesten Gebirgen erwählet werden, wo das Holz wegen der **Unwege**, der **Entlegenheit** u. s. w. nicht auf andre Art zu Nutze gebracht werden mag.

73. **Die Austrocknung der Seen** e, oder andrer des stehenden Wassers wegen ungenützten Gründe wird zuweilen an einzelnen **Privatleuten** überlassen. Allein bey der Weitläufigkeit des Werkes, und welches einen Zusammenhang der Arbeiten fodert, kann man sich nicht leicht einen vortheilhaften Fortgang verheißen. Zwar würden die Kräfte ganzer Gesellschaften einer solchen Unternehmung besser gewachsen seyn: aber es äußern sich hundert Fälle, es stossen mancherley Hindernisse auf, die nicht anders als durch die Macht des Landesfürsten bey Seite geschafft werden können. Also ist die **Austrocknung der Seen** gleichfalls nur ein Unternehmen für den Staat, dazu der Aufwand durch die Versteigerung des **trocken gewonnenen** Grun=

Grundes *f*, und die Anzielung neuer Familien wieder hereingebracht werden kann. Die Seen, Sümpfe, und faulen Gewässer werden durch Gräben abgeführt, welche auf einen Hauptkanal leiten, durch welchen das Wasser in einen Fluß, Strom oder das Meer den Ausgang gewinnet. Das Bett dieses Flusses oder Stroms muß fähig genug seyn, das dahinfließende Wasser anzunehmen, ohne Besorgniß, es werde irgend in einer andern Gegend austreten, und einen andern Grund unter Wasser setzen. Der Anfang zu einem Werke von solcher Wichtigkeit muß daher damit gemacht werden, daß die Höhe des auszutrocknenden Erdreichs, gegen den Fluß oder Strom, in welchen die Ableitung geschehen soll, wohlgemessen werde.

e 71.

f Auf solche Art wird mit der seit einigen Jahren unternommenen Trocknung der sogenannten Lagunen zu Aaquileja zu Werke gegangen. Die Ankaufer der ausgetrockneten Felder werden durch die große Fruchtbarkeit dieser Gründe reichlich für ihre Anlagen und Arbeit bezahlt, und die Grundstücke fangen aus dieser Ursache an, sehr an Werthe zu steigen.

74.

74. Es sind noch andere Wege, sumpflichte Gegenden trocken zu gewinnen, zu welchen die natürliche Beschaffenheit des Erdreichs anleiten muß. Zuweilen reicht die **Durchstechung** des **Thongrundes** zu; das stehende Wasser versetzt sich durch diese ihm gemachten Oeffnungen. Die **Moorfelder** werden nach eben dieser Art durch kleine Gräben gereiniget welche den kleinen Sümpfen einen Abfluß verschaffen. Diese kleinen Gräben werden mit Pfählen, oder wohl nützbarer mit jungen Weiden befestiget, wodurch nebst dem gewonnenen Grunde auch der Holzwachs einigermassen vergrößert wird. Vorzüglich aber muß die öffentliche Sorgfalt darauf gerichtet seyn, nicht sowohl die **Flußbrüche** abzuführen, als durch **wohl angelegte Dämme** der **Austretung der Flüsse** und der **Ueberschwemmung** der Felder zu währen. Man hat die **Anlegung und Bewahrung der Dämme** zu einem Gegenstande der **Unternehmung** gemacht, oder wohl stückweise den **Dorfschaften** aufzutragen, und **Assekuranzgesellschaften** darüber zu errichten, für zuträglich gehalten. Es kann über=

überhaupt für einen allgemeinen Satz angenommen werden; was immer im Falle der Vernachlässigung einen so grossen Einfluß in das Allgemeine hat, scheint kein schicklicher Gegenstand der **Verpachtung**. Ein Geschäfft von einer solchen Weitläuftigkeit, übersteigt die Gränzen der **Privatthätigkeit**; und der Ersatz, zu welchem entweder der **Unternehmer** gehalten werden, oder welcher durch die **Versicherungsgesellschaft** geschehen soll, ist nur die Vergütung des **Privatschadens**: man kann es nicht zu oft wiederholen: der gemeinschaftliche Schaden ist in solchen Fällen immer unersetzbar. Es ist also vorsichtiger gehandelt, sich der Gefahr, diesen Schaden zu leiden, nie auszusetzen.

75. Die **Anlegung** und **Bewahrung** der Dämme an Dorfschaften zu übertragen, würde eben so wenig schicklich seyn. Kein Werk fodert einen so genauen Zusammenhang, und wenn ich so sagen darf, eine solche Einheit der Arbeit als die Dämme: die kleinste Nachläßigkeit an einem Orte macht die Arbeit aller übrigen unnü-

tze

ze. Wer aber darf sich von einem **Stückwerke** verschiedener Ortschaften diese Einheit verheißen? bald wird Nachlässigkeit, bald Mangel die Ursache seyn, daß die nothwendigsten Arbeiten, an einem oder andern Orte unterbleiben. Auf den beynahe unmöglichen Fall aber, daß auch von dieser Seite Rath geschafft, und die Arbeiter durch Zwang und Strafen herbey gebracht, und zur Arbeit angeführt werden bleibt noch auf einer andern Seite eine wichtige Betrachtung übrig: entweder die Dammbewahrung wird nur den **nächsten** Ortschaften aufgetragen; oder die **entfernten**, wie die **nächsten**, werden in **gleichen** Antheilen dazu aufgeboten. Im ersten Falle ist es eine drückende Last, eine Ungleichheit in den öffentlichen Entrichtungen, zwischen dem Landvolke; im andern Falle wird der Feldarbeiter weit von seinem Grunde, und vielleicht zur Zeit, wo seine Gegenwart am nothwendigsten ist, weggerissen; er verliert einen ansehnlichen Theil seiner Zeit mit dem An- und Abzuge: und wenn Frohnen überhaupt dem Landvolke zur Last sind, so ist es eine

sol-

solche Art von Frohnen mehr, als alle übrigen.

76. Die **Anlegung der Dämme** sowohl, als die **Bewahrung** wird also wohl am schicklichsten vom Staate besorget und die Kosten dazu durch eine allgemeine Untertheilung auf **alle Bürger** behoben werden. Denn, obgleich der **unmittelbare** Vortheil für die nächsten Felder ist, welche gegen die Ueberschwemmung geschützt werden; so fällt dennoch wegen des Zusammenhangs aller Theile der Landwirthschaft, und der Beschäfftigung **mittelbar** ein großer Theil auch auf die übrigen Bürger zurück. Das durch Austrocknung der Seen, Moräste und Flußbrüche gewonnene Erdreich gehört dem Staate an. Es ist bereits auseinander gesetzt worden, wie es zur Kultur am zuträglichsten, zu vermessen sey. Ist es möglich, zu Besetzung solcher Gründe, Fremde in das Land zu ziehen, so sind sie ein neuer Zuwachs der Kräfte. Wo aber dieses auch nicht ist, da werden in jedem Lande immer unbegüterte Leute seyn, die, wenn ihnen

nen die nöthige Hülfe geleistet, und allenfalls auf den Fuß neuer Pflanzörter mit ihnen verfahren wird, diese Gründe durch ihre Hände werden geltend machen.

77. **Damit das Erdreich auf die beste Art in Beziehung des Anbaus genützt werde**[g], **muß** I. **der Landmann das nothwendige Kenntniß des Feldbaus und der landwirthschaftlichen Verbesserungen besitzen;** II. **muß ihm weiters nichts im Wege stehen, seine Kenntnisse anzuwenden,** III. endlich, ist auf die **Haushaltung mit dem Erdreiche zu sehen, welches zu einem andern Gebrauche, als der Kultur bestimmt ist.**

g 13.

78. **Zur allgemeinen Verbreitung der landwirthschaftlichen Kentnisse** wird es nützlich seyn, sogleich bey der **Jugend** mit dem Unterrichte den Grund zu legen. Hiezu würden **Ackerbauschulen**[h] auf dem Lande, und in offenen Städtchen zu errichten seyn. In diesen Schulen wür=

würden der Jugend die **allgemeinen Grundsätze des Wachsthums** mit einigem Kenntnisse der **Feldbaugeräthe** und ihrer Anwendung, dann das Kenntniß der besseren dahin einschlagenden Schriftsteller beyzubringen seyn. Es kömmt hier alles auf die **Lehrart** folglich auf die Wahl derjenigen an, welche zu Lehrern bestellet werden. Die Lehrart muß der Fähigkeit der Schüler angemessen, einfach, auf das faßlichste eingerichtet, und die **Anleitungsbücher** müßen vorgeschrieben seyn. Zu Lehrer müssen Landwirthe gewählet werden, welche die **Erfahrung** mit der **Theorie** vereinbaren.

h In Schweden hat man Feldbauschulen, welche diejenigen, so sich dem geistlichen Stande widmen, besuchen müßen. Friedrich V. hat eine solche Schule für das bömische Landvolk errichtet: auch in Turin und Neapel sind dergleichen. Im Jahre 1767. sezte die Bernergesellschaft einen Preis auf die Frage: welches die schicklichste Art sey, den Kindern des Landvolks den Feldbau beyzubringen.?

79. Wo diese Schulen nicht eingeführt sind, oder bis es mit ihrer Einführung zu Stande kömmt, sollte man der Jugend auf

dem Lande mit den ersten Grundsätzen des Lesens und der Sprache wenigstens die ersten und **nothwendigsten Begriffe des Feldbaus und der Landwirthschaft** beyzubringen suchen. Bey Einrichtung der Schulbücher müßte also darauf gesehen werden, daß in der Sprachlehre die **Beyspiele, Gespräche** u. s. w. aus dem Fache der Landwirthschaft geholt würden. Eben so sollte man zum Nutzen des Feldbaus sich bis zu Kleinigkeiten, bis in dem **Kinderspielwerke** herabzulassen, kein Bedenken tragen. Statt der nun üblichen Spielgeräthe und **Puppenwerke** könnten den Kindern **Pflüge, Eggen** und andre **Feldbauwerkzeuge** in die Hände gegeben, und sie dadurch gewissermassen damit vertraut gemacht werden.

80. Zur Leitung der **Erwachsenen** und überhaupt des gemeinen Landmannes, der nicht leicht sich entschließt, irgend ein großes Buch zu lesen, würden sich wahrscheinlicher Weise die **Wirthschaftskalender** mit gutem Erfolge einführen lassen. Ich nenne **Wirthschaftskalender**, wenn die Zwi-

schen-

schenräume der Kalender, die sonst größten=theils mit sehr unnützen, den Verstand des Volkes irre führenden Wahrsagungen, ange=füllet sind, statt dessen bey jedem Monate die **Verrichtung des Feldbaus und der Landwirthschaft** enthielten, wenn zugleich die beste Art dieser Arbeiten in ei=nem verständlichen, leichten Vortrage ange=zeigt, auch etwann diejenigen Verbesserun=gen, so der Staat bey dem Feldbau einge=führt wünscht, erzählungsweise mit unter angemerkt würden i. Man muß den ge=meinen Mann bis zu seinen unbeschäfftigten Stunden in seine Hütte verfolgen, um den Vortheil dieser Kalender einzusehen. Die Kalender sind seine beynahe einzige Lektur; er mißt dem, was er hier findet, einen star=ken Glauben bey; Wenigstens wird er da=durch zu Versuchen angereizt, die, wenn sie vortheilhaft ausschlagen, ihn in allen übri=gen zu einem blinden Zutrauen vorberei=ten.

i Die Hofverord. daß die Kalender für das gemei=ne Volk, nicht ohne vorhin eingeholte Genehmhal=tung der ökonomischen Gesellschaften sollen gedruckt werden scheint eben diesen Zweck zu haben.

81. Aber eine **allgemeine** Verbesserung der Landwirthschaft läßt sich nur von der Vereinbarung derjenigen Menschen erwarten, welche ihre Versuche durch die theoretischen Kenntnisse geleitet, und ihre Theorie durch die Erfahrung bestättiget haben. Diese Vereinbarung geschieht in den sogenanten **Agrikulturgesellschaften**, dergleichen nunmehr nach dem glücklichen Vorgange der französischen Gesellschaften in allen Staaten, beynahe in jeder Provinz eines Staats k zusammengetreten sind. Es würde zu weit führen, woferne man sich auf das Einzelne einer solchen Gesellschaft einließe, deren nothwendiger Zusammenhang mit der **Oekonomieaufsicht** in die Augen fällt l. Wir werden also nur einige Betrachtungen über die vorzüglichsten Anstalten mitnehmen. Man hat meistens, wo der Staat dabey Hand einschlug, das **Nutzbare** dem in die **Augenfallenden** aufgeopfert.

k In allen kaiserl. königl. Erbländern sind auf Befehl des Hofes Agrikulturgesellschaften errichtet worden.

[z] Den einfachsten und nach Verschiedenheit der Länder anwendbarsten Entwurf der Verrichtungen einer Landwirthschaftsgesellschaft hat Nikols gegeben S. Avant: & Desavant: de la France &c. p. 164 oben angeführte Auflage.

82. Die **Glieder** einer solchen Gesellschaft müssen nach dem Endzwecke derselben verschieden seyn: **bemittelte Besitzer von Grundstücken; wirkliche Landwirthe aus verschiedenen Gegenden einer Provinz; Männer, welche in den zur Verbesserung des Feldbaus beytragenden Hilfswissenschaft, in** der **Botanik, Chymie, Mechanik, gründliche Kenntnisse besitzen,** endlich auch solche, **welche den politischen Theil der Landwirthschaft innen haben.** Zu den schriftlichen Ausarbeitungen, Briefwechsel u. s. w. wird ein, oder bey gehäuften Geschäfften werden mehrere geschickte Männer erfodert: die Häupter der ganzen Gesellschaft werden ein **leitender** und ein **Ehrenvorsitzer** seyn. Die **bemittelten Besitzer von Gründen sind nothwendig**, um auf ihren Gütern die Versuche machen zu lassen, welche zu kost-

bar sind, um von gemeineren Landwirthen unternommen zu werden; wobey gleichwohl die Beobachtung nicht überflüssig seyn dürfte, daß von den größeren Güterbesitzern, und eben so von ihren Beamten die Anzahl nicht groß seyn müßte, damit diese in den Berathschlagungen nicht die Mehrheit der Stimmen hätten, und sich Vorschlägen mit Wirkung widersetzen könnten, die in das Politische einschlagen, und vielleicht ihre einseitigen Vortheile beschränkten. Die Chymisten, Mechaniker und Botanikee geben die Verbesserung der Ackerbaugeräthe, und Versuche andrer Art an die Hand, um sie von den Landwirthen ausführen zu lassen; welche darum aus verschiedenen Gegenden seyn müssen, damit die Versuche auf der verschiedenen Scholle gemacht, und die Anwendbarkeit derselben desto deutlicher gemacht werde. Was entweder die Glieder der Gesellschaft, oder Fremde vorgetragen, und durch die angestellten Versuche nutzbar befunden worden, muß durch den Druck bekannt gemacht, und allenfalls den Wirthschaftskalendern eingeschaltet werden

den. Die Erfahrung und Kenntnisse aller Landwirthe hauptsächlich bey Gegenständen, wobey viele **einzelne** und auf gewisse Gegenden beziehende **Kenntnisse** nöthig sind, werden durch **Preise** aufgefodert, welche auf die beste Beantwortung einer öffentlich bekannt gemachten **Aufgabe** jährtich, ein, auch zweymal ausgesetzt werden. Diese Aufgaben müssen bey den Provincialagrikulturgesellschaften vorzüglich auf die Verbesserung der Provincialkultur ihre Beziehung haben.

83. Die Erfahrung zeiget indessen, daß diese Anstalten zwar nicht ohne Nutzen sind, gleichwohl aber selten diejenige Absicht ganz erfüllen, welche der große Endzweck solcher Versammlungen ist. Die Ursache scheint vielleicht darinnen zu liegen; daß der Landwirth gegen die Beyspiele vermöglicher Grundeigenthümer ein Mistrauen hat, weil er die von ihnen angestellte Versuche für zu kostbar hält, und daher beständig glaubt, was ihnen etwann gelingt, sey er nicht im Stande in die Ausübung zu bringen, und für sich anzuwenden, weil

es seine Kräfte, sein Vermögen übersteige. Die Lektur auf der andern Seite ist weder allgemein genug, und nicht immer überzeigend. Die Befehle endlich, Verbesserungen zu unternehmen, haben nirgend Vortheil geschaft, vielleicht hauptsächlich darum, weil der Landmann nicht überzeigt zu seyn scheinet, daß man sein Bestes wünsche. Der einzige Weg also, die entdeckten Verbesserungen einzuführen, würden **unverdächtige Beyspiele** seyn. Man ist darauf verfallen, die Pfarer auf ihren Grundstücken sollten in Verbesserungen die ersten Vorgänger werden: allein nicht nur, daß in katholischen Staaten, wenigstens der Pfarer keine Grundstücke besitzen sollte [m], der gemeine Landmann wird gegen sie eben dieselbe Einwendung machen, oder auch den Argwohn nähren, daß sie vom Staate unterstützt werden. Wie aber, wenn der Staat **gemeine** Landwirthe zu Gliedern der Agrikulturgesellschaft wählete, ohne jedoch diese ihre Beyziehung den übrigen bekannt werden zu lassen? und wenn er diesen die nützlich befundenen Versuche auf ihrem Felde auszufüh-

ren

ren auftrüge? Eine in der Mitte der gemeinen Feldstücke gesegnetere Aernte könnte den nächsten Nachtbarn nicht verborgen bleiben; ihre Neugirde und ihre Wünsche eben so glücklich zu seyn, würden erregt werden: dieser Mann aus **ihrem Mittel**, dessen Vermögen dem ihrigen gleich ist, würde ihr Zutrauen erwecken: er würde ihnen gerne seine Kenntnissen, seine Anleitung mitheilen, und ohne irgend den Schein einer öffentlichen Anstalt zu haben, würden die Verbesserungen sich auf alle Felder verbreiten.

m I. Theil. 93. S.

84. Jedoch werden auch die richtigsten und ausgebreiteten Kenntnisse unnütze seyn, wenn entweder in der **Größe**, oder im **Zusammenhange der Grundstücke**, oder in den **unveränderlichen** Naturalentrichtungen, allenfalls wohl auch in der Steuerverfassung selbst Hindernisse *n*, liegen, die den ämsigen Landmann abhalten, davon Gebrauch zu machen. Man kann den **Zusammenhang der Grundstücke** von zweyerley Seite ansehen: wie die Grundstücke

stücke eines jeden einzelnen Besitzers unter sich zusammenhängen; und wie eben diese Grundstücke mit andern, oder mit den Grundstücken einer ganzen Gemeinde in Zusammenhang stehen.

" 77.

85. Die Anbauung größerer, allzuweit raumigter Felder, fodert eine viel zu große Menge Zugviehs, Gesindes, und Düngers, als daß das Vermögen der Landleute, wie es allgemein angenommen werden kann, zureichte. Wären aber auch diese Hindernisse gehoben, so ist immer noch ein ganz unübersteigliches vorhanden: nämlich, es ist nicht möglich so vielen Grund mit demjenigen Fleiße zu bestellen, welcher erfodert wird, um eine ergiebige Aernte zu erwarten. Auch ist die zu Bestellung der Felder, und Vollendung verschiedener Feldarbeiten günstige Zeit nicht von solcher Dauer, daß die Besitzer der ungeheuren Hufenstücke hoffen könnten, auf alle Theilen ihres Grundes herumzu kommen. Diese Betrachtung zwingt sie mit den Feldarbeiten überhaupt zu eilen,

und

und folglich das ganze Feld schlechter zu bestellen. Man kann vielleicht darinnen den Grund finden, warum auch in den Gegenden, wo der Boden noch so vortreflich zum Anbaue ist, z. B. in verschiedenen Kreisen des Königreichs Böhmen, die Felder nur 5, meistens 4, auch oft nur 3. Körner tragen.

86. Wir werden dadurch auf zwo sehr wichtige Betrachtungen geleitet: **daß es nämlich zur Beförderung der Landwirthschaft unendlichen Vortheil bringe, die Bauerngüter nach kleinen Antheilen auszumessen; daß die unbegränzten Ländereyen der Landwirthschaft im Zusammenhange immer schädlich werden müßen.** Der Vortheil des Landmanns bey kleineren Streckengründes ist offenbar: der Gegentheil nämlich von allen dem, was bey zu großen Hubenwerke sein Nachtheil ist: er bedarf überhaupt weniger **Zugvieh**; er kann seine Felder besser **düngen**; er kann sie öfters überpflügen; er kann die günstigere Witterung zu seinen Arbeiten abwar-

warten und sie reichet ihm zu, zu Bestellung des Feldes sowohl, als wenn die Früchte in die Scheunen zu bringen sind. Seine Aernten sind also gesegneter, ergiebiger bey geringeren Kosten, ersparter Aussaat, verhältnißmäßig verminderten Abgaben, und Frohndiensten °. Außer der besseren Bestellung der Landwirthschaft wird er auch Zeit übrig finden, seine Familie mit einer Nebenarbeit zu beschäfftigen, die seine Umstände verbessert, weil sie einen Nebengewinnst abwirft. Endlich wird der Staat auch den Vortheil so vieler Familien mehr empfinden, die sich anbauen, welches wegen des Einflusses in die übrigen Theile der öffentlichen Wohlfahrt, der vergrößerten Verzehrung, und der zugewachsenenen Kräfte ihn schon allein bestimmen sollte, diese Betrachtung nicht als gleichgültig anzusehen.

° Ein Landwirth, welcher mehr nicht als ein Paar Joche Felds besäße, so er und seine Familie mit dem Grabscheide bearbeiteten, und wie einen Gartengrund bestellte, wozu sie den Saamen auslassen, und wegen des kleinen Umfangs auch der geschehenen nur stückweisen Aussaat, die Vögel leicht abhalten könnten, bis der Saamen unter die Erde gebracht wäre; wo also jedes Korn seine volle Aehre trü-

trüge würde eine grössere Aernte haben, als der Besitzer eines Stück Feldes von 8. Jochen, welches auch zu 5. Körnern gerechnet, mehr nicht als 120. Metzen geben würde, so viel der Besitzer des kleinen Stückes gleichfalls hoffen kann, angenommen daß jede Aehre nur 20. Körner abwerfe, da doch bey einer solchen Bestellung sehr schwere und vollhältige, auch von einem Korn mehrere Aehren erwartet werden könnten. Man will dadurch nicht der allzukleinen Zerstückung das Wort führen, sondern nur den Vortheil der verhältnißmässigen Eintheilung deutlicher machen. In Kärnten ist diese Zertheilung durch landesfürstliche Rescripte wirklich befohlen worden: auch für Böhmen ist eine Verordnung von 24. Jäner 1752. vorhanden. Zum mindesten aber würde es für alle Provinzen nutzbar seyn, diejenigen alten Verfassungen abzuschaffen, welche der Veräußerung der sogenannten Hausgründe entgegen stehen, zugleich auch den Ankauf der also genannten Ueberlände bey denjenigen zu beschränken, die ohnehin die verhältnißmässigen Hausegründe besitzen.

87. Die zweyte Betrachtung fällt auf die **Besitzer der Güter**, wie sie genennt werden; das ist die größeren **Grundeigenthümer, deren immer anwachsenden Ländereyen Gränzen gesetzt werden müsten.** Daher es ihnen nicht erlaubt seyn sollte, Unterthanen Gründe, es sey durch den **Rückfall** oder andre Art an sich zu bringen, oder Fremde zu dem schon

Be-

Besessenen **anzukaufen**: u. d. g. Zwar haben sie dem Uebel, so daraus entstehen könnte, nach Verschiedenheit der Länder und ihrer Verfassung auf **zweyerley** Wegen zu entkommen gesucht: entweder daß sie die Felder an Pächter überließen, welches das System des englischen Feldbaus war: oder daß sie ihre Felder durch **Frohnen** (Robothen) zu bestellen suchten, wie in Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien u. m. a. üblich ist. Es ist nothwendig zu untersuchen, wie weit diese Mittel den Endzweck erreichten, den man sich dabey vorgesetzt hatte.

88. Wo ein **ganzes** Landgut zusammen in Pacht gegeben ist, da wird es nicht erst nöthig seyn zu erweisen, daß das verpachtete Gut von dem Pachter ganz keine bessere Kultur zu erwarten habe, als von dem Eigenthümer selbst. Die nämlichen Schwierigkeiten, die dem letzten entgegen standen, stossen auch dem ersteren auf. Wenn aber ein großes Landgut, in **kleinere Pachtstücke** zerstückt wird; soferne es nämlich der Zusammenhang der Grundstücke zugiebt,

und

und mit den in Ansehen der andern Wirthschaftsrubriken p gebrauchten Vorsehungen; so kann man sich ohne Zweifel die Verbesserung des Feldbaus verheißen. Nur ist noch zu erwegen, daß der Pachter auf einem Grunde, der nicht sein **Eigenthum** ist, kaum diejenigen Verbesserungen vornehmen werde, die er **kann**; zum mindesten diejenigen nicht, welche die darauf gewendete Mühe und Kosten nur sehr spät belohnen, von denen er also in Furcht stehen müßte, ob er auch **für sich** verbesserte; als die Anpflanzung der **Bäume, lebendiger Hecken** u. d. g. Entweder also würden die zerstückten Gründe in **Erbpächte** verwandelt, oder wenigstens die **Pachtverträge** auf **längere**, etwan auf **fünf und zwanzig** oder **dreyßig** Jahre müßen errichtet werden q

p Wenn z. B. jemand große Brauhäuser, Brandweinhäuser besitzt, so wird er vorsichtiger handeln, anstatt des Pachtzinses sich Kornwerk zu bedingen: wobey sich auch die Zinsbauern überhaupt besser befinden werden.

q Im Königreiche Böheim ist es gesäzmäßig, dem alten Pachter bey Erneurung des Pachts den Vorzug zu lassen.

89. **Frohndienste** [r] (Robothen) sind gewisse dem **Grundherrn von seinen Grundsassen in Ansehen des Grundbesitzes unentgeltlich zu leistende Dienste**, die in **Hand**- oder **Vieharbeit** bestehen können, und daher **Hand- und Zugfrohnen** genennet werden. Sie sind entweder **unbestimmt**, (**ungemessen**) das ist; der Grundherr hat freye Hand, ihrer so viel zu fodern, als er bedarf, und es ihm beliebt: oder **bestimmt** (**ausgemessen**) das ist; ihre Zahl ist festgesetzt, **zweymal** die Woche, **dreymal** u. d. [s] Es bedarf nicht erst eines besondern Beweises, daß die **unbestimmten** Frohnen den Muth des Landmannes gänzlich daniederschlagen, der dazu verbunden ist. Zu diesen schweren Entrichtungen gesellen sich noch ferner **Provinzialfrohnen**, und setzen ihn vollkommen außer Stand, sein Feld zu bearbeiten.

r 87.

s Das erneuerte und letzte Robothpatent für Mähren und Böhmen ist von 1738. worinnen zwar die Robothen bey den Grundobrigkeiten, da sie ungemessen sind, auf dreymal die Woche beschränkt; sogar die Stunden, die Rastzeit, der

An-

An - und Abzug bestimmet werden: allein da §. 7. denjenigen Herrschaften und Gütern, wovermög rechtlich und wohlhergebrachten Herkommens, oder rechtlichen Urbarien, Vergleichs oder Ausspruchs 4. oder 5. Tag in der Woche gerobothet wird, ihr Recht beygelassen ist; so scheint durch dieses Robothpatent gar nichts geschehen zu seyn: es sey denn, das Herkommen wäre nur da, wo es zum Vortheile des Unterthans gereicht, und nach dem Verhältniße der sogenannten Ansäßigkeiten zu betrachten.

90. Aber auch, wo die **Frohnen ausgemessen** sind, bleiben immer nachfolgende nachtheilige Folgen: **daß die Felder: welche durch Frohndienste bearbeitet werden, schlecht bestellt sind**; weil überhaupt zur Frohne, nicht wie zum eignen Nutzen gearbeitet wird, weil mit dem **Anzuge** Vieh und Menschen schon ermüdet zur Arbeit kommen; weil auch mit **An - und Abzug** ein großes Stück der Zeit verlohren geht; und dann, **weil zu dem Frohndienste immer die bessere Witterung gewählet wird** [t], mithin zur Bestellung der Unterthangründe nur die schlechtere Zeit übrig bleibt. Also leidet der Feldbau auf beiden Seiten, und

werden weder die Gründe der Obrigkeiten noch der Unterthanen gut gebaut.

t Das angeführte Robothpatent rämt den Herrschaften §. 12. ausdrücklich die Freyheit ein: bey denen zu Gewinnung bequemer Zeit und Wetters eine schleunige Hülf und Vollendung erfodernden Wirthschaftsbestellungen . . durch mehr als drey Täge in der Wochen, und auch wie es die Obrigkeit nöthig erkennen wird. beständig durch die ganze Wochen Roboth zu fodern: zwar wird im folgenden §. 13. das Bedingniß angehängt, die Obrigkeit soll ihre Wirthschaft dergestalt eintheilen, damit der Unterthan das Seinige gleichfalls bestellen könne. Allein dieses scheint in gegenwärtigem Falle nicht möglich zu seyn, wo es eben auf den Zeitpunkt ankömmt, den sich die Obrigkeit zu Nutzen machen darf.

91. Ist es für die Ländereyen keine zu drückende Anlage; welches hauptsächlich auf die Verfassung des übrigen Kontributionsstandes, und das Verhältniß der Handlung ankömmt; so würde es nützlicher seyn, die Frohndienste in **Frohngelder** umzuändern. Dadurch scheint beiden, der Obrigkeit und den Unterthan berathen. Jene erhübe allenfalls aus diesen **Robothzinsen** so viel, um zu ihrem Bau das nöthige Gesind und Zugvieh zu unterhalten,

mit

mit welchen sie ihre Felder besser bearbeiten möchte. Diese hingegen hätten die ganze Zeit für sich, um ihren Aeckern eine gute Kultur zu geben, durch deren Ueberschuß gegen ihre vorigen Aernten, sie ohne einige Beschwerlichkeit zu fühlen, das **Robothgeld** zu entrichten, in Stand gesetzt würden. Jedoch müßte genau darauf gesehen werden, daß nicht vielleicht eine solche Abänderung nur in Ansehen **eines Theils** der Unterthanen vorgienge, und dann deren Arbeit gleichwohl den andern Fröhnenden zugeschlagen würde.

92. Am zuträglichsten aber, einer Seite für den **Zusammenhang** der gesammten Landwirthschaft, andrer Seite die Aufhebung der Frohnen zu erleichtern, würde die Umänderung der großen **Herrengüter in kleine Bauerngüter** seyn, wo der Grund nach der im 85. Satze gemachten Betrachtung an neue Kolonen vermessen, und den Besitzern entweder **kaufweise**, oder weil es schwer seyn würde, **Käufer** zu finden, die im Stande wären, den **ganzen** Kaufschilling zu erlegen, mit be-

dungenen kleinen **Theilbezahlungen**, allenfalls auch **umsonst** überlassen würden. Dieser Vorschlag wird immer die größten Wiedersager an den herrschaftlichen Wirthschaftsbeamten finden, weil sie dadurch großentheils entbehrlich werden. Es ist vorzüglich darum zu thun, die Besitzer der Güter zu überzeugen, daß sie durch solche Veräußerungen nicht in ihren Einkünften verkürzet werden, welches eigentlich durch einen Rechnungsüberschlag geschehen kann [u]. Der Verfasser der kleinen Schrift: die **Verwandlung der Domänen in Bauerngüter**, hat einen solchen Ueberschlag gemacht, welchen H. v. Justi seinem Finanzsystem eingeschaltet hat. Diesem Ueberschlage wird es nöthig seyn, die **Ersparnisse** an **Beamten**, **Gebäuden**, **Gesinde**, **Zugvieh**, die in Geld veränderten **Robothen**, die vermehrten **Waisengelder** und **Grundveränderungsgebühren**, und vorzüglich die durch die vergrößerte **Verzehrung** der **neuen Familien** in mehreren Rubriken erhöhten **Gefälle** zuzusetzen [x].

u Im

u Im Gebürge des Leitmerizer Kreises haben verschiedene Grundherren, die Veräußerung ihrer Ländereyen mit gutem Glücke unternommen; die man als bereits vor Augen liegende Beyspiele unsrer eignen Länder anführen kann, wie wohl der besondre Vortheil mit dem allgemeinen Vortheile der Landwirthschaft zu vereinbaren sey.

x Es ist die Erinnerung nöthig daß man hier die Grundstücke zu groß angenommen.

93. Die einzige Betrachtung, daß der Landwirth mit dem An- und Abzuge auf das Feld keine Zeit verliere, daß er seine Früchte bey einer zweydeutigen Witterung, eher unter Dach bringen, und seine Gründe desto leichter übersehen könne, macht den Vortheil deutlich genug, welcher der Landwirthschaft dadurch zuwächst, wenn die Güter einzeln[x] getheilet sind, und jedermann seine Gründe um seine Wohnung herum hat. Der blühende Zustand der Landwirthschaft in Oberösterreich, wo diese Vertheilung der Grundstücke üblich ist, kann zu Bestättigung dieser Betrachtung angeführt werden. Wenn es also um die erste Eintheilung eines Grundes zu thun ist; so wird es immer für das landwirthschaftliche Geschäfft vortheilhafter seyn,

einzelne Bauernhöfe, als zusammenhangende Dörfer zu errichten. Wenigstens wird die Beobachtung nicht gering zu schätzen seyn: daß große zusammengebaute Dörfer, da sie ihre Grundstücke und Angehör nicht anders als in einer gewissen Entlegenheit haben können, nicht so nützlich als kleine sind; und daß bey der Anlage eines Dorfs wohl immer darauf möchte gesehen werden, demselben mehr nicht, als eine Gasse der Länge nach, zu geben, wo jedem Hause, soviel als möglich, rückwärts seine Feldstücke angehängt sind.

x 84.

94. Der Zusammenhang der Grundstücke mit den Grundstücken der Gemeinde [y] verbindet die Besitzer, ihre Felder zugleich mit den übrigen zur bestimmten Zeit brach liegen zu lassen, damit das Vieh auf die Hälme zur Weide möchte getrieben werden. Dieses Hinderniß ist eine Folge der gemeinschaftlichen Weiden, und wird kaum anders, als mit ihrer Aufhebung bey Seite zu schaffen seyn. Der Nachtheil davon ist indessen

sehr

sehr deutlich. Es ist heute keine Streitfrage mehr, ob die **Brachfelder** aufgehoben, und das Erdreich durch mehr als zween Jahre hintereinander genützt werden könne. Aber, was hat der Beweis dieser Wahrheit nützen können, wo der Landwirth im dritten Jahre die Heerden auf seinen Grundstücken mußte weiden lassen? Eine bessere **Düngung** und Bestellung seines Feldes war verloren; und natürlich ward sie aus dieser Ueberlegung auch unterlassen.

y 84.

95. Wenn irgend in einem Lande der Landesverfassung nach, **Wein = Korn= Flachszehnte**, oder dergleichen **Naturalentrichtungen unveränderlich** auf den Grundstücken haften; so ist dem Landmanne die Freyheit geraubt, sein Eigenthum nach seiner besten Einsicht zu nützen, und z. B. seinen **Weingarten**, der als Weingarten undankbar seine Arbeit belohnet, in ein **Ackerfeld** umzuarbeiten, und im Gegentheil. Zwar kann die **willkührliche** Veränderung der Grundstücke auch nicht wohl jedem Privatbesitzer zugestanden

werden, weil in dem Zusammenhange der allgemeinen Landwirthschaft dadurch ein **Unebenmaaß** veranlaßt werden dürfte. Aber **unveränderliche Naturalienentrichtungen** machen die Veränderung des Feldstückes auch nach eingeholter Einwilligung der **Oekonomieaufsicht** unmöglich. Das Privatrecht der **Zehntner** sollte sich mit dem Vortheile des Feldbaus durch folgende Einrichtung vielleicht vereinbaren lassen; daß nämmlich eine billige, und nach der Steigerung der Preise von Zeit zu Zeit erneuerte Schätzung gemacht würde, nach welcher diese **Zehnten** von dem Besitzer des Grundstücks abgelöst, und in Geldentrichtungen nach gewissen **Terminen** verändert werden können. Dem **Zehntbesitzer** würde jedoch die Freyheit vorbehalten seyn, ob er das **Geld** oder allenfalls den **neuen Zehent** wählen wolle. Aber die getroffene Wahl müßte bis zur Veränderung des Feldstücks beständig beybehalten werden, damit der **Zehntherr** nicht aus der ihm beygelassenen Freyheit Anlaß nehme, den **Entrichter** des Zehents zu drücken, und **Geld** zu fodern, wenn

das

das Erzeugniß unter den **Schätzungs-preis** fällt, oder **Naturalabgabe**, wenn das Erzeugniß im hohen Werthe steht. Da es nicht zu vermuthen, und durch die Oekonomieaufsicht auch dafür besorgt ist, daß der Landwirth ohne Vortheil seinem Grunde einen andern Bau geben werde; so scheint die beygelassene Wahl den **Zehent-besitzern** sehr vortheilhaft. Auf eben diese Art könnte eine **Landesverfassung** verbessert werden, welche der Grundstückveränderung Hindernisse leget, um die alten **Urbarbücher** nicht zu verwirren.

84.

96. Nach diesen gehobenen Schwierigkeiten, ist es dem Landwirthe nicht nur frey, sondern auch nützlich, seine Grundstücke abzusöndern, einzufriedigen, und wo es die Lage derselben nothwendig machet, **einzuräumen**. In diesem seinen nun abgesönderten Bezirke wird der ämsige Landmann ungehindert alle Veränderungen und Verbesserungen vornehmen, wenn nur die **Steuerverfassung** [a] ihm auf der andern Seite nicht den Muth raubet. Mann kann

es

es nie zu oft wiederholen: der Wohlstand des Landmanns allein ist die Grundlage einer blühenden Landwirthschaft: man muß ihn die durch seinen Fleiß erhaltene Vortheile ohne Beschneidung genießen lassen. Die **Entrichtungen** also, welche, wie bereits angemerket worden [b], nach dem **mittleren möglichen** Ertrag ausgemessen seyn müssen, sollen bey vorgenommenen Verbesserungen des Feldbaus nicht erhöhet werden, damit diese Erhöhung nicht etwan einer Strafe, oder wenigstens einer eigennützigen Schätzung des Fleißes ähnlich sehe.

[a] 84.
[b] 39.

97. Die **Haushaltung** mit dem Erdreiche [c] scheint insbesondere sich auf **drey** Gegenstände zu beziehen, bey welchen der Landwirthschaft sehr viel nutzbaren Bodens zu Grunde geht: auf den **Wieswachs**, die **Gemeinweiden**, und die blos zum **Vergnügen** oder zur **Verschönerung gewidmeten Oerter**: dergleichen sind **Gärten**, **Alleen** u. d. g. Wenn die

Wie-

Wiesen ihrem eigenen Wachsthume über- lassen, und vielleicht statt der Pflege, mit einer Egge überfahren werden; so ist unstreitig, daß auf selben weit weniger wachsen müsse, als wenn sie ihre ordentliche Kultur erhalten. Angenommen also, daß ein gepflegter Grasacker von einem Morgen, die Hälfte mehr gebe, als die ungepflegten Wiesen; so kann im Ganzen genommen, die Hälfte des ganzen Wiesenlandes erspart, und zu einer andern Erzielung verwendet werden. Diese Verbesserung erwartet der Staat von der allgemeinen Verbesserung der Kultur.

§ 77.

98. Die **Gemeinweiden** hingegen sind in der That ganz verlornes Erdreich. Das Vieh, für welches sie bestimmet sind, findet darauf keine Nahrung weil es sehr natürlich ist, daß auf Gründen, die niemand bearbeitet, wenig wachse, und von dem Viehe die ersten keimenden Grasspitzen sogleich abgefressen werden. Landwirthe, die ihr Vieh nicht zu Grunde richten wollen, sind immer gezwungen, es zu Hause

mit Futter zu versehen. Mann kennet auch die übrigen Nachtheile, die eine Folge der **Gemeinweiden** sind, der Verlust des kostbaren **Düngers**, die von dem bestäubten, wenigen Grase entstehenden **Krankheiten**, welche sich unter dem gemeinschaftlich weidenden Viehe sobald verbreiten, und allgemeinen Viehfall veranlassen u. a. m. Es ist also zuträglicher die **Gemeinweiden** nach und nach aufzuheben, und sie entweder den Bauerngütern zuzutheilen *d*, wo diese nicht zureichenden Grund besitzen; oder wohl auch neue Ansässigkeiten zu machen. Die Vortheile der **künstlichen Wiesen** sind heute nirgend mehr unbekannt. Die Erzielung der sogenannten **Futterkräuter**, ihre schmackhafte, ergiebige Nahrung, und öftere Aernte, nebst den auf den Brachfeldern gebauten **Rüben**, werden die Landwirthe in Stand setzen, ihr Vieh mit einem weit geringeren Antheile Erdreichs zu versehen, und zum Ganzen des landwirthschaftlichen Baus mehr Feldes zu erübrigen.

d Durch eine Verord. vom 24. Nov. 1768. wird die Eintheilung der Weiden, nach dem Verhältnisse

nisse der Bauerngüter unter die Unterthanen auszumessen, befohlen, von welchen sie in Wiesen, oder Grasäcker verwandelt werden sollen. Derjenige, der, seinen Antheil zu pflegen, versäumt, wird desselben verlustig erklärt, und sollen dergleichen Theile den Fleißigen zugewendet werden: auch wird in eben dieser Verordnung §. 9 den aufgerissenen Weiden eine 30 jährige Freyheit von Abgaben, und eben so lang die Zehentfreyheit ertheilt. In der V. O. Grafschaft Bregens und Hohenegg werden die Weiden unter den Namen Einöden schon lange gebaut.

99. Von jedem **Lustgarten** von einer gewissen Strecke [e] kann gesagt werden, daß er dem Staate gewissermassen eine **Familie** raubet, die darauf ihren Unterhalt finden konnte. Wenn dieses auf alle **Lustgänge, Teiche, Thiergärten, Lustwälder, Fasanerien, Terrassen, Baumreihen vor den Gebäuden,** und alle andere Arten von verlornem Erdreiche angewendet, und die **Summe** des Verlustes gezogen wird: so ist daraus zu schlüßen, daß es dem Staate wenigstens nicht gleichgültig seyn möge, den Bürgern die Umänderung ihrer Grundstücke, in solche Ergötzungsörter frey zu stellen; und daß vielleicht, wo dem schon geschehenen Uebel ganz nicht, oder doch nur sehr lang-

sam

sam abgeholfen werden kann, wenigstens dem weiteren Fortgange dadurch vorgebaut werden dürfte, wenn, ohne vorher eingeholte ausdrückliche **Erlaubniß**, niemand **Lustgärten**, oder etwas von allem dem, wodurch dem Allgemeinen der Landwirthschaft, baurechtes Erdreich entzogen wird, anzulegen berechtiget seyn sollte. Zwar würde eine solche Einschränkung nur eigentlich die vermögende Klasse der Bürger betreffen: aber es ist dem Staate gleich empfindlich, von welcher Hand ihm eine Wunde geschlagen werde.

c 97.

100. Noch ist übrig, daß alles Erdreich, welches auf die beste Art in Beziehung des Anbaus genützet wird, auch nach dem **Verhältnisse der übrigen Beschäfftigungen verwendet werden** f. Da die Manufakturen den **Stoff** zur Umgestaltung von der Landwirthschaft erwarten, so ist in der allgemeinen **Oekonomieleitung** darauf zu sehen, damit nach dem Erfodernisse der **gegründeten**, oder zu **gründenden Gewerbe** der gehörige Theil zur **Vieh-**

zucht

Viehzucht wegen Wolle und Leder, zum Hanfe, Leinbaue, Seidenbaue, u. d. g. bestimmet werde. Es ist hier vorzüglich darauf zu sehen, daß nicht alle Theile zugleich ergriffen werden: das Nöthigere, dasjenige, so einer größeren Menge Menschen Beschäfftigung giebt, muß dem minder Nöthigen, oder dem vorgezogen werden, welches nur wenige Hände fodert. Jede Gegend eines Landes, oder jede Provinz eines Staates wird zu einer oder andern Erzeugung, entweder von der natürlichen oder der politischen Lage gleichsam vorherbestimmt seyn. Die Oekonomieleitung muß diesem Fingerzeuge folgen, und die Erzielung des Stoffes darnach in die verschiedenen dazu schicklichen Gegenden vertheilen. Aus den Manufaktur- und Komerzialtabellen läßt es sich eigentlich erkennen, welcher Stoff zureichend, welcher überflüßig, an welchem Abgange sey. Nach diesem Kenntniße wird es leicht seyn, nicht durch Verordnungen die Erzielung des einen oder andern zu erzwingen, sondern durch angebotene Vortheile, Belohnungen, Be-

freyungen dazu aufzumuntern. Vortheile waren immer der sicherste Weg, den Fleiß zu beleben, und nach derjenigen Seite hinzuwenden, welche des Gesetzgebers Absicht am zuträglichsten schien. Der Staat setzet auf eine gewisse Menge von diesem oder jenem Stoffe einen **Preis** g, wodurch die Erzielung desselben einträglicher als die Erzielung eines andern wird; oder **erläßt** demjenigen Grunde, auf welchem der begünstigte Stoff gebaut wird, die sonst darauf gelegte Abgabe; und es wird sehr selten nöthig seyn, zu dem dritten Mittel zu schreiten, und denjenigen Theil, dessen Ueberfluß er vermindern will, mit einer **neuen Abgabe** zu beschweren.

f 31.

g Auf diese Art ward durch eine Verord. vom Jul. 1754. denjenigen Herrschaftsbeamten, welche 500. neugepflanzte und wohlbehaltne Maulberbaume zeigen können, eine Belohnung von 50. fl., und durch eine andere vom 3. März 1756., denjenigen, der über 500. die größte Anzahl erzielen wird, eine Belohnung von 150, dem nächstfolgenden aber von 100. fl. verheißen.

101. Die Mannigfaltigkeit und der beständige Wechsel der Umstände, und die

dar-

daraus entspringenden mannigfältigen Verbindungen machen es unmöglich, sich über das Verhältniß der landwirthschaftlichen Erzeugnisse umständlicher einzulassen. Es muß jedoch dem Staate nicht an einem **Mittel** fehlen, den Zustand seiner Landwirthschaft **umständlich** zu übersehen, und daraus nicht nur im **Großen**, und **überhaupt**, sondern auch von jedem **einzelnen Theile**, und nach dem **Lokale** zu urtheilen, um zu erkennen, welcher Theil seines Beystandes vorzüglich nöthig haben dürfte. Dieses Mittel ist eine sorgfältige **Oekonomietabelle**, die nicht weniger in das Polizeygeschäfft [h], als in die besondere Leitung der Landwirthschaft ihren Einfluß hat. Die Rubriken dieser Tabelle würden folgende seyn: der **genaue Inhalt der Oberfläche einer Provinz**: die **Eintheilung** dieser Oberfläche, in **ungebautes**, und **gebautes** Erdreich: die **Eintheilung des ungebauten** Erdreichs, in **Gebäude, Landstrassen, Weyer, Flüsse, Moräste, Gärten, Lustwälder, Alleen, Wälder, Gemeinweiden**, und in ganz **ungenützten** Boden; und von

dem letztern eine Untertheilung, in wie ferne er genützt werden könnte, oder nicht; die Eintheilung des gebauten Erdreichs, nach der ersten Ausmessung, wie viel zu jedem Städtchen, Flecken, Dorfe, Mayerhofe gehört; die Untertheilung in herrschaftliche Gründe nach dem Unterscheide, ob es weltliche oder Geistliche Besitzer sind? und die Gründe der Unterthanen: das Verhältniß der Unterthanenantheile; die Eintheilung aller dieser Gründe nach der Güte ihrer Scholle, gute, mittlere, schlechte, trockne, sondichte u. s. w.; die Verwendung dieser Gründe zu Obstgärten, Holz, Graslande, Wieswachs, Kornlande, Flachsbau, Seidenbau, Schafweiden u. s. w. wozu es immer insbesondere genützet, und wie viel von jedem darauf erzeugt wird: zu allen diesen eine genaue Beschreibung der Viehzucht nach allen verschiedenen Gattungen. Der Nutzen, welcher aus einer solchen Tabelle, oder Beschreibung, durch die Zusammenhaltung mit dem Populationsstande, und dem Komerzienstande gezogen werden kann, ist ohne alle Aus-

ein-

einanderſetzung in die Augen fallend; die Zuſtandbringung derſelben aber, und zwar mit aller Zuverläßigkeit, gar nicht den großen Schwierigkeiten ausgeſetzt, die man dabey befürchtet, wenn man den letzten Entwurf davon ſich vorſtellet. Wären die Urbarbücher unfehlerhaft, ſo könnten ſie dabey nützlich gebraucht werden. Nun aber muß der Anfang damit von Dorfe zu Dorfe geſchehen [i], wo ſie dem **Pfarrer**, oder auch dem **Militär** in ſeinen Staatsquartieren aufgetragen werden kann: von einzelnen **kleinen** Theilen wird immer höher, nach den willkührlichen Eintheilungen der Länder zu **Aemtern, Kreiſen**, und **Provinzen** auf eben die Art, wie mit den **Seelenbeſchreibungen** [k] aufgeſtiegen, bis zuletzt aus den Tabellen aller Provinzen, die **Hauptlandestabelle** zuſammengetragen wird.

h I. Thl. §. 216.

i Die im Hornung und März 1767. verordneten Beſchreibungen ſcheinen den Endzweck einer ſolchen Generalabſchreibung zu haben.

k I. Theil. S. 54.

102. Ich will zum Beschlusse dieser Abtheilung von der Landwirthschaft nicht die Beyspiele wiederholen, welche so viele Schriftsteller, die von dem Feldbau handeln, von der Würde und der Hochachtung gesammelt haben, womit vor Zeiten die nützlichste Klasse der Bürger unterschieden ward, und noch heute bey den Chinesern unterschieden wird. Wer weis es nicht, daß der Stifter Roms sich unter die Arvalbrüder einverleibte, um den Feldbau zu ehren? daß ein chinesischer Kaiser selbst über den Ackerbau ein Buch schrieb; daß noch heute der Kaiser von China jährlich die Erde mit dem Pfluge öffnet, und daß dieses Gepräng zu Ehren des Feldbaus eine der größten Feyerlichkeiten des Reichs ist? daß man eben da jährlich dem Regenten den besten Landmann vorstellt, der ihn um dieses Verdienstswillen zum Mandarin der 3. Ordnung erhebt? Man weis diese Beyspiele, aber darf man hoffen, daß sie nachgeahmt werden? Ich fodre also nicht mit dem **philosophischen Bauern** die unfruchtbare Ehre einer Medaille für den verdienten Landmann: Leute, die

un=

unter hundert Bedrückungen gebeugt sind, wird ein Goldstück an der Brust nicht aufrichten: ich fodre, so gegründet vielleicht der Anspruch seyn dürfte, ich fodre nicht, daß die Klaße des Landmanns über andre Klassen erhoben werde; ich begnüge mich, wenn die schützende Hand des Regenten nicht zugiebt, daß sie von den andern Klassen untergetreten werden; wenn er seinen Scepter über sie strecket, ihr die geringen Vortheile zu versichern, an denen sie sich genügen läßt: wenn wenigstens ein kleiner Theil von derjenigen öffentlichen Wohlfahrt auf sie zurückfallen möchte, zu welcher sie so vieles beyträgt.

II.

Von Manufakturanten.

103. **Manufakturen** im ausgedehntesten, und buchstäblichen Verstande, sind alle Beschäfftigungen, welche, was immer für einem Stoffe, eine neue Gestalt

ertheilen. Unter diesem Begriffe gehören selbst **Müllner**, **Bäcker**, und alle dergleichen, obgleich einfachen Arbeiten zu dem **Manufakturwesen**. Wegen des Zusammenhangs der Geschäffte aber ist zwischen **Handwerkern** [l] und **Manufakturen** einiger Unterscheid festgesetzt worden. Als **Manufakturen** werden diejenigen Gattungen von Arbeitern betrachtet, welche **Verlag**, oder sogenanntes **Kaufmannsgut** machen, und werden zu denselben auch ein guter Theil der sonst zu den **Handwerken** gezählten Beschäfftigungen, unter der Benennung der **Komerzialhandwerke** [m] geschlagen. Im eigentlichsten Verstande aber heißt **Manufaktur**, ein **Zusammenhang aller Arbeiten, welche erfodert werden, um eine Waare vollkommen, das ist zum Kaufgut zu machen**: **Manufakturant** ist dann **der Bürger, der diesen Zusammenhang leitet**. Es ist bereits angemerket worden, daß man die Wörter **Manufaktur** und **Fabrik** als gleichbedeutend annimmt.

l I. Thl. §. 244.

m Durch eine Verordnung von 8. Febr. 1755. und verschiedene nachfolgende sind die Wollenstrumpfstricker, Klein- und Großuhrmacher, Gürtler, Nadler, Büchsenmacher, Wollenzeugmacher, Tuch- und Kotzenmacher, Schön- und Schwarzfärber, Lederer, Rothgärber, Fellfärber, Hutmacher, Weber, Tuchscherer, Handschuhmacher, Kirschner, u. d. a. m. als Kemerzialhandwerke erkläret worden.

104. Der Endzweck der Manufakturen, betrachtet in Beziehung auf den **einzelnen** Manufakturanten, ist, durch die Kunstarbeit sich **Unterhalt** und **Gewinnst** zu verschaffen; in Beziehung auf den **ganzen** Staat, aber, die Beschäfftigungen zu **vermehren**, da die Manufakturen einen Theil des Volkes **beschäfftigen**, welchen die Landwirthschaft nicht mehr beschäfftigen konnte. Der erste Endzweck ist zwar dem zweyten untergeordnet, aber dieser wird ohne jenen nie erreicht werden. Bey der Anordnung der Manufakturen sind also die **Stufen** der Beförderung nach dem Grade abzumessen, als dadurch der Endzweck des Staates mehr erreicht, das ist, als die **allgemeine** Masse der Beschäfftigung **vergrößert**, und **dauerhafter** gemacht

wird. Die allgemeine Masse der Beschäfftigung gewinnet aber nur dadurch, wenn die **Kunstarbeit** ein Mittel ist, die **Erzeugnisse** der Landwirthschaft zu vervielfältigen. Also verdienen diejenigen Manufakturen die erste Aufmerksamkeit, wozu der Nationalstoff entweder wirklich vorhanden ist, oder doch mit leichter Mühe erzielet werden kann. Ohne diese Beobachtung verliert nicht nur ein Theil der Landwirthschaft einen Absatz, den sie machen, folglich einen Theil der Beschäfftigung, den sie sich zueignen könnte [n]; sondern auch die Manufakturarbeit wird von derjenigen Nation abhängen, welche derselben den rohen Stoff liefert: folglich wird die Beschäfftigung des Volkes auch von dieser Seite nur **bittweise** bestehen: das ist so lange, als die Nation, von welcher der **rohe Stoff** empfangen wird, ihn nicht entweder **selbst verarbeitet**, oder er ihr von einer andern ämsigen Nation unter **vortheilhafteren** Bedingnissen abgenommen, oder von ihr, aus was immer für einer Ursache die Ausfuhr des Stoffes **erschweret**, oder endlich aus politischen Grün=

Gründen die Erzeugung dieses Stoffs gänz-
lich aufgegeben wird.

* Um es künftig nicht wiederholen zu dürfen, ist zu merken, daß in der Berechnung des Verlustes von Seite des Staates immer auch alles dasjenige angesetzt wird, was man nicht gewonnen hat, da man es gewinnen konnte.

105. Es ist nützlich, die Folgen einer solchen Stellung weiter hinaus zu führen, um sich zugleich von einer andern Wahrheit zu überzeugen: es sey nämlich, weniger schädlich, die Beschäfftigungen nie über eine mittelmäßige Größe erweitert zu haben, als von einer weit größeren Anzahl derselben in der Folge etwas zu verlieren. In dem ersten Falle wird der Staat zwar einer auch nur mittelmäßigen Wohlfahrt theilhaftig werdrn; aber er wird sich bey dieser erhalten: im andern wird der Rückgang seiner Glückseligkeit beynahe ohne Gränzen seyn. Denn bey einem, aus dem erwähnten, sich ereignenden Umstande verliert eine gewisse Anzahl von Menschen, die Manufakturanten, nämlich, welche den fremden Stoff verarbeiten, ihre Beschäffti-

tigung; das ist, sie empfängt nicht mehr diejenige Summe Geldes, die sie gewohnt war, zur Unterstützung ihres Unterhalts zu empfangen: da es nicht so leicht ist, eine unbeschäfftigt gewordene Menge sogleich wieder in der Reihe der allgemeinen Erwerbungsmittel unterzubringen; so müßen die ihres Verdienstes verlustigten Arbeiter inzwischen in die elendesten Umstände gerathen, und sich wohl gar gezwungen sehen, auszuwandern, um ihren Verdienste nachzuziehen. Ich setze die Folgen nicht bis zu der Abnahme der Ehen, und andre schädliche Nebenwirkungen fort: ich halte mich nur an die unmittelbarsten. Die brodtlosen Manufakturanten ihrer Seite hatten ehemals gleichfalls verzehret: ihre Verzehrung hört aber nunmehr auf, da sie der Mittel hierzu beraubt worden: also empfängt auch eine andere Klasse von Bürgern nicht mehr diejenigen Summen, die sie zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse sonst empfangen hatte. Diese Klasse war der **Landmann**, und abermal der **Fabrikant**, bey denen sich die nachtheilige Folge in dem Verhältnisse ihres verminderten Verdienstes

auf

auf eben die Art, wie bey den ersten wiederholt: und dieser Kreis von Nachtheilen, von immer geschwächten Erwerbungsmitteln, folglich von immer abnehmender Bevölkerung wird so lange wiederholt, daß der Staat seinem Verfalle nahe geführt wird, wenn er nicht dem Uebel durch thätige Mittel Einhalt zu thun, bemüht ist.

106. Eine Manufaktur beschäfftiget desto mehrere Menschen o, **je mehrere Zubereitung ihr Stoff nöthig hat, bevor die Waare vollkommen ist; und je gemeiner ihr Gebrauch ist.** Diese Betrachtung weiset die Handlungsleitung auf diejenigen Manufakturen, welchen sie nach den vorher erwähnten die nächste Sorgfalt, und Beförderung zuzuwenden hat. Vorzüglich kommen hier diejenigen in Betrachtung, welche **Gespinnst** verarbeiten, weil sie den Landleuten zur Winterszeit, da ihre Arbeitsamkeit sonst für den Staat verloren seyn würde, und selbst den Kindern Beschäfftigung und Verdienst geben; und dadurch nicht nur die **Unwerthe** in der Bevölkerung vermindern, sondern

dern auch die Umstände des Landvolks verbessern, denen die Gesellschaft nie zu viele Vortheile zuwenden kann.

o 104.

107. **Der gemeinere Gebrauch** einer Waare hängt davon ab; **daß man dem größeren Theile des Volkes verkaufe**: nun aber ist der **größere Theil** des Volkes diejenige Klasse, die nicht das Vermögen besitzt, Waaren von einem **gewissen** höheren Preise anzukaufen: es ist also nothwendig, die Waaren von einer solchen Gattung vorzüglich zu befördern, welche dem Vermögen der gemeineren Klassen angemessen sind: gemeinere **Tuchfabriken, Leinwandfabriken**, und solche Gattungen verdienen folglich in der Reihe der Manufakturen den ersten Rang. Indessen, wenn die **Wohlfeilheit** allein der Beweggrund des Verbrauchs ist; so wird er denselben auf das bloß **Nothwendige** herabsetzen. Auch ist der Begriff der **Wohlfeilheit** beziehend, auf diejenigen Eigenschaften, nämlich, welche für die Käufer die Anreizungen sind, so sie zum Ankaufe

eines

einer Waare bestimmen. Um also den Gebrauch eines Manufakturerzeugnisses über das Nothwendige zu erweitern, ist es nöthig, ihm diejenigen Eigenschaften zu verschaffen, welche die Käufer zur Wiederholung des Kaufes anlocken: diese Eigenschaften sind der **wohlfeile Preis** bey gleicher **inneren Güte äußern Schönheit**, und der **Mannigfaltigkeit** einer Waare. Diese **vier** Eigenschaften **erweitern** nicht nur den Gebrauch einer Waare überhaupt, sondern nach dem Masse, als man sie einer Waare verschafft, versichern sie den **Vorzug** auf den **inländischen** und **auswärtigen** Handelsplätzen vor allen Mitwerbern, deren Manufakturen es an diesen Reizungen mangelt.

108. Im Grunde würde es immer des Fabrikanten eigner Vortheil seyn, seinen Erzeugnissen die angeführten Eigenschaften zu geben: aber die ungemäßigte Gewinnsucht macht ihn oft den wahren Nutzen verkennen. Der größte Theil sieht bloß auf das Gegenwärtige, und betrachtet seinen

nen einzelnen Vortheil außer allem Zusammenhange mit dem Vortheile des Allgemeinen. Wo sich daher immer die Gelegenheit anböte, würde er zur Ersparung der Kosten und Vergrößerung seines Gewinnes, gerade im Gegentheile eine sowohl **äußerlich** als innerlich **schlechte Waare, theurer** zu verkaufen suchen. Hier also zeigt sich die Nothwendigkeit, dem Privatgewinnste Einhalt zu thun, und den einzelnen Fabrikanten in die Nothwendigkeit zu versetzen, daß er seinem Erzeugnisse die erfoderlichen Eigenschaften ertheile, ohne welche die Erweiterung eines Zweiges der Beschäfftigung vergebens erwartet wird.

109. Um eine **unächte** Waare dennoch in einem hohen Preise anzuwerden, muß die Stellung des Fabrikanten gegen den Käufer folgende seyn: **der letztere muß das Manufakturerzeugniß bedürfen, und es nur von dem erstern allein erhalten können.** Je dringender dieß Bedürfniß ist, desto unumgänglicher muß er sich den Foderungen des Fabrikanten unterwerfen, welche für ihn gewissermassen

Ge=

Gesetze sind, und nach dem Verhältnisse immer steigen werden, als die Anfrage der Käufer größer wird; weil die **vermehrte** Anfrage nach einer Waare, die nicht in zureichender Menge vorhanden ist, das Bedürfniß derjenigen in einem gewissen Verstande vergrößert, die im Besorgnisse stehen, daß sie dasselbe nicht werden befriedigen können. Mehr oder weniger, als solche Umstände von beiden Seiten vorhanden sind, werden sich diese Folgen ereignen. Es kömmt aber nur darauf an, dem Fabrikanten **Mitwerber** zu geben, an die sich der Käufer wenden kann, wenn ihm die Waare, entweder der **Gattung** nach mißfällt, oder der **Preis** zu groß ist; so verhält sich alles gerade umgekehrt: die Furcht ist auf Seite des Fabrikanten, und je größer der Zusammenfluß der Mitwerber ist, desto größer muß ihr Bestreben seyn, die Käufer, die sich anderwärtig versehen können, an sich zu ziehen. Wie jene sich den Vorzug, die Waare an sich zu bringen, durch den angebotenen größeren Preis zu versichern suchten; so werden es diese nunmehr durch **Vervollkommung**

ihrer Waare, und Herabsetzung des Preises thun müßen. Also enthält der beförderte Zusammenfluß p allein das Mittel, die Manufakturerzeugnisse zu derjenigen Vollkommenheit zu erheben, welche ihren Absatz vervielfältigen.

p Der gang der Aemsigkeit, und die Wirkungen des Zusammenflusses sind in einer eignen Abhandlung ausführlich beobachtet worden, die man hier nicht ganz abschreiben kann. Aber es ist nothwendig, einen Theil davon umständlich auf die Manufakturen anzuwenden.

110. Sobald eine Beschäfftigung Gewinn trägt, ist sie für selbst anlockend genug; und sind zur Beförderung des Zusammenflusses, daher nicht sowohl bejahende Mittel nothwendig, als vielmehr verneinende, die alle Hindernisse bey Seite räumen, welche der Aemsigkeit im Wege stehen, und ihren Wetteifer hemmen könnten. Diese Hindernisse sind folgende: Monopolien, ausschlüßende Gesellschaften, gewisse mit Vorzuge eingeraumte Befreyungen, Manufakturen auf Rechnung des Landesfürsten, ausschlüßende Zünfte, und zu große auf

eine

eine Fabrikation gelegte Abgaben. Jede dieser Beschränkungen des Fleißes nach der Reihe betrachtet, wird uns auf Grundsätze führen, welche bey Leitung des Manufakturwesens nicht aus den Augen gesetzt werden müßen.

111. Das Monopolium, der Alleinhandel, ist entweder in den Händes des Fabrikanten, oder eines Handelsmanns. Bey dem ersten ist es ein von dem Regenten ertheiltes Recht, eine Waare allein zu verfertigen; bey dem andern ist es, gegen den Fabrikanten das Propolium oder Vorkaufsrecht, welches den Arbeiter zwingt, sein Erzeugniß nur dem begünstigten Handelsmann zu verkaufen; gegen den Verzehrenden aber ist es Alleinverkauf; das Recht, ihm eine Waare mit Ausschlußung aller übrigen zu liefern. Dieses Propolium kann sich auf den ganzen Staat, auf eine Provinz, einen Bezirk, oder auch nur auf einen Stand erstrecken. Das letztere heißt insbesondere eine ausschlüßende Lieferung.

112. Der **Alleinverkäufer** hat gegen den Abnehmer der Waare einen **Zwang-absatz**, größer oder kleiner nach dem Maße, als seine **Waare** sich der **Nothwendigkeit** nähert. Da ihn diese Nothwendigkeit versichert, daß man seiner Waare nicht entbehren, und sie auch nicht von sonst irgend her empfangen kann; so zieht er von der Lage der Umstände allen möglichen Vortheil und unbekümmert, seinem Erzeugnisse die anziehenden Eigenschaften zu geben, da die Nothwendigkeit alles für ihn thut, erhält er seine Waare **unvollkommen**, und setzet sie nicht anders als theuer ab. Eine unvollkommene Waare findet im **inneren** Absatze nicht mehr Käufer, als welche ihrer unmöglich müßig gehen; im **äußern** Absatze findet sie gar keine. Eben so verhält es sich mit einer Waare, die **hoch** im Preise steht, welche noch dazu den übrigen Bürgern ihren Unterhalt kostbar machet; insoferne nämlich die Waare des Monopolisten sich dem Bedürfnisse nähert. Der **untergeordnete** Arbeiter ist ganz in der Gewalt des Alleinverkäufers, und weil es der Vor-

theil

theil des Letztern ist, jenem keinen hohen Handlohn zu geben; so ist der Fleiß des Arbeiters nicht mehr ein Mittel, eine Familie zu ernähren: daher werden die fähigeren Fabrikenarbeiter, welchen in andern Ländern vielleicht ein glücklicheres Loos angeboten wird, bey der ersten günstigen Gelegenheit auswandern. Also bereichert sich zwar der eine; aber die Masse der allgemeinen Beschäfftigung wächst nicht, und die Kunstarbeit bleibt immer in der Kindheit.

113. Vielleicht, daß der Staat den Vortheil der Beschäfftigung ganz verliert: wenigstens setzet er sich durch Ertheilung solcher Ausschlüßungen der Gefahr aus. Der **Monopolistfabrikant** reichet ohne Zweifel nicht zu, eine ganze Provinz, einen ganzen Staat zu versehen. Um die Bestellungen zu befriedigen, und den Klagen der **Kleinverkäufer** vorzubeugen, welche eine Widerrufung der ihm ertheilten Freyheit veranlassen dürften, versieht er sich unter der Hand mit **ausländischer** Waare; und da ihm seine Stellung zum Mei-

ster des Preises macht; so findet er bald, daß er an der ausländischen Waare einen eben so großen Gewinnst machen könne, als an seinem eignen Erzeugnisse, wobey er die Ersparung seiner Mühe, Aufsicht, Vorschusses u. d. in Anschlag bringt, und aus einem Fabrikanten, den der Staat an ihm zu haben glaubt, in den gefährlichsten Schleichhändler ausartet. Weniger oder mehr wird diese Anmerkung auf alle Monopolisten anzuwenden seyn.

114. Der Propolist hat das Mittel in Händen, beide den Verzehrenden und den Fabrikanten zu drücken: jenen durch eine übermäßige Steigerung des Waarenpreises; diesen durch einen auf das Kleinste herabgesetzten Vortheil seiner Arbeit. Wenn daher der fabricirende Monopolist nur die Ausbreitung einer Beschäfftigung hindert; so entkräftet das Propolium sogar eine schon gegründete und ausgebreitete. Und es ist bereits gesagt worden, daß dieses letztere einem politischen Körper immer schädlicher ist, als das erste.

stere; und schädlicher nach dem Masse, als der Stoff der Fabrikation mehr die Landwirthschaft beschäfftigte. Ein Körper kann natürlicher Weise hager seyn, ohne darum krank zu seyn: aber die Abnahme eines völligen Körpers ist allemal das Anzeichen eines inneren verzehrenden Uebels.

115. Bey der offenbaren Schädlichkeit des **Alleinverkaufs** werden dennoch nicht selten Befreyungen dieser Art ertheilet, dazu der Beweggrund nicht immer Unwissenheit, oder unzeitige Gewinnsucht ist. Wenn man schon darüber einig ist, daß **Monopolien** in der **Folge** der Fortgang der Manufakturen hemmen; so glaubt man dennoch, sie könnten bey **Errichtung** einer neuen ertheilt werden, um zu solchen Unternehmungen aufzumuntern, um den anfangenden Fabrikanten Kräfte sammeln zu lassen, dadurch er seinem Werke eine größere Ausbreitung zu geben, in Stand gesetzt werde. Es ist, (sagt endlich der Verfasser der Anfangsgründe der Handlung) **eine Art von gemäßigter Ausschlüßung bey den Manufak-**

turen möglich, welche dem Staat nicht den Vortheil des Zusammenflusses raubt, wenn eine solche Ausschlüßung auf wenige Jahre beschränkt, auf eine oder zwo Provinzen allein ertheilt ist, damit die Handarbeit, oder der Stoff nicht zu sehr vertheuret werden: und auch da noch muß eine solche Begünstigung durch den Zuwachs der Bevölkerung erkauft werden.

116. Die beiden ersten Gründe würden allerdings eine Aufmerksamkeit verdienen, wenn es sonst kein Mittel gäbe, angehende Manufakturen zu unterstützen. Aber diese Mittel sind vorhanden, und werden an seinem eigenen Orte vorkommen. In der Wahl der Unterstützungsmittel aber kömmt ohne Zweifel der Vorzug denjenigen zu, von welchen sich dieselbe Wirkung am zuverläßigsten erwarten läßt, ohne sich auf der einen Seite der Gefahr auszusetzen, durch das ergriffene Mittel dem Endzwecke, gewissermassen selbst entgegen zu arbeiten. Das ist der gegenwärtige Fall:

man

man sucht einen Zweig der Beschäfftigung zu erweitern, dadurch daß man seine Erweiterung hindert. Die Vertheurung der Handarbeit und des Stoffes, welche **Forthonais** besorget, scheint bey neuen Fabrikationen gewissermassen unmöglich. Diese Steigerungen können nur die Folge eines Zusammenflusses von Fabrikanten der **nämlichen** Gattung seyn: ein solcher Zusammenfluß aber ereignet sich nicht bey den Versuchen einer **neuen** Fabrikatur, deren Vortheile immer ungewiß, mithin, auch für eine Menge nicht anlockend sind.

117. **Ausschlüßende Gesellschaften** ? entweder zur Erzeugung einer Waare, oder zu ihrem Verkaufe, sind an sich selbst anders nichts, als ein **Alleinhandel**, an welchen mehrere Antheil nehmen. Gegen den **Käufer** ist es **eine** Person, deren Absicht mit jedem einzelnen Monopolisten dieselbe ist: nur darinnen mag vielleicht einiger Unterscheid wahrgenommen werden; daß eine **Ausschließende Gesellschaft** ihre Bedrückungen gegen die Käufer desto heftiger ausüben muß, weil

der Gewinnst in mehrere Theile zerstückt, mithin auf jedes einzelne Glied nur ein kleiner Antheil fallen wird, woferne die Gesellschaft es sich nicht angelegen seyn läßt, ihren Vortheil auf das Höchste zu spannen. Es ist kein Zweifel, daß die **Vereinigung mehrerer Menschen** [r] zur Erweiterung der Handlung vieles beytragen kann, nur muß die Art, diese Vereinigung zu veranlassen, sich so sehr, als immer möglich ist, von dem **Alleinhandel** entfernen.

q 100.
r Abtheil. von Handlungsgesellsch.

118. Ueberhaupt ist ganz keine Ursache vorhanden, warum der Regent, der allen Bürgern zu gleichem Schutze verpflichtet ist, dem einen vor dem andern einen Vorzug einräumen sollte. Jede **Befreyung** [s] ist ein solcher **Vorzug**, der, worinnen er auch immer bestehen möge, sich in Geld ausschlagen läßt, und unter den **Wetteifernden** eine Ungleichheit veranlaßt: er eignet, nämlich, dem einen Theile Vortheile zu, die der andre nicht hat: dadurch ist

das Gleichgewicht der Bestrebung gestöhret; der unbefreyte Mitwerber verliert den Muth, und in einem gewissen Verstande auch das Vermögen in seinem Wetteifer fortzufahren: oder gleich Anfangs wird jedermann zurückgehalten, sich gegen den Befreyten in eine **Mitwerbung** einzulassen. Also ist ein Zweig der Beschäfftigung in die Hände des Befreyten, gleichsam als eines Monopolisten, übergeben, ohne daß es der Staat gewahr wird, mithin auch, ohne daß von einer Seite dagegen Vorkehrungen gemacht werden. Wir werden zwar in der Fortsetzung dieser Abhandlung gewisse **Vorzüge** selbst unter den Mitteln ansetzen, die einen erst erwachsenden Zweig der Beschäfftigung befördern können: z. E. daß einem Tuchfabrikanten der **Vorkauf der Wolle** eingeräumet werde; aber ein solcher Vorkauf, um in diesem Beyspiele fortzufahren, muß nicht **einem** Tuchfabrikanten gegen die **übrigen** Tuchfabrikanten, sondern **allen Tuchfabrikanten**, gegen die, so es nicht sind, und besonders gegen Fremde ertheilet werden.

§ 100.

119. Sehr scheinbare Ursachen haben **Landesfürsten** verleitet, Manufakturen auf eigne **Rechnung** zu errichten r. Man hielt dafür, sie könnten am ersten den **großen** Aufwand machen, welcher bey neuen Unternehmungen erfodert wird; sie würden den **Verlust**, der anfänglich immer zu befürchten ist, am leichtesten tragen; oder auch sich genügen lassen, um den Fortgang einer Fabrikation zu befördern, an dem Erzeugnisse **nichts** zu gewinnen: die **Hindernisse** endlich, welche solchen Errichtungen von verschiedenen Seiten gelegt würden, fielen gleichsam von selbst hinweg: eine Manufaktur werde also unter diesem Schutze eher, als auf jede andre Art die Vollkommenheit erreichen. Aber alle diese Gründe sind leicht zu entkräften. Es ist nicht eben der Klugheit gemäß, auf einen zweydeutigen Ausgang **beträchtliche** Summen zu verwenden, die immer zuletzt den Landesanlagen aufliegen: den Versuch aber im Kleinen zu machen, dazu werden sich bey einer glücklichen Aussicht immer vermögende Privatleute finden, besonders wenn der Staat sie durch andre

Er=

Ermunterung dazu anzuleiten weis. Dadurch also fällt auch die Betrachtung der Gefahr, und des nicht zureichenden Gewinnstes hinweg. Was aber die Hindernisse betrifft, welche der Industrie gelegt werden; so ist es eine traurige Aussicht für den Staat, wenn er es je zugiebt, daß der Industrie Hindernisse gelegt werden können.

§ 110.

120. Die Gründe gegen die landesfürstlichen Manufakturen sind häufiger, und scheinen überwiegender. Wahrscheinlicher Weise ist der Fleiß derjenigen, welche einer solchen Manufaktur vorstehen, nicht so groß, als der Fleiß desjenigen seyn würde, der ihn für sich selbst anstrenget: auch läßt sich die genaue Sparsamkeit nicht erwarten, womit der Privateigenthümer für sich selbst zu Werke gehen würde; immer werden die Gebäude größer, und alle Werke weitläuftiger angelegt; daß also der Fond der Unternehmung stärker, mithin auch zum Ersatze der Zinse mehr auf die Waare zu schlagen ist. Die Offizian-

zianten, wie sie immer Namen haben mögen, werden gleichfalls als eine **nothwendige Auslage** dem Waarenpreise zugeschlagen, da bey einem Privatmanufakturanten sein Unterhalt schon dem Gewinnste zugerechnet wird. Hieraus entstehen zween Nachtheile: eine solche Manufaktur wird im Vergleich mit einer Privatmanufaktur nicht so **geschwind** vollkommen; und dann nie in einen so **niedrigen** Preise stehen: also wird sie auch nie diejenige Ausbreitung erhalten, welche die Frucht der **Güte** und **Wohlfeilheit** einer Waare, und die Absicht der Manufaktur ist. Was über alles noch am meisten in Erwegung kömmt, ist, daß ein Landesfürst, welcher manufakturit, nothwendig alle Mitwerber **abschreckt**, weil sie ihn hier als Manufakturanten betrachten, der an seinem Erzeugnisse **gewinnen** will, und sich gegen seine Miteiferer zur Beförderung dieser Absicht sehr viele Vorzüge zueignen **kann**; wodurch also die landesfürstliche Manufaktur zuletzt, ohne den Namen zu haben, in ein Monopolium ausartet.

121.

121. Sogar der Meynung derjenigen habe ich nicht das Herz beyzutreten, welche die Manufaktur nur anfänglich auf Rechnung der Landesfürsten errichten, bey ihrem Fortgange aber an Privatleute abtreten wollen. Der Fortgang ist aus den im vorhergehenden Satze angeführten Ursachen immer später zu erwarten; und dann ist es bey Untersuchung dieser Art stäts nothwendig, auf die täglichen Beyspiele mit zu sehen. Bey einem glücklichen Fortgange einer Manufaktur ist die Versuchung groß, diese einträgliche Manufaktur als eine Quelle der landesfürstlichen Einkünfte anzugeben. Leute, welche nur die augenblickliche und gegenwärtige Vergrößerung der eingehenden Summen vor Augen haben, überraschen die Wachsamkeit des Fürsten, und bemächtigen sich, zum sogenannten Vortheile der Staatseinkünfte eines Zweiges der Beschäfftigung, der eben darum nie die Verbreitung erhält, die man unter andern Umständen erwarten dürfte. So lange also dem Staate noch andre Mittel übrig sind, geschickte Fabrikanten bey neuen Unternehmungen zu unterstützen,

ist

ist es immer der Klugheit gemäßer, sich an diese zu halten, als auf solche zweydeutige einiges Zutrauen zu werfen.

122. **Zünfte** [u] werden die Körper von Arbeitern genennet, deren Mitglieder einerley Beschäfftigung treiben: sie haben ihre eignen **Vorsteher**, ihre **Satzungen**, oder sogenannten **Handlungsstatute**, ihre **Gebräuche**. Diese Zünfte sind entweder **ungeschlossen**; das ist, ihre Zahl ist nicht **beschränkt**; oder **geschlossen**, wo, bey ihrer **beschränkten** Zahl jeder, der nicht aus dieser Zahl ist, ein **Stöhrer**, **Pfuscher** genennet wird, gegen welchen die sogenannten **Befugten** den **Zunftzwang** ausüben. Die **Beschränkung** der Zünfte geschieht auf eine **zweyfache** Art: Die Zahl der **Meister** ist bestimmet: oder den Meistern ist nicht erlaubt, über eine festgesetzte Zahl von **Jungen** in die Lehre zu nehmen. In gegenwärtigem Zusammenhange werden die Zünfte weder als eine **Polizeyanstalt** betrachtet, noch in wie ferne sie ihren Nutzen unmittelbar zur **Vollkommenheit** einer Waare haben kön=

können: sondern nur, in wie ferne sie ohne eine gewisse Aufsicht, dem **Zusammenfluße** schädlich werden.

z 109. Innungen, Zechen, Gülden.

123. Sind die Zünfte **wahrhaft ungeschlossen**: das ist, wird jedermann, der von seiner Fähigkeit in einer gewissen Arbeit zureichende Beweise gegeben hat, in dieselbe aufgenommen; so haben sie nichts, was gegen sie eingewendet werden könnte: aber beynahe darf man sagen: Zünfte welche auf diese Weise unbeschlossen sind, wären nirgend vorhanden: die **Aufdinggelder, Lehrgelder**, die Taxen des **Freysprechens**, die Kösten das **Meisterrecht** zu erlangen, die kostbaren und **unbrauchbaren Meisterstücke**, die bey solchen Gelegenheiten unnachläßigen **Gastgebote**, vertreten auch bey offenen Zünften, fähigen aber unvermögenden Menschen, den Weg, entweder zu einem Handwerke zu gelangen, oder dasselbe, nach einer erworbenen zureichenden Geschicklichkeit zu treiben. Diese verderblichen Geldsplit-

terungen abschaffen, heißt die Fähigkeit der Bürger in ihr Recht einzusetzen.

124. Um viel offenbarer ist der Nachtheil der wirklich **geschlossenen** Zünfte, wo die Zahl der **Meister** bestimmet ist; wo die **Meisterplätze** erblich sind, und niemand dazugelangen kann, er sey denn ein **Meistersohn**, oder er habe eine **Meisterstochter**, oder die **abgelebte Wittwe** eines **Meisters** zum Weibe genommen: wo dann unter solchen Bedingnissen nach der Geschicklichkeit wenig gesehen wird. Diese Zünfte erleichtern es den, auf eine geringere Zahl herabgesetzten Mitgliedern sehr, unter sich geheime Verabredungen zu machen, und ihr Gewerbe zu einer Art von Monopolium zu errichten, wodurch das gemeine Wesen stark bedrückt wird, und ihre Erzeugnisse bey einem unmäßigen Preise, immer unvollkommen bleiben. Die festgesetzte Zahl der **Lehrjungen** vermindert in der Folge auch die Zahl der Gesellen, welches natürlich den **Handlohn** zum Nachtheile der auswärtigen Handlung hoch erhält. Zwar läßt sich nicht vermu-

then,

then, daß die Gesetzgeber bey **Beschränkungen** der Zünfte die eigennützigen Absichten der Zunftgenossen befördern wollten: ihre Absicht dabey war ohne Zweifel nur, um unter den Beschäfftigungen des Volks ein Gleichgewicht zu erhalten, und durch die Festsetzung der Anzahl jeder ihre Schranken anzuweisen. Doch das Mittel zur Erreichung dieser Absicht war **unnothwendig** in dem einen, und **unangemessen** in in dem andern Falle. So lange als die Arbeiter bey einer Beschäfftigung ihren Unterhalt finden, so sind sie dabey nicht überflüßig: sobald aber diese Beschäfftigung sie nicht mehr nähret, wird sie, wenn anders keine Hindernisse vorhanden sind, verlassen: also hat der Gesetzgeber **nicht nöthig**, einen Machtspruch zu thun, da sich alles durch eigene Bewegung in das Gleichgewicht setzt: im Nothfalle ist auch noch die Spannung oder Nachlassung der Abgaben ein Mittel, den Anlauf zu einer Beschäfftigungsklasse zu hindern [x]. **Unangemessen** aber, und in der Ausführung **unmöglich**, weil die Beschäfftigungsklassen nicht bloß nach dem Verhältnisse **unter**

sich, sondern auch zu dem Verbrauche der Waaren zu messen sind, welche sie verfertigen. Dieser Verbrauch aber ist sehr veränderlich; hundert unvorhersehbare und plötzliche Umstände erweitern ihn, oder beschränken ihn; der Zuwachs, oder die Abnahme der Bevölkerung, die Stellung unsrer Handlung fließen dahin ein: also muß auch das Verhältniß unschicklich seyn, sobald die Umstände verändert sind, unter welchen es berechnet worden.

x Weil man die Zünfte als eine althergebrachte Verfassung vielleicht unmittelbar abzustellen, Bedenken trug, so hat man in österreichischen Provinzen deren Beschränkung mittelbar dadurch abgeholfen, daß man anstatt des Meisterrechts, nur Schutzdekrete ertheilet, welche nach den Umständen vermehrt und vermindert werden können; also wurden z. B. durch eine Verord. vom 20. Jäner 1755. den Webern Schutzdekrete versaget, weil damals ihre Anzahl zu groß war.

125. Die insbesondere also genannten Polizeyhandwerke, welche auf tägliches Geding arbeiten, sind um desto weniger durch ausschlüssende Zünfte auf eine kleine Anzahl herabzusetzen, da diejenigen Arbeiten, womit sie sich abgeben, nicht

nur

nur **Bedürfnisse**, sondern fast immmer **dringende** Bedürfnisse sind, bey denen es um so viel leichter fällt, die Mitbürger zu schrauben. Wenn also Zünfte als eine nützliche **Polizeyverfassung** [y] anzusehen sind; so hat man aus eben denselben Gründen, aus welchen die **Handlungsleitung** die Zahl der Arbeiter einer jeden Klasse vermehrt, alle **einseitigen** Vortheile der **Zunftgenossen** bey den Polizeyhandwerkern zu verhindern.

y 1. Thl. 58. S.

126. Der Beweggrund, welcher mehr zu dieser als einer andern Beschäfftigung bestimmet, ist hauptsächlich, der von selber zum Unterhalte des Arbeiters abfallende **Nutzen**. Nur erst dann aber kann Nutzen gerechnet werden, wenn **alle in Ansehen der Beschäfftigung gemachten Auslagen abgezogen sind**. Die **Abgaben** [z] machen einen Theil dieser Auslagen; und vermindern, je nachdem sie auf eine Klasse von Beschäfftigung **stärker** fallen, die Beweggründe, zu dieser Klasse zu treten, oder dabey zu bleiben. Die Wahrheit dieser Be-

trachtung mit allen ihren Folgen ist zu sehr von jedermann bekannt, als daß man etwas hinzuzusetzen nöthig hätte. Nur also dann, wenn es zuträglich seyn sollte, die **Verminderung** einer Fabrikation zu veranlassen, wird es zu billigen seyn, auf dieselbe eine überwiegende Abgabe, es sey von Seite des **Unternehmers**, oder des untergeordneten Arbeiters zu legen.

ʒ 110.

127. Sind diese **Hindernisse** des Zusammenflusses bey Seite geschafft; so wird der Wetteifer der Arbeitsamkeit ungehemmt, und seine glückliche Folge die **Vollkommenheit der Manufakturen** seyn, welche, wie bereits errinnert worden [a], in der **Wohlfeilheit**, der **Güte**, **Schönheit**, und **Manigfaltigkeit** des Erzeugnisses besteht. Jede dieser Eigenschaften entspringt aus einer Menge einzelner Theile, deren Kenntniß nothwendig ist, und bey deren Betrachtung es nicht wohl möglich seyn wird, nicht einen Seitenblick auf die **auswärtige** Handlung zu wenden.

a 108.

128. **Wohlfeil**, nach dem **Verstande** dieses Wortes in gegenwärtiger Lage [b] hat einen Begriff, dessen Bedeutung doppelt **beziehend** ist, auf die **Eigenschaft** der Waare gegen eine **ähnliche** Waare, und auf die **Mittwerber**. Ein **feines Tuch** ist darum nicht theuer, weil es nicht der Kauf des **Taglöhners** ist, wenn es nur sonst die Eigenschaften eines guten Tuchs hat: eben so ist ein **Tuch** darum nicht schon wohlfeil, weil es um ein Kleines dahingegeben wird, da es innerliche und äußerliche Mängel hat. Eigentlich also ist der Verstand dieses Satzes: **eine Manufaktur liefert wohlfeile Waare**, folgender: sie liefert Waare **von gleicher Gattung** um einen **kleineren** Preis, als ihre Mitwerber. Die Wohlfeilheit ist ohne Zweifel die mächtigste Lockung der Käufer, und ist derjenige Manufakturant des Vorzugs gewiß versichert, der seinem Erzeugnisse diese Eigenschaft mittheilen kann. Also werden die Mitwerber es sich auch in Herabsetzung des Preises zuvor zu thun suchen; allein es ist nothwendig, die Erinnerungen beyzusetzen: daß sie sich in ih-

 rem

rem Wetteifer nicht auf das Aeußerste herabsezen können; sondern damit, wenn sie sich noch so sehr treiben, wenigstens bey dem kleinsten Gewinne [c] stehen bleiben, bey dem sie noch ihren Unterhalt finden können: über diesen hinaus, wird eine Beschäfftigung ganz verlassen.

b 127. Wohlfeil heißt auch manchmal eine Waare, deren Preis dem Vermögen der gemeineren Klasse angemessen ist: unter dieser Bedeutung ward es im 107. Saße genommen: allein diese Wohlfeilheit ist eigentlich nur eine Gattung der Manigfältigkeit.

c Je öfter ein, auch sehr kleiner Gewinn wiederholt wird, desto stärker fallt die zusammengezogene Summe aus; um desto leichter läßt sich also dabey ein zureichender Unterhalt finden. Hieraus läßt sich schlüßen, daß große Fabrikanten, bey denen sich der Gewinnst öfters wiederholt, der auswärtigen Handlung zuträglicher sind, aber auch die kleinen nothwendig unterdrücken: weil diese mit jenen den Preis nicht gleichweit herabsetzen können.

129. Der Preis einer Waare, **ist die Summe aller einzelnen Auslagen, welche bis zu ihrem Verkaufe gemacht werden, mit Zuschlagung des Gewinnstes.** Was also die **einzelnen** Auslagen vergrößert, vergrößert den Waarenpreis,

und

und im Gegentheil, die **Wohlfeilheit** wird durch die **Verminderung** der einzelnen Bestandtheile des Preises erhalten. Die Theile des Preises sind folgende: das **Gebäude**, das **Holz**, und andere **gemeinschaftlichen Nothwendigkeiten**, der Preis des **Stoffes**, der **Handlohn**, die **Fracht**, die **Assekuranzpreise**, die **Ein- und Ausgangsrechte**, und die **Interessen des zu einer Fabrikation gewidmeten Hauptstammes** (Kapitals); bey Waaren, die entweder ganz, oder wovon auch nur der Stoff von **Fremden** gekauft wird, der **Wechselpreis**, und endlich der **Gewinn**.

130. Der größte Theil der Fabriken **zwingt** die Unternehmer zu **weiträumigen** und meistens kostbaren **Gebäuden** [d]. Ein Blick auf dasjenige, was man vor Augen hat, weil es täglich geschieht, überführt uns, die Erinnerung sey dem **anfangenden Fabrikanten** nicht überflüssig: daß die **Fabrikengebäude** zwar fest, aber nicht **prächtig** gebaut werden sollen: ihre Bestimmung ist nicht, für den Fabri-

kanten einen Pallast oder Lustschloß zu werden. Nicht nur, daß die auf solchen Prachtgebäuden liegenden Kapitalien durch den Zuschlag der Zinse dem Fabrikanten den Vortheil der Wohlfeilheit zu der Zeit rauben, wo er wegen der Unvollkommenheit der Waare desselben am nöthigsten hat, sondern es geschieht meistens, daß er sich durch den Bau entkräftet, da er darauf ein Geld verwendet, welches er seine Unternehmung desto kräftiger zu unterstützen, sparen sollte. Nur zu oft, ehe noch der Bau zur Fabrik vollendet ist, ist der Fabrikant mit seinem Vermögen am Grunde.

d 129.

131. Die **gemeinschaftlichen Nothwendigkeiten** e einer Fabrikation, die **Wohnung**, das **Holz** u. d. g. werden **wohlfeiler** oder **theurer**, überhaupt, nachdem die **Fabriken** ein **Lokal** gewählet haben. Nothwendiger Weise, wo die Wohnungen durchaus theurer sind, müssen auch die größeren Fabrikengebäude, und andere Plätze zu Kunstwerken, und dergleichen, sehr kostbar seyn. Die Lokalstellung der

Fa=

Fabriken in **großen**, besonders aber in **Hauptstädten** *f* ist offenbar unschicklich. Eben diese Betrachtung muß in Ansehung des Holzes, und andern Zugehör gemacht werden. Wo die Verzehrung dieser Nothwendigkeit ohnehin groß ist, da kann ihr Preis nicht nur den Fabriken nicht günstig seyn, sondern er wird durch sie auch den übrigen Verzehrenden erschweret. Die vortheilhafteste Stellung der Fabriken ist also auf dem platten Lande, und nachdem die Umstände es erfodern, unferne der Holzgebirge, oder wenigstens nahe am Wässern, auf denen das Holz ohne große Kosten herbeygeschafft werden kann.

e 129.
f Wir werden zu dieser Betrachtung noch einmal wiederkehren.

132. Gleichwohl kann es nicht für eine Regel angenommen werden: **die Fabriken müssen auf dem Lande, oder wenigstens in Provinzen angelegt werden.** Denn wenn zwar eine Zahl **vermindert**, die andere hingegen **vergrößert** wird; so fällt die Summe des Preises gleich=

gleichwohl stärker aus. Hätte man also am Holze und Gebäude auf dem Lande einigen Vortheil, aber die Fabrikation müßte mit großen Frachtkosten nach einer Stadt gebracht werden, entweder, weil daselbst der eigentliche Ort des Absatzes, oder ein Hafen wäre, wo die Waare ihren Abzug nach fremden Ländern nimmt; oder die Arbeiter können nicht anders, als mit sehr hohem angebotenen Handlohne dahin gelockt werden; so würde natürlich die Stadt mit Vorzuge zu wählen seyn. Und in so ferne kann die gewöhnliche Meinung für richtig angenommen werden: **daß die Prachtfabriken in die großen Städte gehören**, weil nämlich daselbst ihr ordentlicher Absatz ist. Nur kömmt es darauf an, sich in dem Ueberschlage nicht zu irren: denn es wird nur sehr selten geschehen, daß der Ersparung an Gebäuden, Holz, dem Unterhalte der Unternehmer und untergeordneten Arbeiter, und noch mehreren Vortheilen durch die einzigen Frachtkosten das Gleichgewicht gehalten werde.

133.

133. Der Preis des **Stoffes** [g], wie überhaupt jeder Feilschaft, hängt vom **Ueberflusse** oder ihrer **Seltenheit** ab. Der Stoff ist entweder Nationalerzielung, oder **fremdes Erzeugniß**. Der Ueberfluß des **Nationalstoffes** ist eine Folge der verbesserten Landwirthschaft. Es ist bereits gesagt worden: wenn der Staat die Erzielung **eines** Stoffs vergrößern will; so hat er an den **Belohnungen** und **Befreyungen** das ergiebigste Mittel in Händen; und überhaupt wird die Hoffnung eines vortheilhaften Absatzes die Erzielung für sich selbst ermuntern. Ungeachtet aber ein Ueberfluß des Stoffes wirklich vorhanden ist, so können andre Ursachen hindern, daß der Manufakturant davon nicht den Vortheil der Wohlfeilheit zieht: diese Ursachen sind hauptsächlich **Zwischenmäuthe**, und der **Zusammenfluß fremder Käufer**.

g 129.

134. Wenn die Verführung des Stoffes aus einer Provinz in die andere Zwangsmitteln, oder **großen Abgaben** [h] unterliegt;

liegt; so wird der belegte Stoff weniger **verführt**, mithin in folgenden Jahren auch nicht mehr in solcher Menge **erzielt**, weil die Erzielung immer nur der **Hoffnung des Absatzes** gleich ist: dadurch kömmt die **Landwirthschaft**, und die Aemsigkeit nothwendig zu Schaden. Da das Lokal der Fabriken nicht willkührlich ist, sondern nach Zuträglichkeit, wenigstens von vorsichtigen Fabrikanten gewählet wird, auf welche allein bey Verbindung der Grundsätze zu sehen ist; so soll man sich in Acht nehmen, den Vortheil dieser Lokalstellung nicht wieder durch **Mäuthe** zu vernichten i. Nicht einmal zum Vortheile einer in der Provinz errichteten Manufaktur ist es nützlich, die Verführung des Stoffes in eine andre zu beschränken. Denn diese Ausfuhr ist nicht zu besorgen, so lange sich an dem Orte der Erzielung Käufer finden, welche annehmliche Kaufbedingnisse anbieten. Wollte man aber dem Fabrikanten den Vortheil einseitig zuneigen; so hieß dieses, die **Aemsigkeit** auf Kosten der **Landwirthschaft** unterstützen. Nur aber dann kann der Staat **dauerhafte** Vortheile hoffen,

wenn

wenn er beide zugleich unterstützet. Anstatt, wie man erwartet, den Fabrikanten durch eine solche Einschränkung Ueberfluß, und dadurch **Wohlfeilheit** zu wege zu bringen, läßt sich vielmehr in Kurzem Mangel, und seine Folge die **Theurung** erwarten. Die Betrachtung ist schon einigemal gemacht, und kann nicht zu oft gemacht werden: so lange dem Erzieler des Stoffes der Preis ansteht, ist der Zwang überflüßig: sobald aber die Fabrikanten sich den Zwang der Mauth zu Nutz machen, und ihn drücken wollen; so hebt der Landmann die unbelohnende Erzielung auf, und der Fabrikant leidet am Stoffe Mangel.

h 133.

* Sollte diese Stelle ein Beyspiel zur Erörterung fodern, hier ist eines: eine Fabrik, deren Absatz vorzüglich außer Landes geht, muß, wenn es die übrigen Umstände zugeben, so nahe als möglich an die Gränzen, an die Seehafen verlegt werden, um die Frachtkosten z. B. von 4. auf 2.; herabzusetzen: wurde der rohe Stoff bey dem Uebergang aus einer Provinz in die andre mit einer Abgabe beleget, deren Verhältniß auf 2. stiege; so ist der Vortheil der Lage dadurch ganz aufgehoben.

135. Der Ankauf eines Stoffs, so von **Fremden** geschieht [k] **erhöhet** den Preis nothwendig nach dem Verhältnisse, als dadurch die Anfrage darnach grösser wird. Dieser Fall kann sich auf zweyerley Art ereignen: entweder **wir** führen den Stoff Fremden selbst zu; oder sie holen ihn bey uns ab. Im ersten Falle gewinnen wir den Vortheil der **Fracht**, der uns im zweyten Falle entrissen wird. Die Vertheurung des Stoffs durch den Ankauf der Fremden zu hindern, ist man darauf verfallen, **alle Ausfuhr** desselben zu untersagen. Zur Beurtheilung, ob dieses **Mittel** die erwartete Wirkung haben werde, verweise ich auf die Betrachtung des vorhergehenden Satzes, welche ganz hier anwendbar ist. Der Ankauf der Fremden kann sogar oft das Mittel werden, dem Landmanne zu dem nothwendigen **mittleren** Preise zu verhelfen, ohne welchen er nicht erzielen würde [l]. Es ist daher, um dem **Nationalfabrikanten** den Ueberfluß des Stoffs, und dadurch einen anständigen Preis desselben zu erhalten, nothwendig, auf den Absaz an Fremde zu weisen: dieser

ser allein verheißt ihm eine ermunternde Belohnung seines Fleißes, und benimmt ihm die Furcht, daß ihn der Nationalfabrikant in Ansehen des Preises in seiner Gewalt habe.

k 133.
l 70.

136. Zu dem Verbote der **Materialausfuhr** ward man nicht aus der Ursache allein bestimmet, um den Nationalfabrikanten seinen Stoff wohlfeil zu erhalten; man folgerte weiter, und verhieß sich dadurch die fremde Fabrikation zu stöhren, und nach Umständen auch fremde Fabrikanten, denen es aus Mangel des Stoffs an Beschäfftigung fehlen würde, in das Land zu ziehen. Diese Wirkung läßt sich nur in demjenigen Falle erwarten, wenn die fremde Fabrikation ganz von der andern Nation **abhängt**. Es ist nothwendig, die Bedeutung des Worts auseinander zu setzen, um sich über die Abhängigkeit nicht zu blenden. Man kann einen Stoff **ausschlüßend** besitzen, ohne daß darum andre Nationen von uns ab-

hängen, welches man nur dann erst wahrhaft sagen darf, wenn eine Nation einen Stoff **selbst nicht** besitzet, ihn nicht **erzielen, nirgend her** erhalten, nicht durch einen **ähnlichen ersetzen**, und auf allen Fall die daraus fabricirte Waare **nicht entbehren** kann. Man überzeugt sich leicht, daß alle diese Umstände **zusamm**, nur selten eintreffen werden. Das so oft angeführte Beyspiel **Elisabeths**, welche durch das Verbot der **Wollausfuhr** die niederländischen Fabrikanten an sich gezogen hat, beweist nicht mehr, als daß einsehende Regenten aus Fehlern andrer Staaten augenblicklich Vortheil ziehen können. Die Religionsunruhen, und das Misvergnügen der Niederländer war die wahre Ursache der auswandernden Fabrikanten, welche die spanische Regierung ganz leicht statt engländischer Wolle mit spanischer hätte versehen können.

137. Das wirksamste Mittel, die Ausfuhr eines Stoffs zu hindern, ist, daß man die Nationalfabrikation zu vermehren suche. Allenfalls könnte es auch zuträglich

seyn,

seyn, dem Nationalfabrikanten vor dem Fremden ein **Vorkaufsrecht** m zu gestatten, wobey jedoch sorgfältig darauf gesehen werden muß, damit dieser **Vorkauf** nicht in einer **Abdrückung** ausarte. Läßt sich aber die **Fabrikation** einer Waare nicht mehr vergrößern, und es wird noch Ueberschuß an Stoff erzielt; so würde durch das Verbot der Ausfuhr, ohne sich sonst einen Vortheil zu schaffen, nur dem Landmanne, der sich mit der Erzielung abgiebt, seine Beschäfftigung geraubt, und die Bevölkerung, die auf die Beschäfftigungen gegründet ist, geschwächt werden. Wenn aber das **Verbot** der Ausfuhr diese klägliche Wirkung nicht fürchten läßt, dann ist es ohne Zweifel ein anwendbares Mittel, den Preis des Stoffs zum Besten der Nationalfabrikation **herabzusetzen**. Dieser Umstand ist vorhanden, so oft der Stoff nicht der **Hauptzweck** der Erzielung ist, entweder weil das, wovon er abfällt, dennoch einen andern, sehr ausgebreiteten Gebrauch hat, oder weil das, was zum **Stoffe** brauchbar ist, nur als eine zufällige Nebennutzung betrachtet wird. Auf

diese Art konnte, nach der Anmerkung Fortbonais, das Verbot der **Wollausfuhr** in England die Schaafzucht nicht vermindern, weil die Engländer sehr viel Schaaffleisch verzehren, mithin der Landmann, unabhängig von der Wollnutzung, noch immer Ursache hatte, auf die Schaafzucht zu halten. So werden die **Fleischhauer** nicht weniger schlachten, ungeachtet die **Ausfuhr der Häute**, beschränkt [n], und nur dann erlaubt ist, wenn die **Nationallederfabrikanten** sie nicht abnehmen wollen.

m Ein solches Vorkaufsrecht wurde der Linzer Wollenzeugfabrik gegen Fremde durch eine Verord. von 22. Jänner 1715. ertheilt.

n Verord. von 10. April 1753.

138. Bey der erlaubten Stoffausfuhr dürfen gleichwohl die Nationalfabriken nicht ganz aus dem Gesichte gelassen werden. Es ist möglich, daß man davon so viel ausführe, daß dadurch der Nationalfabrikant im Preise zu **sehr** erhöht wird, oder wohl gar **Mangel** leidet. Die auswärtigen **Mitwerber** können, **um** diesen Umstand her-

bey-

beyzuführen, und der Nationalfabrikation zu schaden, ganz leicht über ihre Nothdurft einkaufen. Auch sonst würde es unvorsichtig gehandelt seyn, auswärtigen Fabrikanten, die mit der Nationalwaare wetteifern, den Preis des Stoffes nicht einigermassen zu erhöhen. Die Gegenmittel sind nach Verschiedenheit dieser Umstände verschieden. Das gemeinüblichste ist, die Ausfuhr nur gegen Pässe zu erlauben o, welches jedoch, außer der Weitläufigkeit, worein der Stoffhandel verwickelt wird, ihn auch zu sehr dem Willkührlichen aussetzet, dessen Furcht zurück wirken, und von der erzielung abhalten kann. Der Nationalfabrikation stets einen anstädigen Preis des Stoffs zu versichern, sind dieselben Vorkehrungen anwendbar, welche bey der Ausfuhr des Korns p erwähnt worden: nämlich die Ausfuhr nur so lange zu gestatten, als das Materiale auf den inländischen Marktplätzen den mittleren Preis nicht übersteigt. Der mittlere Preis ist hier der Preis des Materials zu der Zeit, da die davon verfertigte Waare einen vortheilhaften auswärtigen Absatz hat q.

 Sind

Sind die Abnehmer des rohen Stoffs Nationen, die mit dem daraus verfertigten Fabrikatum gegen das Nationalfabrikatum wetteifern, und, welcher Umstand nicht unerwogen bleiben darf, sie sind nicht fähig, sich von sonst irgend um eben diesen, oder einen nur wenig unterschiedenen Preis zu versehen; so wird eine geringe **Abgabe** bey der **Ausfuhr** zureichen, der Nationalfabrikation den Vorzug zu versichern; und ist in einem solchen Falle nicht zu befürchten, daß die Fremden, besonders, wenn das Fabrikatum Ausfuhrware ist, sogleich die ganze Beschäfftigung aufheben werden. Ohne sehr dringende Umstände wird sich kein Staat so leicht entschlüßen, einen Zweig seiner Nahrungswege abzuschneiden; gesetzt auch, das der Gewinnst davon ein wenig in das Enge gezogen wird; so ist es doch immer noch **Gewinnst**.

o Verord. vom 28. Jän. 1761. wegen Hanf und Häute: u. m. a.

p I. Thl. 121. S.

q Der Grund dieser Berechnung ist folgender: der aus auswartige Absatz einer Waare ist vorzüglich dann vortheilhaft, wenn man wohlfeiler als seine Mitwerber verkauft; um wohlfeiler als seine

Mit-

Mitwerber zu verkaufen, muß, Theil des Preises gegen Theil des Preises gerechnet, der Stoff in einem guten Preise stehen.

139. Verarbeiten die Nationalfabriken **fremden Stoff** r, so **kann** derselbe entweder im Lande erzielt werden, oder **nicht**. Sagt die **physikalische** Beschaffenheit des Erdreichs der Erzielung zu, und es sind sonst keine Theile des Feldbaus vortheilhafter, die dadurch geschwächt werden; so ist es natürlich, daß man sich den Vortheil der Nationalkultur nicht entgehen läßt, und von fremder Abhängigkeit auf das eheste befreyen muß. Man hat dafür gehalten: wenn man die Einfuhr des fremden Stoffs **verböte**; so würde man der Nationalkultur die Erzielung desselben **nothwendig** machen. Ein solches Verbot kann **unmittelbar** auf den Zustand der Landwirthschaft ganz keinen Einfluß haben, weil der verbotene Stoff ihr nichts raubt, da sie ihn nicht erzielt hatte: das Uebel trifft nur den **Fabrikanten**, der aber ihm abzuhelfen, nicht im Stande ist, weil die landwirthschaftliche Erzielung sein Geschäfft nicht war. Indessen aber ist er auch nicht fähig

die Zeit abzuwarten, bis die Nationalerzielung zu Stande kömmt; und die Erarmung, und vielleicht die Auswanderung wird die Folge eines solchen Verbots seyn. Es ist also hierin der Ordnung gefehlt; der Anfang muß mit der Erzielung des Stoffs geschehen, der Landwirth dazu durch Prämien ermuntert, und durch Preise so lange in Stand gesetzt werden, die Wohlfeilheit des fremden Stoffes auszuhalten, bis zuletzt ein kleines Eingangsrecht seiner Waare vor der Fremden, und welche die **Frachtkosten** fallen, den Vorzug versichert, und er in dem vortheilhaften Absatze die Belohnung seiner Arbeit findet.

r 133.

140. Sind Hindernisse vorhanden, welche sich der Nationalerzielung **widersetzen** s; so würd es noch nicht eben vorsichtig gehandelt seyn, einer Fabrikation zu entsagen, weil durch den **Stoffankauf** Geld ausfließt. Das hieß, wenn man **Hundert** nicht gewinnen kann, auch **Funfzig** nicht gewinnen wollen. Nur muß darauf gesehen werden, daß man die **Abhängigkeit** von **einer** Nation auf das mög-

möglichste vermeidet. Am niedrigsten kömmt fremder Stoff einer **Nation** zu stehen, wenn sie Gelegenheit hat, ihn gegen andre Waare einzutauschen. Dieser Tausch darf eben nicht unmittelbar von Privathändlern zu Privathändlern geschehen, wenn bey der Bilanzziehung es sich nur zeigt, daß die Nationen gegen einander im **Ganzen** getauscht haben. Ohne Zweifel wird es vortheilhaft seyn, den Stoff, wenn man anders die Geschicklichkeit der Zubereitung besitzt, in seiner **einfachsten** Gestalt einzuführen. Aber, da die Staaten, mit welchen gehandelt wird, in den Vortheilen der Ausfuhr gleichfalls nicht immer unwissend sind; so muß darauf gesehen werden; bey solchen Fabriken die Abhängigkeit von **einer** Nation auf das möglichste zu vermeiden, sich, wenn die Umstände günstig sind, das ausschlüssende **Einkaufsrecht** durch Traktaten zu versichern, oder sich immer auf denjenigen Handelsplätzen zu versehen, an welchen der größte **Zusammenfluß** der Verkäufer = und allenfalls die **wenigsten** Käufer sind, den angekauften Stoff wohlfeil zu frach;

 ten,

ten, und in dieser Betrachtung, wenn das Materiale in seiner einfachsten Gestalt zu Voluminos ist, es mit einiger Zubereitung einzuführen, und endlich sich den Vortheil eines wohlfeilen Einkaufs nicht etwan durch darauf geschlagene Eingangsgebühren unvorsichtig zu vereiteln.

s 139.

141. Der Handlohn s ist das Unterhaltungsmittel des Arbeiters: er muß also zureichen, alle Auslagen zu bestreiten, welche der Arbeiter zu seinem Unterhalte, dieses Wort im ausgedehntesten Verstande genommen, bedarf. Zu diesem Bedürfnisse muß immer ein kleiner Ueberschuß geschlagen werden, weil eine Beschäfftigung, die nur kümmerlich den Nothwendigkeiten zureicht, nicht sehr anlockend ist. Der Handlohn wird also niedrig seyn, wenn die einzelnen Theile, deren Preise er in sich enthalten muß, niedrig sind. Jedoch dieser Vortheil kann durch die vielen arbeitlosen Tage, und den Mangel der Arbeiter verloren werden: die Verminderung der Feyertäge, und der befor-

förderte Zusammenfluß der Arbeiter sind also zur Herabsetzung des Handlohns unumgänglich: endlich können auch Maschienen bey einer Fabrikation in Ansehen des Handlohns Vortheil verschaffen.

t 129.

142. Die Bedürfnisse u, so der Arbeiter von seinem Handlohn zu bestreiten hat, sind die Miethe der Häuser, die Lebensmittel im ausgedehntesten Verstande, und abermal die Abgaben. Die nämlichen Betrachtungen, welche bey dem 131. Satze gemacht worden, kommen hier wieder vor. Die Wohlfeilheit der Miethe, und der Lebensmittel hängt von der Lokalstellung der Fabriken ab. Die untergeordneten Arbeiter, welche in größern Städten leben müssen, zahlen alles nach dem Verhältnisse theurer, als die Verzehrung der großen Städte alle Bedürfnisse vertheuret. Hiezu kömmt die überhauptüppigere Lebensart der Städte, die häufigen Gelegenheiten zu Zerstreuungen, welche auch den Arbeiter verführen, der sein Schicksal in der Vergleichung unglücklich finden würde;

wenn

wenn er nicht nach dem Verhältniße seines Standes daran Antheil nähme; und allem diesem Aufwande muß der Handlohn zusagend, mithin in großen Stadten größer seyn. Es wird daher nützlich seyn, nicht nur den gemeinen Manufakturen ihren Sitz auf dem Lande anzuweisen, sondern selbst von denjenigen, deren Hauptsitz gewissermassen nothwendig in der Stadt ist, wenigstens diejenigen untergeordneten Arbeiter auf das Land zu verweisen, bey deren Handarbeit das gegenwärtige Aug des Oberaufsehers nicht erfodert wird.

x 141.

143. Auch in Ansehung der Landesabgaben x hat man auf dasjenige zurück zu sehen, was bey dem 126. Satze bereits gesagt worden. Neben diesen öffentlichen Abgaben aber sind die Arbeiter meistens mit Zunftabgaben belegt, welche nicht weniger als jene, zur Erhöhung des Handlohns beytragen. Die Bestimmung dieses von dem Gesellen abgefoderten Beytrags ist, die nothwendigen gemeinschaftlichen Zunftauslagen zu bestreiten. Es soll dar=

darauf gesehen werden, daß diese Zunftauslagen nicht unnütz vervielfältiget, daß sie auf das sparsamste bestritten werden. Der **Wetteifer** der Zünfte, sich bey verschiedenen Gelegenheiten y an Pracht zu übertreffen, die bey Versammlungen üblichen **Schmause**, Geschenke an Kommissäre unter verschiedenen Titeln, und andre solche Verwendungen der Ladgelder sind durch Gesetze abzustellen.

x 141.
y Ein Beyspiel eines solchen Wetteifers sind bey uns die bey den sogenannten Umgängen üblichen Zunftfähne und Kleidungen der Fahnenträger, welcher Aufwand mancher Zunft bis siebentausend Gulden zu stehen kömmt.

144. Der Verdienst des Arbeiters, durch das **ganze** Jahr zusammgenommen, muß so viel betragen, daß er sich das **ganze Jahr** davon **ernähren** könne. Die **Feyertäge** z müssen also durch die **Arbeittage** übertragen werden; folglich je mehr der **erstern** sind, desto höher steigt verhältnißweise **des Arbeitlohns** a. Die Sache ist wichtig genug, um sie umständlicher auseinander zu setzen. Der Arbeitlohn

lohn wird nach dem Stücke, oder **tag**weise bedungen, oder es ist **Wochenlohn**. Bey dem letzteren fällt der Verlust deutlich in die Augen. Gesetzt der Wochenlohn ist **zween** Gulden, und der Arbeiter verfertiget jeden Tag **fünf** Ellen oder Stücke, mithin in **sechs** Tagen 30, so beträgt der Handlohn auf das Stück 4. Kreuzer. An einem **arbeitlosen** Tage werden **fünfe** weniger, mithin die Woche durch nur 25. verfertiget, wächst also auf jede **Elle** beynahe 1. Kreuzer Handlohn zu. Bey dem **stückweisen** Lohne, oder **tagweisen** Gedinge wird es durch einen solchen Ueberschlag herausgebracht: der Arbeiter braucht z. B. **täglich**; 15. Kreuzer: er macht ein Stück binnen 26. Tagen fertig: er könnte sich alle die 4. Sonntage mit eingerechnet an 7. Gulden 30. Kreuzern für das Stück **Arbeitlohn** genügen lassen: aber weil der **sechste** Tag z. B. ein **arbeitloser** Tag ist, so hat er noch den Unterhalt auf 4. Tage darauf zu schlagen, und muß den Handlohn beym Stücke um **einen Gulden** steigern. Die Rechnung

auf

auf den Taglohn ist dieser vollkommen gleich.

z 141.
a Bey 30. Feyertagen ist es das Zwölftheil der Zeit: denn 12mal 30. ist 360.; folglich auch ein Zwölftheil des Preises: das ist, die Waare wird um $8\frac{1}{3}$ Prozent vertheuret.

145. Dieses ist nun nicht der einzige Nachtheil, den der Staat von den so sehr vermehrten Feyertagen empfindet: der anderweitige Verlust, den er dadurch leidet, läßt sich berechnen. Man kann annehmen, ein Landmann oder Hanwerker arbeite täglich nur um den Werth von zween Groschen; so ist sein jährliches Verdienst durch 30. Feyertage um 3. Gulden vermindert: unberechnet, daß an diesem Tage geschwelgt, dasjenige, was zu Fortsetzung seines Gewerbes, und den Unterhalt einer Familie verwendet werden könnte, durchgebracht, und der Körper auch meistens für den folgenden Tag unbrauchbar gemacht wird. In einem Staate also, wo die arbeitende Klasse drey Millionen beträgt, ist der Verlust offenbar neun

Millio-

Millionen Gulden, um so viel entweder **weniger ausgeführt**, oder mehr **einge- führt** wird: bringt man bey diesen 9. Millionen noch den Vortheil des **Umlaufs** in Anschlag [b], so ist der Schaden unge- heuer. Die Klagen gegen die häufigen Feyertäge sind schon von Alters her geführt worden. Man liest bey **Goldasten** in den **Reichshandlungen** eine Beschwerde der **deutschen Nation** des Inhalts: **Nach- dem dem armen Volk nicht wenig, sondern höchst beschwerlich ist, daß so viele Feyertage gesetzt, und bey dem Bann zu halten geboten werden, . . bedenken die weltlichen Stände, daß nutz und gut wäre, solche über- mässige Feyertage abzuziehen.** In unsern Zeiten ist abermal mit vielem Ern- ste daran gearbeitet, auch die Einwilligung des römischen Stuhls erhalten, und nur die **Verbindlichkeit** der Messe beybehal- ten worden; allein von Seite des gemei- nen Manns ohne Erfolg: es scheint daher, man habe zur Einführung der Arbeit an Feyertagen nicht die schicklichsten Mittel gewählet. Durch Befehle ist in Sachen,

die

die mit der Relizion im Zusammenhange zu seyn scheinen, wenig zu erhalten. Der Anfang muß immer mit dem Unterrichte der Geistlichkeit, und ihr eignes **Beyspiel** gemacht, und dem Volk vorläufig die Meynung von der Unveränderlichkeit der Feyertage benommen werden. Der Begriff des gemeinen Mannes von dem Festtage schränkt sich darauf ein: **ein Tag an welchem er in die Messe zu gehen verpflichtet ist:** er hält daher den Feyertag so lange für nicht aufgehoben, als diese Pflicht **besteht:** ja, er zweifelt sogar von der **Gewalt**, den Feyertag aufzuheben, da man die Verbindlichkeit des Gottesdienstes nicht aufheben durfte c. Gebraucht sich der Staat des Zwangs; so ist die Widersetzung gewiß, weil der Ungehorsam hier als verdienstlich angesehen wird. Also wird ein zusagender Erfolg nur erst dann zu erwarten seyn, wenn die Verbindlichkeit des Gottesdiensts, durch **Uebertragung** der Feyertäge auf die Sonntage, aufgehoben wird.

b Fortbonais in Disc. præelim. zum Negociant anglois schlagt den Umlauf auf sechsmal des Jahres

an.

an, der Schaden in der Belebung der Industrie also wäre nach diesem Anschlage 54. Millionen. S. die Abth. v. Umlaufe des Geldes.

c Für den Landmann, der von seiner Pfarre weit entfernet ist, wird die Erlaubniß zu arbeiten ohnehin größtentheils unnütze, da ihm mit dem Ab- und Zugange und dem Gottesdienste der Morgen hingegangen ist.

146. Alle Vortheile, welche sonst den Handlohn klein erhalten können, werden durch den **Mangel der Arbeiter** *d* vernichtet. Die bey vielen Beschäfftigungsklassen festgesetzten **Taxen** werden so lange unwirksam bleiben, so lange die **Anfrage** nach Gesellen stärker, als ihre Zahl seyn wird die **Furcht**, keinen Arbeiter zu bekommen, und ihre **Weigerung**, versetzen die Fabrikanten in die Nothwendigkeit, von der Taxe abzuweichen, und mit ihnen über einen größeren Lohn sich zu vergleichen *e*. Also wird der **Zusammenfluß der Arbeiter** nothwendig seyn, damit stets die zureichende Menge von ihnen vorhanden sey. Diesem Zusammenflusse setzen sich vorzüglich solche **Zunftsatzungen** entgegen, welche die Zahl der **Lehrjungen** beschränken, welche **Findlinge, uneheliche Kinder**,

Kin=

Kinder der **Scharfrichter, Abdecker, Schergen** eines Handwerks unfähig erklären, welche durch große **Aufding- und Lehrgelder** den Zutritt zu einem Handwerke erschweren, welche den Meistern die **Aufnahme fremder** Gesellen verbieten, und noch andre hundert Misbräuche mehr, durch deren Aufhebung *f* allen Klassen der Beschäfftigung die nothwendigen Hände werden versichert werden. Um die Klasse der Fabrikenarbeiter noch mehr zu begünstigen, hat man denselben in manchen Staaten eine Befreyung vom Soldatenstande eingeräumt *g*.

d 142.

e Durch eine Verordn. von 8. May 1751. ward den Seidenzeichmachern bey 50. Thl. Strafe verboten, einen höheren, als den gewöhnlichen Lohn zu geben. Die Wirkung dieses Verbots war, daß die Stühl unbesetzt blieben.

f Reichsabsch. von 1548. 1577. u. 1594. Titl. von Handwerkssöhnen.

g 36.

147. Außer den Veränderungen des **Handlohns** in seinen einzelnen Theilen; findet die Aemsigkeit ein Mittel, den Preis der Handarbeit dadurch zu vermindern,

daß sie durch den Gebrauch der **Maschinen** g etwas an Arbeitern erspart. Eine **Maschine** ist jedes **Kunstwerk, wodurch die Arbeit erleichtert, oder verkürzet wird.** Der Vortheil ist entweder an der **Zahl** der Arbeiter, oder **an der Zeit**, welches immer in Ansehen des Ersparnisses auf dasselbe hinaus läuft. Wenn ein Arbeiter mit einem Kunstwerke die Arbeit von **zehn** verrichtet; gesetzt die Unterhaltung der Maschine kömmt auf **zween** zu stehen; so ist der Vortheil der Ersparung 8.: wenn ein Arbeiter in **einem Tage** vollendet, wozu er ohne Maschine 10. Tage gebraucht hätte, die Unterhaltung der Maschine gleichfalls zu 2. gerechnet, ist der Vortheil ebenfalls 8. Eine Manufaktur, die sich diesen Vorzug verschaffen kann, wird ohne Zweifel ihren Absatz vervielfältigen. Jedoch wird die Einführung der Maschinen nicht ohne alle Beschränkung und unter allen Umständen anzurathen seyn: die **Wohlfeilheit** ist bey den Manufakturen ein bloß **untergeordneter** Endzweck, der dem **Hauptendzwecke**, die **Beschäfftigungen** zu ver-

viel-

vielfältigen, nicht entgegen streiten darf. Ueberall also, wo die Wege der Beschäfftigung mit der Bevölkerung in einem so genauen Verhältnisse stehen, daß derjenige Theil von Menschen, deren Arbeit durch Maschinen vertreten wird, nicht zu andern verwendet werden kann, würde die Einführung der Maschinen schädlich seyn. Ungefähr wird dieses die Stellung eines Staates seyn, der keine bedeutende auswärtige Handlung hat. Der nämliche Grund ist auch bey dem Feldbau vor Augen zu haben. Die Einführung der Maschinen bey dem Feldbau würde die Klasse des Landvolks vermindern: und dem Staate ist nichts so wünschenswerth, als die Klasse der Landleute so zahlreich als möglich, zu sehen.

§ 142.

148. Der **Fracht** [h], wie sie in das **Ganze** der Handlung einfließt, ist eine eigne Abtheilung bestimmet, aus welcher vieles hieher wird anzuwenden seyn. In Beziehung auf die Manufakturen **insbesondre** ist hier anzumerken: daß abermal

die Lokalstellung der Manufakturen auch zur Erleichterung der Fracht beytragen kann, woferne auf folgende Umstände zurückgesehen wird: damit der Stoff, besonders derjenige, welcher von großem Umfange, und Schwere ist, in der Nähe sey: es wird daher nützlich seyn, wenn sich sonst nicht physikalische Hindernisse dagegen setzen, oder es andern politischen Absichten widerspricht, die Manufakturen dazu errichten, wo das Materiale ursprünglich gezeugt wird: damit die Maschinen und Kunstwerke nicht entfernet sind; daher diejenigen Manufakturen, die dergleichen nöthig haben, an, oder wenigstens unferne eines zureichenden Treibwassers anzulegen sind: endlich ist auf den vorzüglichsten Ort des Absatzes Bedacht zu nehmen, und sich demselben, in so weit es mit den vorhergehenden Vortheilen nicht streitet, so sehr als möglich zu nähern. Diese Betrachtung wird den Fabriken, welche Ausfuhrgut erzeugen, ihren Platz immer in die Gränzprovinzen, und denjenigen, die zur See ausfüh-

führen, unferne der Seehafen anweisen.

h 129.

149. Der **Preis der Assekuranzen**, und die **Zinse** i, die sich in jedem Theile des Preises **wiederholen**, hängen mit dem Manufakturwesen auf keine andre Art zusamm, als mit der sämmlichen Handlung: daher es überflüßig seyn würde, von beiden etwas aus den folgenden Abtheilungen herauf zu nehmen. Die **Ein- und Ausgangsrechte** aber wirken hauptsächlich auf dieselben, und machen bey dem fast aller Orten angenommenen Finanzgrundsatze: **die Mäuthe** als **einen einträglichen Zweck der Einkünfte zu betrachten**: einen beträchtlichen Theil des Preises aus. Da die Vergrößerung des Preises unmittelbar der Hauptabsicht der Handlung widerspricht; so ist es nothwendig, vorher diesen Grundsatz zu prüfen. So gewiß es ist, daß die Staatseinkünfte den Staatsausgaben zusagen müssen; so gewiß ist es auch, daß zu Behebung dieser Einkünfte **unschickliche** Gegenstände

gewählt werden können. Unschickliche Gegenstände werden alle diejenigen seyn, bey welchen der ersten Absicht des Staats, eine große Bevölkerung zu haben, dadurch wiedersprochen wird, weil sie auf die Wege der Beschäfftigung einen einschränkenden Einfluß haben: bey welchem, was vielleicht auf einer Seite dadurch eingetrieben wird, man auf der andern, und mit Ueberschuß verliert; bey welchem ihrem Wesen nach kein festgesetzter Entrichtungsfuß angenommen werden kann: bey welchem endlich die Erhebung der Geldeinkünfte mit dem Hauptendzwecke dergestalt unverträglich ist, daß bey großen einlaufenden Geldsummen, jener nicht erhalten wird; oder wo man diesen erreicht, unmöglich beträchtliche Einkünfte erhoben werden können. Alles dieses läßt sich von Mäuthen beweisen *k*.

i 128.

k Ich beziehe mich über diese vorläufige Frage auf eine Abhandlung von Mauthwesen, wo ich sie umständlich, und mit allen Folgerungen behandelt habe.

150. Jedermann kömmt darinn überweins, daß, was immer für eine **Vertheurung** der Waare ihrem Absatze sowohl im **Innern** als hauptsächlich, im **Aeußern**, wovon hier die Rede ist, **nachtheilig** ist. Es erfolgt hieraus: daß die **Mäuthe**, welche, alles übrige gleichgehalten, bey dem **Zusammenflusse** der Mitwerber auf fremden Handelsplätzen, den Fabrikanten zwingen, sein Erzeugniß um so viel höher zu halten, als die davon abgenommenen Mäuthe betragen, den Absatz der Waare, mithin auch ihre **Erzielung** vermindern: dadurch wird der Landwirthschaft sowohl, als der Klasse der Fabrikarbeiter Beschäfftigung entzogen; die **Größe der Bevölkerung** aber ist immer der Größe der Beschäfftigung gleich; und es ist nicht möglich, diese anzutasten, ohne es jener zugleich zu thun. Wirklich also auch zugegeben, daß durch die **Mäuthe eine** Rubrike der Einkünfte **stärker** wird; da der **Hauptfuß** der Steuereinkünfte der Beytrag der Bürger ist; was die Beschäfftigung beschränket, vermindert auch die Zahl der **beytragsfähigen** Bür-

 ger;

ger; mithin entgeht in der andern Rubrike, es sey in Verzehrungssteuer, Gewerbsteuer, oder andern, dem Staate ein Theil der Einkünfte. Eine Summe aber wird dadurch nicht vergrößert, wenn eine der addirten Zahlen vergrößert, von einer andern hingegen so viel wieder abgezogen wird. Jedoch selbst die Voraussetzung, daß die Einkünfte durch die Mauthrubrike gewinnen werden, ist ungegründet. Wenn die Theurung der Waare dem Fabrikanten den Vorzug gegen Fremde, oder wenigstens die Gleichheit im Preise raubt; so wird die Ausfuhr vermindert, und es kömmt dann ganz keine Mauth ein: man hat also auf einer Seite die Beschäfftigungen vermindert, selbst ohne dem Finanzstande genutzt zu haben. Die Gewißheit bey den eingehenden Einkünften ist eine der vorzüglichsten Eigenschaften; die Mäuthe können höchstens als zufällige Theile angesehen werden. Der Zustand der Handlung ist täglichem Wechsel unterworfen, dessen Ursache von Außen abhängt: und die Mäuthe sind mit der Handlung so sehr verflochten, daß sie mit

derselben einerley Veränderungen unterliegen. Zu dem macht die Aufmerksamkeit auf fremde Mitwerber bald eine **Spannung** der Mäuthe, bald eine Nachlassung nothwendig, welches in dem Finanzstande immerwährende Unrichtigkeiten veranlassen würde.

151. Eine etwas umständlichere Betrachtung der Gegenstände, welche den Mäuthen unterliegen, wird endlich auch den Beweis an die Hand geben, daß die **Geldbehebung** und die eigentlichen **Mauthabsichten** sich wechselweise zerstöhren würden. Die **Mauthabgaben** sind beynahe in eben der Absicht ausgesetzt, als die **Strafen**; nicht um darein zu verfallen, sondern um sie zu vermeiden. Ich nehme daher meinen irgendwo gewagten Wunsch nicht zurücke: daß, die **Durchgangsrechte** abgeschlagen, die österreichischen Staaten das Glück haben möchten, von den **Mäuthen** ganz keine Einkünfte zu ziehen. Alle Waaren, in Beziehung auf die **Mäuthe** betrachtet, sind entweder **eingehend, ausgehend,** oder durchgehend.

152.

152. Die **eingehenden** Waaren sind entweder **unentbehrlich**, oder **entbehrlich**: unentbehrlich nenne ich diejenigen, deren man **benöthiget** ist, es sey nun, um sie selbst zu **verbrauchen**, da man sie nicht hat, noch ihrer entbehren kann, oder um den Beschäfftigungen zum Grunde zu dienen, wie aller ausländischer Stoff zu Manufakturen, oder endlich, um sie **wieder auszuführen**, und dadurch den auswärtigen Handel zu vergrößern; **entbehrlich**, weil man entweder **selbst** dergleichen, oder **ähnliche** besitzt, die sie vertreten können, oder weil man ihrer **gar** entrathen kann. Sind die eingehenden Waaren von einer solchen **Unentbehrlichkeit**, daß man sie durchaus haben muß: z. B. **grobes** Tuch für die gemeine Klasse; so erschwert das darauf gelegte Eingangsrecht der arbeitenden Klasse ihren Unterhalt, welches auf die Erzeugnisse ihres Fleißes, und dann auf ihren Absatz eine eben so nachtheilige Wirkung haben muß, als die Vertheurung der **Lebensmittel**, wovon bereits gehandelt worden: und im Grunde kann ein solches Eingangsrecht nicht anders als

eine

eine **Verzehrungssteuer** angesehen werden. Durch eine **Eingangsaufgabe** auf **Stoff**, der zu Unterstützung der Manufakturen nothwendig ist, würde man dem Fortgange der Manufakturen im nationalen und auswärtigen Absatz Hindernisse legen, und den daher erwarteten Vortheil der Beschäfftigung stören. In dem Falle aber, wo das **Eingangsrecht** zum Vortheile des **nationalen** Stofferzielers darauf gelegt wird, ist der Endzweck nicht, von dem fremden Stoffe Gebühren zu **heben**, sondern ihn **auszuschlüßen**. Sind es endlich **Wiederausfuhrwaaren**; so weiß man, daß es bey dem **Wiederausfuhrhandel** hauptsächlich darum zu thun ist, den Mitwerbern durch den **niedrigen Preis** den Rang abzulaufen, welches man, da Waaren von der zweyten Hand schon für sich immer theurer sind, um desto schwerer erreichen würde, wenn zu dem **Einkaufpreise**, noch **Eingangsrechte** zu schlagen kämen.

153. **Entbehrliche Waaren** *l* von allen Gattungen, sind nach den Graden ih=

ihrer Entbehrlichkeit, und dem zusammenflusse der Umstände bald grösseren, bald kleineren **Eingangsrechten** unterworfen: aber es wird nie jemanden beyfallen, zu behaupten: daß die Absicht dieser Eingangsrechte die Vergrößerung der Einnahme sey. Man will dadurch die **Einfuhr** dieser entbehrlichen Waare entweder **erschweren**, **vermindern**, oder ganz **aufheben**, je nachdem man den **Nationalfabrikanten** von dem verderbenden Wetteifer fremder Fabrikanten befreyen, die Nationalämsigkeit ermuntern, oder wenigstens dem schädlichen **Geldausflusse** vorbeugen will. In keinem dieser Fälle wird man auf das Gefäll Rechnung machen: und wenn etwas einkömmt, ist es nur ein Beweis, daß der Endzweck, um dessen Willen diese Rechte auf die Waaren geschlagen sind, nicht vollkommen erreicht worden.

l 151.

154. Von den **ausgehenden** Waaren *m* sind abermal solche, die dem Lande selbst nothwendig sind: z. B. der **Stoff** von Manufakturen, wenn er der Nationalfabri-

brikation nicht zureichte, oder es ist **aus**=
gehende Nationalfabrikation. Die
auf die Waaren der **ersten** Gattung geleg=
ten Ausgangsrechte sind an sich selbst nichts
als verkleidete **Verbote**, durch welche man
den Ausgang **verhindern** will, mithin na=
türlich nur dann seine Absicht erreicht, wenn
nichts **einläuft.** Ob die **Nationalfa**=
brikation bey ihrem **Ausgange** zu be=
schweren sey? wird in einem eignen Absa=
tze untersucht werden.

m 151.

155. Auch die bloß **durchgehenden**
Waaren *n* können von einer zweyfachen
Seite angesehen werden: entweder ist ihre
Bestimmung auf Handelsplätze, wo sie mit
Nationalwaaren wetteifern; oder es
sind Waaren, die auf den Handel der Na=
tion, bey welcher sie durchziehen, keinen
Einfluß haben. Bey den erstern ist noch
zu betrachten, ob sie das Land ganz nicht
umfahren, oder wenigstens nicht anders,
als mit merklich **erhöhten** Unkosten um=
fahren können. Wo dieser günstige Um=
stand zugegen ist, werden auf den Durch=

zug der Waaren starke Durchzugsrechte geschlagen; aber aus keiner andern Absicht, als durch die Erschwerung des Durchzugs den Preis der durchgehenden Waare zu vergrößern, und der Nationalwaare den Vorzug auf dem fremden Handelsplatze zu versichern. Wenn die durchgehenden Waaren, weder mittelbar, noch unmittelbar die Beschränkung des Nationalabsatzes wirken; so sind die Durchzugsgelder ein wahres Strassengefäll, welches immer noch mäßig, erhalten werden muß, wo man nicht den Zug der Waaren nach einer andern Seite veranlassen, und aus Begierde, zu viel zu gewinnen, sowohl die Strassengelder, als den Vortheil der Verzehrung auf den Strassen verlieren will. Ich komme also selbst von einer Meynung zurück, der ich in der Abhandlung vom Mauthwesen beygetreten; daß man in dem Falle, wo ein Land ganz von einem andern Staate umschlossen, mithin in der traurigen Nothwendigkeit wäre, durch dasselbe zu frachten, die Durchzugsrechte spannen soll. Diese Erhöhung wird ohne Zweifel die Vermin-

derung

derung der **durchgehenden** Waare veranlassen, und dadurch zuletzt auch die Verminderung des Strassengewerbes selbst. n 150.

156. Unter allen Umständen also sind die abfallenden Mautheinkünfte höchstens als zufällige Theile anzusehen, wo der, auch sonst ganz unächte Grundsatz der Finanzverständigen: **die fürstlichen Einkünfte müßen beständig vergrößert werden**; keine Anwendung leidet. Die Behebung der Einkünfte ist in der Reihe der Anstalten zur allgemeinen Wohlfahrt **untergeordnet**, weil sie bloß ein **Mittel** ist: alle Finanzoperationen, welche diese Ordnung umstossen, und die Einnahme zum **Endzwecke** machen, sind schädlich. Nach dieser vorausgesendeten Untersuchung sind also die **Ein- und Ausgangsrechte** nur nach **Handlungsgrundsätzen** zu bestimmen. Die **Eingangsrechte** in **fremde** Staaten sind nicht willkührlich, und man muß natürlich erwarten, daß man sie bey Waaren, die entbehrlich sind, erhöhen, werde. Weil aber auch gegen die Mit-

werber nach demselben Grundsätzen verfahren wird; so erschweren sie wenigstens in Ansehen derselben den Zusammenfluß nicht: aber freylich ist es vortheilhafter, wenn man sich vor den Mitwerbern durch Handlungstraktate einigen Vorzug verschaffen kann. Die günstigen Umstände sind die Augenblicke, wo der Staat, zu dem gehandelt wird, von dem andern Gegengefälligkeiten ansucht, oder erwartet; wenn er in Ansehen einer nothwendigen Waare wenigstens zum Theile abhängig ist, u. d. g. Wenigstens muß man aufmerksam seyn, durch gegenseitige Neckereyen, und einseitig gesuchte Vortheile nicht die Nationalrache zu erwecken. Es ist eine unbillige Foderung, alles zu verlangen, ohne dagegen etwas einzuräumen.

157. Die Ausgangsrechte sind ganz in der Gewalt des Gesetzgebers, und man sieht ohne langen Beweis ein; daß ihre gänzliche Aufhebung dem Waarenpreise nicht anders als günstig seyn kann. Es ist so oft nothwendig, den Nationalfabrikanten gegen fremde Mitwerber durch Ausfuhr-

fuhrprämien zu unterstützen; um wie viel mehr ist es erfoderlich, den auswärtigen Absatz nicht eines kleinen Gewinnstes wegen zu beschränken. Der Manufakturant zahlet also billig darauf, daß der Ausgang seiner Waare unbelegt seyn werde *p*. Auch ansehnliche Schriftsteller, wollen zwar hier eine Ausnahme in Ansehen derjenigen Waaren gemacht haben, welche der fremde Staat nirgend her auf eben diese Bedingnisse erhalten kann. Nach ihrer Meynung könnte auf diese ein Ausgangsrecht geschlagen werden; nur müßte es sehr mäßig seyn, um nicht die Verminderung des Verbrauchs zu veranlassen. Dieses Ausgangsrecht sagen sie, müße immer der verzehrende zahlen; also setze man die Waare um desto theurer an die Fremden ab. Aber die Umstände, wo diese Ausnahme anwendbar seyn soll, sind kaum irgendwo zu finden. Es ist so leicht, sich in der Berechnung der fremden Fabrikationsvortheile zu irren, und ein solcher Irrthum wird sogleich mit dem Verluste eines ansehnlichen Theils der Beschäfftigung gebüßet, daß es immer unüberdacht scheint, um eines kleinen Vortheils

willen, so viel, vielleicht auch das Ganze zu wagen. Zu dem ist unstreitig, daß jede Preissteigerung, wenn sie gleich nicht den ganzen Verbrauch einer Waare vermindert, denselben dennoch immer verhältnißmässig einschränket, da immer vorausgesetzt werden muß, der Handelsmann habe die Waare um den höchsten Preis abzusetzen gesucht, den er, ohne den Zweig des Absatzes zu schwächen, erreichen konnte. Ein leichter Ueberschlag also kann uns überführen, daß, wenn auf einer Seite die Finanzen etwas gewinnen, wenigstens auf der andern der Nationalhandel keine grösseren Summen einbringt; weil die Waare zwar **höher**, aber auch in **geringerer Menge** abgesetzt wird. Die Finanzen erkaufen daher ihren augenblicklichen Vortheil viel zu theuer, durch den Verlust der **Landwirthschaft**, deren Stoff weniger angekauft wird, und durch den Schaden der **Aemsigkeit**, weil der Stoff in einer kleineren Menge verarbeitet wird.

o Nicht nur die Staatsmäuthe, sondern auch die Privatmäuthe sind aufzuheben, deren Entrichtungen für die Handlung gleich drückend, und immer mit stärkeren Plagereyen verknüpft sind. Alle wur-

wurden im Jahre 1757. in Oberösterreich alle Zölle auf die ausgebenden Leinwanden, halbwollene Zeuge, und Eisenwaaren aufgehoben, auch alle sogenannte herrschaftlichen und ständischen Stückmäuthe abgeschafft.

p Die kleinen Billietenlösungen, welche bey den ausgehenden Waaren üblich sind, können nicht als Mäuthe betrachtet werden: ihr Endzweck ist nur die Richtigkeit der Mauthregister.

158. Der **Wechselpreis** *q* ist ein Bestandtheil des Preises bey denjenigen Waaren, wozu entweder dem **Stoff**, oder wenigstens andre **Zugehör** einer Waare von **auswärts** hereingebracht werden muß. Indessen kann das Bemühen des einzelnen Handelsmanns hier ihm keine anderen Vortheile verschaffen, als die ihm die allgemeine Stellung des **Wechselgeschäfts** erlaubt, wovon anderwärtig insbesondere muß gehandelt werden. Den **Gewinn** des Manufakturanten und Handelsmanns, hat man bey den Preisüberschlägen vielleicht als den **unwichtigsten** Theil betrachtet, der doch eigentlich die **Triebfeder** der Aemsigkeit ist. Ohne Zweifel wird jeder ämsige Mann sich der günstigen Umstände mit beiden Händen bemächtigen, die ihm einen sehr **großen** Gewinnst zu nehmen er-

erlauben: aber eben so gewiß wird er sich auch den **mäßigen** Gewinn nicht entgehen lassen, wo er **nur** diesen erreichen kann, wenn nur dieser mäßige Gewinn seinen Fleiß **zureichend** lohnet. Unter zwoen wetteifernden Nationen wird also immer diejenige den Vorzug haben, deren Manufakturanten und Handelsleute sich **an dem kleinsten Gewinn genügen lassen.** Dahin also muß die ganze Sorgfalt der Handlungsleitung gerichtet werden. Der Gewinn wird dem Manufakturanten und Handelsmanne **zureichen**, wenn er ihm seinen **anständigen Unterhalt** gewähret, und dergestalt im Verhältnisse mit dem **Geldrenten**, das ist, mit den **Zinsen** stehet, daß es sein Vortheil mehr ist, sein Geld in der **Handlung** zu nützen, als bloß auf **Zinsen** anzulegen.

§ 129.

159. Die allgemeine **Frugalität** einer Nation hat hier einen mächtigen Einfluß, wenn sie nicht in eine **Filzigkeit** ausartet, die den **Nationalabsatz** mehr verringern würde, als die **auswärtige Handlung**

ihn

ihn erweitern könnte. Die **holländische** Handlung ist, außer den kleinen Zinsen; insbesondere auf die frugale Lebensart der Nation gegründet, die in alle Theile, bis auf den **Handlohn** ihren Einfluß hat. Ein Staat, der im Grunde nur einen **ökonomischen** Handel hat, kann die **Häuslichkeit** seiner Lebensart nicht zu hoch treiben, ohne daß ihn andre Staaten, deren Handel auf eigne Erzielung gegründet ist, eben so strenge nachzuahmen hätten. Gleichwohl leuchtet immer deutlich ein, daß die Verschwendung in der unteren Klasse der Bürger, dem Fortgange der Handlung große Hindernisse lege, und daher wenigstens auf keine Art **ermuntert** werden müsse. Ich werde es nie müde werden, zu wiederholen, wie vielen Einfluß die **Lokalstellung** der Fabriken auf den Preis haben: die vorausgesendete Betrachtung ist ein abermaliger Gesichtspunkt, von dem man den Nachtheil sehen kann, den dieselben durch ihre Verlegung, in die **großen** Städte empfinden, wo die Lebensart gewiß nicht die sparsamste ist

160. Wenn es größeren Nutzen bringt, das Geld auf gewisse Zinsen anzulegen, wer wird sich entschlüssen, seine Sorgfalt einem gefahrvollen Geschäffte zuzuwenden r? Der Handelsmann muß daher aus seiner Handlung zum mindesten zweyfache Zinsen ziehen, deren eine die Renten seines Handlungskapitals, die andre die Renten seines Fleißes sind s. Die Berechnung ist nun für sich selbst gemacht, daß diejenige Handelsleute am wohlfeilsten handeln werden, bey denen, alles übrige gleich angenommen, das Geld am wohlfeilsten ist, und jedes Prozent, um welches die Zinsen in einem Lande niedriger sind, setzt den Ueberschlag bey einer Waare, die ganz Nationalerzielung ist, um zwey, bey einer Waare, wozu fremde Zugehör gefodert, nach dem Werthe dieser Zugehör wegen des Wechselpreises abermal um zwey, und bey einer auswärts geschickten Waare, wegen der Assekuranzen noch einmal um zwey Prozente herab.

r 158.

s S. vom Umlaufe des Geldes: und Abhandl. vom Zusammenflusse.

161. Die Güte einer Waare *t* ist ihre innere Vollkommenheit: sie hängt von der Eigenschaft des Stoffes und anderer Zugehör, von der Geschicklichkeit der Arbeiter, von ihrer Leitung, und von Kunstwerken ab, welche der Geschicklichkeit des Arbeiters zu Hülfe kommen.

t 127.

162. Die Kosten, die der Staat verwendet, den Stoff *u* zu jeder Art der Fabrikation zu vervollkommen, werden durch die Vortheile der Handlung reichlich belohnet. Diese Vervollkommung der Erzeugnisse aller drey Reiche, die der Kunstarbeit den Stoff liefern, ist die Folge der Ermunterungen, welche der Geschicklichkeit gegeben, der Belohnungen, welche die Erfindungen zu erwarten haben werden. Wie nicht jedem, der sich neuer Erfindungen rühmet, ohne vorsichtige und genaue Untersuchung die ausgesetzten Belohnungen gegeben werden sollen, eben so muß derjenige, der wahrhafte Vortheile an die Hand giebt, nicht an verdrüßliche Weitläuftig-

keiten angewiesen, mit unnützen Verzöge-
rungen verschont, und nach gegebenen Be-
weise über die Belohnungen seiner Geschick-
lichkeit nicht schikanirt werden. Der wah-
re Künstler ist gemeiniglich ein Mann ohne
Umschweif, der auf eben solche Art behan-
delt werden will: der Betrüger nur ist mit
den Künstlern der Schleicherey, und den
langen Umwegen der Vorzimmer bekannt.
Man kann sich natürlich auf das **Einzel-
ne** in Ansehen des Stoffs nicht einlassen.
Die besondern Ermunterungen und Hülfs-
mittel zur Vollkommenheit des National-
stoffs müssen die Umstände der äußerlichen
und innern Handlung an die Hand geben.
Wo der Stoff nicht **Landeserzeugniß**
ist, kömmt seine Güte auf den **Ort des
Einkaufs**, und das Kenntniß der **Ein-
kaufenden** an, welchen beiden durch gute
Reglements gewissermassen eine Richtung
gegeben werden mag.

u 161.

163. Jedoch unter den Händen **unge-
schickter Arbeiter** x wird der vortreff-
lichste Stoff zu einer schlechten Waare.
Zwar

Zwar der **Zusammenfluß** der Arbeiter erregt für sich selbst unter ihnen einen Wettstreit der Geschicklichkeit, und versetzt sie in die Nothwendigkeit, ihrer Sache vollkommen mächtig zu seyn, weil sie sonst nirgend in die Arbeit würden genommen werden; und von dieser Seite sind die **ungeschlossenen Zünfte** empfohlen worden; aber, dieses Mittel allein ist nicht zureichend, woferne die Arbeiter nach dem Unterscheide ihrer Bestimmung nicht auf Wege gewiesen werden, worauf sie diese Geschicklichkeit erwerben mögen. Man unterscheidet die arbeitende Klasse in **Gesellen** und **Meister**. Die ersten sind nicht ohne Vollstreckung **gewisser Lehrjahre**, und eine vorhergehende **Prüfung** freyzusprechen: die Letztern sind angewiesen, durch **Meisterstücke** Beweise ihrer Fähigkeit zu geben. x 161.

264. Verschiedene Schriftsteller haben sich gegen die **Lehrjahre** y überhaupt erklärt, die, wie sie sagen, den **Zusammenfluß** der Arbeiter hemmen, und der Fähigkeit Fessel anlegen, da sie den Geschick-

schickten, wie den Unfähigen zu einer gleichen Lehrzeit verurtheilen, und durch diese Betrachtung wohl gar die feurigen Talente zurück scheuchen, die sich vor der Unendlichkeit der Lehrjahre fürchten. Die Lehrjahre, heißt es weiters, sind eine verlorne Zeit, da die **Jungen**, statt etwas von ihrer Beschäfftigung zu lernen, zur Magdsarbeit, oder andern Hausarbeiten gebracht würden: endlich wären sie auch ganz **überflüßig**: denn jeder würde sich ohne diesen Zwang selbst anwenden, und nach Geschicklichkeit streben, ohne welche er bey einem Ueberfluß von Arbeitern nirgend angenommen würde. Diese Einwendungen treffen nicht die **Lehrjahre**, sondern ihren **Misbrauch**. Die **Fässel**, wie sie genennet werden, sind eine nothwendige Vorsehung, um das Gleichgewicht zwischen der **Landwirthschaft** und der **Kunstarbeit** herzustellen. Ohne die Lehrjahre, deren Dauer ein wenig abhält, würden die Felder bald ihrer Arbeiter beraubt werden, weil der Stand des Handwerkers im Gegensatze mit dem Bauernstande unendlich glücklicher ist. Aber wenn man Lehrjahre

für

für nothwendig hält, so soll nicht eine allzulange, sondern eine zureichende Zeit festgesetzet werden, welche nach Verschiedenheit der Beschäfftigung, je länger oder kürzer seyn kann; aber immer so lange, damit der Junge sich gewisse Kenntnisse erwerben, gewisse mechanische Kunstgriffe eigen machen möge, bey denen alle vorzügliche Fähigkeit, aller theoretische Unterricht unnütz ist, die einzig durch die anhaltende Wiederholung können erworben werden. Uebrigens sollte diese längere Dauer der Jahre nicht als unbillig angesehen werden, weil sie den Meistern, die man gleichwohl wegen der den Jungen aufgetragenen Hausarbeit beschränken kann, statt des Lehrgeldes, eine Vergeltung ihres Unterrichts sind. Noch aber kann es fähigern Jungen freygelassen werden, sich an die Vorsteher zu wenden, und ihre Freysprechung früher anzusuchen. Im Falle einer von seiner zureichenden Geschicklichkeit die vorgeschriebenen Beweise geben könnte, müßte es bestimmt seyn, wie lange er seinem Meister zum Ersatze der abgekürzten Lehrjahre als

Ge=

Gesell unentgeltlich, der gegen einen geringeren Lohn zu arbeiten hätte.

y 163.

165. Es liegt auch sonst nicht nur der **Vollkommenheit** der Waare, das ist der Verbreitung der Handlung, sondern auch der **Sicherheit** der Manufakturanten zu sehr daran, bey einem eintretenden Arbeiter, dem sie den **Stoff** anvertrauen, müßen, und dessen Unschicklichkeit sie sehr zu Schaden bringen würde, ein Pfand der Fähigkeit zu fodern; und dieses sind die **Lehrbriefe**, welche nicht anders, als nach einer vorausgesendeten **Prüfung** z sollen gegeben werden. Diese **Prüfung**, mithin auch die **Ertheilung** des Lehrbriefs soll nicht den einzelnen Meistern, sondern der **ganzen** Zunft, und nach Umständen der **Waarenbeschau** übertragen seyn, wo der freyzusprechende **Junge**, ohne Unterscheid, ob er eines Meisters Sohn sey, oder nicht, über alle nothwendigen Theile seines Gewerbs befragt, und ein **Gesellenstück** zum Beweise seiner Handgeschicklichkeit liefern soll. Die Zünfte haben sonst ein

ein Herkommen, daß die **Freygesprochenen** erst einige Jahre wandern müßen, bevor sie an dem Orte ihrer Lehre arbeiten dürfen. Diese **Wanderung** ist nun zwar zu einem elenden Zunftmisbrauche geworden, der aus Arbeitern Müssiggänger und Landläufer macht; auch wegen des Reisepfennings, der ihnen bey vielen Zünften von den Zunftgenossen gereicht werden muß, der arbeitenden Klasse eine nicht kleine Last ist; aber er hat seinen wohl überdachten Ursprung, zu dem er wieder zurückgeführt werden sollte. Man wollte nämlich, die jungen Arbeiter sollten von denjenigen Oertern, die wegen des Vorzugs in gewissen Waaren berühmt sind, die Geschicklichkeit und abhängigen Kunstgriffe in ihr Vaterland zurück bringen. Von diesem Gesichtspunkte betrachtet, sind die **Wanderungen** nicht abzuschaffen, sondern zu **ordnen**. Nur die **besseren** Talente sollten, mit **Vorwissen** des Staats und nach gegebener **Bürgschaft** ihrer Wiederkunft, mit einiger **Hülf** außer Landes gesendet, ihnen nach dem Unterscheide ihrer Beschäfftigung, der Ort **wohin**, bestimmet, und sie da an

die

die Gesandschaften zur Unterstützung angewiesen werden: z. B. die **Stahlschmiede**, nach England, die **Seidenzeugarbeiter** nach Frankreich u. s. w. Auf diese Art würden die Wanderungen dazu nützen, den Nationalwaaren die beneidete Vollkommenheit der ausländischen zu verschaffen.

z 163.

166. Die **Geschicklichkeit** der Meister setzet mehrere Kenntnisse voraus, da sie die Gesellen in ihrer Arbeit zu leiten, ihre Fehler auszusetzen, und zu verbessern wissen müßen. Es sind also auch größere Beweise derselben abzufodern. Dieses ist die Absicht der **Meisterstücke** *a*, die, um derselben zuzusagen, nicht in **veralteten** und **unnützen** Stücken, sondern in Waaren bestehen müßen, welche **gange** sind. Ihre Untersuchung muß von **unpartheyischen** Männern, und wo es möglich ist, der **Handlungsbeschau** geschehen. Niemanden soll über die Verfertigung des **Meisterstücks** eine **Ausnahme** bewilliget, oder wo das Stück **schlecht** ausfällt, dessen Eigenschaften durch **Geld** vergütet,

oder

oder den **Meisterssöhnen**, denen, die eine **Meisterstochter**, oder eine **Meisterswittwe** zur Ehe nehmen, ein Vorzug oder Erleichterung eingeräumt werden. Die Geschicklichkeit muß allein den Vorzug ertheilen; und in soferne können alle Zünfte **geschlossen** seyn, daß jeder, ohne vorausgesendeten vorgeschriebenen Beweis von denselben ausgeschlossen, und als **Pfuscher** erklärt werde.

a 161.

167. Sowohl der **Meister**, als ihre **Untergeordneten** müßen die erworbene Geschicklichkeit anzuwenden angeleitet, und gewissermassen in die Nothwendigkeit versetzt werden. Das ist der Endzweck der **Reglements** [b], oder wie sie hier Orts genannt werden, der **Qualitätenordnungen**, zu deren genauer Befolgung eine **Aufsicht** bestellet wird. Die Reglements geben Vorschriften über die Beschaffenheit einer Waare, nach ihrer **Abmessung** und andern Eigenschaften, welche sie haben soll, um als gangbares **Kaufgut** zu gelten, z. B. über die **Breite**, über die **Länge** eines Stü-

P ckes

ckes Tuchs, selbst über die Zahl der Aufzugfäden und die Gattung der hiezu anwendbaren Wolle, über den Eintrag u. s. w. Je umständlicher solche Reglements in die Verfertigung einer Waare eingehen, desto mehr erschweren sie es den Fabrikanten, eine unächte Waare zu Kauf zu geben. Gewisse Reglements schreiben die Zahl der Schläge vor, die der Eintragfaden bekommen, das Gewicht, welches ein Stück Zeug haben, die Farbematerialien, womit es gefärbt seyn muß, um nicht ausgeschossen zu werden.

§ 159.

168. Die Aufsicht, welche über die Befolgung der Reglements zu wachen hat, kann aus Manufakturaufsehern, und der Beschauanstalt bestehen. Die Manufakturaufseher, unter welchem Namen sie auch immer aufgestellt werden, müßen selbst das nothwendige Kenntniß in Ansehen der Fabrikation besitzen, deren Aufsicht ihnen übertragen ist. Also wird ein Mensch kaum bey mehreren Fabrikationsgattungen zugleich die Aufsicht zu füh-

führen fähig seyn. Diese Fabrikenaufseher werden von Zeit zu Zeit bey ihren Untergeordneten nachzusehen haben; aber ihre Besuche müssen für die Fabriken keine Last, keine **Auflage an Liefergeldern**, oder **Gebühren** unter andern Namen, keine Gelegenheit zu Plagereyen seyn: ihre Besoldungen müssen ihnen vom Staate gereicht werden. Die **Beschau** untersucht die schon vollkommene Waare, nach der Vorschrift des Reglements; diejenige, welche die darinnen gefoderten Eigenschaften besitzt, erhält ein **Beschauzeichen**, oder **Plombirung**, wodurch eine Waare gleichsam zu **kaufrechtem** Gute erklärt wird. Der Handelsmann, der das Beschauzeichen erblickt, hat eine Sicherheit über die Beschaffenheit der Waare. Ueberhaupt wird dafür gehalten, die Beschau habe sich weiter nicht, als auf die **nicht** in die Augen fallenden Mängel einzulassen, das ist, **dem Betrug zu wehren**; Mängel aber, die der Käufer durch seine Vorsichtigkeit entdecken könnte, wären kein Betrug. Jedoch, wenn die **Beschauanstalt** darum nützlich ist, weil sie dem Han-

delsmanne Sicherheit giebt; so wird eine **größere** Sicherheit nur desto mehr nützen, und eine strengere Beschau wird ihm diese größere Sicherheit verschaffen.

169. Die nützlichen Folgen der **Reglements** und strengen **Beschauanstalten** sind, die **Erleichterung des Großhandels durch die Sicherheit von der Eigenschaft der Waare**, und der **gute Ruf**, den sich eine Nation in Ansehen der Waare erwirbt, wodurch der Käufer **angelockt**, und beständig gemacht wird. Der **Großhandel** wird ohne solche Beschauzeichen beynahe unmöglich gemacht. Welcher Handelsmann könnte z. B. jedes Stück Waare aufreißen, um über die **Länge** und **Breite** seine Gewißheit zu haben? und wie sehr würde nicht **Speditionshandel** dadurch erschweret? Wenn hingegen die **Plombe** eingeführt sind so wird nur nach selben gesehen, und in einem Augenblicke kann der größte Waarenpost über-nommen seyn. Hauptsächlich also gereicht die Beschauanstalt der auswärtigen Handlung zum Vortheile, und ist dem Staate,

um

um den guten Ruf seiner Fabriken, und dadurch den Vorzug vor den Mitwerbern zu behaupten, sehr viel daran gelegen, kein unächtes Stück Waare in den auswärtigen Absatz kommen zu lassen. Die Engländer sind dieser Strenge ihrer Beschau, die bey jedem Stück Waare **dreyfach** ist, daß allgemeine Zutrauen über die Vortreflichkeit ihrer Waare schuldig, welche bey ihrem hohen Preise dennoch immer gesucht wird.

e, Die österreichische Handlung kann darüber ein eigenes Beyspiel anführen: die oberösterreichische oder sogenannte Linzerleinwand ward ehemals nach verschiedener Breite, und die Stücke von ungleicher Länge verfertiget. Ihres geringen Preises ungeachtet, ward sie nirgend als gangbares Kaufgut angesehen. Sobald aber durch eine Leinwandordnung diese Ungleichheit abgestellt, und die Breite nur auf zwo Gattungen herabgesetzt wurden, davon die schmälere ein Beschauzeichen mit 3. die breitere mit 5. Lerchen hat, auch festgesetzt ward, das Stück sollte 30. Ellen halten, fieng die Linzerleinwand an, ein gangbares Waarenkapo zu werden.

170. Ich sammle hier die Einwürfe zusamm, welche sowohl wider das **Meisterrecht**, als besonders wider die **Manufak-**

turreglements, die Inspectionen und Beschauanstalten angeführt werden. Der Verfasser des Versuchs über die Meisterschaft scheint der Meynung, wo nicht von der Schädlichkeit, wenigstens von dem wenigen Nutzen derselben hauptsächlich den Schwung gegeben zu haben, und die Bedrückungen der französischen Manufaktur-aufseher machten, daß der Vorschlag von ihrer Abschaffung sehr willkommen war. In einem Auszuge sind seine Gründe folgende: Es komme in dem innern Handel auf diese Anstalten überhaupt sehr wenig an, weil man hier des Absatzes immer versichert wäre, sobald fremde Mitwerber durch Mäuthe ausgeschlossen würden: in Ansehen des äußern Handels wäre es desto vortheilhafter, w nn man eine unvollkommene Waare höher anwürde: denn der Gewinn dabey sey desto stärker, und würde der ausländische Käufer von einem hinterführt; so würde er sich das zweytemal an einen anderr wenden: aber eben diese Furcht, seine

Kun-

Kunden zu verlieren, würde ohne Reglements die Vonkommenheit der Waare zuwegebringen, und die Plagereyen der Inspektoren wären auf einmal vermieden: endlich wäre auch diese unüberschreitbare Ordnung ein Hinderniß in der Mannigfältigkeit der Waare, weil ein Fabrikant, bey dem eine Waare von einem Fremden bestellet würde, die von der reglementsmäßigen Gattung abweicht, diese Waare nicht verfertigen dürfte, mithin einen sichern Nuzen fahren zu lassen, genöthiget sey.

171. Aber auf jede dieser Einwendungen ist die Antwort nicht schwer zu finden. Selbst der **innländische** Absaz wird durch die Vollkommenheit einer Waare **erweitert**; also auch durch die Unvollkommenheit **beschränkt**, und wenigstens bis auf das **Nothwendige** herabgesezt: wenn **Verbote**, oder **Mautherhöhungen** die ausländische Waare abhalten, so kömmt desto mehr durch den **Schleichhandel** herein, dem immer noch vergebens auch die

größte Strenge entgegen gesetzt wurde. Dann aber ist zu untersuchen, ob bey solchen Aussichten man sich jemals auf ausländischen Absatz einige Rechnung werde zu machen haben? wenn der Nationalkonsumment nur durch Verbote der fremden Waare zum Gebrauche des Nationalzeugnisses kann gezwungen werden, um wie viel weniger wird man den Fremden darnach lüstern machen? Es ist schon ehe bemerkt worden, daß der Großhandel, ohne die Beschauzeichen unendlich erschweret, und der Speditionshandel unmöglich gemacht wird. Nur der Ruf von der Güte einer Waare verbreitet ihren Absatz außer Landes, und er muß durch dieselben Mittel, durch die er Anfangs erreicht worden, auch in der Folge behauptet werden: sobald ein Handelsmann einmal von einem Fabrikanten hinterführet worden, so ist er gegen alle Fabrikanten derselben Nation mistrauisch, aus dem Grunde, daß alle dieselbe Leichtigkeit haben, ihn zu hinterführen, welche der eine hatte: andre Nationen bemächtigen sich dieses Augenblicks, und ziehen die misvergnügten Käufer an

sich;

sich. Dergestalt hat man über einem etwas größern Gewinn, einen kleineren, aber **öfters wiederkommenden** und dauerhaften fahren lassen. Wenigstens läuft man **Gefahr**, denselben zu verlieren; und es ist immer nicht gut überdacht, einen Schritt zu wagen, der für die Beschäftigung so nachtheilig ausfallen kann; besonders, da man zuletzt doch wieder darauf kommen muß, dem durch die **unächte** Waare gesuchten größeren Gewinn zu entsagen, und durch den **Zusammenfluß** die Vollkommenheit der Waare zu befördern. Die **Reglements** und **Beschauanstalten**, wenn sie mit dem Zusammenfluße der Fabrikanten vereinbart sind, führen auf einem näheren Wege zu diesem Zwecke, und geben dem fremden Käufer die **Sicherheit**, die ihn zum Kaufe bestimmt. Es ist übrigens immer die Pflicht des Staats, die **Schikane** und **Bedrückungen** der Fabrikanten davon abzusöndern. Endlich ist der Fall von der **Bestellung** einer unreglementsmäßigen Waare sehr selten, weil die Reglements nicht etwann die Waaren auf **wenige** Gattungen beschrenken; son-

dern über die **Vollkommenheit aller** verschiedenen Gattungen Vorschriften geben sollten. Käme aber durch einen besondern Zufall eine solche Bestellung aus, so mag sie der Fabrikant immer fertigen, jedoch **ohne Beschauzeichen** außer Landes schicken. Unter diesem Umstande wird der Ruf der Nationalfabrikation nicht darunter leiden können.

172. **Kunstwerke** und **Maschinen** tragen zur **Güte**, und selbst zur Schönheit einer Manufaktur bey, weil sie dem Arbeiter seine Handgriffe **erleichtern**, und überhaupt denselben eine **Genauheit** und **Gleichheit** geben, die ihnen durch die freye Hand allein nicht ertheilt werden kann. Sie sind daher vortheilhaft bey allen denjenigen Fabrikationen anzuwenden, deren Güte auf diese **Gleichheit** hauptsächlich ankömmt: hingegen werden sie auch bey denjenigen Gattungen der Manufakturen nicht einzuführen seyn, denen ein gewisses Spiel und Bewegung ihren Glanz, und Vorzug ertheilt, welche nur durch die Hände allein gegeben werden können. Die

Er-

Erfindung und Anwendung der Kunstwerke muß der Künstler von der Mechanik lernen. Es gehört daher der in Wien eingeführte öffentliche teutsche Lehrstuhl der Mechanik, dessen Vorlesungen zum Besten der Arbeiter an Feyertagen gehalten werden, unter diejenigen preiswürdigsten Anstalten, deren die unsterbliche Monarchinn zur Emporbringung der Nationalämsigkeit so unzählige gemacht hat.

d 159.

173. Bey denjenigen Waaren, welche in Ansehen der äußeren Gestalt keines unterscheidenden Geschmacks, und hauptsächlich keiner Zeichnung bedürfen, ist die Güte auch schon die Schönheit. Aber diese letztere Eigenschaft unterscheidet sich *e* da, wo der Vorzug der Waare auf den Geschmack, und eine gewisse Nettigkeit der letzten Hand ankömmt. Zwar hängt die Schönheit der Waare nicht weniger von der Wahl der Materie, und Zugehörde, und dem Vorzuge der Arbeiter ab; aber in Ansehen dieser Theile habe ich zu dem, was bereits gesagt worden,

nichts

nichts besonders hinzu zu setzen. Der **Geschmack** ist nicht der Antheil der untergeordneten Arbeiter, sondern derjenigen, welche dieselben leiten: sie erwerben ihn durch **Vorbereitung** und bilden ihn durch mitgetheiltes **Urtheil** aus. Die Vorbereitung besteht in der Anleitung der jungen Künstler und Arbeiter zum **Zeichnen.** Man muß überzeugt seyn, wie viel die Zeichnung das Aug bildet, Freyheit in der Arbeit ertheilt, und selbst zur **Nettigkeit** beyträgt. Es ist mir sogar unbegreiflich, wie man etwas, auch das Geringste verfertigen könne, wovon man sich keine richtige Vorstellung machen kann. Diese Vorstellung zu Papier bringen, heißt zeichnen. An dieser sichtbar gemachten Idee seines Werkes kann man die Uebelstände zeitig wahrnehmen und verbessern, welche meistens an dem schon fertigen Stücke Arbeit sich nicht mehr abändern lassen. Es sind daher **Zeichenschulen** für **Fabrikanten** und **Handwerker** anzulegen, gleich der, welche **Ihro Majestät** schon seit einigen Jahren für sie in Wien eröffnet hat, wo man unentgeltlichen Unterricht empfängt,

und

und der gemeinste Handwerker eine **Zeichnung** seiner Arbeiten zu machen angeleitet wird. Die französischen und englischen Arbeiten sind ihren Vorzug der guten Zeichnung schuldig. Man weis, daß die berühmte Manufaktur von **Gobelin** erst **Le Brun**, dann **Coypeln** zu Oberaufsehern hatte. Diese **Anlage** muß dann durch den Rath geschmackvoller Leute vervollkommet, diejenigen, welche Fabriken zu leiten haben, in Gesellschaften nicht ausgeschlossen werden, und sie sich aus der Gewohnheit, schöne Sachen zu sehen, die Fertigkeit erwerben, dergleichen zu ersinnen. Die Proben der lioner Manufakturen werden hauptsächlich von den Damen zu Paris beurtheilt.

e 127.

174. Die **Güte** sowohl als die **Schönheit** der Waare wird wenigstens um so viel eher erreicht, wenn der Wetteifer der Fabrikanten, besonders bey angehenden Manufakturen durch **Prämien** auf das **erste**, auf das **schönste** und **beste** Stück in seiner Gattung erreget wird: und wenn

sonst

sonst der **Erfinder** einer Verbesserung, seiner Belohnung versichert seyn kann. Der Vorzug vieler Fabrikenzeugnisse hängt oft sehr von einem Geheimnisse in der Art der Zubereitung ab, in dessen Besitz eine Nation allein ist. So sorgfältig man ein solches Geheimniß, wo man dasselbe besitzt, verwahren, und die Fabrikenarbeiter, die darum wissen, durch Verpflichtung und Strafen von der Entdeckung zurückhalten muß; so wenig muß man sich Verheißungen und Kosten gereuen lassen, die sogenannten Sekretisten fremder Nationen an sich zu locken. Nichts ist fähiger die Vollkommenheit der Fabriken zu befördern, als wenn der fremden Geschicklichkeit, die sich in ein Land verpflanzen will, Schutz und Unterstützung angeboten wird; besonders, wo die Unvorsichtigkeit anderer Nationen einen hinzu günstigen Zeitpunkt herbeygeführet. Die Engländer werfen Spanien und Frankreich immer die Zeiten der niederländischen Unruhen, und die Wiederrufung des Edikts von Nantes vor: man kann Englande eben so große Staatsfehler vorwerfen. Nicht nur zu Zeiten Cromwells

wells wurden die fähigsten Arbeiter um der Religion willen zu flüchten gezwungen; nicht nur unter Heinrich dem 8ten mußten wegen eines durch die Weiber gegen die fremden Künstler erregten Aufruhrs über fünfzehntausend, meistens französische Handwerker, London verlassen *f*, sondern noch heute, da andre Völker die ausländische Fähigkeit überall mit offenen Armen aufnehmen, und alle gegen die Fremden hergebrachten verhaßten Rechte, wie das Jus Albinagii u. d. aufheben *g*, macht das Naturalisationsgesetz in England dem geschicktesten Fremdlinge die Niederlassung schwer und oft unmöglich.

f Hume: Geschichte des Hauses Tudor. T. III.
g Verordnung vom 13. Decemb. 1760. Alle Ausländer, wenn sie gute Künstler und Professionisten sind, zum Bürger- und Meisterrecht gelangen, und sie keine Tax erlegen zu lassen.

175. Die Mannigfältigkeit der Manufakturzeugnisse *h* muß von zween Gesichtspunkten angesehen werden: mannigfältig in Absicht auf den Geschmack der Käufer, und mannigfältig in Absicht auf

ihr

ihr Vermögen. Dadurch unterscheidet sich die Vollkommenheit der **Waare** von der Vollkommenheit der **Manufaktur** : zu der ersten wird nur die **Schönheit** und **Güte** gefodert, zu der leztern gehört noch, daß man bey einem anständigen Preise, Käufer von verschiedenem **Vermögen** sowohl, als von verschiedenem **Geschmacke** befriedigen könne. Die **Mannigfaltigkeit** der Manufakturerzeugnisse ist an sich selbst eine natürliche Folge des beföderten Zusammenflusses, der den Vortheil einer Beschäftigung, an welchem so viele Theilnehmer sind, zu sehr herabsetzt, als daß sich die Aemsigkeit daran sollte genügen lassen : sie sieht sich also nach neuen Wegen des Absatzes um, dadurch, daß sie dem Käufer neue Waaren vorleget. Es ist hier anzumerken, daß der **Käufer** vorschreibt, und man sich hauptsächlich nach seinen **Foderungen** bequemen muß : zuweilen ist man aber glücklich genug, seinen Geschmack sich unterwürfig zu machen.

176. Die Foderungen des Käufers sind von den äußerlichen Umständen, z. B. der physikalischen Lage, von der Gewohnheit und dem herrschenden Gebrauche, endlich auch von den Mitteln, Aufwand zu machen, abhängig. Bey dem äußern Absatz besonders, muß man die äußerlichen Umstände einer Nation, mit der man handelt, zu Rath ziehen, und ihren Vorschriften alle übrigen Betrachtungen aufopfern. Schön und gut ist hier ein beziehender Begriff auf den Geschmack der Käufer; gesetzt auch, daß dieser noch so ungeläutert wäre. Es war ein anmerkungswürdiger Fehler der englischen Handlung, daß sie mit dem Tuche, so nach der Levante bestimmet war, sich so strenge an die allgemeineren Reglements hielt: sie sollte für den levantiner Absatz eigene auf leichteres Tuch entworfen haben, da für die Asiaten ein nicht so schweres Tuch natürlich bequemer ist. Sobald auch die Franzosen und Holländer ihre geringeren Tuchsorten auf den Eschellen anboten, entführten sie den Engländern den größten Theil ihres levantischen Tuchhandels. Um von

den augenblicklichen äußerlichen Umständen, von den Gewohnheiten, Moden u. d. einer Nation Vortheil zu ziehen, sind Faktore nützlich, welche auf diese Umstände aufmerksam, sie zeitig berichten, um darnach seine Entwürfe machen zu können. Die Reihe, von den Faktoreyen zu handeln, ist in der folgenden Abtheitung.

177. Die Mittel Aufwand zu machen; sind eine nothwendige Beschränkung der Käufer. Hier gilt die Vorstellung nicht, daß eine gute Waare, so hoch auch ihr Preis sey, nie zu theuer ist. Das Bedürfniß des Käufers ist gegenwärtig, und er kann es nicht abwarten, sich soviel zu sammeln, um jene bessere Waare anzukaufen. Die geringeren Waaren sind also einer unterscheidenden Aufmerksamkeit würdig. Indessen hat doch auch hier die Eitelkeit ihren Einfluß: die gemeine Bürgersfrau, welche es der höheren Klasse in der That nicht im Aufwande gleich thun kann, wünscht wenigstens, sich dem äußeren nach derselben zu nähern, und eine Waare zu tragen, die dem Scheine nach

der

der kostbaren Waare gleicht. Dieses gab den geringen **Seidenzeugen, Halbseidenzeugen**, den unächten **Sammtarten**, den Schweizermanufakturen von **Muschelin** u. d. den **leonischen Gold- und Silberfabriken** u. s. w. ihren großen Gang, und erhält heute noch selbst auf denjenigen Handelsplätzen, wo das **englische** Tuch ungehindert feil geboten wird, die geringeren holländischen Tucharten: entweder also, daß man sich in Ansehen dieser Foderungen nach dieser Eitelkeit richten, oder wohl gar, da wo die geringeren Gattungen unbekannt sind, die Lüsternheit der Nation darnach zu erregen wissen muß.

i 176.

178. **Manufakturen** in einem weiten Umfange, besonders bey einer großen Mannigfältigkeit ihrer Waarengattungen zu errichten, hiezu werden große **Unternehmungsfonds** gefodert. Aus Mangel derselben bleibt nicht selten die Anlage der nützbarsten Manufakturen zurücke. Auch die Fortsetzung der angefangenen Manufakturen wird sehr oft durch den Mangel

der Fabrikanten gehindert. Es ist also nothwendig, der unternehmenden Aemsigkeit Hülfsmittel zuzubereiten, welche entweder im **Vorschuß** am baaren **Gelde**, in **Materialverlag**, oder in der **versicherten Abnahme** der Waare bestehen.

179. Mit baarem **Gelde** *k* kann die Unterstützung entweder durch angelegte **Leihebänke**, oder durch einen **Vorschuß** des Staats geschehen. Die Leihebänke sind wegen der **Sicherheit**, die sie fodern müßen, und welche die Fabrikanten entweder ganz nicht geben können, oder welche sehr kostbar ist, weil das Pfand immer am Werthe den Vorschuß sehr übersteigen muß, nicht sonderbar bequem. Der **Vorschuß des Staats** *l* unterstützet natürlich die Aemsigkeit nachdrücklicher, besonders, wenn man den kleinen Vortheil von Interessen dem Zuwachse der Beschäfftigung aufopfert. Aber die öfteren Betrügereyen unverschämter **Landläufer**, welche die erhaltene Hülfe entweder muthwillig verschlemmet, oder damit flüchtig geworden, müssen wenigstens bey Ertheilung des Vorschusses die größte

Be=

Behutsamkeit anempfehlen. Vorzüglich ist die **Geschicklichkeit** desjenigen zu untersuchen, welchem ein Vorschuß gegeben werden soll. Aber auch dann noch scheint es vorsichtiger gehandelt zu seyn, statt des baaren Geldes, vielmehr den Anlauf der Werkzeuge und der Zugehör **unmittelbar** zu besorgen, und in soferne der angehende Fabrikant Geldes zu seinem täglichen Unterhalte benöthiget ist, ihm nur kleine, z. B. wöchentliche Antheile, auszahlen zu lassen. Bey solcher Vorsichtigkeit werden es Betrüger nicht der Mühe werth halten, auf den Staat einen Anfall zu thun; und wo es geschieht, so sind die gewagten Summen unbeträchtlich.

k 178.

l Der v. Ihro Majestät zur Emporbringung des Manufakturwesens und der Handlung bestimmte jährliche Beytrag beläuft sich auf mehr dann anderthalb Millionen, so nach Verschiedenheit der Umstände verwendet werden: eine der gewöhnlichsten, und vielleicht auch nützlichsten Verwendungen ist, daß man den Manufakturanten ihre Werkstätte herstellet, oder ihnen für jeden hergestellten Werkstuhl ein Gewisses bezahlt.

180. Der **Materialienverlag** *m* läuft auf eben dasselbe mit dem Geldvorschusse

hinaus; nur daß man dabey sicherer fährt, wenn man den dürftigen Fabrikanten, anstatt baares Geld in die Hand zu geben, mit angekauften **Materialien** verlegt. Die größeren Handelsleute pflegen gemeiniglich den kleineren Fabrikanten, bey ihren Bestellungen den Stoff vorzulegen: aber eben durch dieses Mittel erhalten sie denselben in einer drückenden Unterwürfigkeit, und setzen den Lohn der Fabrikation auf ein so Geringes herab, daß es der Aemsigkeit eher nachtheilig, als vortheilhaft ist. Wenn der Staat den Fabrikanten mit Stoffe verlegen will, so hat er nicht eben nothwendig, kostbare Stoffniederlagen, oder auch wohl gar **Manufakturhäuser** n zu errichten. Ein Fabrikant, dem es an Stoff fehlet, meldet sich bey denjenigen, welche den besonderen Auftrag über diesen Theil auf sich haben; er zeigt zugleich an, wo der Stoff, dessen er nöthig hat, zu Kauf zu haben, empfängt von dem Kommissär, nach vorläufig angewendeter Behutsamkeit, einen Schein zur Verabfolgung desselben; diesen Schein bringt dann der Stoffhändler an den Kommissär, der ihn gegen Be-

zah-

zahlung zurücknimmt. Um die Abkartungen zwischen den Stoffhändlern und Fabrikanten zu hindern, müßen auf jeden entdeckten Betrug die strengsten Strafen verhängt seyn.

m 178.

n Die Errichtung der Manufakturhäuser ist vor Hrn. v. Justi, schon von Boden in seiner fürstlichen Machtkunst, von Schrödern in seiner fürstlichen Schatz- und Rentkammer, u. a. m. als ein nützliches Mittel angepriesen worden. Man darf nur die umständliche Beschreibung eines solchen Hauses in der justischen vollständ. Abhandl. v. Manufakturen und Fabriken, im 3. Abschnitte S. 107. nachlesen, um sich von den Schwierigkeiten dieser Anstalt zu überzeugen: daß man in allen und jeden Arten der Manufakturen und Fabriken darinnen Untericht geben: daß man alle mechanische Werke und Anstalten darinnen vereinigen soll, welche zur Zubereitung verschiedener Arten von Fabrikation erfodert werden; daß man Magazine von allem Stoff zum Verlag, und von allen Waaren, so dem Fabrikanten abzunehmen sind, zu halten habe; diese Weitläuftigkeit allein macht sie in der Ausführung unmöglich: Hr. von Justi sieht diese Unmöglichkeit bey großen Manufakturen (S. 114.) selbst ein, und beschränkt den Nutzen nur auf die erste Einführung des Manufakturwesens; eine Beschränkung, worinnen sie wohl wenigen Staaten brauchbar seyn dürfte. Hr. v. Justi hat dem von Schrödern vorgeschlagenen landesfürstlichen Wechsel, zur Unterstützung der Manufakturen, zu viele Ehre wieder-

fahren lassen, da er ihn für sinnreich obgleich in der Ausführung unmöglich hält. Träumereyen, die das Zeichen der Unmöglichkeit an der Stirne führen, verdienen nicht, sinnreich genennt zu werden.

181. Die **Abnahme der Waare** ist besonders kleineren Arbeitern nöthig, denen, wenn sie die verfertigte Waare nicht absetzen, es an Kräften fehlet, eine neue zu unternehmen. Der Mittel, wodurch man den Fabrikanten diese Abnahme zu versichern gedacht, sind mehrere; **die Ausschlüßung fremder Waare**, entweder durch das **Verbot der ähnlichen** ausländischen, oder **hohe auf eine ähnliche fremde Waare gelegte Eingangsrechte**; die den Kaufleuten **anbefohlene Abnahme**; oder **Nebenwege**, wodurch sie zu einer solchen **Abnahme** eingeleitet werden; das dem **Fabrikanten** selbst eingeräumte **Kleinverkaufsrecht**; oder endlich die **Abnahme**, welche der **Staat selbst** verheißt. Der Erfolg ist bey diesen Mitteln ungleich.

182. **Das Verbot der ähnlichen ausländischen Waare** p betrifft entweder bloß die **Einfuhr** derselben, oder ihr **Gebrauch** ist in dem Innern des Staats gänzlich untersagt. Im ersten Falle bleiben noch immer die Nebenwege des **Schleichhandels**, welche das Verbot der Einfuhr unnütze machen. Der Schleichhandel findet sogar seine Rechnung desto mehr, je strenger das Verbot ist: denn die Gefahr, mit welcher die Einführung der Waare verknüpft ist, vergrößert die Begierde nach derselben, und zugleich ihren **Werth**, welches seinen **Ueberschlag** desto vortheilhafter macht. Das Verbot des **Gebrauchs** scheint daher, die Absicht, fremde Waare hindanzuhalten, sicherer zu erreichen. In der That ist es selbst denjenigen, die ihren ganzen Vorzug in dem Vorzuge ihrer Kleider suchen, sehr gleichgültig, daß eine Waare im Vergleiche mit der ausländischen ähnlichen weniger vollkommen ist, sobald niemand diese Vergleichung, mit Dagegenhaltung der besseren Waare anstellen, niemand sich durch diese vollkommenere Waare über sie wegsetzen

kann. Indesse sind andere Bedenklichkeiten, die bey dem **Verbote** einer Waare im Wege stehen. Es läuft hier ganz auf einen **Rechnungsüberschlag** hinaus, ob man bey der Entfernung fremder Waare den **Nationalabsatz** vergrößere, wenn man eben dadurch, diesen Absatz bloß auf den **inländischen Zwangabsatz** beschränket? Die Waare nämlich, deren ähnliche einzuführen verboten ist, kömmt entweder der verbotenen fremden in den Eigenschaften **gleich**? oder sie ist in der Gattung **unter** derselben? ist die Nationalwaare fähig, der fremden an die Seite gesetzt zu werden; so scheint das **Verbot** überflüßig, weil sie durch die Wohlfeilheit die fremde Waare **von selbst** ausschlüßen wird. Der Ausländer hat **Fracht, Kommissionskosten** und andre Ausgaben zu bestreiten; allenfalls können noch kleine **Eingangsrechte** auf die Waare gelegt werden, wodurch der Nationalfabrikant 10 und 15 Prozente voraus bekömmt, welche entweder zureichen, ihn vor den Fremden den Absatz zu versichern, oder ein deutlicher Beweis von einem **wesentlichen** Hindernisse der Fabri-

Fabrikation sind, auf dessen Behebung gedacht werden muß. Ist hingegen die Nationalwaare in ihrer Gattung unter der fremden; so versichert die Ausschlüßung der letzteren ihr zwar den Absatz, nach dem Verhältnisse, als die Waare unentbehrlich ist: allein, da durch die Ausschlüßung der fremden Waare der Sporn der Nacheiferung hinweggenommen ist; so bleibt die Waare **immer** unvollkommen; ihr innerer Absatz bleibt auf das bloß Unentbehrliche herabgesetzt; die Hoffnung eines **ausländischen** aber ist auf immer verloren.

p '181.

183. Diesem Grunde ist noch die Betrachtung beyzusetzen, daß die **Verbote** zur **Nationalrache** reizen; daß also unsre Waare, von was immer für einer Gattung, dagegen auch aus denen Ländern ausgeschlossen wird, deren Manufakturen bey uns untersagt sind; oder daß sie sich, wenn es die Handlungsstellung möglich machet, bey andern Waaren, die man von ihnen vorzüglich erhält, und worinnen man sie so leicht nicht umgehen kann, durch

Preis=

Preissteigerungen erholen. Also ist bey einem solchen Verbote nicht nur der Ueberschlag von Waare zu Waare, sondern von einer Waare auf die ganze wechselseitige Handlung zu machen; und sieht man daraus, daß die Verbote wenigstens eine sehr zärtliche Sache sind, bey der, alles auf beiden Seiten berechnet, weniger Vortheil als Nachtheil ist. Wenn sie aber irgendwo statt finden können, ohne daß man dabey Gegenbeschränkungen zu befürchten hätte, so ist es bey solchen Waaren, bey denen in Ansehen der Gattung zwischen dem nationalen und fremden Erzeugnisse kein merklicher Unterscheid seyn, folglich in Beziehung auf den äußeren Absatz dadurch kein Hinderniß entstehen kann, dergleichen sind die groben Gattungen, Leinwand, Tuch u. d. q. Ich verfalle aber auch gar nicht darauf, daß jemal ein Staat zu solchen Verboten eher schreiten werde, bevor die Nationalmanufakturen zu Verlage des Nationalconsummo zureichen.

q. Z. B. das Verbot auf Socken und wollene Strümpfe, vom 18. Jänner 1762. u. a. d. m.

184. Vergebens sucht man die Ausschlüßung fremder Waare statt des Verbotes in hohe Eingangsrechte r einzukleiden: in Ansehen der fremden ist die Wirkung einerley, sie ziehen dieselben Gegenbeschränkungen, und Neckereyen nach sich; in Ansehen des inneren Absatzes sind sie schädlicher, als die Verbote selbst. Da der Gebrauch der fremden Waar nicht untersagt, sondern nur erschwert ist; so wird es zu einer desto grösseren Unterscheidung, dergleichen zu besitzen; also wird ihr Gebrauch durch das Hinderniß selbst, so man demselben entgegen stellen will, allgemeiner, und der ganze Absatz der belegten Waare wird dem Schleichhändler zugewendet, dessen Stellung immer desto vortheilhafter ist, je mehr die erlaubten Wege, eine Waare zu erhalten, verschlossen sind s.

r 181.

s Der Ueberschlag des Schleichhändlers ist ungefähr folgender: der Einkaufspreis sey 20, die Mauth 5. d. i. 25. Prozent; also muß der Kaufmann wenigstens um 27. verkaufen; er hingegen der die 5 Mauth nicht entrichten darf, kann sie unter dem Preise geben, darum sie dem Kaufmann selbst zu stehen kömmt; also um 23 und ½.

Nach

Nach dieser Rechnung, wenn er sechsmal durchkömmt, und einmal die Waare verliert; so überträgt der gemachte Gewinnst 21, den Verlust 20 der Waare: mithin ist die Gefahr wie 1 zu 6; wird das Eingangsrecht erhöhet, so steigert der Schleichhändler den Preis immer auch nach diesem Verhältnisse; jedoch bleibt er stets unter dem stehen, was dem Kaufmann die Waare kostet: nach dieser Rechnung ist bey 50 Prozent die Gefahr nur wie 3. zu 1. bey 75. Prozent 2 zu 1. bey 100. Prozent 1. zu 1. Man sieht also, daß je größer die Mäuthe sind, desto mehr der Schleichhandel ermuntert werde.

185. Die **Nationalhandelsleute**, und die **Kleinverkäufer** hauptsächlich, werden sich immer sträuben, die inländische Fabrikation abzunehmen, theils, weil sie dabey überhaupt keinen so großen Gewinn machen können, theils durch diese Weigerung dem Fabrikanten seine Waare um einen geringen Preis abdrücken, theils auch, weil sie die Nationalwaaren nicht wie die auswärtigen auf **Ziel** und **Zeit** bekommen, Ich sehe sie also gewissermassen als das **größte Hinderniß** der Nationalfabrikation an. Das Mittel, sie unmittelbar zur **Abnahme zu zwingen** [t], ist einer Seite zu gewaltsam, und erwecket einen Verdacht von der Unvollkommenheit der Waare, weil gu-

gute Waare für sich selbst Abnehmer finden würde, andrer Seite, wenn die Fabriken eines solchen Zwangabsatzes versichert sind; so ist von ihnen das Bestreben, ihre Waare vollkommen zu machen, nicht zu hoffen.

§ 181.

186. Also hat man sie durch verschiedene **mittelbare** Wege dahin einzuleiten gesucht u. Man hat ihnen auf **eben so viele** Stücke ausländische Waare die Einfuhr verheißen, als sie von inländischer Waare **Bestellungen** gemacht zu haben, beweisen würden x. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Handelsleute sich die **Bestellungszeugnisse** von dürftigen Fabrikanten **erkauft**, und der großen auf den **Betrug** gesetzten Strafen ungeachtet y sich auf solche Art die Pässe auf **fremde** Waare erschlichen haben. Sobald sie aber nur einmal zur Führung ausländischer Waare berechtiget waren; so ward ihr **ganzer** Verlag fremde Waare. Die Vorsehungen, welche man dagegen durch **Plombirung** der auf Pässe eingeführten ausländischen

Waa-

Waare gebraucht, mußten die Handlung in Verzögerungen und Weitläuftigkeiten verwickeln, und diese gaben den Klagen der Kleinverkäufer eine Farbe der Wahrscheinlichkeit. Man hat ferner beobachtet, daß die **Bestellungen** an die innländischen Fabriken außerordentlich stark gemacht wurden, um sie in die Unmöglichkeit zu setzen, diese Bestellungen zu bestreiten: dadurch erhielten sie einen Vorwand, über die Hemmung der Handlung zu klagen, und auf die Abstellung dieses Zwangmittels zu bringen. Endlich weis man zuverläßig, daß die Kleinhändler die bessere Nationalfabrikation immer unter dem Namen der fremden verkauft, bloß um die erstere in einen übeln Rufe zu erhalten.

u 181. Patent vom 13. Oktobr. 1760. welches durch zwey neuere vom 22. Jänner 1765. und 1767. ist bestättigt und erneuert worden.

x 178.

y Verord. vom 13 Oktobr. 1760. wegen Kronrasch.

z Eine Verordn. vom 29. März 1765. verhängt gegen den Fabrikanten, der eine falsche Bestellung unterschreibt, daß erstemal 12, das zweytemal 24. Dukat. das drittemal den Verlust der Meisterrechts. Gegen den Handelsmann, der sich des falschen Bestellungsschein gebraucht, das erstemal 50. das zweytemal 100. Dukat. das dritte-

fernal die Gewölbsperrung. Weil die Abkartungen noch nicht aufhörten, und die Geldstrafen den Kaufmann zu Grund richten, so wurden die Pässe erst nach dem vorgezeugten Abnahmschein, endlich aber, welches das wirksamste war, gegen den Controlschein des Beschauamts, wo die abgenommene Waare plombirt wird, ertheilet.

187. Noch ein anderes Mittel, die **Kleinkäufer** zur Abnahme zu vermögen, ist die den **Fabrikanten** selbst ertheilte Erlaubniß, ihre Erzeugnisse **auszuschneiden**, oder in **Kleinem** zu verkaufen *a*. Ordentlicher Weise wird zwar den Fabrikanten, sich mit dem **einzelnen** Verkauf zu bemengen, nicht gestattet *b*. Aber wo die Kleinverkäufer sich dieses Vortheils zur Unterdrückung der Fabrikanten bedienen, und ihnen die Waare entweder nur um ein sehr Geringes abdrücken, oder auch gar nicht abnehmen wollen, da vereitelt der Staat durch solche den Fabrikanten ertheilte Erlaubniß ganz leicht ihre eigennützigen Absichten *c*.

a 181.
b Verordn. v. 4. Febr. 1705. v. 26. Jun. 1756. v. 30. Jul. 1757.
c Verschiedene Verord. in Ansehen der Linzerwollenzeugfabrik, u. a. m. unter welchen die vom 23.

R März

März 1756. besonders hieher gehört: durch diese wird den Webermeistern erlaubt, die Leinwand, so sie selbst, oder ihre Mitmeister verfertigen würden, im Falle die Leinwandhändler solche nicht ablösen würden, auszuschneiden.
d 181.

188. Der sicherste Weg, dem Fabrikanten die Abnahme seiner Waare zu versichern, dünkt mich, der den **Fabrikanten überhaupt eingeräumte Kleinverkauf** *d*. Ich sehe in der That die Stärke der Gründe nicht ein, durch welche man die Meynung zu unterstützen sucht, **daß der Kleinverkauf und die Fabrikation nicht neben einander bestehen können.** Die **großen Kaufleute**, fürchtet man, werden dem Fabrikanten keine Waare abnehmen, wenn dieser **selbst** im Kleinen verkäuft: hiedurch also werde sowohl der Waarenabsatz von **Innen**, als die Erweiterung der Handlung von **Außen** gehemmet. Der Fabrikant, setzt man hinzu, würde **aufhören**, zu **Fabriciren**, so bald man ihm die Erlaubniß, zu **handeln** ertheilte. Zuletzt dann liege dem Kunden selbst daran, ein sogenanntes **Assortiment** von Waaren zu finden, welches er nur bey eigenen, beson-

dern

dern **Handelsleuten**, hoffen könne, da dem Fabrikanten hiezu die Kräfte größtentheils fehleten. Wenn man unter **großen** Handelsleuten diejenigen versteht, welche ihr Geschäfft mit Versendung der Waaren auswärts treiben, und man die **Großierer en Gros** Händler, nennet, was sollte diese hindern, dem Fabrikanten, der selbst ausschneidet, seine Waaren abzunehmen, da sie selbst nichts im Kleinen verkaufen, folglich er ihrem Vortheile nirgend einen Eintrag thut? versteht man aber diejenigen darunter, die, was sie dem Fabrikanten abnehmen, wieder an den **Kleinverkäufer gegen Vortheil** überlassen; so sieht jedermann, leicht ein, daß diese Art von Handlung nur in solchen Ländern nöthig seyn dürfte, wo der Kleinverkäufer entweder so **unwissend** ist, um sich selbst gerade an die **erste** Hand zu wenden, oder so **unvermögend**, um des **Mittelkredits** zu bedürfen, weil wenigstens die kleinen Fabrikanten selbst auf **Zeit** keine Waare geben können. Ist es nun aber nicht vortheilhafter, in einer solchen Lage **gar keine** Kleinverkäufer zu haben, als erstens

den Consummenten auf eine solche Art in Preis e zu steigern, und dadurch zweytens die Fabrikation selbst zu beschränken, weil eine vertheurte Waare nicht so viel Käufer finden kann? Ist dem Fabrikanten nur **seine** eigene Fabrikatur im Kleinen zu verkaufen, erlaubt; so muß er **nothwendig** seine Arbeit **fortsetzen**, um etwas zu verkaufen; mithin fällt die Furcht gänzlich hinweg, daß die Fabrikation dadurch leiden werde: und wenn der Käufer bey dem **Kleinhändler** das **Assortiment** findet, so muß er diese **Gemächlichkeit** durch den so sehr gesteigerten Waarenpreis **sehr theuer** einlösen.

d 181.

e Der bey uns sogenannte Niederläger nimmt dem Fabrikanten die Waare ab, und giebt sie dem Kleinverkäufer auf Borg. Hier rechnet er also die Zinsen seines Kapitals, und zwar bis auf die Zeit ein, da er die Bezahlung erhält, und dannoch einen Gewinn: der Kleinverkäufer macht eben dieselbe Rechnung: folglich ist die Waare durch zwo Mittelhände meistens um ein Viertheil des Preises erhöhet.

189. Der Consumment nun zahlt die Waare theuer, ohne daß dem Fabrikanten das=

dadurch ein Vortheil zuflüßt: vielmehr ist es unmöglich, den Schaden nicht einzusehen, wenn dem Handelsmann gegen den Fabrikanten ein **Propolium** eingeräumt wird *f*, das er nicht anders, als um diesen zu drücken, anwenden wird. Wenn der Staat unter seinen Bürgern das Gleichgewicht des Schutzes zu erhalten verpflichtet ist, so sollte es hart seyn, einen geltenden Grund anzugeben, warum es dem **Handelsmann**, sowohl dem **Großierer** als **Kleinverkäufer** immer frey stehen möge, eine Fabrik zu errichten, oder sich dabey zu assozieren, und z. B. den Sammt seiner **eignen** Fabrike auszuschneiden; dem Sammetfabrikanten aber im Gegentheile der Ellenverkauf untersagt seyn soll?

f 114.

190. Von dem zur Unterstützung der Handlung gewidmeten Fond kann der Staat keinen nützlicheren Gebrauch machen, als wenn er einen Theil zur **Abnahme** der vorräthigen Fabrikaturen *g* verwendet. Diese Unterstützung ist **angehenden** Manufakturen insbesondre höchst nothwendig, und ver-

einiget viele Vortheile für die Erweiterung der Aemsigkeit. Auch ist die Ausführung nicht so kostbar, nicht so vielen Schwierigkeiten unterworfen, als es beym ersten Anblicke scheinen dürfte. Es ist kein Zweifel, daß der Fleiß des Fabrikanten desto reger ist, je gewisser er seinen Absatz weis. Der Staat hat zum Verbrauche vieler Fabrikerzeugnisse leicht Auswege: als für grobes **Tuch** und **Leinwand**, bey der Armee, auf Liverey u. s. w. Wo aber auch diese Wege nicht sind, da errichtete er eine Art von **Zwischenniederlagen**, aus welchen er es den Handelsleuten, ohne etwas daran zu gewinnen, abgäbet. Statt sie zur Abnahme zu zwingen, gäbe er den abnehmenden Handelsleuten denjenigen **Kredit**, den sie bey den Nationalfabrikanten schwer finden. Dieser Vortheil würde immer Abnehmer herbeylocken, welche sich werden angelegen seyn lassen, die Waare abzusetzen, wodurch die Nationalwaare gangbar, die Uebung der Fabrikanten stärker, dadurch ihre Geschicklichkeit grösser, das Erzeugniß selbst vollkommener werden, und in guten Ruf kommen, auch

auch nach einiger Zeit, sich ohne Hülfe gegen die Fremde erhalten wird.
g 181.

191. Wenn endlich die Waare einmal eine gewisse Stufe der Vollkommenheit erreicht hat; dann unterstütze der Staat den Nationalfabrikanten gegen den Fremden durch verhältnißmäßige auf das fremde Fabrikatum gelegte Eingangsrechte! dann lege der Regent die letzte Hand an, seinen Manufakturen vor den ausländischen den Vorzug zu verschaffen! *h* er scheine einer angehenden Manufaktur zugethan zu seyn, und sie ist ihres Absatzes, ihres Fortgangs versichert! Will er einen fremden Stoff verbieten, er verbanne ihn aus seinem Pallaste! dieses Mittel ist wirksamer als das geschärfste Verbot. Aber so lange er den Gebrauch desselben beybehält, oder ihn wenigstens bey Hofe duldet, wird sein Verbot immer unwirksam seyn: man wird seinem Beyspiele mehr, als seinem Befehle gehorchen.

h Nikkols Avant: & Desavant: de la France &c.

III.

Von der äußeren Handlung.

192.

Die äußere Handlung theilet sich in zween Zweige: in die Einfuhr desjenigen, was einem Lande abgängig und zu seinen Bedürfnissen zu rechnen ist; und in die Ausfuhr entweder der **Nationalerzeugnisse**, oder desjenigen, so man von andern Ländern empfängt, und als Mittelsmann Fremden mit **Vortheile** zuzuführen hoffet: diese letztere Abtheilung wird die **Wiederausfuhr**, oder die **ökonomische Handlung** genennet. Jeder Kaufkontrakt geht unter **zwo** Personen vor; doch es ist zwischen einem in dem **Staate**, und einem mit Fremden geschlossenen Kaufe dieser Unterscheid, daß bey dem ersten sowohl **Käufer** als **Verkäufer eines** Regenten Gesetzen gehorchen müßen: aber bey dem **äußern** Handel ist der eine Theil der Kauf-

ver-

verträger, und hauptsächlich der **Käufer**, **außer** den Gränzen seiner Gesetzgebung. Aus dieser Anmerkung wird der Unterscheid in der **Leitung** der **inneren** und **äußeren** Handlung gefolgert. Bey dem **ersten** ist es in der Gewalt des Regenten, **Verordnungen** zu geben, und als **Gesetzgeber** vorzuschreiben; bey dem **letzteren** hingegen schreibt der **Käufer** vor, und dem Regenten ist nur das **Machtwort** in **negativen** Gesetzen, das ist, in **Verboten** vorbehalten, welche zwar eigentlich nur für den einen Theil **Verbindlichkeit** haben, dem andern aber dennoch ein **mittelbares** Hinderniß sind. Daher sind die Grundsätze des äußern Nationalhandels dieselben mit den Grundsätzen **eines Handelsmanns** gegen den **andern**, angewendet von einer **Nation** gegen die **andre**. Der Fortgang der **äußern** Handlung beruhet auf der Geschicklichkeit der sogenannten **Spekulationen**.

193. **Spekuliren** heißt nachsinnen, mit **welcher** Gattung Waare, und nach **welchen** Oertern, die **vortheilhafteste** Aus-

fuhr; mit welchen Waaren, und woher die vortheilhafteste Einfuhr geschehen könne. Der Privathandelsmann spekulirt, und es spekulirt der Staat. Obgleich die Privatspekulation der Spekulation des Staates gleichsam die Richtung giebt; so sind die Fälle dennoch nicht selten, wo die Spekulation des Privathandelsmanns dem Vortheile des Staats wirklich entgegen steht. Wenn z. B. ein Handelsmann irgend einen vortheilhaften Absatz einer rohen Materie findet, woraus eine andre Nation eine Waare verfertiget, die sie selbst verbraucht, und sonst der Nation abnahm, von deren Handelsmanne sie nun den unbereiteten Stoff empfängt, oder die sie an einem dritten Orte verführt, und dadurch den Nationalabsatz beschränkt; so ist zwar der Vortheil des Handelsmanns der Ueberschuß des Verkaufpreises über den Einkaufspreis: aber der Staat verliert den Betrag der Fabrikation, und die Beschäfftigung aller Bürger, welche den Stoff zu verarbeiten pflegten Hier muß der Regent von der Macht seiner negativen Gesetze

setze Gebrauch machen, und die Spekulation des Privatmanns beschränken. Ueberhaupt also müßen die Privatspekulationen dahin geleitet werden, damit sie der höheren und eigentlichen Absicht des Staates, nämlich der Vervielfältigung der Nahrungswege nicht entgegen stehen. Weil Privatleute sich ohne ihren besondern, und in die Augen fallenden Vortheil zu keiner Unternehmung entschlüßen; so besteht die Geschicklichkeit der Leitung darinnen, daß der einzelne Bürger, indem er nur seinen Privatnutzen zu verfolgen scheint, zugleich der Werkzeug des Allgemeinen werde.

194. Das **Kenntniß der Länder** ist der Grund der Spekulation. Dieses Kenntniß ist sehr **zusammgesetzt**; und fodert erstlich das Kenntniß seiner **eignen** Produkte, wie sie **gegenwärtig** sind, wie weit sie durch die Nationalämsigkeit gebracht werden können; das **allgemeine Verhältniß** sowohl, als das **besondere** einer jeden Gattung der Produkte zu der **Nothwendigkeit** der Nationalverzehrung; welche Verhältnisse aus der Vergleichung

der **Summe** der Erzeugnisse mit der Grösse der Bevölkerung erhalten werden. Diese Verhältnisse zeigen den **Ueberfluß**, als die Materie der **Ausfuhr**, und den **Abgang** als den Gegenstand des **Einfuhrhandels**. Es fodert zweytens das **Kenntniß** der Produkte anderer Staaten, unter eben **diesen** Umständen, verglichen mit den **Produkten**, und der **Lage** anderer Staaten und seiner eigenen. Diese Vergleichung zeigt das **Lokal**, **wohin**, und mit **welchen** Waaren hauptsächlich die **Ausfuhr** geschehen, woher man seine Bedürfnisse unter den leichtesten Bedingnissen empfangen könne. Hierzu kömmt drittens, die Berechnung der **Vortheile**, welche andre Nationen zur Ermunterung der Aemsigkeit, und bey ihrer Handlung unterstützen, und dann ein genaues Kenntniß der politischen Verhältnisse der Staaten unter sich, und anderer Staaten zu seinem eigenen. Aus diesen politischen Verhältnissen läßt sich vorhersehen, woher die Nationalhandlung die wenigsten oder stärkesten Hindernisse wird zu besorgen haben. Die **Vortheile** andrer Nationen mit

den

den Vortheilen der Nationalhandlung verglichen, weisen auf die **nothwendigen Unterstützungen**, welche die auswärtige Handlung von dem Regenten zu erwarten hat.

195. Die mannigfältigen Umstände hangen theils von der **physikalischen** Beschaffenheit der Länder ab, und sind daher **beständig** dieselben, wenn z. B. der Himmelsstrich der Erzielung einer Waare abgünstig ist; oder von **politischen**, die daher nach den wechselnden politischen Umständen **wandelbar sind**, und oft augenblicklich **wechseln**, wenn z. B. zwischen Staaten, die unter sich handelden, ein Misverständniß entsteht, welches wechselweise Handelskränkungen veranlaßt, und dadurch einer dritten Nation Gelegenheit zu einer vortheilhaften Handlung macht. Das **physikalische** Kenntniß der Staaten kann man theils aus **allgemeinen** Beschreibungen einholen, theils aus **besondern**, welche den **allgemeinen**, die sehr selten zuverläßig sind, vorgezogen zu werden verdienen. Diese **besonderen** Beschrei-

schreibungen der Länder werden von **Reisenden** gesammelt, und ersetzt dem Staate ein vervielfältigter Nutzen, die Kosten, welche er verwendet, **geschickte**, und **wohl vorbereitete** Leute reisen zu lassen, die, nachdem sie vorher ihren eigenen Vaterstaat kennen gelernet, auch wissen, worauf sie in einem fremden Staate zu sehen, was sie von dem, so sie sehen, eigentlich anzumerken haben. Ueberhaupt auch sollte dieß ein beständiger Auftrag der Gesandschaften, und insbesondere der **Gesandschaftsräthe** und **Sekretäre** seyn, ihren Höfen Beschreibungen der Länder einzusenden, die sie wegen ihres längeren Aufenthalts **umständlich**, und mit aller **Zuverläßigkeit** verfassen können. Es würde auch seinen vortreflichen Nutzen haben, den Gesandschaften Junge vom Adel, unter was immer für einem Titel, mitzugeben. So wenig auch sonst die Reisen des jungen Adels dem Vaterlande zuträglich sind, weil er dieselben meistens sogleich von den Akademien aus, und ohne die nothwendige Zubereitung, ohne allen Geist der Beobachtung antrit; so würde doch die Anleitung

eines geschickten Gesandschaftssekretärs, die Dauer seines Aufenthalts, und die Hoffnung der Beförderung, wenn er mit Kenntnissen ausgerüstet wiederkehret, diese Mängel verbessern.

195. Die Veränderung der **politischen** ¹ und **augenblicklichen** Umstände zu beobachten, kann zwar im Großen gleichfalls den Gesandtschaften aufgetragen werden. England besonders hat zu Gesandten meistens Männer von gründlicher Einsicht in das Halldlungswesen gewählet: wie die **Keene, Castres Fatllquener, Portner, Walpole,** in Spanien, Portugal, bey der Pforte, und in Frankreich waren. Aber da die Handlung mit so vielen einzelnen Theilen verknüpfet ist, die ihnen eigenen Mann fodern, da in den Oertern, wo es hauptsächlich nöthig ist, der Handlungsvortheile wahrzunehmen, z. B. in großen **Meerhäven,** und **Handelsplätzen,** selten Gesandten ihren Sitz haben; so werden zu dieser Absicht **Consulate,** und **Faktoreyen** errichtet.

¹ 195.

197. Das **Consulat** *k* wird durch eine beglaubte Person versehen, die von dem Regenten durch eine **Kommission** den Auftrag erhält, die Rechte der Nation an dem Orte, wo sie angestellt ist, zu unterstützen, und wo sich der Fall ereignet, für den Vortheil der Handlung zu sprechen. Ihre **Kommission** erstreckt sich auf die Abthuung der mit den Nationalhandelsleuten, oder zwischen ihnen ereignenden Rechtsstreitigkeiten, und manchmal auch auf die Kriminalgerichtsbarkeit. Nur zur Vollstreckung der peinlichen Strafgesetze sind sie den Schuldigen mit dem nächsten Schiffe nach Hause zu senden schuldig. In wichtigen Angelegenheiten müßen sie die angesehensten, in allgemeinen, auch alle anwesenden Nationalhandelsleute zusammenrufen. Hauptsächlich sind sie in größeren Seehäven und bey Seemächten üblich *l*. Außer dieser offenbaren Bestimmung der Consule, kann dann der Staat den hieher gehörenden Vortheil ziehen, daß sie den Zustand der Schiffahrt und der Handlung ihres Plazes, mit Anmerkungen begleitet, einsenden, auch alle **Veränderungen** und **Umstän-**

de

de, welche der **Nationalhandlung** günstig, oder nachtheilig seyn können, jede Begebenheit zeitig einberichten, um entweder die Gegenmittel beschleunigen, oder den günstigen Augenblick sich zu Nutz zu machen.

k 195.

l Zu Triest sind verschiedene fremde Consule, von Rom, Frankreich, Spanien, Dänemark, Holland, Neapel, Ragusa u. a. m. Von den österr. Staaten sind sowohl in der Levante, als Ponente Consule ausgestellt. Die in der Levante und dem türkischen Gebiete hangen von dem Internuntius zu Constantinopel, die in Ponente von der k. k. Intendenza zu Triest ab. Wo keine eigene Consule gehalten werden, da ist die Kommission fremden Consulen aufgetragen.

198. Weil nicht aller Orten **Consule** angenommen werden, noch sie überall anzustellen üblich ist; so errichtet man **Faktoreyen** *m*, welche in einem gewissen Verstande nicht anders zu betrachten sind, als **Handlungskommissionäre**. Es ist ohne Zweifel sehr vortheilhaft, aller Orten, wohin man immer eine Handlung zu veranlassen hofft, **Faktoreyen** zu gründen. Weil die Faktore bey ihrem Geschäffte eignen Vortheil finden; so sind sie auf al-

les, was die Handlung betrifft, ungemein aufmerksam. Sie sehen auf dem Platze selbst die **Bedürfnisse** ein, die man dahin senden kann; sie sehen den Preis, um welchen die Mitwerber absetzen, und beurtheilen daraus am richtigsten die **Vortheile**, und das Verhältniß der nothwendigen Unterstützungen: sie unterrichten die Nationalmanufakturanten von dem **Geschmacke** der Nationen, bey denen sie wohnen, von denen **Abänderungen**, die sich darinnen ereignen, und geben auf diese Art den Nationalfabriken den Fingerzeug, was sie fabriciren, und versenden sollen. Vielleicht ist es nützlicher, diese **Faktore** nicht offenbar, sondern ohne Namen, und unbekannt bey denen Nationen zu halten, womit man handelt, weil sie dann keinen Verdacht erwecken, und man nicht, wie es sonst geschehen dürfte, vor ihnen sich nicht zu verbergen sucht.

m 195.

199. Alle **Einfuhr** *n* fremder Waare ist **Verlust**, aber es kann dieser Verlust **grösser** oder **kleiner** seyn: alle **Ausfuhr**

ist **Gewinn**, aber dabey ist ein **Mehr** oder **Weniger** des Gewinnstes möglich. Die eigentliche Absicht der politischen Handlung, die Absicht, die möglich größte Menge von Menschen zu beschäfftigen, führet auf die Grundsätze, nach welchen bey der Einfuhr der **größere** Verlust ersparet, bey der Ausfuhr der **größere** Gewinnst erhalten wird.

n 191.

200. Die Einfuhr kann geschehen: daß die Waare in ihrer **Vollkommenheit** eingeführet wird; oder mit **einiger Zubereitung**; oder der ganz **unzubereitete** Stoff. Jedermann entscheidet leicht, welche Art von **Einfuhr** die zuträglichste sey. Bey der **vollkommenen** Waare ist der Verlust gleich der Summe der Beschäfftigung, welche die Verfertigung der Waare den Arbeitern gab; zu Geld gerechnet, gleich dem **ganzen Preise** der Waare: und so, wie der Waare immer noch eine Zubereitung fehlet, wird dieser Verlust immer nach dem Verhältnisse vermindert, als die Nationalarbeiter dabey mehr Beschäff-

tigung finden. Dergestalt ist die vortheilhafteste Art der **Einfuhr**, der Stoff **ohne alle** Zubereitung. Um die Einfuhr auf diesen Weg einzuleiten, kann man die **Eingangsrechte** der fremden Waare also ordnen, daß immer die Waare **weniger** zu entrichten habe, je in einer **einfacheren** Gestalt die **Einfuhr** geschieht *o*, vorausgesetzt, daß die Nationalarbeiter dem Stoffe die **Zubereitung** in eben der Vollkommenheit zu geben fähig sind *p*, daß die Zubereitung der Waare beträchtlich sey *q*, und daß der geringe Vortheil der Zubereitung nicht durch einen andern Verlust zernichtet werde *r*.

o Zur Erklärung dieser Sätze will ich aus dem innerösterr. Tariffe vom 1766. Beyspiele entlehnen: die Eingangsrechte heißen daselbst Consummomauth. Artikl: Baumwolle: die rohe zahlt nur vom Centen 3. Kreuzer. Erste Zubereitung' gekämmt und geschlagen 6. fl. Zweyte Zubereitung, ordinär weißes Gespunst, 10. fl. Dritte Zubereitung, gefärbtes Garn, 12. fl. Vierte Zubereitung, Strickwerk, von ordinär Gattung, 16. fl. mittleren Gattung, 20. fl. feineren Gattung 24. fl.

p Weil man nicht vollkommen auf die feinste Spinnerey eingeleitet ist, so sind auf das feine Garn zu Ziz und Barchend nur 6. fl., da auf das ordinar weiße 10. fl. gesetzt sind.

q Ordinäre leinene und Zwirnbänder, das Pfund 11. Kreuzer, weiß: und wenn sie gefärbt sind, eben nicht mehr, weil diese Färberey ganz unbeträchtlich ist.

r Ueberall sind hier Rechnungsüberschläge nöthig. Wenn z. B. eine Waare in ihrer einfachsten Gestalt zu Voluminos, zu schwer wäre, wie alle rohen Aerzte, so verliert man an der Fracht, was man an der Zubereitung gewönne. Gesetzt auch, daß man mit eigner Fracht die Waare überbrächte; so wird diese Fracht doch immer eine Vergrößerung des Preises seyn, die den Absatz der Waare beschränkte.

201. Ist es möglich, die **Einfuhr** mit der **Ausfuhr** zu **balanziren**; so muß man sich diesen Vortheil nicht entgehen lassen. Die **eingeführte** Waare wird entweder für **baares** Geld gekauft, oder es wird ein **Tauschhandel** angestossen; **rohes Materiale** wird gegen Fabrikation, oder **rohes Materiale** wird gegen **rohes Materiale**, **Manufakturwaare** gegen **Manufakturwaare** eingeführt. Der nützlichste Baratt für den Staat ist **rohes Materiale** gegen **vollkommene** Waare einführen: und noch Manufakturwaare gegen **rohes Materiale** einführen, ist vortheilhafter, als **gegen baares** Geld, weil man wenigstens einen Theil

der landwirthschaftlichen Beschäfftigungen sich erhält. Auch hier kann die **Regulirung** der Mäuthe die Einfuhr zum grösseren Vortheil des Staats einleiten, woferne denjenigen, welche gegen **rohes** eingeführtes Materiale, ein **Nationalfabrikatum** ausführen s, bey dem Ausgange ein verhältnißmässiger **Rückzoll** gegeben wird: In soferne auch manchmal die Einfuhr einer **fremden Fabrikation** die Gelegenheit einer vortheilhafteren **Ausfuhr** veranlaßt, würde es dem Grundsatze, die Beschäfftigung zu vervielfältigen, entgegen gehandelt seyn, den Eingang der fremden Waare zu beschränken. Der Ueberschlag muß durch Vergleichung der Beschäfftigung, an beiden Fabrikaturen gemacht werden.

s Dieß dürfte vielleicht ein Fall seyn, wo man die Einfuhr des Materials mit fremder Fracht übersehen könnte; vorausgesetzt, daß man den Ausgang der Nationalfabrikation nur diesem Umstande zu verdanken haben könnte.

202. Bey der **Ausfuhr** t verhält sich alles umgekehrt, sowohl in Ansehen des unmittelbaren Ausgangs der Waare, als

des

des Baratthandels. Die **Stufen** des Vortheils bey der Ausfuhr sind folgende: vollkommene Waare gegen **baares** Geld; dann **vollkommene** Waare gegen **rohes** Materiale; dann **vollkommene** Waare gegen **vollkommene** Waare; dann **rohes** Materiale gegen **rohes** Materiale; dann **rohes** Materiale gegen **vollkommene** Waare. Nach diesen Stufen sind daher auch die Ausgangsrechte in **verkehrter** Ordnung zu der **Einfuhr** zu ordnen, in soferne man nur den Ausgang der **vollkommenen** Waare vor dem Ausgange der **unzubereiteten** befördern will. Aber es kömmt bey der Ausfuhr noch eine andere Betrachtung zu machen. Die Waare, mit welcher man auswärts handelt, wird auch von **andern** Nationen zu Kaufe gebracht, oder sie **kann** wenigstens zu Kaufe gebracht werden. Also entsteht zwischen dem Nationalhandelsmanne und dem Fremden ein **Wetteifer**, in welchem diejenigen Handelsleute den Vorzug behaupten werden, welche die Käufer durch die meisten Beweggründe an sich zu locken wissen. Es ist bereits erinnert worden, daß diese Beweg-

gründe keine andern, als die **vorzüglichen** Eigenschaften der Waare seyn können, welche durch den innern Zusammenfluß erreicht worden. Dann aber, wenn die Wetteifernden ihre Waaren zu einer ähnlichen Vollkommenheit gebracht, bleibt ihnen nur der **niedre Preis** *u*, durch welchen sie sich den Vorzug versichern mögen. Ungeachtet auch der **niedre Preis** eine Folge des **Nationalzusammenflusses** und derjenigen Anstalten ist, welche in dem **Innern** des Staates getroffen werden; so sind dieselben gar oft nicht **zureichend**, und der **Nationalhandelsmann** muß in solchen Fällen gegen seinen fremden Mitwerber durch besondre Vortheile **unterstützet** werden.

t 191.

u Der niedere Preis ist in Ansehen des äußeren Handels eine so wesentliche Eigenschaft der Waare, daß selbst da, wo es augenblickliche Umstände möglich machen, eine Waare höher abzusetzen, es nicht anzurathen seyn würde, den Preis zu steigern. So lange man einer Nation wohlfeil verkauft, ist ihr Verlust für sie weniger fühlbar, also auch ihr Bestreben schwächer, so sie dem Verluste entgegen setzt: wenn es ihr auch jemal einfiel, sich der fremden Waare zu entschlagen; so werden die Unternehmer der Fabrikation durch den niedern Preis abgeschreckt: an=

anstatt, daß man, wenn man allen möglichen Vortheil zu ziehen sucht, ihr sehr bald die Augen öffnet, und fremden sowohl, als den Nationalfabrikanten durch die Größe des Gewinnstes Muth macht.

203. Diese **Unterstützung** x bestehet in **Ausfuhrprämien**, welche auf den Ausgang derjenigen Waaren gesetzt sind, bey denen die **Nationalfabrikanten** es dem fremden Mitwerbern in dem niedern Preise nicht gleich thun können. Hauptsächlich also sind sie **angehenden** Fabriken so lange nothwendig, bis sie einen festen Stand gewonnen haben, und sich gegen Fremde selbst, zu behaupten fähig sind. Eigentlich ist die **Ausfuhrprämie** eine Rechnungssache: der Preis, um welchen die Mitwerber absetzen, oder absetzen **können**, wird mit demjenigen zusammengehalten, um welchen der Nationalhandelsmann verkaufen kann: die Größe der **Prämie** ist dann dasjenige, was zur Ausgleichung beider Preise abgängig ist. Diese Berechnung setzt das vollkommenste Kenntniß von dem Handel der mitwerbenden Nationen, und aller ihrer Hülfsquellen voraus, wo-

rinnen man sehr leicht fehlen kann. Die **Faktore** können wenigstens immer die sichersten Nachrichten von dem gegenwärtigen Preise einlaufen lassen. Wenn in Vergleichung der Preise, die Ungleichheit zu groß ist, so ist dieses ein untrügliches Merkmal von irgend einem wesentlichen Mangel der Nationalfabriken, welches, woferne er nicht gehoben werden kann, für eine Erinnerung angesehen werden muß, daß das Unternehmen aufzugeben ist. Man könnte daher beynahe den Grundsatz festsetzen, daß eine **Ausfuhrprämie** nie die **landesüblichen Zinsen** übersteigen soll. Auch scheint es vortheilhafter, die **Prämie**, so viel als thunlich, **geheim** zu halten, weil man dadurch den Ueberschlag der Mitwerber irre führt.

x 19;.

204. **Der Wiederausfuhrhandel** y trägt zwar nicht **unmittelbar** von Seite der Fabrikation zur Vergrößerung der Nationalbeschäfftigung bey: aber, wenn er mit eigner Fracht getrieben wird, so vermehrt er sie **mittelbar**, da er die Schif-

farth

farth und das Fuhrwesen in allen ihren Zweigen vergrößert. Schon dieses allein macht den Wiederausfuhrhandel wichtig. Zudem gewinnet die Nation den Ueberschuß des Verkaufpreises, über den Preis des Einkaufs. Der Wiederausfuhrhandel kann mit Waaren geführt werden, deren ähnliche die Nation entweder selbst erzeugt, oder doch erzeugen könnte; oder mit Waaren, die man selbst nicht erzeugen kann: er kann endlich mit Waaren geführt werden, deren Gebrauch im Staate selbst gänzlich untersagt ist.

y 191.

205. Der Wiederausfuhrhandel mit Waaren, dergleichen man selbst erzeugt z, kann dem Privathandelsmann nützlich seyn; aber er ist Verlust für den Staat, der mit diesen Waaren einen eigenen Ausfuhrhandel führen könnte. Diesen Handel daher zu hindern, und in einen Ausfuhrhandel zu verwandeln, schlägt der Gesetzgeber auf den Eingang und die Ausfuhr der fremden Waare starke Ausgangsgebühren; die ähnliche National-

waa-

waare hingegen läßt er ganz **unbelegt**. Auf diese Art wird dem Handelsmann die Handlung der Nationalwaare vortheilhafter, und er wendet seine Spekulation dahin. Wenn man die ähnliche Waare nur erst erzeugen **kann**; so würde es voreilig verfahren seyn, auch hier schon die **Mautherhöhungen** vorzunehmen. Der Anfang geschieht erst mit der Unterstützung der Fabrikation. Der Wiederausfuhrhandel dient inzwischen vortrefflich, die Abnehmer an die Handlung mit den Nationalhandelsleuten zu gewöhnen: nach und nach schiebt man die **Nationalwaare** für die **fremde** unter; und nur zuletzt, wenn man die Waare schon wirklich in **derselben** Vollkommenheit, und **zureichenden Menge** besitzt, können hindernde **Mauthgebühren** darauf geschlagen werden.

z 204.

206. Um sich den Vortheil der **Wiederausfuhr** bey Waaren nicht entgehen zu lassen, deren Gebrauch man zu **untersagen** für nöthig hält *a*, sucht man den Durchzug dieser Waaren also zu leiten,

daß

daß sie nicht in das Land verschlichen werden. Dieß geschieht entweder durch **Bestimmung** der **Rückzölle**, oder Auszeichnung der **Stappelstädte.** Der **Rückzoll** ist ein **Eingangsrecht**, welches an den Gränzen entrichtet, und darüber ein **Mauthschein** empfangen, oft die **Küste**, oder der **Waarenpack** versiegelt wird, um bey dem Ausgange dieselbe Summe wieder zurück zu empfangen, wenn die Waare nach Inhalt des **Mauthscheins** unangegriffen ist. Eigentlich ist eine solche Entrichtung als eine **Bürgschaft** des Nichtverkaufs anzusehen, und kaum, daß man erwarten darf, dadurch den Endzweck zu erreichen. Soll die Summe des niedergelegten Geldes von dem Verkaufe der Waare abhalten; so muß sie viel zu groß seyn *b*, als daß sie den Handelsleuten nicht beschwerlich, mithin nicht der Handlung hinderlich seyn sollte: und ist das Eingangsrecht **klein**; so findet der Staat darinnen keine **Sicherheit.**

a 204.

b Der erlegte Zoll müßte wenigstens gleich seyn dem Gewinnste, den der Kaufmann bey dieser

Waare

Waare haben kann, und noch dazu einem Theile des Waarenpreises selbst: wenn z. B. die Waare 100. betrüge, der mögliche Gewinnst 10. wäre; so müßte der Zoll zum mindesten 20. seyn; nunmehr käme dem Kaufmann seine Waare für 120. zu stehen, die er nur um 110. anwerben könnte: also hätte er 10. Verlust zu befürchten, welche ihn vom Verkaufe abhalten würden.

207. **Stappel** ist ein Wort, dessen Bedeutung mannigfältig ist: es bedeutet eine große **Niederlagsstadt**, (emporium) wo die Waaren wegen ihrer Menge **stufenweis**, oder **staffelweise** auf einander gehäuft sind: dieses scheint die ursprüngliche und eigentlichste Bedeutung. Ferner heißt es eine Stadt, wo die durchgehenden Waaren auf eine Zeit den Landeseinwohnern feil geboten werden **müßen**. Die Staaten sind berechtiget, den Durchzug fremder Waaren zu verweigern, oder unter gewissen Bedingnissen zu gestatten: daher, oder aus Verträgen, ist das **Stappelrecht** abzuleiten. Endlich heißt es **Zwischenniederlagsstädte**, (villes d'entrepot,) wo die Waaren, deren Abzug im Lande untersagt ist, inzwischen abgelegt, und von dannen weiter außer

Lan=

Landes geführet werden. Die **freyen** Haven kann man einigermassen gleichfalls als **Zwischenniederlagsstädte** ansehen. In diesen Städten sind eigne **Magazine**, wo die Waare bis zu ihrer weiteren Verführung aufbewahret wird. Eigentlich kömmt es, ohne sowohl besondrer **Stappelstädte**, als der **Rückzölle** nöthig zu haben, bey dem **Durchzuge** solcher Waaren auf eine vorsichtige **Mauthmanipulation** an, wo die Waare von Standort zu Standort mit gehörigen Scheinen begleitet, aller Orten zur Vorzeigung der **Scheine** angehalten, auf jedem Orte das *Visa* darauf gesetzt, und die **Ein**- und **Ausfuhrgränzen** gegen einander wohl kontrolirt werden.

208. Man hat zur Erleichterung der äußeren Handlung wechselseitig sowohl der **Einfuhr**, als **Ausfuhr**, **freye** Messen und Märkte, wie die **Leipziger**, **Frankfurter** Messen, die **Bozner** Märkte, u. a. m. angelegt. Dergleichen Messen sind entweder auf alle Waaren, oder auf besondere Gattungen von Waaren, dann empfangen sie den Namen von der Waare,

Vieh-

Viehmärkte, Roßmärkte, u. d. Gemeiniglich sind diese Messen mit besondern **Freyheiten**, besonders mit der **Mauthbefreyung** begabt, und veranlassen dadurch einen starken Zusammenfluß der Handelsleute und Waaren. Die Vortheile der Messen, spricht man, wären folgende: daß dadurch ein großer **Baratthandel** veranlaßt werde, weil die fremden Handelsleute durch sie die Nationalwaaren kennen lernten; daß auch diejenigen Fremden, deren Foderungen man durch die Nationalfabriken nicht ganz befriedigen könnte, dennoch sich nicht anderwärtig hinwedeten, weil sie das Uebrige, so von andern dahin gebracht würde, daselbst fänden: daß die Fremden im Lande **verzehreten**; ich will hinzusetzen, was ich mich nicht erinnere, von jemanden angemerket zu seyn: daß der Wechsel für den **Meßort** vortheilhaft seyn müße, weil die Briefe dahin gesucht würden. Diese Vortheile werden von großen Nachtheilen überwogen: daß nämlich eine **Messe** den Nationalhandel ganz zu einem **Passivhandel**, ganz von der **Spekulation** der Ausländer **abgängig** machet;

chet; und daß man sowohl bey der Ein- fuhr als **Ausfuhr** den Vortheil der **Fracht** verliert, weil die Fremden **ihre** Waaren mit **eigner** Fracht bringen, und was sie der Nation **abnehmen**, mit der eigenen **Rückfracht** ausführen. Gesetzt auch, daß man diesen letztern Nachtheil dadurch zu heben suchte, daß man die **Meßfreyheit** nur denjenigen Handelsleuten einräumte, die sich der **Nationalfracht** zu **Ein**- und **Ausfuhr** bedieneten; so würde dadurch, eines Theils die **Messe** bald verlassen werden, andern Theils bey dem günstigen Erfolge der erstere und wichtigere Nachtheil, noch immer ungehoben bleiben.

209. Die angeführten Vortheile der **Messe** selbst, sind nur scheinbar. Daß nur die fremden Handelsleute, so die Messe besuchen, die **Nationalprodukte** kennen lernen, wird es nützlicher seyn, durch ein wohleingerichtetes **Intelligenzwesen**, seine Waare **allgemein** bekannt zu machen. Die Waarenabnahme muß natürlich weit mehr gewinnen, wenn beständig die **Gattungen**, **die Preise der Waaren**, ja selbst jedes

einzelne Stück eines Künstlers, jede neue **Erfindung** und der **Ort**, wo solche zu finden sind, durch öffentliche Blätter angekündiget werden. Im Falle unsre Fabriken die Foderungen der Fremden nicht befriedigen können; so ist es weit zuträglicher, den Abgang selbst aufzusuchen, und den Fremden zuzubringen, als sie auf die Spur kommen zu lassen, wo sie der unsrigen entbehren lernen. Der Vortheil der **Verzehrung** bey dem Waarendurchzuge wird immer geschehen, wenn die Waaren **ein**- und **ausgeführet** werden. Diese **Verzehrung** geschähe zwar von Nationalleuten: aber bey den **Ausfuhrwaaren** zahlt der fremden Käufer die **Spedirungskosten**, bey der **Einfuhr**, welche von Fremden geschah, hat sie ohnehin der **Nationalkonsumment** getragen. Selbst der Vortheil des **Wechsels** kann nur dann einer Aufmerksamkeit werth seyn, wenn die **Zahlungen** an die **Nationalfabriken** stärker, als die von der Nation an **Fremde** sind: und in einem solchen Falle *d* würde der Wechsel auch **ohne** Messe vortheilhaft seyn.

210.

d S. die Abtheil. vom Wechsel.

210. Nur da, wo die **geographische** Lage irgend einer Stadt, oder eines Havens die Bequemlichkeit anbiet, der wechselseitigen Handlung mehrerer Völker gleichsam zum **Mittelpunkte** zu dienen, wird die Anlage einer **Messe** Vortheil zeigen. Aber dann ist es nicht der Vortheil der **Nationalhandlung**, sondern man zieht durch seine Stellung von dem Durchzuge der fremden Handlung Nutzen. Eine solche Stellung hatte **Bozen** in Tyrol in Ansehen der Handlung, welche aus dem Reiche und den italiänischen Ländern getrieben ward: es lag mitten zwischen beiden, und es war dem einen und andern Theile bequem, zu einer gewissen Zeit alle Waarengattungen, deren sie nöthig haben dürften, da anzutreffen, und gegen einander umtauschen zu können. Der Vortheil von Tyrol bestand in dem **Durchzugsgelde**, und der **Verzehrung** der sogenannten Fieranten: der Vortheil der Stadt **Bozen** insbesondere aber in dem **Geld-** und **Briefwechselhandel**. Diese Vortheile sind durch den Zug, den die Waaren nunmehr über **Triest** nehmen, in Ansehen Tyrols sehr

gemindert. Uebrigens ist anzumerken; daß eine große **Niederlagsstadt**, ein sehr besuchter **Portofranko** alle die Vortheile der Messen auf **beständig vereinigen**.

211. Bey allem Vorschub, den der Staat der auswärtigen Handlung immer geben kann, darf man sich ohne Zuthun der **Privathandelsleute** keinen großen Erfolg verheißen. Da nun ein so großer Theil der Beschäfftigung für das Volk, auf dessen Menge die Macht und Wohlfahrt des Staats beruhet, von der auswärtigen Handlung abhängt; so können diejenigen, deren Geschäfft sie ist, ihre Foderung auf den vorzüglichen Schutz des Staates sehr leicht rechtfertigen. Es liegt ihm selbst daran, daß keine **Vorurtheile** das Geschäfft der Handlung herabsetzen, oder den Stand des Handelsmanns verächtlich machen. Die Zeiten, worinnen man den **Adel** durch die Handlung zu **entehren** glaubte, waren Zeiten der gröbsten Unwissenheit; die Folgen davon sind für die gemeinschaftlichen Nahrungsgeschäffte betrübt. Der Handelsmann, der sich ein gewisses Vermögen gesam-

sammelt hat, verläßt einen Stand, wo er sich mit der gemeinsten Klasse der Bürger auf eine so unbillige Art vermenget sieht: der Sohn des vermögenden Handelsmanns tritt aus; die Tochter bringt ihren Antheil von Vermögen in eine andere Klasse hinüber. Nichts ist unzusammhängender, als die Denkungsart unsers Jahrhunderts. Da man beynahe kein anderes Verdienst als den **Reichthum** kennet, da dem Reichthume die Adelsbriefe beständig feil sind, will man Verachtung auf einen Stand wälzen, der die ergiebigste Quelle des Reichthums ist. Und was kann man eigentlich diesem Stande vorwerfen, daß er, woferne es ein Vorwurf ist, nicht sogleich auf jeden andern Stand zurückwerfen kann? daß der Handelsmann seine Waare **verkauft**, und daran gewinnt? **so verkauft**, sagt Coyer *e* **der Redner seine Beredsamkeit, der Schriftsteller seinen Witz, der Soldat sein Blut, der Staatsmann seine Einsicht; der Adel, der von allen diesem nichts in den Handel zu bringen hätte, verkauft sein Korn, seinen Wein, sein Vieh.**

Warum soll es einen so großen Unterscheid festsetzen, daß der eine die **unbereitete Wolle** aus seiner Schäferey, der andere die **zubereitete** aus seinen **Tuchmanufakturen** zu Kauf giebt?

e La Noblesse commercante.

212. Um daher die nützliche Klasse der Handelsleute nicht zu vermindern, soll der Staat mit diesem Stande selbst Vorzüge verknüpfen. Anstatt, dem **austredenden** reichen Handelsmanne Adelsbriefe zu ertheilen, soll er vielmehr den Handelsmann nur unter dem Bedingnisse adeln, wenn er die Handlung zu führen fortfährt, und seine Kinder darinnen erzieht; *f* er soll demjenigen, welcher aus einem andern Stande mit einem gewissen Vermögen in den Handelsstand herüber tritt, den Adel anbieten; er soll bey Gelegenheiten, wo die Klassen des Volkes unterschieden werden, als bey **Hoffeyerlichkeiten**, den Handelsstand zu denjenigen Klassen ziehen, die er unterscheidet. Damit die grösseren Handlungsfonds nicht durch die Austretung der Söhne, oder die Ausstattung der Töchter zerstücket wer-

den,

den, soll der Uebergang in andre Klassen nur also geschehen können, daß das Vermögen in der Handlung zurückbleibe. Ueberhaupt soll es dem Handelsmanne nicht frey stehen, aus der Handlung nach Willkühr **austretten** g. Der Schutz des Staates muß über den **großen** Handelsmann, wie über den **kleinen** verbreit seyn. Der **große** Handelsmann ist zu **großen** Unternehmungen, zu Unternehmungen, wo viel zu **wagen** ist, geschickt, und kann sich an einem kleineren Gewinne **genügen** lassen: auf **ihre** Geschicklichkeit, und Vermögen hauptsächlich gründet sich die **äußere** Handlung. Der **kleinere**, der den **inneren** Absatz erleichtert, muß, um zu leben, sein Geld **öfter** nützen, und daher seinen Fleiß mehr anstrengen. Wenn ein **Handelsmann** von einer Million des Jahres sein Geld nur einmal 5% nützet; so kann er mit dem abfallenden Gewinnste von 50 Tausend einen großen Aufwand machen. Ein Kaufmann von 10 Tausend Gulden Vermögen, muß seinen Fond sechsmal benützen, um 3000 Gulden zu gewinnen, und seine Familie leben zu machen. Also ist

zu vermuthen, daß 100 Handelsleute, welche zusamm eine Million besitzen, sechsmal mehr Handelsgeschäfft machen werden, als ein einziger, der so viel Vermögen allein besitzt.

f Ihre Majestät die Kaiserinn ließen vor einigen Jahren dem ganzen Handelsstand die Adelung anbieten. Viele aus demselben machten von diesem Anerbieten Gebrauch, und führen auch geadelter den Handel immer fort. Die Erhebung in den Freyherrn Stand und die Stelle eines k. k. Hofraths halt H. Fries nicht ab, sein Geschäffte mit eben demselben Eifer fortzusetzen, als er vorher gethan.

g Verordnung von 26. Jäner 1747. daß kein Handelsmann ohne Bewilligung des Hofs seine Handlung verkaufen soll.

IV.

Von Pflanzörtern.

213.

Pflanzörter, Kolonien, haben eine dreyfache Bedeutung, eben, wie sie einen dreyfachen Endzweck haben. Die Römer sendeten von ihren Veteranen eine gewisse An-

Anzahl in die eroberten Provinzen, wo sie eine Stadt erbauten, und dadurch die besiegten Völker in der Unterwürfigkeit erhielten: diese **Kolonien** gehörten zur Handhabung der **äußeren** Sicherheit. Wenn die Phönizier, an den spanischen und afrikanischen Küsten Städte erbauten, und sie mit phönizischer Jugend bevölkerten, so waren dieses Kolonien, welche eigentlich zur **Erleichterung** der Handlung gehörten, und hauptsächlich zur Erleichterung der **Schiffahrt**, welcher vor der Erfindung des Kompasses auf einer längeren Reise, Häven zum Ausruhen; zur Ausbesserung der Schiffe, und Einnehmung des frischen Mundvorraths nöthig waren. Nach Erfindung der Magnetnadel und der Entdeckung des östlichen und westlichen vorher unbeschifften Welttheiles, entstand eigentlich eine **dritte** Art von Pflanzörtern, welche sich auf die Gewalt gründet, und die Vergrößerung des Handels in beiden Zweigen, der **Ausfuhr** sowohl als der **Einfuhr** zum Augenmerke hat. Die Seemächte nämlich unterwarfen sich **Eiländer**, deren natürliche, und andern Erdstreichen **ver**-

sagte Erzeugnisse sowohl zur eignen Verzehrung, als zum Verführen an fremde Staaten taugten; deren Mangel und Unwissenheit der europäischen Gemächlichkeiten aber, zugleich neue Wege die Nationalerzeugnisse auszuführen, eröffnete. Der Staat, von welchem die **Kolonie** abhängig ist, heißt **Metropol.** Der **Metropolstaat** steht mit den **Kolonien**, in einem **doppelten** Verhältnisse: als erobernder Staat kann er denselben **Gesetze** vorschreiben, und sie machen in Ansehen der Fremden, **einen Theil des Staates** aus: aber, da ihr Besitz immer nur auf die Gewalt gegründet, und nur so lange versichert ist, als er durch seine Flotte denselben behaupten kann, so sieht er sie **gegen sich selbst** als **Fremde** an. Aus diesem zweyfachen Gesichtspunkte werden auch die verschiedenen Grundsätze abgeleitet, wornach die Handlung mit denselben geleitet wird.

214. Der **Metropolstaat** wird aus den **Kolonien** vorzüglich **vor** jedem andern Lande diejenigen **Bedürfniße** ziehen, die er entweder selbst verbrauchen, oder

wie-

wieder ausführen will. Und überhaupt, so oft es zwischen Auswärtigen, und den Kolonisten zu thun ist, wird er den Vortheil den letztern zuzueignen suchen. Sobald aber zwischen **ihm selbst** und den **Kolonien** die Frage ist, so eignet er sich den Vortheil **einseitig** zu, und verfährt mit ihnen vollkommen nach den Grundsätzen der **auswärtigen** Handlung. Alles also, was die **Kolonien** an ihn **abgeben**, wird nicht anders, als in der **einfachsten Gestalt** angenommen: und hingegen alles, was den **Kolonien zugeführt** wird, müßen sie sich in der **vollkommensten** Gestalt zuführen lassen. Dadurch zieht der Metropolstaat einen zweyfachen Vortheil: er empfängt seine Bedürfniß auf die **leichteste** Art, und führt auf die **vortheilhafteste** Art aus, indem er zugleich die Beschäfftigung durch die Verzehrung der **Kolonisten** vergrößert. Diese Vortheile sind um desto größer, da man den Kolonien Gesetze vorschreiben, und allen **Mitwerbern** den Handel mit ihnen **untersagen** kann. Dadurch sind die Handelsleute der Metropol gewissermaßen gegen die

Ko=

Kolonien als Monopolisten anzusehen, welche Leuten, die ganz von ihnen abhängen, die beschwerlichsten Bedingniße vorschreiben, und ihnen alles, was sie ihnen verkaufen, auf das höchste anschlagen; den Waaren hingegen, so man ihnen anbiet, einen sehr geringen Werth setzen: die Kolonisten müssen sich diesen Zwang von darum gefallen lassen, weil sie sonst weder von jemanden, was sie bedürfen, empfangen, noch ihren Ueberfluß an jemanden andern los werden können.

215. Um diese Abhängigkeit desto dauerhafter zu machen, ist es ein angenommener Grundsatz der Metropolen, den Kolonien alles zu untersagen, was sie auf irgend eine Art davon befreyen könnte. Also wird ihnen aller Anbau derjenigen Materialien verboten, an denen die Metropolen selbst einen Ueberfluß haben, den sie bey ihnen anwerden können; und ihre Beschäfftigung wird auf dasjenige allein herabgesetzt, was ihren Gesetzgebern in irgend einer Absicht nützbar seyn kann. Keine, auch die einfachste Art von Manufakturen

ren wird den Kolonien zugelassen, damit der Metropol der Vortheil der Umgestaltung ungetheilt bleibe. Aus diesem Grunde sucht man beständig zu hindern, daß bey den Versendungen von Menschen aus der Metropol, nicht etwan **Manufakturanten**, oder andere, als die gemeinste und auf tägliches Geding arbeitenden **Handwerker** mitkommen: es wird den **Kolonien** nicht vergönnt, eine einige **Schiffahrt** zu haben, nicht, etwas **auszuführen**, oder **einzuführen**, mit einem Worte, mit niemanden als den Bürgern der Metropol einigen Umsatz zu haben.

216. Eben so scharf sind jedem **Fremden** Schiffe die Häven der Kolonie verschlossen, weil die Dazwischenkunft fremder Handelsleute eine Art von Zusammenfluß zum Vortheile der Kolonisten im Kaufe und Verkaufe veranlassen würde. Um dieses **Verbot**, an welches sich weder die Fremden, noch die Kolonisten sonderbar kehren würden, geltend zu machen, werden die Häven im Stand gesetzt, den fremden Schiffen das Einlaufen, wo es nöthig ist, mit Gewalt

zu

zu wehren: und um das sogenannte Interloppe Kommerz zu hindern, wozu die kleinern Schiffe von den angränzenden Eiländern eine große Leichtigkeit haben, weil sie nicht in den ordentlichen Häven, sondern sonst kleinen Bayen, und Anfuhren einlaufen, oder wohl auch in der See ihren Tauschhandel treffen, müssen nach der Größe der Gegend, die vor fremden Anlaufe zu bewahren ist, ein oder mehrere Schiffe in den Gewässer kreuzen. Ueberhaupt ist der Grundsatz bey den Kolonien, der Grundsatz der bewaffneten **Macht**, gegen die wehrlose Schwachheit: und so viele Vortheile auch aus den Kolonien gezogen werden; so besteht ihr Besitz dennoch nur so lange, als die Kolonisten in der Unwissenheit erhalten werden, woraus sie die Zeit, das Bestreben wetteifernder Nationen, und der Zusammenfluß günstiger Umstände früher oder später reißen, und ihrer Abhängigkeit ein End machen muß.

V.

V.

Von der Fracht.

217.

Die Fracht ist in der Handlung eines Staates von **zwoen** Seiten wichtig: beide sowohl die **Wasserfracht** als die **Landfracht** vermehren **erstens** die Summe der allgemeinen Beschäfftigung. Die Wasserfracht beschäfftiget durch den Schiffbau **Zimmerleute, Schmiede, Seiler, Segelweber,** u. a. m., deren Verzehrung der Landwirthschaft, und dem Manufakturwesen abermal vortheilhaft ist: auch der Dienst des **Schiffvolks** vermehret die Mittel seinen Unterhalt zu gewinnen, und seine **Verzehrung** ist ein neuer und fruchtbarer Zweig des Anwerths für die übrigen arbeitenden Klassen. Bey den Seemächten ist die Handlungsschiffahrt, und Fischerey, die Schule der **Marine.** Die Landfracht hat einen nicht weniger verbreiteten Nutzen, die **Vermehrung** der **Viehzucht,**

die Beschäfftigung der **Wagner, Riemer, Schmiede** u. d. den Absatz der **Landwirthschaft** an **Hafer, Heu,** den **Umlauf** der verdienten **Summen,** wozu noch die **Strassengelder** und **Verzehrung** des **Fuhrvolkes** zu rechnen sind. Die Fracht macht **zweytens** einen Theil des **Waarenpreises** aus [h] welcher am sichersten auch bey einer unüberdachten, selbst bey einer **schädlichen** Handlungsunternehmung bezahlt wird [i] der also ein zuverläßiger Theil der Nationalbeschäfftigung ist; in Ansehen des Staates, bey einer vortheilhaften Handlung eine **Vergrösserung** des **Gewünstes,** bey einer nachtheiligen, wenigstens eine **Verminderung des Verlustes** [k]

h 129.

i Ein Handelsmann, dem es an Kenntniße und Korrespondenz fehlet, sendete z. B. Korn nach einem Lande, wo ohnehin Ueberfluß ist: die Frachtung wäre ihm 10. zu stehen kommen: das Korn hatte ihm 100. gekostet: gesetzt er muß das Korn ganz liegen lassen, weil er keinen Käufer findet; so muß er die 10 Fracht immer zahlen: die Nationalfrachter haben also immer 10 verdienet, wenn er sich derselben bedienet hat.

k Die Nation führt eine Waare aus, deren Werth 100 ist: die Fracht kömmt auf 10. zu stehen, der

der fremde Staat zahlt 110, welche ganz Nationalgewinnst sind, wenn man sich seiner eignen Fracht bedienet hat: hätte man sich aber fremder Fracht bedienet; so sind die 10. Frachtgeld aus dem Staate gegangen: das ist: das Staatsvermögen ist um 10 vermindert: und wenn der fremde Verzehrer diese Fracht bey dem Ankaufe zahlt: so gewinnt man nur die 100 des Waarenpreises: die 10 der Fracht sind Ersatz, nicht Gewinn. Eben so bey der Einfuhr fremder Waare. Ist der Preis der Waare 100, die Fracht fremde und 10: so gehen die 110 ganz aus dem Staat: ist die Fracht national; so zahlen die Käufer zwar dem Handelsmann auch 110: aber von diesen muß er 10 der Nationalfracht zahlen: also gehen nur 100 hinaus.

218. Die Aufmerksamkeit der Handlungsleitung muß also dahin gerichtet seyn, sich dieses **zweyfachen** Vortheils zu versichern: und wenn es die **Umstände** erlauben, sich bey seinem **Einfuhr-** und **Ausfuhrhandel**, ja woferne es anders thunlich ist, bey dem **Durchzuge** fremder Waare die Fracht zu **zueignen**; zugleich aber, da jede einzelne Verminderung der Bestandtheile des Preises, den ganzen **Waarenpreis** mindert, diese Verminderung aber in dem Wetteifer der Handlung den **Vorzug** giebt, so **wohlfeil**, als möglich, zu frachten.

219. Die berühmte englische **Schiffsakte**, welche unter **Olivier Cromveln** errichtet, und im Jahre 1660. bestättiget worden; da alles, was der **Usurpator** sonst verordnet, bey der Thronbesteigung **Karls** des II. für ungültig erklärt worden; hatte hauptsächlich zum Endzwecke, allen fremden Schiffen, und vorzüglich den **Holländern**, die Frachtung mit englischen Waaren, und nach den englischen Häven zu entreißen, und den englischen Schiffen zuzuwenden. Auf eben diese Art könnten die Staaten, wohin zu Lande gefrachtet wird, dieselbe zu ihrem Vortheile zu leiten suchen, wozu ihnen die Strassengelder zum Werkzeuge dienen können: wenn sie nämlich bey dem **Eingange der fremden**, und dem **Ausgange** der **eignen** Erzeugnisse, dasjenige mit höheren **Ein-** und **Ausgangsrechten** belegten, was mit **fremder** Fracht gebracht wird; so wird es der Handelsleute eigner Vortheil seyn, sich der Nationalfracht zu bedienen. Auf dieselbe Art, könnten die **durchziehenden Waaren**, nicht sowohl, wenn sie mit fremder Fracht kämen, **höher** belegt

legt werden; weil eine solche Erhöhung den Weg der durchgehenden Waaren verändern dürfte; als denselben auf den Nationalfrachtwägen eine **Verminderung** gegeben werden.

320. Die **Wohlfeilheit** der Fracht versichert nicht nur den Nationalhandel überhaupt auf **fremden** Handelsplätzen, vor seinen Mitwerbern unstreitig des Vorzugs; sondern veranlaßt sogar, daß man, indem fremde Handelsleute sich der Nationalfracht bedienen, an den fremden Handelsvortheilen Antheil nimmt. Die Holländer, ehe England den großen Nutzen der Schiffahrt einsah, waren die Frachtleute von ganz Europa. Aber eben diese Betrachtung, daß die höheren Frachtkosten dem Absatze der Waaren hinderlich sind, kann es nothwendig machen, daß man sich einer **fremden** Fracht zur Ausführung seiner Waare bedienen muß; dazumal nämlich, wenn die Nationalen nicht so wohlfeil, als die Frachtleute der Mitwerber zu frachten, fähig sind. Ein solcher Umstand wird bey einem jeden Staate vor-

handen seyn, der nur kleine Seeporte mithin keine ansehnliche Marine hat. Auf einer langen Schiffahrt, besonders wo seine Flaggen nicht gegen die Anfälle der Seeräuber in Sicherheit gesetzt sind, würden die **Assekuranzpreise** zu hoch zu stehen kommen. Hier also muß man, wenn man z. B. nicht die ganzen 10 des Preises gewinnen kann, sich an 8 genügen lassen. Die **Frachtung** der Waare geschieht zu **Lande**, oder zur **See**. Die letztere ist der Handlung ohne Zweifel vortheilhafter; aber die erstere ist darum nicht zu vernachläßigen.

VI.

Von der Fracht zu Lande.

221.

Die Wohlfeilheit der **Landfracht** wird durch **gute Strassen**, und ein **wohl eingerichtetes Fuhrwesen** erreicht. Die Strassen müssen **gut angelegt**, und **un**ter-

terhalten werden. Das wohleingerichtete Fuhrwesen kömmt auf den Zusammenfluß der Fuhrleute, und ein gutes Intelligenzwesen an. Es muß weiter für Wirthshäuser gesorgt werden, die für Menschen, das Zugvieh und zur Unterbringung der Waaren, die nothwendige Gemächlichkeit anbieten.

222. Die Anlegung der Strassen muß hauptsächlich nach denen Oertern geschehen, wohin, oder über welche ein beträchtliches Kommerz getrieben wird, also nach den Häven, Hauptstädten, Handelsstädten, nach den Flüssen, welche zur ferneren Frachtung dienen; vorzüglich müssen diese Strassen von denjenigen Ländern ausgehen, wo ein Ueberfluß der Waaren gewonnen wird, und immer müssen sie durch die kürzeste Linie geleitet werden. Die Auszeichnung der Kommerzialstrasse setzt ein richtiges Kenntniß von dem Gange der Handlung voraus. Wo die Strassen durch Bäche oder Flüsse unterbrochen werden, müssen sie mit Brücken, oder wenigstens durch Fähren, wo die

zur Uebersetzung dienenden Fahrzeuge immer bereit gehalten werden, und das Fährgeld festgesetzt ist, vereiniget seyn. Wo der Strassenlinie Berge begegnen, müssen die jähen Erhöhungen, die augenblicklichen Krümmungen, welche, den großen Frachtwägen besonders, sehr beschwerlich fallen, vermieden werden. Durch kleine Abweichungen von der geraden Linie werden Unbequemlichkeiten dieser Art oft sehr leicht vermieden. Zu diesen Abweichungen muß manchmal ein Stück Privatgrund mitgenommen werden. Der Privatbesitzer darf den Staat in Durchführung der Strasse nicht hindern, wenn er nur über den ihm zugefügten Schaden wahrhaft schadlos gehalten wird. Die Besetzung der Strassen mit Bäumen macht, neben dem Vortheile des Holzbaues, die Strassen angenehm, und der Schatten der Bäume mindert die Hitze: die Meilensäulen, und Zeiger, besonders auf den Scheidewägen, sind für Reisende eine große Bequemlichkeit.

m 221.

223. Die beste Art des Strassenbaus zu untersuchen, ist hier meine Absicht nicht: man weis es, wie die sogenannten **Chausseen** anzulegen sind. Die einmal wohl angelegte Strasse muß dann beständig in gutem, **fahrrechten** Stande erhalten werden *n*. Die **Nebenwege**, welche die Frachtwägen an der Strasse suchen, entziehen der Landwirthschaft beträchtliche Strecken Erdreichs, welches zum Feldbau, Wieswachs, oder wenigstens in etwas zur Viehweide genützt werden können. Aber eben dieses, daß die Fuhrleute Nebenwege suchen, ist ein Beweis, daß die Strassen nicht immer gut erhalten werden: besonders werden Reisende leicht bemerken, daß die **viereckicht** zerhauenen Stücke Steine, womit die Strassen ausgeschüttet werden, Wägen und Vieh erschrecklich zu Grunde richten. Alles, was sonsten die Strasse verderben könnte, die Einstürzung der Seitengräben, die **Ausreißung** der Bäume, der **Wegpfäle**, **Meilenzeiger** u. s. w. muß durch strenge Verbote untersagt werden. *o*.

n 221.

o In dem Cod. Aust. ist eine hiehergehörende ganz sonderbare Verordnung, unter dem Worte Ansenwägen: eine durch die österr. Aussprach verderbtes Wort von einzeln bespannten, zweyradichten Wägen: diese sind durch verschiedene Befehle, allen Sattlern, Riemern, Wagnern u. d. zu machen untersagt, weil sie das Geleis und den Weg verderben.

224 Sowohl die **Anlegung**, als die **Unterhaltung** der Strassen kann entweder an **Unternehmer** überlassen, oder **Stückweise** den **Ortschaften** aufgetragen, oder vom **Staate** selbst, entweder durch **Frohnen**, oder gegen **Bezahlung** der Arbeiter besorget werden. Die Ueberlassung an **Unternehmer** kann von Seite des Staates keinen andern Grund haben, als die **grössere Wohlfeilheit** des Strassenbaus. Bey der Einrichtung desselben, und dem an beiden Seiten vorausgesetzten Willen, und Geschicklichkeit derjenigen, denen das Geschäfft aufgetragen ist, hat der **Privatunternehmer** über den Staat keinen Vortheil: da aber **jeder** Unternehmer gewinnen will; so kann und wird er den Gewinnst nur in der **schlechtere**n Anlegung, und Unterhaltung

der

der Strasse suchen. Dieses nun ist ganz wider die Absicht des Staates, der übrigens, wenn es ihm um die Ersparung zu thun seyn könnte, nur den **ganzen** Strassenbau aufgeben dürfte. Der **nothwendige Zusammenhang** eines solchen Werkes macht auch die Uebertragung an **Ortschaften** verwerflich. Es würde zugleich für die Oerter eine zu große Last seyn, welche ihren übrigen Nahrungswegen zum Nachtheile gereichte. Man kömmt beständig darauf zurück, daß der **Staat** den Strassenbau **selbst** besorgen müsse: aber die **Landfrohnen** bieten den Landmann von entfernten Gegenden auf, welches, wie in der Abtheilung von der **Landwirthschaft** auseinander gesetzt worden, dem Feldbau unendlich nachtheilig ist, und wodurch dem Staate mit dem **An-** und **Abzuge** ein großes Stück aus der allgemeinen Masse der Arbeit läßt **verloren** gehn *p*. Billig also zieht man die **Bezahlung** vor; und jeder Staat, der den Verlust der Arbeit gehörig in die Schätzung zu bringen weis, wird sich zum Strassenbau der Truppen *q* bedienen.

p 47. *q* 37.

225. Die **Kosten** des Strassenbaus werden entweder von den **Fuhren**, durch abgefoderte **Strassengelder** eingehoben, oder auf die **Unterthanen** durch eine **Anlage** eingetheilt, ohne daß den Fuhren etwas abgefodert wird. Man zieht in einigen Ländern das Letztere vor, aus dem Grunde, daß dadurch die **Preise** der Waare **kleiner** erhalten, und die Kosten der **Einhebung** erspart werden. Man überdenkt dabey nicht, daß dessen ungeachtet, die Waare nicht in einem geringeren Preise zu stehen kommen könne, weil durch eine richtige Berechnung erwiesen werden kann, daß die **Anlagen** immer mit auf die **Waare** eingerechnet, und folglich von dem Verzehrer getragen werden. Jeder nämlich, der die Anlage zu entrichten hat, wird das, was er zur Waare beyträgt, um so viel höher anschlagen, als die Anlage nun **erhöht** ist: es macht also eine aus einzelnen Zahlen zusammengezogene Summe nicht kleiner, wenn zwar **eine** der Bestandzahlen weggeworfen, aber zu den übrigen Zahlen der **Beytrag** der hinweggeworfenen geschlagen wird. Wenn **Strassengelder**

ent=

entrichtet werden; so zieht man auch die **Fremde** bey ihrem Durchzuge mit zur Anlage, welches dem Staate Vortheil schaffen muß, da er **beträchtliche** Beyträge von Fremden hebt, und dadurch überhaupt die **Strassengelder** herabsetzen, mithin von dieser Seite den wohlfeileren Preis der Waare erhalten kann. Auch die **Kosten der Einhebung** werden durch den Beytrag der Fremden sehr überwogen; und sind **besondere** Einnehmer nicht eben an so vielen Plätzen nothwendig, wenn die Einnahme den ordentlichen Mäuthnern überlassen wird. Die **Größe** der Strassengelder muß zwar den Kosten des Strassenbaus **zusagend**, aber nicht so groß seyn, daß dadurch der Vortheil *r*, den die erleichterte Ueberbringung der Waaren auf die Handlung verbreitet, zu nichts gemacht werde.

r. Der Vortheil gut angelegter Strassen besteht in Ersparung der Zeit und des Zugs. Ein Fuhrmann, muß z. B. auf einem Wege 2. Tag hinbringen, den er, wo die Strasse gemacht ist, in einem und einem halben zurückgelegt: er mußte 4. Pferde haben; nun kommt er mit 3. eben so leicht fort: schlägt man das Tagwerk eines Pfer-

Pferdes auf 1 Gulden und einen halben an; so kostete die Frachtung bey dem ungemachten Wege, 4. Pferde in 2. Tagen, 12 Gulden; nun 3. Pferde in $1\frac{1}{2}$ Tage 6 Gulden 45 Kreuzer.

226. Der **Zusammenfluß der Fuhrleute** s als die Grundlage des gutbestellten Fuhrwesens, ist die Folge eines starken **Waarenzugs**, mithin einer großen Handlung: die Güte der **Viehzucht**, mithin die gute Bestellung der **Landwirthschaft** müssen ihn unterstützen. Es ist gar nicht zu zweifeln, daß besondere Begünstigungen t der **Handlungsfuhren** diesen **Zusammenfluß** noch mehr vergrößern, und den Preis der Frachtung herabsetzen werden. Wo **Gebirge** u oder sonst die **Beschwerlichkeit** des Weges den Handlungsfuhren eine Vorspann unentbehrlich machen, da ist um eine zusagende Anzahl von stets bereit gehaltenen **Zugvieh** zu sorgen, und derselben eine **Taxe** zu setzen, damit sie nicht durch eine Verschwörung der Vorspänner alszusehr erhöhet werde.

s 221.

t Eine solche Begünstigung ward den Fuhrleuten durch eine Verordn. vom 19. Febr. 1753. einge-

geräumt, vermög welcher die Foderung der Handelsfuhren als Wechselfoderung angesehen werden sollen. Das Patent vom 27. März 1747., welches wegen der Triester Stellfuhr erlassen, und darinnen die Taxe der aufgegebenen Waaren festgesetzt worden, enthält gleichfalls einige dem Fuhrwesen eingeräumte Begünstigungen.

u Der König von Sardinien hat den am Fuße der Alpen wohnenden Landleuten, zum Besten der Reisenden eine Taxe gesetzt, und sind dieselben gezwungen, das Vieh zum Uebergange gegen diese Taxe herzugeben.

227. Das **Intelligenzwesen** x kann die Versendung der Waaren auf folgende Art erleichtern, und wohlfeiler machen: es muß bey dem Intelligenzamte beständig ein genaues **Verzeichniß** von allen **eingetroffenen** Fuhren, **wohin**, und **wann** sie abgehen, **wie viel** sie etwann frachten können; zugleich auch ein Verzeichniß von allen **Gütern**, die man binnen einer gewissen Zeit zu versenden hat, **wohin** sie gehen, und von welcher **Gattung** sie sind, gehalten werden. Hiedurch wird ein großer Theil von Waaren durch **Rückfracht** versendet, welche immer um ein großes wohlfeiler ist, weil der Fuhrmann, wo er keiner Rückfracht versichert ist, die ganze

Zeit,

Zeit, welche er mit seinem Zuge auf der Strasse hinbringt, mithin auch den Rückweg in Anschlag setzt: bey einer solchen Veranstaltung aber wird die Sicherheit einer Rückladung, seine Foderung wenigstens um ein Drittheil bey der Einfuhr und Ausfuhr herabsetzen können; wobey er immer noch um ein Drittheil mehr, als sonst empfängt, und jeder Handelsmann gleichfalls seine Güter um ein Drittheil leichter versendet.

x 221.

228. Die Wirthshäuser y an den Strassen müssen für Menschen, Vieh und die Waaren die erfoderliche Bequemlichkeit haben: trockne und reingehaltene Ställe, wo kein ungesundes Vieh eingenommen wird; geräume Scheunen, wo die Güter gegen Witterung und Regen sicher sind; einen Ueberfluß an Lebensmittel und Futter, und in Ansehen beider einen anständigen Preiß. In einem Orte, der von andern Oertern ein ansehnlich Stück entfernet ist, müssen mehrere Wirthshäuser angelegt seyn,

da-

damit die **Wirthe** durch die Wohlfeilheit und gute **Aufnahme** sich Gäste zuzuziehen bemüht seyn. Auch ohne daß es eben gerade ein Ort treffe, müssen Wirthshäuser an der Strasse also angelegt seyn, damit die Fuhrleute nicht gezwungen sind, bey einem **gewissen** Schilde zuzukehren. In manchen Oertern sind die sogenannten **Fuhrmannsmalzeiten** gewöhnlich, wo festgesetzt ist, wie viel der Fuhrknecht für ein Mahl, dessen Speisen benennt sind, zu bezahlen habe. Nichts muß in den Augen der Gesetzgebung zu gering seyn, was die Handlungspreise erleichtern, mithin die Handlung erweitern kann. Der gute Preis des Futters für das Zugvieh wird immer hauptsächlich von der Beschaffenheit des Landbaus abhängen: um aber den Gastwirthen die Schraubereyen zu erschweren, dürfte den an der Strasse wohnenden Landleuten erlaubt werden, **Hafer**, **Heu**, und **Stroh** an die Fuhrleute zu verkaufen.

y 221.

229. Endlich muß darauf gedacht werden, daß in den an der Strasse hinliegenden

den Ortschaften sich hauptsächlich auf solche Handwerker seßhaft machen, welche für das Fuhrwesen arbeiten: als Wagner, Schmiede, Sattler, Riemer, Seiler u. d. Bey einer langen Reise, bey der schweren Last der Frachtwägen ist es unmöglich zu vermeiden, daß nicht Vieh, Zuggeschirr, oder Wägen Schaden nehmen. Also müssen Leute zur Hand seyn, welche ihnen Hülfe leisten, und die zu Schaden gekommene Zugehör in Stand setzen mögen.

VII.

Von der Wasserfracht.

230.

Der Vortheil der Wasserfracht ist nicht nur unmittelbar in Ansehen des Waarenpreises ansehnlicher, weil die Fracht zu Schiffe leichter, geschwinder, und mit geringern Köstten geschieht; sie ist auch von Seite der Beschäfftigung, wel-

welche der Schiffbau, die Bemannung der Schiffe, und die damit verknüpfte Fischerey anbieten, dem Staate um desto kostbarer. Die Wasserfracht geschieht zur See, oder auf Flüssen. Es kömmt auf die Lage der Länder, auf die Menge ihrer Häven, auf den Lauf und die Beschaffenheit der Flüsse an, ob eine Nation zu Wasser eine beträchtliche Frachtung machen könne. Wo die Natur durch diese Vortheile begünstiget, muß sich der Staat dieselben zu Nutz machen: der Fleiß und die Kunst können oft der Natur zu Hülfe kommen, und ihre Vortheile erweitern.

231. Eine große Seeschiffahrt kann nur der Antheil derjenigen Nationen seyn, die bequeme Häven haben, und unter dem Titel Seeprovinzen verstanden werden. Eine alszugroße Entfernung der Provinzen von der See, an der man vielleicht nur eine geringe Anzahl, und nicht die wohlgelegensten Häven innen hat, setzet der Aufnahme der Marine unübersteigliche Hindernisse entgegen. Wenn indessen ein Staat nicht unter den See-

mächten einen ansehnlichen Platz behaupten kann; so ist es doch immer nützlich, sich diejenige Schiffahrt zuzueignen, die man nach der Lage sich zuzueignen fähig ist. Der **niedre Preis der Seefracht** hängt, wie bereits gedacht worden, von einer **wohleingerichteten**, und wohl **unterstützten Schiffahrt** ab.

§ 230.

232. Die **Gründung** einer Marine erfodert folgende Stücke: einen **Ueberfluß der Schiffbaumaterialien**, taugliche **Schiffzimmerpläze**, und **Schiffzimmerleute**, **geschickte Seeleute**, und deren eine **zureichende Zahl**, **wohl eingerichtete Häven**. Die **Schiffbaumaterialien** sind Erzeugnisse der **Landwirthschaft** und des **Manufakturwesens**: ihr Ueberfluß, mithin auch der **gute Preis** des Schiffbaus muß durch die gute Leitung dieser beyden Theile erhalten werden. **Schiffswerften** können einem Lande, das sonst Gelegenheit zum Schiffbau, und der Schiffahrt hat, nicht fehlen.

§ 230.

233. Das Wort Seeleute *b* begreift sowohl die Seeoffiziere, als das gemeine Schiffsvolk. Die Bildung der Seeoffiziere geschieht in guten Seeschulen, worinnen alle zum Seewesen gehörigen Wissenschaften von eignen Lehrern vorgetragen werden. Dieser theoretische Unterricht wird durch den Dienst zur See ausgebildet, wo diejenigen, die sich dem Seewesen widmen, auf gleiche Art, wie in dem Kriegsdienste zu Lande, als Kadeten dienen, alle Verrichtungen mit Augen sehen, und bey demjenigen, was sie einst andern gebieten werden, selbst Hand anlegen müssen. Die Schule des gemeinen Schiffvolks ist die Fischerey, und die kleine Schiffahrt, welche die Anwohner der Seeküsten gemeiniglich unternehmen, wo sie von Haven zu Haven, immer längst an der Küste mit leichten Fahrzeugen hinfahren. Durch diese kleinen Fahrten lernen sie erst die See vertragen, werden mit ihr bekannt, und bekommen die Kühnheit, welche bey dem Schiffsvolke eine wesentliche Eigenschaft ist. Diese Art von Schiffahrt wird Cabotage genannt, wozu die vielen an

der Adria gelegenen kleinen illyrischen Häfen den österreichischen Unterthanen, eine große Bequemlichkeit anbieten. Die Menge der gemeineren Seeleute zu vergrößern, muß man diese Beschäftigung für das gemeine Volk durch einen zusagenden Sold, und andre eingeräumte Vortheile anlockend machen, auch alles dasjenige entfernen, was vielleicht von diesem gefahrvollen Stande abhalten dürfte. Es wird eine Ermunterung zum Seedienste geben, wenn diejenigen, die sich demselben auch auf Privatschiffen widmen, von der Rekrutirung ausgenommen; wenn sie während ihrer Fracht von Abgaben befreyt werden; wenn für alte Seeleute, die des Dienstes nicht mehr fähig sind, Versorgungshäuser angelegt; wenn die Kinder der Seeleute mit einigem Vorzuge in die Waisenhäuser aufgenommen; und endlich den Wittwen der Seeleute, die etwan 10 Jahre gedienet, und im Dienste gestorben sind, ein Gnadengehalt versichert wird.

§ 230.

234. Diejenigen **Häven** *c*, werden vorzüglich stark besucht werden, wo die einlaufenden Schiffe den **Absatz** ihrer Waaren und eine **Rucksladung** zu erwarten haben. Außer diesen Handlungsvortheilen aber wird erfordert, daß das Einlaufen der Schiffe nicht durch **Ströme**, **Klippen**, oder **Untiefen** gefährlich gemacht werde; daß die **eingelaufenen** Schiffe im Haven gegen die **Anfälle der Stürme**, und der **Raubschiffe** gesichert seyn; daher man die Häven meistens mit **Molen**, und **Citadelen** oder auch **Kriegsschiffen** verwahret; daß die Handlung daselbst unterscheidender **Befreyungen** genieße *d*; daß die Handelsleute für ihre Waare bequeme **Magazine** und **Niederlagen** finden *e*; daß endlich gegen die **ansteckenden Krankheiten** gute Anstalten getroffen werden *f*. Diese Anstalten bestehen in der Vorsicht, kein **verdächtiges** Schiff, das ist ein solches, welches von einem Haven kömmt, mit welchem man in **Sanitätssachen** nicht im Vertrage steht, einlaufen, und **Waaren**, oder **Menschen** aussetzen zu lassen, es sey denn nach gehaltener Qua-

rantäne, für welche eigene, und von aller Gemeinschaft abgesönderte Lazarethe angelegt seyn müssen.

c 230.

d Bereits im Jahre 1717. sind Triest und Fiume zu Freyhaven erklärt, und diese Erklärung ist abermal im Jahre 1752. bestättiget worden. Die Befreyungen dieser Haven sind: daß es jedermann ohne Unterschied der Nation und Religion, a la minuta oder in Grosso da zu handeln frey steht: daß die zur See ankommenden und abgehenden, auch von einem Schiffe auf das andre überladenen Waaren keine Mauth geben: daß die eingeführten Waaren mit keinem Arreste, selbst von dem Fiskus belegt; daß ein handelnder Fremder, weder über ein Verbrechen, noch um eines Vertrags willen, so in fremden Staaten geschehen, angegangen werden könne, es beträfe den einen österreichischen Unterthan.

e Schon in der angeführten kaiserlichen Erklärung Artik. 7. 8. 11. 12. 13. u. f. dann Art. 22. ist wegen der Niederlage und Magaz. die Ordnung getroffen worden: die regierende Monarchinn aber hat insbesondere Triest durch Ankaufung des Erdstrichs von St. Martin, welches den Benediktinern gehörte, und Einlösung der Salinen große Bequemlichkeit verschaft: es ist daselbst die Wage, und das Mauthamt aufgeführt. Besonders ist dieser Haven durch die Theresiastadt, und die den Griechen 1751. erbaute Kirche sehr Volkreich geworden.

f Neben den ältern Contumazordnungen ist im Jahre 1751. nach denen von Livorno, Marseille, und Venedig, eine Contumazordnung gedruckt, an wel-

welcher aber Venedig aus Eifersucht Mangel aussetzte, und die österreichischen Feden nicht erkennen wollte. Im Jahre 1753. erfolgte endlich ein Vergleich, worinnen dieser Zwist beygelegt, und festgesetzt worden: daß Venedig seine in Contagionssachen einlaufenden Nachrichten der Intendenz zu Triest, und der Gesandte in Wien dem Hof mittheilen soll. Das neuste Contumazpatent ist von 1766: welches nun, da das Lazareto Sporco zu Stande gekommen, genau befolgt werden muß.

235. Die wohl gegründete Marine, muß **unterstützet** g, und den Handlungsschiffen, gegen die **Seeräuber**, **Armateurs**, oder andere Anfälle Sicherheit geschafft werden Ohne diese **Unterstützung** werden wetteifernde Mächte den Nationalhandel von allen Seiten einschränken, die **Assekuranzen** werden sehr hoch zu stehen kommen, und der **Conkurrenz** auf fremden Handlungsplätzen nachtheilig seyn. Man hat längst angemerkt, daß sich die Seeräuber an den afrikanischen Küsten, welche eigentlich die Schiffahrt auf dem mittelländischen Meere unsicher machen, nur dadurch behaupten, weil es den grössern Seemächten daran liegt, die kleineren italiänischen Seeprovinzen durch sie von einem vortheilhafteren Handel abzuhalten.

Ohne diese Absicht, wie wenig sollte es Frankreich kosten, diese Raubnester vom Grunde aus zu zerstöhren! Die **Sicherheit der Schiffahrt** kann auf verschiedenen Wegen erhalten werden: daß man seine **Handlungsschiffe** durch **Kriegsschiffe**, oder andre **Begleitungsschiffe** gegen Anfälle vertheidiget, und seinen **Flaggen** Ansehen verschaft: dieses kann gewissermassen nur eine große Seemacht erreichen, obgleich gegen die Anfälle der Barbareske mittelmäßige Begleitungsschiffe zureichen *h*; durch **Traktaten**, entweder, da man von einer angesehenen Seemacht sich die Erlaubniß bedingt, sich ihrer **Flaggen** zu bedienen, oder sich von einer solchen **Convoyschiffe**, erhandelt; oder mit den Seeräubern selbst Traktaten errichtet *i*; daß man endlich sich diese Sicherheit von den Seeräubern **erkauft**. Das **Recht**, sich fremder **Flaggen** zu bedienen, oder **Convoyschiffe**, werden von Seemächten sehr schwer zu erhalten seyn: die Umstände, worinnen eine andere Nation dieses ihres Beystandes bedarf, sind als zu günstig, ihre eigne Schiffahrt zu erweitern. Der

letz-

lezte Wege ist meistens derjenige, den Staaten einschlagen, denen ihre Stellung eine grössere **Marine** zu unterhalten, unmöglich macht.

g 231.
h Eine Fregatte von 30 bis 40 Canonen, wie diejenigen sind, welche zu Porto Re zur Bedeckung der österreichischen Schiffahrt erbaut werden, hält die Seeräuber in Entfernung.
i Ein solcher Traktat war derjenige, den der höchstselige Kaiser Franz, als Herzog von Florenz mit Tripolis, Algier und Tunis errichtet, dem Ihro Majestät die Kaiserinn wegen ihres innerösterreichischen Litoralis beytrat. Kraft dieses Traktats blieben alle Schiffe von denen Seeräubern unangefochten, welche kaiserliche Flaggen führen, wenn der Kapitain, wie auch 2 Theile der Equipage kaiserlich sind. Der Kapitain erhält darüber ein Flaggenpatent, und die Barbareske ihren Skontro, zu verhindern, daß keine Auswärtigen kaiserl. Flaggen führen.

236. Bey dem Seewesen ist es nicht wohl möglich, daß nicht verschiedene Irrungen, und Streitigkeiten sich ereignen sollten, welche wegen des Unterscheids der Gegenstände, nach den gemeinen Landrechten nicht wohl zu entscheiden sind. Also hat man eigne **Seerechte** nöthig, und werden in ansehnlichen Seeprovinzen solche

Streitigkeiten meistens vor eignen Admiralitätsgerichten entschieden *k*. Die Quellen dieser Seerechte sind des Harmenopolus Sammlung der legum Rhodiarum; die spanische Sammlung von 1057, welche unter dem Namen consolato del Mare bekannt ist, das wisbysche Wasser und Seerechtsbuch, die oleronischen und hanseatischen Seerechte, die lübischen Seerechte von denen Stein eine Abhandlung entworfen; die englische Acte, die ordonance de la marine von Ludwig dem XIV. hiezu sind die Verträge, und das Seeherkommen zu rechnen: aus welchen allen das für die innerösterreichische Schiffahrt entworfene Editto marino gezogen ist.

k Die innerösterreichische Schiffahrt hat ihre sogenannten Capitaneati, welche die kleinern Angelegenheiten abthun: die wichtigeren gehören unter den Ausspruch der Intendenza zu Triest.

237. Die Schiffahrt auf den Flüssen *i*, trägt nicht nur zur Erleichterung der Frachtung an Fremde, sondern auch

sehr

sehr vieles zum inneren Umlaufe der Waaren bey. Da die Anstalten, die Flußschiffahrt zu erheben, leichter, und mehr in der Gewalt eines jeden Staats sind, so hat man darauf seine Aufmerksamkeit mit Vorzug zu wenden. Es ist nöthig zu wiederholen, daß ein Staat einen großen Theil derjenigen Anstalten, welche die Flußfrachtung befördern würden, oft nicht innerhalb seiner Gränzen ausführen kann; die Uebereinstimmung auswärtiger Mächte aber aus politischen Absichten, oder entgegen gesetzten Handlungsinteresse selten zu erhalten, wenigstens nicht in der Folge der ungestörte Genuß seiner Vortheile zu erwarten sey. Aus diesem Grunde tragen Vorschläge und Entwürfe von einer großen Ausbreitung fast immer den Grund der Verwerfung mit sich. So war der große Entwurf von Lorario Vogemonte beschaffen, der nichts kleineres, als die Schiffahrt aus der Ostsee in das schwarze, und dadurch in das mittelländische Meer, durch Vereinigung vieler ansehnlichen Flüsse zum Gegenstande hatte. In diesem weitläuftigen Entwurfe sind gleichwohl eine

Men=

Menge **einzelner** Theile, welche in Erwegung gezogen zu werden verdienen. Alle Vorschläge, welche in Ansehen der Schiffahrt auf den Flüssen gemacht worden, sind eigentlich auch aus **ihm** entlehnet. Die **Flüsse** sind entweder bereits **schiffbar**, oder sie **können** schiffbar **gemacht** werden; sie haben unter sich eine **Gemeinschaft**, oder können durch **Hülf** der Kunst unter sich **vereiniget** werden.

l 230.

238. Bereits **schiffbare** Flüsse *m*, müssen in **schiffbarem** Stande erhalten, daher über ihre **Ufer**, **Dämme**, das **Beet**, die **Inseln**, über alles, was dem Wasser seine Tiefe benehmen könnte, sorgfältige Aufsicht geführet werden *n*. Nicht selten erschweret, der unschickliche **Bruckenbau** die Schiffahrt, da er den Durchzug gefährlich machet: auch die Ableitung des Wassers zum **Privatgebrauch** auf Mühlen, **Gartenkanäle** u. d. schwächet den Hauptstrom: es sey daher nicht erlaubt, Wasserableitungen zu machen; und wo dergleichen bereits angelegt sind, da wird die

Wach=

Wachsamkeit darauf gerichtet werden müssen, daß durch Erhöhung der Wehrbäume nicht eine größere Menge Wassers abgeleitet, und dem schiffbaren Strome entzogen wird.

m 237.
n Hieher gehören verschiedene Gesetze des römischen Rechts, besonders der Titel: ne quid in Flumine, ripave ejus fiat, quo pejus navigetur; dann eine im Codex Austriacus unter dem Worte Donaufluß enthaltene Verordnung Ferdinands I. welche verschiedenemal wiederholt worden, die Stöck, Stämme und Sträuche in, und 6. Klafter weit von dem Fluß abzuräumen: weiters ein Artikel der rudolphischen Fischordnung von den Fächern, welche die Fischer auf der Traun geschlagen, und dadurch die Naufahrt (die Fahrt hinauf) gehemmt haben.

239. Die Menge der **Felsen**, die **Wehren**, die **jähen Fälle**, oder die **Untiefen** verhindern die **Schiffbarkeit** eines Flusses *o*. Wo die **Felsen** dem Gange der Schiffe im Wege stehen, da muß das **Beet**, in soferne es thunlich ist, gereiniget werden. Manchmal läßt auch der Bau der Schiffe eine Verbesserung zu, welche die Fracht auf solchen Flüssen erleichtert *p*. Die **Wehren** *q* können ausgerissen, und da-

durch dem Strome sein ungehinderter Lauf wieder gegeben werden. Der größere allgemeine Nutzen fodert oft solche Privatopfer, welche der Staat durch einen Ersatz suchen muß, so wenig kostbar zu machen, als nur immer möglich ist. Die jähen **Wasserfälle**, oder auch sonst gefährlichen Oerter des Flusses, wenn sie nicht umschifft, noch gereiniget werden können, lassen keine andre Hülf zu, als daß **unter** diesen gefährlichen Oertern eine **zureichende Menge Schiffe** bereit gehalten werde, da die Waaren dann ober dem Falle ausgeladen, und unter dem Falle wieder zu Schiffe gebracht werden. Die sanfteren Fälle werden durch **Schleußen** gehemmt: kömmt das Schiff **von oben**; so wird die Schleuße, nach einem schon von ferne gegebenen Zeichen geschlossen, und das Wasser darinn so lange gehemmt, bis es mit dem Strome gleich steht: das Schiff kömmt nun darauf zu stehen, und das Thor der **Schleusse** wird rückweise geöffnet, um dem Wasser einen sanften Abfluß zu schaffen, auf welchem das Schiff so lange sinkt, bis es endlich dem unteren Strome gleich ist, und

das

darauf abfahren kann. Bey der Schiffahrt **gegen** den Strom, tritt das Schiff in die Schleuße, und die Falle wird hinter demselben geschlossen; das Schiff hebt sich mit dem in der Schleuße sich sammelnden Wasser endlich bis an die Höhe des Stroms, wo es abfahren kann. Den **Untiefen** der Flüsse wird durch Sammlung kleinerer, sonst verlorner Wasserfäden abgeholfen, oder, wo sich **Wasserbehälter** anlegen lassen, das **Wild** und **Sturzwasser** von den Bergströmen gesammelt, und wenigstens bey größerer Seichte des Wassers, dergleichen sich sehr oft im Sommer ereignet, durch Gebrauch dieser Wasserbehälter der Flußfaden vermehrt.

o 237.

p Die Draw und Sau sind besonders durch die viele Felsen unwegsam. Im Jahre 1752. ward dem General Schmettau der Auftrag gemacht, mit einigen Ingenieuren diesen Fluß abzuschiffen, zu welchem Endzwecke er sich eigner Schiffe bedient haben soll, die zur Ausbeugung der Felsen durch Leichtigkeit im Wenden besonders taugen, und wovon noch die Zeichnungen in Laibach, oder zu Triest vorhanden seyn müssen.

q Die Moldau, auch die Elbe bis nach Lowositz, sind mit Wehren gleichsam angesäet, welches nicht

nur

nur die Schiffahrt auf diesen Flüssen, sondern auch die Gemeinschaft zwischen beiden sehr beschwerlich macht; diejenigen, welchen der Auftrag wegen Schiffbarmachung der Moldau gemacht worden, werden darinnen die größte Schwierigkeit finden.

240. Die **Vereinigung der Flüsse** r. geschieht durch **Kanäle**, wozu die kleineren nicht weit entfernten **Flüsse**, die sonst an sich unschiffbar sind, und sich in die zu vereinigenden Flüsse ergiessen, dienen müssen. Die Ausführung solcher Kanäle fodert eine sehr genaue **Hydrographie** (Wasserkarte) des Landes, und die genauste **Nivelle** der Flüsse, und des Erdreichs. Der große Kanal von **Languedok**, welcher zwischen **Bourdeaux** und **Marseille**, das ist, zwischen dem mittelländischen Meere, und dem Ocean die Gemeinschaft unterhält, und Frankreich die Umfahrung von Europa erspart, ist ein Beweis, wie Kunst und Aemsigkeit, der Natur zu Hülf kommen können. Holland zeigt durch seinen Reichthum den Nutzen der Kanäle, wodurch die innere Mittheilung so sehr erleichtert wird. Der Staat muß durch **Belohnungen** und Würden die Geschicklich-

keit

keit der fähigsten Leute aufbieten, um von ihnen Entwürfe über die Anlegung der Kanäle und Vereinigung der Flüsse s zu erhalten. Wo aber auch die unmittelbare Vereinigung der Flüsse sich nicht ausführen läßt, da ist wenigstens sehr viel gewonnn, wenn man die Flüsse, so sehr es thunlich ist, einander nahe führt, und dann von einem Flusse zum andern gute Strassen anlegt.

†. 237.
s Die österreich. Staaten sind von so vielen Flüssen durchströmet, deren Vereinigung möglich ist, darüber auch viele Entwürfe gemacht worden. Besonders müssen irgend in den Archiven oder Registraturen die Einwürfe von Philibert Luchese, über einige Flüsse der Monarchie aufbehalten seyn. Der vornehmste Augenmerck derselben muß ohne Zweifel seyn, eine größere Gemeinschaft zwischen Hungarn, und denen innerösterreichischen Häven Triest, Fiume, Buccari, Segna zu eröffnen, welches durch einen der Flüsse, so sich in die Donau ergießen, geschehen muß. Der Fluß Kulpa, der Croatien durchströmt, und sich in die Sau ergießt, ist nur 5. Meilen ungefähr von Fiume schon schiffbar: Wenn die Vereinigung der Donau und Sau zu Stande gebracht würde; so wär die Gemeinschaft mit der Seeausfuhr aus Hungarn, die itzt nur auf der Sau, in die der Kulpafluß sich ergießt, geschiebt, sehr erweitert, und würden nebst Getreide, Kupfer, Wachs, Taback, Vieh, geräuchertem Fleisch, Häuten u. a. Waaren mehr, besonders die hungarischen Weine, welche sich ganz gut zur See verführen

lassen, bey den Engländern einen großen Absatz finden, die sie aus einem Nationalwetteifer viel lieber als die französischen bey sich einführen lassen würden.

41. Die Schiffahrt auf den Flüssen hat jedoch nur ihren **halben** Nutzen *t*, wenn man darauf nicht eben sowohl **gegen** den Strom, als **nach** demselben fahren kann. Die Fracht **gegen** den Strom, wird durch die **vielen** Pferde, welche dazu erfodert werden, und die Länge der Zeit, welche darüber hingeht, sehr kostbar gemacht. Wenn man zur Flußfahrt sich der Segel bedienen kann; so wird man an Pferden und der Zeit gewinnen können. Bey Flüssen hauptsächlich, deren Lauf sehr **gewunden** ist, wird der Gebrauch der Segel die größten Schwierikeiten finden: die Richtung der Segel müßte darauf zu **oft** und zu **plötzlich** abgeändert werden. Indessen wird der Bau der Schiffe vielleicht von dieser Seite einige Verbesserung zulassen; und wenigstens soll man auf denen Flüssen von den Segeln zur Gegenfahrt Gebrauch zu machen suchen, wo die Beschaffenheit des Stroms und seiner Gestade es zuläßt.

t Wenn

t Wenn die Vereinigung der Donau und Sau, und Kulpa zu Stande kömmt, so ist der Nutzen zur Ueberbringung der hungarischen Waaren nur in soferne beträchtlich, als man die Flüsse hinanfahren kann.

242. Wenn alle diese Anstalten zur Erleichterung und Erweiterung der **Flußfahrt** getroffen sind; so hat man nur die Freyheiten der **Schiffahrt** auf den Flüssen zu begünstigen, damit der **Zusammenfluß** der Schiffe den Preis derselben herabsetze. Die **Rolli** u oder **Einschreibungen**, welche hie und da bey dem Fuhrwesen, wie bey den **Schiffen** üblich sind, müssen, nur die **Ordnung**, nicht die **Ausschlüssung**, der nicht auf dem **Rollo** stehenden Schiffleute zum Endzwecke haben. Wenn die Menge der Schiffe zur Frachtung der Waare zureicht; so wird sich der Preis von selbst **niedrig** erhalten, ohne daß eine **Taxe** nöthig ist; und wo diese Menge nicht vorhanden ist, würde die Taxe die Anzahl der Schiffe noch vermindern, sobald sie zu **klein** ist; und ist sie dem Schiffer anständig; so würde er eben darum auch ohne Taxe gefrachtet haben. Der

Y 2 Bau

Bau der Schiffe auf den Flüssen ist noch ein wichtiger Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit: ohne Zweifel läßt derselbe noch viele vortheilhafte Verbesserungen zu, welche die Beweglichkeit der Schiff, ihre Stärke, und Sicherheit vergrößern, und sie fähig machen, eine größere Menge Waaren zu laden. In Ansehen der Flußzölle, auf Kanälen, oder Schleussen, und andern Durchzügen, deren Unterhaltung dem Staate hoch zu stehen kömmt, ist demjenigen, was von den Strassengeldern, gesagt worden, nichts zuzusetzen.

u Diese Rolli, wie auch eine Schiffgesellschaft und Schiffordnung sind in Ansehen der Fuhrleute zu Triest, und unter den Schiffern besonders auf dem Saustrome eingeführt.

VIII.

Von Assekuranzen.

243.

Die Gefahr, welcher die Handlung, besonders zur See ausgesetzt ist, würde

de

de die Zahl der Handelsleute sehr vermindern. Jedes Unternehmen der Handlung setzt den Unternehmenden einiger Gefahr aus, also ist es nicht sowohl die **Gefahr** überhaupt, als die **Größe** derselben, welche man gescheuet hat. Das einfachste Mittel, so sich anbiet, diese Gefahr zu mindern, ist, daß sie **getheilt** werde. Man hat beobachten können, daß nicht **jedes** Schiff, jede Waarenversendung verunglückt: aber man hat zu gleicher Zeit, auch beobachtet, daß von einer **gewissen Anzahl**, in einer **gewissen Zeit**, **ein** Schiff verunglücket: und jeder Handelsmann muß fürchten, daß das verunglückte Schiff das **seinige** seyn werde. Wenn er sich also **einzeln** betrachtet, so war die Gefahr **gleich dem Werthe seiner Ladung und des Schiffs**; mithin überstieg sie unzähligmal die Hoffnung des Gewinnstes. Betrachtet aber der Handelsmann seine Versendung als einen **Theil** der ganzen Handlung, welche in einer gewissen Zeit geschehen, und wovon **ein** Schiff verunglücken würde; so ward die **Refahr** unter **alle getheilet**, mithin nach dem Ver-

hältnisse vermindert, als **mehrere** Schiffe zu diesem Ganzen gerechnet werden y. Würden nun alle Handelsleute eines gewissen Platzes, welche in einer gewissen Zeitfrist Waaren zu versenden haben, sich vereinigen, das Ungewisse der Gefahr, dergestalt wechselseitig auf sich zu nehmen, daß sie demjenigen, unter sich der verunglücken würde, durch einen antheilmäßigen Zuschuß seinen Schaden ersetzen wollten; so würde die Vereinigung eine Art von **Versicherung** ausmachen.

y Mann kann dieses Verhältniß durch Zahlen folgendermassen ausdrücken, und vielleicht deutlicher machen: wegen der Leichtigkeit der Berechnung indessen angenommen, daß von 100 Schiffen in einem Jahre 2 zu Grunde gehen; so ist, die ganze Gefahr auf die 100 Schiffe eingetheilt, das Verhältniß derselben mit 2 zu 100, oder der funfzigste Theil.

244. Vielleicht, weil die Zahl der Schiffe, die in einer gewissen Zeit abgesendet würden, ungewiß war, kam keine solche Art von Versicherung zu Stande: aber statt derselben fanden sich Spekulirer, die auf dem nämlichen Wege einen neuen Zweig

von

von Handlung erfanden, welcher dem Handelsmann vortheilhaft war, der etwas zu versenden hatte, da er im die Gefahr auf ein Geringes herabsetzte, demjenigen aber, der die Verminderung der Gefahr über sich nahm, einen anständigen Gewinnst gab. Die Spekulation mußte auf folgende Art geschehen. Wenn von **hundert** Schiffen z. B. **zween** verunglückten, so können diese verunglückten Schiffe ersetzet werden, wofern **jedes** Schiff den **funfzigsten** Theil des Werthes hiezu **beyträgt**: also kann man gegen die Entrichtung des **funfzigsten** Theils den Besitzern ihre **ganzen** Schiffe **versichern**. Weil aber zu dieser Versicherung ein **Fond** erfodert wird, welcher auch, ohne hieher verwendet zu werden, seine **Zinsen** abgeworfen hätte; so kommen die antheilmäßigen **Zinsen** gleichfalls dazu zuschlagen. Endlich ist es gleichwohl möglich, daß **mehr** als die berechnete Anzahl von Schiffen verunglücke, und auch ohne diese Betrachtung, wenn der **Versichernde** sonst keinen Vortheil, als die gewöhnlichen Zinsen zu erwarten hätte; so würde er keinen Sporn haben,

dieses Geschäfft zu übernehmen. Es muß daher noch über die berechnete Gefahr, und die Zinsen, ein Gewinnst zugeschlagen werden, welcher zur Uebernehmung der Versicherung bewegen könne.

245. Hierzu läßt sich von dem Versicherungsgeschäffte die richtige Erklärung geben: nämlich ein Vertrag, durch welchen die Gefahr einer Handlung gegen einen gewissen Preis übernommen wird. Dieser Versicherungsvertrag, wird die Assekuranzpolizey, der gegebene Preis die Assekuranzprämie (Prime) genennet. Man weis, daß der Urspung der Assekuranzen auf das End des zwölften Jahrhunderts zurückzuführen ist, zu welcher Zeit die Juden aus Frankreich vertrieben wurden. Die Engländer gaben ihnen am ersten eine regelmäßige Gestalt, da sie davon in ihrer Handlung Gebrauch machten. Das Assekuranzgeschäfft läßt sich unter einem zweyfachen Gesichtspunkte betrachten, als ein Hülfsmittel der Handlung, und dann als ein Handlungsgeschäfft. Als ein Hülfsmit-

mittel der Handlung macht es einen Theil des Waarenpreises aus, welcher nach dem Verhältnisse größer oder kleiner seyn wird, als die Assekuranzprimen größer oder kleiner sind. Im auswärtigen Handel also wird, alles übrige gleich genommen, diejenige Nation den Vorzug behaupten, welche am neidrigsten versichert. Als ein Handlungsgeschäfft erhält es den relativen Reichthum des Staates, weil die Primen der Nationalhandlung im Lande gezählet werden, und vermehret ihn, weil die Fremde Handlung sie dem Staate entrichtet. Die Größe der Assekuranzprime hängt von der Gefahr der Frachtung, und den hohen oder niedern Interessen, und von dem Gewinn ab, den die Assekuranten dabey machen können.

246. Was immer die Gefahr der Frachtung x vermindert, gereicht der Assekuranz zum Vortheile. Hieraus wird deutlich, daß die Länge einer Reise, die Beschaffenheit der Seen, die Beschaffenheit der Häven, die Jahrszeit, die Sicherheit der Flaggen, der

Friede zur See, die Bauart der Schiffe, die Geschicklichkeit der Schiffer, und ihre Redlichkeit, bey den Assekuranzverträgen sehr in Betrachtung kommen, und daß die größeren Seemächte gegen die kleineren in Ansehen der Assekuranzen viel voraus haben. Ich muß eine Betrachtung, die bereits oben gemacht worden, hier wiederholen. Die Staaten, welche zur See mächtig sind, werden sich wohl hüten, das Meer, wie sie leicht könnten, von Seeräubern zu reinigen: ihre Schiffe bleiben von den Corsaren unangegriffen: die Handlung der kleineren Staaten aber, kann nie empor kommen, weil sie immer vor den Raubschiffen in Gefahr sind, mithin auch immer die Assekurirung sehr theuer bezahlen müssen

Z 245.

247. Weil die Gefahr der Frachtung der eigentliche Gegenstand der Assekuranten ist, so haben verschiedene Schriftsteller behauptet: nur der wirkliche Werth der Waaren, nicht aber der Gewinn könne versichert werden. Auch das Leben der

Men=

Menschen hat man in Frankreich für keinen Gegenstand der Assekuranz gehalten. In England (sagt der Verfasser der Anfangsgründe der Handlung) versichert man auch das Leben der Menschen: in Frankreich hat man die Freyheit zu versichern, weislich auf die Freyheit und wirklichen Güter eingeschränkt: das menschliche Leben muß kein Gegenstand der Handlung seyn; es ist der Gesellschaft zu kostbar, und kann durch keinen Entgelt ersetzt werden.

248. Wenn es um Worte zu thun wäre; so würde sich der Gewinn nicht versichern lassen, weil, im eigentlichsten Verstande, dabey keine **Gefahr** ist. Indessen ist es in England gleichwohl erlaubt, auch den **Gewinn** versichern zu lassen, wenn man es nur **erklärt**, und ihn **benennet**. In einem gewissen Verstande kann man auch sagen, daß der Kaufmann **Gefahr** laufe, von seinem Gelde, welches ihm auf eine andre Art Vortheil würde gebracht haben, keinen zu ziehen, und diese Gefahr läßt

läßt sich nach dem Werthe der Waaren schätzen. Sobal sich der Assekurat erklärt hat, so wird der Assekurant ohne Zweifel seinen Vertrag darnach eingerichtet haben: also ist von keiner Seite eine Verletzung oder Uebervortheilung vorhanden: und eigentlich wird die **Gewinnversicherung**, als eine Art von **Gesellschaft** auf den **Antheil des Gewinns** zu betrachten seyn. Der Assekurat begnüget sich mit einem kleineren Gewinne, und überläßt dem Assekuranten den **ungewissen größeren**, wenn er ihm diesen kleineren gewiß machet.

249. Aus eben demselben Grunde; daß der Assekurant seinen Vertrag darnach einrichten werde; sehe ich nicht ein, warum, wie **Fortbonais** nach den meisten Assekuranzordnungen, dafür hält, daß nur der **wirkliche** Werth der Waare versichert, und ihr Preis nicht nach Willkuhr, auch **höher** angesetzt werden sollte. In der **Assekuranzpolizey**, muß der Werth der Waare **ausgedrückt** werden, und nach dem Verhältnisse des Werthes, wird auch

die

die Prämie erhöht. Es geht also von Seite des Assekuraten kein Betrug vor, der wirklich mehr giebt, als er sonst zu geben hätte. Sollte er, um die größere Vergütung zu erhalten, seine Ladung vorsetzlich verunglücken lassen; so ist in diesem Falle der Assekurant zum Ersatze nicht verbunden. In der That nun ist es dem Assekuranten einerley, ob er mehrere Schiffe, oder auch eine wirkliche kostbarere Ladung versichert hätte. Auch dar nnen ehe ich keinen Betrug, dasselbe Schiff von mehreren assekuriren zu lassen, weil eine Sache nur einen Werth hat. Der Assekurat macht abermal die Bedingnisse gleich, da er sich mehreren Prim:n unterzieht. Wäre hier ein Betrug mit unter; so müßte er sich in dem Fall der Verunglückung zeigen, da der Assekurat seine Waare von mehreren zugleich vergütet bekömmt. Indessen kann kein Assekurant diesen Betrug im geringsten schätzen: hätte er allein assekurirt; so hätte er in Falle der Verunglückung nicht weniger, als in gegenwärtigen Falle zu zahlen gehabt. Alles, was bey diesem Umstande besonders zu betrachten seyn dürf-

dörfte, ist der Verdacht: daß vorsichtige und redliche Handelsleute sich nicht zu **großen** oder **vielfachen Primen** entschließen; daß also diejenigen, welche sich darauf einlassen wohl irgend eine vorsetzliche Verunglückung im Schilde führen dürften.

250. Je **kostbarer** das Leben der Menschen [a] ist, desto mehr muß man seine Gefahr zu vermindern suchen. Eigentlich kömmt auch nicht das Leben des Menschen in die Schätzung, sondern dasjenige, was dieser Lebende zu **erwerben** fähig ist. Die **Lebensassekuranzen** wären also sogar vom Staate zu leisten, wenn sich die Privatassekuranten nicht dazu verstehen sollten: sie vermehren die Entschlossenheit zum Seedienste, und die Ehen der Seeleute. Entweder würde sich ein Verehlichter schwer auf die See wagen, weil er mit seinem Tode Weib und Kinder hülflos liesse: oder der Matrose würde aus eben dieser Betrachtung keine Familie haben wollen. Die **Lebensassekuranzen** geben der zurückbleibenden Familie einen Ersatz, und das Bedenken ist gehoben; sie vertreten gewis-

wissermassen die Stelle einer Wittwen- oder Waisenkasse für das Sichffsvolk. Diese Niedlichkeit des französischen Schriftstellers wird jederman desto sonderbarer scheinen, dem es beyfällt; daß man sich kein Bedenken macht, die Schiffe, worauf die Negers von den afrikanischen Küsten nach Amerika übergesetzet werden, versichern zu lassen: sind diese Negers keine Menschen?

a 247.

251. Die Gefahr der Schiffahrt ist zweyfach: der gänzliche Verlust des Schiffes, oder die Havarey. Unter dieser letzteren versteht man den Schaden, den ein Schiff durch außerordentliche Zufälle an einem Theile, entweder der Schiffzugehör, oder der Ladung leidet: z. B. den Verlust der Anker und Tauen, des Masts, den der Schiffer abzukappen, oder den Verlust einiger Güter, welche er zur Rettung des Ganzen über Bord zu werfen gezwungen war, oder wenn das Schiff auf seinem Laufe Leck geworden u. d. Diese Havareyen werden,

wenn

wenn ein Schiff nicht versichert ist, durch eine **Untertheilung** von allen **Befrachtern** getragen: den Assekuranten: aber sind sie beschwerlicher, als die Versicherung des Ganzen selbst. **Fortbonais** merket an, daß von 180 Schiffen, laut einem Auszuge der Seeregister, jährlich **ein** Schiff verloren gehe; daß aber der **Havareyverlust** von eben dieser Zeit und Zahl, auf **zween** Schiffe berechnet worden sey. Auch sind diese Vergütungen ein Gegenstand beständiger, und sehr verwickelter Streitigkeiten. Da nun dadurch die **Assekuranzprimen** sehr erhöht werden; so muß der Staat sowohl in der **Assekuranzordnung**, als auch die **Assekuranten** in ihren Verträgen, alles so sehr es möglich, ins Deutliche bringen, und die Art, wie die **Erklärung**, und der **Beweis** des Havareyverlust geschehen soll, festsetzen.

252. Auch die **Flußschiffahrt**, und selbst die **Landfracht** kann gewissen Gefahren ausgesetzet, mithin beide ein Gegenstand der **Assekuranzverträge** seyn. Das **Maaß** der Gefahr wird bey beiden ungefähr

fähr nach obigem Verhältnisse zu bestimmen seyn: auf der **Flußfahrt**, nach der **Beschaffenheit** des Flusses, der **Länge** der **Fahrt**, der **Witterung**, der **Beschaffenheit der Fahrzeuge**, der **Geschicklichkeit der Schiffleute, und den öffentlichen Anstalten**, die **Ufer** und den **Fluß** selbst von **Raubgesinde** zu reinigen: bey der Landfracht, nach der **Länge der Reise**, der **Beschaffenheit der Wege**, und **ihrer Sicherheit**. Bey längern Reisen, als denjenigen, welche aus **Rußland** nach **China** gehen, und **Wüsteneyen**, so von **Räuberhorden** berufen sind, durchzuziehen haben, ist es gewöhnlich, daß sich ganze Reisekaravanen zur wechselweisen Vertheidigung vereinigen, und einen eignen **Führer** der Karavane erwählen. Manchmal miethet man sich auch eine **Horde**, eben von diesen herumschweifenden Räubern, welche die anderen vom Angriffe abhält.

253. Der zweyte Theil der **Assekuranzprime** sind die **Zinsen** *b* desjenigen Fonds, welcher zu der **Versicherungskasse** be-

stimmt ist. Die Versicherung geschieht entweder durch einen **eigenen Fond**, welches man Assekuranz en Commendite nennet; oder eine **Gesellschaft** übernimmt die **Versicherung**, ohne ein eigenes Geld dazu niederzulegen, gegen Verpflichtung ihres ganzen wechselseitigen Vermögens, die erste Art ist die **kostbarste**, weil das **niedergelegte** Geld immer **bereit** seyn, mithin man die **ganzen** Interessen in die **Prime** einrechnen muß: die zweyte Art ist von dieser Seite **vortheilhafter**, von **weiterem Umfange**, und in großen Handelsstädten üblich; aber es ist auch nicht zu läugnen, daß sie von Seite der Assekuranten gefährlicher ist, weil oft ein Handelsmann für gut angesehen wird, der, wenn der Umstand sich ereignet, daß sein Vermögenstand entdeckt werden muß, unzahlhaft ist. Wenn eine **Bank** assekurirt, oder auch das en Commendite niedergelegte Geld auf irgend eine Art genützt wird; so muß immer für das Assekuranzgeschäfft ein Theil **Geldes** in der Kasse behalten, und dessen **Zinsen** der Prime zugeschlagen werden. Durch eine **dritte Art** von Asse-

sekuranzvereinigung läßt sich sowohl der ganze Theil von **Zinsen** in der Prime aufheben, als die Sicherheit der Assekuranztheilnehmer erhalten: wenn nämlich nicht **Geld**, sondern eine sichere **Hypothek** nach der Summe der **Theilnehmung** angezeigt wird c hier nützet jeder Assekuranztheilhaber seinen dazu gewidmeten **Fond** ohnehin, und die **Assekuranzkammer** ist wegen seines Beyschußes hinlänglich bedecket.

b 245.
c Das ist die Verfassung der Treister Assekuranzgesellschaft bey welcher Verschreibungen auf unbewegliche Güter, Bankopapiere u. d. eingelegt werden könen. Der Einlegende zieht davon beständig den Nutzen; die Gesellschaft hält sich nur daran, wenn etwas beyzutragen ist, und er seinen Beytrag verweigerte.

254. Wenn man sonst alles bey zwoen Nationen gleich annimmt; so wird diejenige **wohlfeiler** assekuriren können, wo die **Interessen niedriger** sind. Nach diesen mißt sich auch der **Gewinn** ab, welchen die **Assekuranten** bey ihrem Geschäffte zu machen verlangen, welches der **dritte** Theil

der **Prime** *d* ist. Ordentlicher Weise ist der Assekurant hier als ein **Handelsmann** zu betrachten, der sein Geld auf das **Beste** geltend machen will. Gewöhnlich sucht er von seinem Gelde die Zinsen **zweyfach** zu ziehen: **einmal** arbeitet nämlich das Geld **für sich**; das ist: ohne seine Mühe, würde es, sicher angelegt, die **gewöhnlichen** Zinsen abgeworfen haben; das **zweyte** ist der Lohn seiner Anwendung und **Aemsigkeit**. Wenn also in einem Lande die Interessen zu 3% sind, so wird sich der Handelsmann an 6 Gewinn bey seinem Geschäffte genügen lassen, da er, wo sie 4 hoch sind, 8 fodert.

d 245.

255. Da die **Assekuranzprime** einen Theil des Waarenpreises ausmachet; so ist der Vortheil der **Assekuranzen**, daß man in demjenigen, was man von andern **empfängt**, **weniger** an sie zahlt, und in dem, was man an Fremde **abgiebt**, mehr von ihnen bezahlt bekömmt, wenn man seine Frachtung **selbst** versichert: und kann man es dahin bringen, auch **fremde**

Schiffe

Schiffe zu versichern; so eignet man sich einen Theil ihres Gewinnstes zu, und vermehrt den **relativen** Reichthum *e* des Staates durch die **Assekuranpreisse**, so man empfängt. Dieser letzte Vortheil hat sogar Nationen, die in der Handlung Nebenbuhler sind, bewogen, sich wechselweise ihre Schiffe zu versichern: die Engländer versicherten sehr viele französische Handelsschiffe. Aber bey Gelegenheit des vorletzten Kriegs huben sie durch ein Verbot die Freyheit auf, französische Schiffe zu versichern. Dieß gab Gelegenheit zur Untersuchung der Frage: **ob es nützlich sey, auch feindliche Schiffe zu versichern?** Die Engländer hatten vor diesem Verbote es beständig gethan. Bey Entscheidung dieser Frage kömmt es auf die **Stellung** der wechselseitigen Macht, und auf die **Absicht** der Kriegenden an. Wenn man erwegt, daß zur Kriegszeit, damals besonders, wenn die feindliche Marine den Meister spielt, die Primen sehr **hoch** stehen müssen; so ist gewiß, daß die **assekurirende** Nation, durch die Vergütung einen großen Theil ihrer **Prisen** verliert indessen

 sen

sen ist nicht weniger gewiß, daß ohne Assekuranz ganz keine gegenseitigen Schiffe in der See seyn würden; mithin die Nation weder Prise, noch Prime haben würde, welche letztere ein Nationalgewinnst ist; in beiden Fällen, wenn das Schiff nicht weggenommen wird, und wenn es wirklich weggenommen wird; dann damals hat die assekurirende Nation immer den Werth des Schiffs für das, was sie zahlen muß. Das einzige verdient jedoch betrachtet zu werden: daß nämlich die Assekuranten, welche Privatleute sind, die aus der Prise nicht den Vortheil ziehen, die assekurirten Schiffe wegen der Stellung der diesseitigen Flotte, und Armateurs warnen dürften. Eigentlich also würde in einer solchen Lage der Umstände das Assekuriren nur ein Geschäfft für den Staat seyn. Die Engländer scheinen aber nach der Anmerkung Forthonais bey diesem Verbote einen höheren Endzweck gehabt zu haben: nämlich die französische Handlung zu Grunde zu richten, und ihnen alle Gemeinschaft mit ihren Kolonien abzuschneiden.

§ 345.

256. Wie überhaupt der **Zusammenfluß** bey allen Handlungsgeschäfften, die Preise herabsetzt; so wird seine Wirkung sich auch bey den Assekuranzen zeigen. Es wäre also nachtheilig, irgend einer Gesellschaft ein **ausschliessendes** Recht der Assekuration zu ertheilen. Nicht nur die **Assekuranzkammern** müssen vermehrt, sondern auch einzelnen Handelsleuten muß das Recht zu assekuriren, nicht benommen seyn, wenn sie sich nur nach der Vorschrift der **Assekuranzordnung** verhalten. Ungeachtet es der Nation vortheilhafter ist, wenn sie bey ihrer Handlung auch selbst die **Assekuranzprimen** gewinnt; so soll dennoch dem Nationalhandelsmanne unverwerth seyn, seine Waare auswärts assekuriren zu lassen, wenn ihm die fremde Assekuranzprime **geringer** zu stehen kömmt: diese Freyheit wird zugleich den etwan zu hoch gespannten Foderungen der inländischen Assekurateurs Einhalt thun. Die Menge Streitigkeiten, die bey dem Assekurationsgeschäffte vorfallen, machen **Assekuranzordnungen**, und **Assekuranzgerichte** nothwendig. Das gute Zutrauen ist die Seele dieses Geschäffts:

 die-

diese Gerichte müssen darüber auf das strengste halten, und die **Assekuranzordnungen** auf jeden Betrug den **Verlust der Prime** festsetzen. Der **Assekurant** muß vorzüglich durch beide geschützet werden, weil er beständig den Uebervortheilungen der Assekuranten bloß gegeben ist; diese hingegen von ihm nie hinterführt werden können.

IX.

Vom Gelde.

257.

Das **Empfangene** und **Gegebene** zwischen zween einzelnen Handelnden hebt sich im Werthe nicht beständig gegeneinander auf, und weniger noch zwischen zwoen **Nationen**. Es mußte also ein Mittel gesucht werden, wodurch die Ungleichheit gehoben, und demjenigen, der an Waaren mehr gegeben hatte, der Ueberschuß vergütet würde. Hiezu wurden die **Metalle** *f* gewählet, die nun als der allgemeine **Ent-**

gelt

gelt in dem Tausche betrachtet werden. Diese Metalle sind eigentlich aber nur der **Stoff** des Geldes. Um wirklich **Geld** zu werden, mußten die Zweifel behoben seyn, welche bey dem Empfange eines Stücks Metall aufsteigen konnten. Diese Zweifel rühren von zwoen Ursachen her: die Metalle sind einer **Vermischung** fähig; und das **Gewicht** des Stückes ist nicht bestimmt.

f 6.

258. Die Metalle sind Körper, welche mit fremden **Zusätzen** von mehr oder weniger edleren Metallen versetzet werden können *g*. Diese Zusätze vermündern ihre **Feine**, welches man ihr **Kohrn** *h* zu nennen pflegt, und der Empfanger ist beständig der Gefahr unterworfen, unter einem gewissen Umfange von Gold und Silber um so viel weniger zu empfangen, als der **Zusatz** des fremden Metalls beträgt. Zwar kann man diese Vermischungen durch verschiedene Mittel erkennen: aber einige derselben Mittel sind ohne ein besonders Kenntniß, welches nicht jedermann sich eigen

machen kann, unzuverläßig; einige sind zu langsamig, zu kostbar, folglich der Behändigkeit der Vertauschung hinderlich. Um die Vermischung nach ihren Graden auszudrücken, mußte man erst einige **Zahlbenennungen** festsetzen, welche die **höchste Feine** anzeigen, von welcher dann die Abweichungen durch Zahlenstufen bezeichnet werden. Man nahm ein gewisses **Gewicht** an *i* das man willkührlich in **Theile** zerstückte. Wenn die Theile des Gewichts **alle** genennt werden, so heißt es das Metall hat keinen **Zusatz**: denn z. B. 16 Sechszentheil sind ein Ganzes. Die folgenden Benennungen zeigen an, wie viel Theile des edeln Metalls nach der **Scheidprobe** vorhanden seyn würden *k* Das **Gewicht**, welches **Schrott** genennt wird, müßte nur erst durch **Abwägen** bestimmt werden; wobey dennoch die Zweifel, von der Richtigkeit der Wage und der **Gewichttheile**, dann auch die Beschwerlichkeit der **Stückelung** nicht gehoben wird, um, besonders bey einem kleineren Kaufe, von dem Metallklumpen gerade so viel abzustossen, als nöthig ist.

g

g 725.

h Korn, weil das Metall, je nachdem es feiner ist, im Anbruche ein feineres und dichteres Korn zeiget.

i Die Markt, welche in Deutschland die Köllnische genennt wird. Die Untertheilung der Mark Silber sind: 1 Mark in 16 Loth: 1 Loth in 18 Gran. Die Franzosen theilen es in 12 Denieres, deren jeder 24 Grän hält. Die Mark Gold in 24. Carat; 1 Carat in 4 Gran, jedes Gran in 3 Grän: die Gräne also sind bey Gold und Silber gleich 288. Im Münzprobegewicht hat man eine ganz außerordentlich kleine Untertheilung, da 1 Loth in 4096. Theile zerstückt wird, die man den Richtpfenning nennet: diese kleinen Abtheilungen sind, damit die Proben im kleinen, mithin mit weniger Kosten gemacht werden. Die Eintheilungen, welche andere Völker bey ihren Metallen angenommen, sind in jedem Handlungswörterbuche zu finden.

k 15 Löthig heißt also: funfzehn Loth Fein, ein Loth Zusatz: die Mark mit Zusatz wird die rauhe Markt genennet.

259. Dieses wechselweise Mißtrauen zwischen **Käufer** und **Verkäufer**, die sich zu überlisten suchen, zu heben, muß ein dritter **Mittelsmann** dazwischen treten, gegen welchen beide Theile hauptsächlich darum ein gleiches Vertrauen haben, weil er mit keinem aus beiden in besondrer Verbindung stehet, mithin auch keine Ursache

hat,

hat einen oder andern der Kaufverträger vorzüglich zu begünstigen. Zwischen Gliedern derselben Gesellschaft kann niemand dieses wechselweise Zutrauen besitzen, als der Regent, der aus keinem Grunde den **Geber** mehr als den **Empfänger**, aber aus unendlichen Gründen, und einer übernommenen Pflicht, **beyde gleich** zu beschützen hat. Der Gesetzgeber übernimmt es also, **Korn** und **Schrott** der Metallstücke zu bestimmen, und durch sein aufgedrücktes Gepräg die Bürgschaft dafür zu leisten. Dieses Gepräg macht nun das Metall zur **Münze**, oder wie der Sprachgebrauch die Bedeutung allgemein macht, zu **Gelde**.

260. Die Wirkung und der Vortheil dieser **Ausprägung** ist das Zutrauen, mit welchem das Stück Metall auf einen solchen Fuß angenommen wird, auf welchem man es zu seiner Zeit wieder hindanzugeben, versichert ist. Zu diesem Zutrauen trägt also die Größe und Kleinheit, die Feinheit oder Vermischung des Metalls an sich selbst nichts bey, so lange als die Münze unter denjenigen herum gegeben

wird

wird, welche gegen den, dessen Gepräge darauf geschlagen ist, einen gleichen Grund des Zutrauens haben. Es läßt sich also ganz leicht begreifen, daß sich die Bürger eines Staats, den man von allen andern abgesöndert annehmen wollte, bey einer geringeren Münze nicht unglücklicher, aber auch bey einem größeren Stücke Metalls unter einer geringeren Benennung, nicht glücklicher finden würden. Aber alle Staaten haben einen Zusammenhang mit andern Nationen, von denen sie Bedürfnisse empfangen, und an sie wieder abgeben. Dieser Zusammenhang macht, das selbst die Unterthanen bey dem Gepräge ihres Regenten, einigermassen den Gehalt mit in Betrachtung ziehen. Denn, da die Handlung sie in die Nothwendigkeit versetzen dürfte, an Fremde von ihrem Gelde zu geben; die Fremden aber gegen den Regenten einer andern Nation, einen sehr geringen Grund des Zutrauens *l* haben, und sein Gepräg bey ihnen nicht in Betrachtung kömmt, als in soferne es mit dem innern Gehalte übereinstimmt; so kann der Regent in Ausstückelung seiner Münze nicht umhin, auf

die.

diejenigen Nationen mitzusehen, mit welchen seine Unterthanen in Verkehrung stehen können.

l Einiger Grund des Zutrauens ist denoch auch bey Fremden vorhanden: weil nämlich die Münze vorhin unter den Bürgern des Staates gange gewesen, zwischen welchen der Prägende das Gleichgewicht des Vortheils zu beobachten hatte.

261. Der **innere Gehalt** *m* ist das Produkt des **Gewichts**, und der **Feine**, welche bey allen Völkern gleich betrachtet werden, und daher den **wahren Werth** der Münze ausmachen. Die **äußere Gestalt** und Benennung der Münze, die an sich willkührlich sind, geben ihr den **äußeren** und weil es gemeiniglich **Zahlworte** sind, den davon sogenannten **zählenden** Werth. So lange diese beiden Werthe dergestalt übereinstimmten, daß der **zählende Werth** den **wahren** wirklich ausdrückte, konnte das Münzwesen keinen Verwirrungen unterworfen seyn. Aber es kam von dieser einfachen Art des Ausprägens gar bald ab. Die Staaten, welche die Ausgleichung ihres Waarenempfangs mit Gelde zu machen hatten, suchten sich

in

in der Bezahlung zu übervortheilen: die **Unfähigkeit**, oder der Betrug derjenigen, welchen das Münzwesen anvertraut ward, und welche die Metalle **ungleich** ausstückelten, oder vorsetzlich zu geringe machten; **die Kosten der Ausprägung**, welche in die Münze eingerechnet wurden, zu welchen unwissende Finanzverständige noch **Gepräggewinnste** (Seigneurage) schlugen, die sie als ergiebige Quellen landesfürstlicher Einkünfte anpriesen; endlich **Nothfälle**, gegen welche man in der Veränderung der Münze eine Zuflucht suchte, diese Ursachen veranlaßten, daß die Münzen unter den ersten Benennungen, in **Korne und Schrotte** weniger enthielten, mithin der **zählende** Werth ein bloß eingebildeter ward, der ganz nicht mehr den Gehalt anzeigte. Aus dieser Abweichung, die in verschiedenen Ländern mehr oder weniger sich ereignete, entstunden diejenigen Münzverwirrungen, welche den Staaten ordentliche **Münzgesetze** unentbehrlich machen, wodurch der **innere** und **äußere** Werth der Geldstücke festgesetzt wird.

m 259.

262.

252. Es würde bey Entwerfung der Münzgesetze außer dem **Gehalte** der Metallstücke nichts zu beobachten gewesen seyn, woferne man zum **Stoffe** des allgemeinen Entgelts nur **ein** Metall gewählet hätte. Aber da man hiezu hauptsächlich **zwey** Matalle, **Gold** nämlich und **Silber** wählte, welche in einer der hauptsächlichsten Eigenschaften des **Entgelts**, in der **Seltenheit** *m* unterschieden waren; so war es bey dem Münzgeschäfft nicht genug, auf die **Feine** und das **Gewicht** des **einen** Metalls zu sehen; es ist nothwendig eben dieses bey beiden *n* zugleich aber, auch das Verhältniß zu beobachten, welches beide gegeneinander in Ansehen der **Seltenheit** haben. Natürlich mußte dasjenige Metall, welches **seltner** ist, einem nach dem Verhältnisse dieser Seltenheit viel größerem Stücke des häufiger vorhandenen Metalls gleich geachtet werden: und wenn die physikalische Anwesenheit des Metalls allein den Ueberfluß, oder die Seltenheit der Metalle bestimmte; so würde der Satz: **das Gold steht zu dem Silber, wie 1 zu 14,** so viel sagen:

gen: es sey 14 mal mehr Silber als Gold vorhanden. Aber die Seltenheit wird wechselweis auch durch andre Umstände, besonders aber in Ansehen Europens, durch den ostindischen Handel veranlaßt. Manchmal sind sogar augenblickliche Veranlassungen, welche das Verhältniß beider Metalle auf eine, zwar nur kurze Zeit stöhren. Die Münzgesetze können diesen täglichen Abänderungen des Gold- und Silberpreises gegen einander nicht folgen, die sich, wie jede mehr oder weniger gesuchte Waare gegeneinander verhalten, deren Preis durch die Marktverabredungen bestimmet wird. Aber es giebt immer ein gewisses allgemeines Verhältniß der Metalle gegeneinander, welches bey den Münzgesetzen vor Augen gehabt werden muß.

m Die Ursache von der Verschiedenheit in der Menge des Goldes und Silbers kommt daher, weil schon überhaupt mehr Silber als Gold aus den Bergwerken erbeutet wird, dann machte die Entdeckung von Amerika eine neue Veränderung, weil man aus den peruvianischen Bergwerken mehr Silber als Gold gezogen. Von derselben Zeit an war das Verhältniß des Goldes zum Silber wie 1 zu 16 in Spanien; und die andern Natio-

tionen folgten diesem Verhältnisse nahe bey. Portugal brachte nachher aus Brasilien eine große Menge Geldes in die europäische Handlung. Auch macht der ostindische Handel die Menge des Goldes größer, da jährlich viel Silber aus Europa nach Indien geführt, und dagegen Gold von da zurück gebracht wird, weil die Japoneser, und Chineser das Silber zu geringe schätzen, folglich die Europäer bey dem Umsatze des Goldes gegen Silber gewinnen. In den europ. Münzen ist das Verhältniß des Golds zum Silber 1 zu 14 ein Bruchtheil

n Es ist nothwendig, Gold in der höchsten Feine und Silber in der höchsten Feine gegeneinander abzumessen. Wenn die Grade der Feine ungleich sind so muß erst diese Ungleichheit berechnet, und ausgeglichen werden, ehe man ihre Verhältnisse bestimmt.

263. Der Endzweck der Münzgesetze ist also, zu verhindern, daß die **Nation**, sowohl bey den Zahlungen, welche **sie zu machen** hat, als auch bey denen, welche **an sie** gemacht werden, keinen Verlust leide. Folgender Münzgrundsatz wird diesen Endzweck auf das vollkommenste erreichen lassen: **der innere Werth der Münze in allen Untertheilungen, soll mit dem äußerlichen übereinstimmen; bey den Gold- und Silbermünzen** *o* **gegeneinander aber das Verhältniß angenom-**

nommen werden, welches andre handelnde Staaten, besonders mit welchen man in Verkehr steht, beobachten. Diesem Grundsatze zufolge wird jedes Stück Münze an **feinem** Metalle so viel enthalten, als der **Namen** andeutet. Man würde also die Münzen in der **größten Feine** ausprägen können, und nach Hr. v. Justi Vorschlage in den **Münzabtheilungen**, den Untertheilungen des **Gewichts** nachgehen. Vielleicht, daß man bey kleineren Ausstückelungen einen **Zusatz** (Legirung) nöthig hätte, um der Münze einen **Körper** zu geben. Die Vortheile dieses einfachen p Grundsatzes, werden deutlicher, wenn man die Nachtheile untersucht, welche die Abweichung von demselben unausbleiblich begleiten.

o Die Schriftsteller, welche von den Grundsätzen der Münzpragung handeln, haben über diesen Gegenstand so viele Dunkelheit verbreitet, daß sie Anfänger in politischen Wissenschaften dabey ganz kleinmüthig machen. Diese Dunkelheit rührt daher, weil sie den Grundsätzen, eine Menge einzelne Rechnungsbeyspiele mit untermengen, die nicht zu den Grundsätzen, sondern zum praktischen Theile des Münzwesens gehören. Das Verdienst des Schriftstellers bestehet nicht darinnen,

daß er tiefsinnig und vielwissend scheine, sondern daß er deutlich sey, und den Leser auf den kürzesten Wege zu demjenigen Kenntnisse führe so er ihm verheißt.

p So lange nämlich als man beide Metalle, als Münzen zu betrachten nicht aufhöret, woraus wohl eigentlich die größte Schwierigkeit des Münzwesens entspringt, da man zum Maßstabe zwo verschiedene, überhaupt, und beziehungsweise wandelbare Größen annimmt. Der Endzweck der in den menschlichen Geschäften eingeführten Münze foderte nur einen Maßstab, welches für Europa am zuträglichsten das Silber seyn würde; und Gold sollte nicht anders als ein kostbares Metall, als eine Waare angesehen werden.

264. Die Abweichungen sind folgende: **die Münze wird ihrem inneren Werte nach höher ausgeprägt, als ihr Namen anzeigt: die Münze ist ringhältiger, als es ihre Benennung anzeigt: die Gold und Silbermünzen haben nicht das gehörige Verhältniß gegeneinander: das eine Metall ist zu hoch, das andre zu niedrig geschätzt.** Wenn die Münze im Werthe höher, als in der Benennung ist; es bezahlen die Nationalhandelsleute den fremden Gläubigern, die ihnen den Ueberwerth nicht zu Gut setzen, in allen Zahlungen um

um so viel mehr, als der Ueberschuß des innern Werthes gegen das Gepräg ist. Wenn z. B. der Werth des Thalers um **vier** Groschen höher ist; so kauft die Nation um ein **Zehntheil theurer** ein, zahlet an seiner Bilanz um ein **Zehntheil** mehr, als sie schuldig war, verliert eben soviel an ihrem **Wechsel**, und veranlaßt den **Auszug** ihres Geldes. Ist dieser zu **hohe** Werth etwann nicht nach der Reihe auch bey allen kleineren Untertheilungen der Münze beobachtet; so werden die Ausländer sich alle Zahlungen in der **zu hohen** Münze thun lassen, hingegen diejenigen, die sie zu leisten haben, in den niederen Münzsorten leisten. Wenn aber auch das Verhältniß bey der Ausstückelung durchaus beobachtet wird, und man annimmt, daß in denjenigen Zahlungen, welche der Nation geleistet worden, eben nur die **zu gute** Münze angenommen werde; mithin das, was die Nation zu viel gab, durch die Rückzahlungen wieder hereingebracht werde; so ist erstens diese Vergütung nur damals ausgleichend, wenn die **Bilanz** der Handlung sich auf keine

Seite neigt ; zweytens , wird dadurch höchstens nur der Verlust der Nation ersetzt; der Privatmann aber, der nicht immer zugleich **einkauft** und **verkauft**, erhält seinen Verlust nicht vergütet. Dieser Fall einer Münzirrung ist jedoch der seltenste.

265. Der Fall ist weniger selten, **daß die Münze gegen ihre Benennung zu ringhältig ist** ?. Damals also werden die fremden Schuldner die Zahlungen in **dieser ringhältigen** Münze abtragen, die man, als Landesgepräge, nicht zurückweisen kann, weil der **Nationalmünzfuß** für die Glieder der Nation ein Gesetz ist, und sobald als von der Nation selbst der Münzfuß verdächtig erklärt würde, allgemeines Mistrauen erfolgen müßte, welches die ganze Handlung in Verwirrung stürzte. Und diese Münze werden sie nicht etwann von der Nation an sich zu ziehen suchen: sie werden, weil bey dem Ausprägen ringhältiger Münze Vortheil ist, das Gepräg der Nation nachahmen, und sich also den in diesem Falle sehr starken **Prägegewinn** zueignen. In Zahlungen hin=

hingegen, so die Nation an fremde zu thun hat, werden diese die Schuldner zwingen, andre Münzsorten aufzuwechseln, und darinnen zu zahlen; oder wofern sie die Nationalmünze annehmen: so werden sie ihren Werth genau berechnen, und sie nicht höher, als nach dem wahren Gehalte annehmen. Auf diese Art wird Handlung und Wechsel immer weniger einträglich seyn, wo die Handlungsbilanz der Nation zum Vortheile steht; da aber, wo sie gegen die Nation ist, wird der Verlust durch die nothwendig gemachte Geldaufwechslung noch vergrößert. Das Uebel erstreckt seine Wirkung noch weiter. Sobald der Handelsmann seine Münze in der Zahlung an Ausländer, nicht eben auf dem Fuße anwerden kann, auf welchem er sie empfangen hat; so hat das Gepräg, auf welchem sein Zutrauen gegründet war, seine Wirkung verloren; er achtet in der Folge nicht darauf, und sucht dasjenige, was er daran zu verlieren fürchtet, durch Steigerung seiner Preise hereinzubringen: in der inneren Handlung folgen seinem Beyspiele bald alle übrigen Klassen,

 und

und es ensteht eine allgemeine Waarensteigerung, welche, da die Masse des Geldes nicht vermehret wird, den Privatunterhalt erschwert, die öffentlichen Ausgaben vergrößert, und dadurch den Staat zwingt, die Abgaben zu erhöhen: dieses muß die Bestandtheile des Waarenpreises noch mehr erhöhen, diese doppelte Waarensteigerung aber die auswärtige Handlung nothwendig vermindern, die Fremden werden von der vertheuerten Waare weniger verbrauchen, die Bilanz wird also für die Nation nachtheiliger, und folglich der Verlust bey ihrer **Saldirung** empfindlicher seyn.

§ 264.

266. **Wird das Verhältniß zwischen Gold und Silber nicht gleich andern handelnden Nationen beobachtet** [r]; so werden sich die Fremden diese Ungleichheit im Kaufe und Verkaufe zu Nutz machen. Im **Verkaufe** ihrer Waaren, werden sie sich die Münze in dem Metalle bedingen, welches man nicht gehörig zu schätzen weis, und es daher im

Ver-

Verhältnisse gegen das andre Metall zu nieder gesetzt hat. In der That also wird ihnen alles, nach diesem nicht beobachteten Verhältnisse theurer bezahlt. Bey dem Einkaufe hingegen, werden sie das zu hoch geschätzte Metall geben, folglich an sich weniger bezahlen, als bedungen ward. Auf diese Art werden sie in allen Bezahlungen und Gegenbezahlungen verfahren; endlich auch noch durch Aufwechslung das zu gering geschätzte Metall an sich reißen. In einem Beyspiele wird dieser Verlust sichtbarer werden. Bey den Chinesern ist das Verhältniß des Goldes zu dem Silber wie 1 zu 10, da es in Europa allgemein wie 1 zu 14, und ein Bruch gehalten wird. Der Europäer, welcher chinesische Waare nach **Gold** behandelt, zahlt dem Chineser Silber, und zahlt ihm 10 für eine Waarenpost, für welche er in Europa 14 hätte zu zahlen gehabt. Was der Chineser hingegen von dem Europäer an sich bringen will, wird dieser sich nach Silbermünz behandeln, und in Gold bezahlen lassen: wenn also seine Rechnung 14 beträgt, so würde er in

Europa 1 im Gold empfangen haben, da der Chineser zu Bezahlung eben dieser Summe 1 und $\frac{4}{14}$ entrichten muß. In der **Aufwechslung** giebt der Europäer Silber 10, und empfängt dafür von dem Chineser 1 Gold, wofür er, wenn er es in Europa umsetzt, 14. in Silber bekömmt, mithin 4 $\frac{4}{10}$ daran gewonnen hat; oder welches auf dasselbe hinaus läuft, mit dem 1 Gold, so ihm nur 10 an Silber zu stehen kam, auf europäischen Handelsplätzen für 14 einkauft.

r 264.

267. Alle diese nachtheiligen Folgen sind bey der **Ausmünzung** nach der größten Feine [s] vollkommen vermieden. Der Nationalhandelsmann giebt die Münze auf eben den Fuß hinaus, auf welchem er sie empfängt: er zahlt an Fremde **nicht mehr**, als er sich nach seiner Verabredung anheischig gemacht, und er empfängt, wenn er mit Nationalmünze gezahlt wird, **nicht weniger**, als er zu empfangen hatte. Das **Nachprägen** ist durch einen solchen **Münzfuß** von sich selbst untersagt, weil

eine

eine ächthaltige Münze nachzuprägen, nicht nur keinen Vortheil, sondern Schaden bringet, da die Prägkosten verloren sind: unter einem ächten Stempel aber eine ringhältige Münze einzuschieben, heißt nicht nachprägen, sondern **Münzverfälschen**, wogegen die Münzämter durch ämsige und wiederholte Probirung der cursirenden Münzsorten zu wachen haben. Um also diesen Münzgrundsatz zu befolgen, ist nothwendig, daß der Staat die **Kosten der Ausprägung** nicht auf die Münze einrechne; daß die sogenannten **Münzremedia** nicht geduldet, sondern die Ausstückelung auf das schärfeste beobachtet, und falls einige Stücke zu **geringe** oder auch zu **schwer** ausfallen, er beide zur Umschmelzung ausschlüsse, und nur die vom ächten Schroot in Gang kommen lasse. Durch diese letzte Behutsamkeit wird verhindert, daß die zu schweren Stücke nicht von Gewinnsichtigen **ausgekippt** [t], und zuletzt der Handel mit einer Menge zu geringen Münzen überladen werde.

t 263.

[t] Kipper und Wipper ist der Namen derjenigen, welche die schweren Münzen ausschüssen, und an dem Uebergewichte gewinnen. Auch heißt man diejenigen also, welche die Münzen beschneiden u. s. w. Der Gewinnsucht dieser Art sucht man aller Orten durch Halsstrafen Einhalt zu thun.

268. Der Grundsatz: **daß der nennende Werth mit dem innern und wahren übereinstimmen soll** [u] ist nur auf die **Gold** und **Silber**, oder sogenannten **groben** Münzsorten allein anzuwenden: die **Scheidemünzen** sind ihrer **Bestimmung** nach, demselben nicht unterworfen. Ich verstehe unter **Scheidemünzen** diejenigen kleinen Münzsorten, welche eigentlich nur zur letzten **Ausgleichung des Handkaufs** dienen, nach Verschiedenheit der Länder, bald von **Kupfer** bald von sehr **ringhältigem Silber** [x]. Eigentlich also ist ihr Gebrauch nur, den Ankauf in **kleinen Theilen** zu erleichtern, keineswegs aber darinnen **große** Zahlungen zu leisten. Sie sind daher nur **bestimmt**, unter den **Bürgern** desselben Staates umzulaufen: zu Bezahlungen ausser dem Lande werden sie nicht angewendet, weil diese mit den großen Münzsor-

sorten geschehen können, und weil die Versendung einer ansehnlichen Summe in Scheidemünzen zu kostbar ist. Da der Regent zwischen seinen Bürgern im Tone der Gesetzes sprechen kann, auch hier ihm keine Rucksicht auf die Fremden beschränket: so mag er den nennenden Werth der Scheidemünze nach Willkuhr, und ohne auf den wahren zu sehen, festsetzen: niemand wird dadurch verletzet, weil diejenigen, unter welchen diese Münze herumgegeben wird, sie immer auf dem Fusse wieder ausgeben können, auf welchem sie dieselbe empfangen haben, folglich es in ihren Händen immer ein sicheres Pfand der fernern Vertauschung ist. Wenn also ja irgend der Grundsatz in einem Staate herrscht, daß die Prägekosten durch die Ausmünzung selbst hereingebracht, und nicht vielmehr als eine nothwendige Staatsauslage, von den allgemeinen Staatseinkünften sollen bestritten werden; so kann durch den bey Ausmünzung der Scheidemünze fallenden Gewinnst, der Prägeschatz am leichtesten hereingebracht werden.

n 263.

x Ungeachtet schon von den Kopfstücken an, abwärts die Münzsorten in ringhältigen Metalle ausgemünzt werden, da z. B. eine rauhe. Mark Zwainziger nur 9 Loth 5. gr. Groschen aber nur 5 Loth 7 gr. fein enthalten; so können diese gleichwohl nicht eigentlich unter die Scheidemünzen gezählt werden, weil die Ausstückelung also geschieht, daß die feine Mark immer für 24 fl. ausgemünzt wird: 480 Groschen nämlich geben auf eine feine Wienermarkt. Hingegen wird in halben Groschen, Kreuzern, Gröscheln oder Dreypfennigern und halben Kreuzer die feine Wienermark zu 30., die Hungarisch, deren 5 auf 1 Groschen geben, und Pfenninge aber zu 36. fl. ausgemünzt.

269. Aber es wäre möglich, daß die **Scheidemünze** nachtheilige Folgen veranlaßte, woferne der Regent dieserwegen nicht die nothwendige Vorsichtigkeit gebrauchte. Diese Folgen würde die **Auswechslung** und **die Verschwindung der größeren Münzsorten** aus dem Kreislaufe seyn. Die **Auswechslung** der größeren, mithin der Gold und Silbermünzen würde durch **Fremde** geschehen, welche entweder ihre **eigne Scheidemünze** dafür gäben, oder die **Scheidemünze** der Nation, deren harte Münze sie an sich ziehen wollen, nachprägten,

In

In beiden Fällen wäre der Verlust der Nation offenbar, weil die Scheidemünze keinen **wahren** Werth hat, mithin in der That weniger dafür gegeben würde, als man empfieng. Die **Verschwindung** der gröberen Sorten muß eine Folge der **zu häufigen** Scheidemünze seyn; sie mag nun von Fremden **hereingebracht**, oder auch im Lande selbst derselben **zu viel** geschlagen werden.

270. Dem **Auszuge** der Gold- und Silbersorten, gegen **fremde** Scheidenmünze [y] vorzubeugen, muß **also** jede fremde Scheidemünze **verrufen**, und ungangbar erklärt werden [z]. Damit aber auch die Fremden, die nach dem Stempel der Nation geprägte Scheidemünze, weder zur **Aufwechslung** noch zum **Waarenankaufe**, oder einer andern **Bezahlung** hereinbringen mögen, wird erstens die **Hereinbringung** starker Posten an den Gränzstationen durch **Contrebandverordnungen** erschweret, zweytens durch ein **Gesetz**, welchem verhältnißmässige Strafen ein Gewicht geben, **untersagt**, in

was

was für Zahlungen immer, mehr Scheidemünze zu geben, und anzunehmen als was zur Ausgleichung der zahlbaren Summe nothwendig ist. Dadurch wird sogar dem geheimen Aufwechseln vorgebauet seyn, welches nothwendig aufhören muß, sobald von der eingewechselten Scheidemünze gewissermassen kein Gebrauch gemacht werden kann. Die kleinen, und auf den Gränzen unvermeidlichen Münzumsetzungen sind bey diesen Vorsehungen von keiner Wichtigkeit.

y 269.
z Verord. von 14. Jun. 1728.

271. Wenn die groben Münzen wegen der überhäuften Scheidemünze verschwinden [a], so wird in der Folge der Preis des Golds und Silbers zum Nachtheile der gemeinen Klassen über den wahren Werth erhöht, weil sie ihrer Seltenheit wegen gesucht werden, und dafür gern ein Aufgeld gegeben wird. Auch die Abtragung der Landesabgaben wird dadurch dem Steuernden, oder die Einhebung der Kamer erschwert, und kostbar gemacht:

dem

dem **Steuernden**, wenn etwan seine Abgabe **nur** in harter Münze angenommen wird; oder der Kammer, welcher die Ueberbringung großer Posten in Scheidemünze ansehnliche **Frachtkosten** verursacht. Nicht nur also, daß **nachgeprägte** Scheidemünze durch die empfohlene Vorsehung abgehalten werden muß; auch die Münzkammern müssen der **Prägung** der Scheidemünze Gränzen zu setzen, und sie in einem **Verhältnisse** gegen die **allgemeine kreislaufende** Masse zu erhalten wissen. Es ist schwer dieses Verhältniß eigentlich anzugeben; gemeiniglich wird von der **Geldmasse** eines Staates der **zwanzigste Theil**, oder 5% angenommen, welches mir zu stark scheint. Ich wage hier bloß eine Muthmassung: vielleicht sollte die Menge der Scheidemünze gleich seyn, auf das höchste angeschlagen, **der Summe der täglichen Verzehrung der gemeineren, oder eigentlich der arbeitenden Klasse**[b] als welche von dem täglichen Handlohne zu leben, mithin auch in Scheidemünze einzukaufen gewohnt ist.

a 269.

b Z.

b Z. B. Von einer Bevölkerung von 15. Millionen, wäre die arbeitende Klasse 7 Millionen die tägliche Verzehrung eines Kopfes zu 4. Kreuzer angeschlagen, sollte die umlaufende Scheidemünze 466, 669 Gulden ungefähr eine halbe Million betragen.

272. Die bisher erklärten Grundsätze werden in Ansehen der **Nationalmünze** zureichen. Allein da bey dem Zusammenhange der Handlungsgeschäffte die **fremden** Münzen aus einem Lande nicht ausgeschlossen werden können; da es zugleich vortheilhaft ist, durch dieselbe den Kreislauf lebhafter zu erhalten; so muß die Sorgfalt des Regenten dahin gehen, damit **seine Bürger auch bey dem Empfange der fremden Münze nicht übervortheilt**, und zugleich unter sich über ihren **eigentlichen** Werth sicher gestellt werden. Zu diesem Ende läßt er alle **fremden** Münzen durch das Münzamt probiren c, und verhältnißmäßig zu dem **Landesmünzfuß** berechnen, oder wie das Münzkunstworte lautet, **valviren.** Der herausgebrachte Werth, welcher dann der **wahre** Werth der Münze ist, wird durch Münzedikte bekannt gemacht, und kann mit die=

dieser Behutsamkeit allen **fremden** Münzsorten der **Cours** im Lande gestattet werden, welches in großen Handelsplätzen besonders, ungemein vortheilhaft ist. In der That verschwindet hier die Eigenschaft einer **fremden Münze** ganz, und wird dieselbe nur, als ein so oder **so vielhältiges**, von dem Regenten garantirtes Metallstück angesehen.

c Verord. v. 9. Junius 1765. daß alle k. k. Kasseämter, Wechsler, Negotianten und Kaufleute von allen in Vorscheinkommenden neuen Münzsorten eine ganze, oder halbe Mark dem Münzamte überliefern sollen.

273. Diejenigen, welche nach dieser **Berichtigung** der fremden Münze, noch der Furcht Gehör geben, daß bey der Ausmünzung nach der **höchsten Feine**, die Nationalmünze **aufgewechselt**, und ausser Landes würde geführt werden, und die aus einem solchen Grunde diesen Münzfuß entweder ganz verwerfen, oder wenigstens, die **Ausfuhr der Landesmünze** zu verbieten, für nothwendig gehalten haben, damit wenigstens die **Prägekosten** nicht zu sehr vermehrt werden, scheinen ihre

Betrachtungen nicht weit genug erstreckt zu haben. Es wird in folgender Abtheilung der schicklichste Ort seyn, zu überzeugen, daß alle Verbote der **Münzausfuhr** ohne Wirkung sind: die **Aufwechslung** aber wird gar nicht geschehen. Derjenige, der die Münze aufwechseln wollte, müßte nothwendig eine **andre** dafür geben, und zwar nach dem Zusammenhange der **Münzanstalten**, da die Aufgabe der **Scheidemünze** verhindert ist, eine **grobe**, aber gegen die Benennung **ringhältige**: indem aber diese ringhältige Münze nicht nach ihrem **nennenden**, sondern durch die **Valvirung** bestimmten **wahren** Werthe angenommen wird; so muß er z. B. gegen **einen** feinen Thaler **zween** geben, wenn der Gehalt derselben gegen jenen die **Hälfte** wäre: Mark gegen Mark also, **zwo** Mark ringhältige Münze gegen **eine** feine; der **innere** Gehalt dieser zwo ringhältigen Marken ist eine feine, und **eine** Mark an **Legirung** oder Kupfer: an Silber hat man nun eben soviel gegeben, als man empfieng: **die Legirung**, bey einer Mark nur zu 6 Kreuzer berechnet, ist

für

für den Aufwechselnden ein wahrer **Verlust**, und der **Gewinn** der Nation, deren Münze eingewechselt würde. Zwar könnte der Verlust der **Prägekosten** angezogen werden: aber auch dieser ist bey dem Aufwechselnden, der zwo Mark gegeben, **doppelt**. Zu dem, ist es nur einigermassen wahrscheinlich, daß jemand Münze aufwechseln wird, wobey er erwiesenermassen **nicht** gewinnt? ist dann ferner zu vermuthen, daß die Innländer zu einer solchen Aufwechslung sich ohne alles **Aufgeld** verstehen werden? beträgt nun dieses Aufgeld nur 2%; so übersteigt es die **Prägekosten**, die gewöhnlich $1\frac{20}{30}$ gerechnet werden, um ein Drittheil, und vermehrt noch den **Verlust**, der bereits bey der Legirung gemacht wird.

274. Ungeachtet die Vortheile eines **Münzfusses**, wo der **zählende** Werth, mit dem **nennenden** übereinstimmt, nicht im geringsten zweifelhaft scheinen; so sind die Fälle gleichwohl nicht selten, da Nationen dieselben verkennen, und die Münze **zu gering** ausprägen. Man hat haupt-

sächlich in **Erhöhung** der Münze, oder ihrer **geringhältigen** Ausprägung ein Hilfsmittel gesucht, manchmal für die Bedürfnisse **des Staats**, manchmal zur Rettung der **Privatbürger**. Schriftsteller von Ansehen haben die Vertheidigung solcher **Münzerhöhungen** über sich genommen, und uns die Nothwendigkeit auferlegt, die Frage zu untersuchen: **ob wenigstens in dringensten Umständen des Staates eine ringhältige Münzausprägung anzurathen sey? Melon** ist der Meynung, daß ein solches Unternehmen, wo es auf das Aeußerste gekommen, ein Mittel seyn könne, sowohl den **Staat** als **Schuldner**, als auch das unter der Last der **Abgaben** schmachtende **Volk** zu unterstützen. **Dutot** hat ein eignes Werk geschrieben, um diese Meynung **Welons** zu bekämpfen: aber die **politischen Betrachtungen über die Finanz und Handlung** sind mit so vielen, und beschwerlichen Berechnungen überladen, und in einem so verwirrten Zusammenhange, daß sie ermüden, ehe man die Wahrheiten herausgeholt,

holt, welche darinnen eingestreut sind. **Forthonais** hat in seinen **Anfangsgründen der Handlung** diese schwer scheinende Frage klärer auseinander zu setzen gesucht. Ich werde mich bemühen, so viele Deutlichkeit darüber zu verbreiten, als es mir nur möglich ist. Es wird, däucht mich, hiezu das meiste beytragen, wenn man sowohl die **Umstände**, als die **Frage** nach ihren verschiedenen **Beziehungen** genau festsetzet.

275. Ein Volk ist durch **Kriege**, oder auf eine andre Art dergestalt mit Abgaben überhäuft worden, daß es in der Folge die ordentlichen Landessteuern nicht erschwingen kann, folglich große Rückstände verbleiben. Wird durch eine Münzerhöhung dem **Volke** eine Erleichterung verschafft, seine Rückstände zu tilgen, und in der Folge die Abgaben zu bestreiten? der **Regent** ist schuldig: kann die Münzerhöhung ihm ein Mittel an die Hand geben, die Staatsschulden zu tilgen? Beide, der **Regent** und die **Bürger** sind einzeln, **ohne Zusammenhang** mit andern Staaten zu betrachten;

 dann

dann wie sie mit andern Staaten durch die Handlung als **Schuldner** und **Gläubiger zusammenhängen.** Die Münzerhöhung geschieht entweder, daß die Münzen unter dem **vorigen Gepräge**, der **Benennung** nach erhöht werden: oder daß die alten **verrufen**, und unter einem neuen Gepräge **ringhältige** Münzen gang und gäbe gemacht werden.

276. Wir betrachten den Staat abgesöndert von andern Staaten. Die Bürger, den Regenten mitbegriffen, sind erstens unter sich **Käufer** und **Verkäufer**; zweytens **Schuldner** und **Gläubiger**. In Beziehung der gemeinen Klasse der **Käufer** und **Verkäufer** ist die Münzerhöhung eine unfruchtbare Verrichtung. Da das Geld das Vorstellungszeichen der Waaren ist, und daher mit denselben in einem Verhältnisse steht; so ist ganz natürlich, daß die auch nur **numeräre Vermehrung** des Geldes den Preis der Waaren **steigern**, und zwar nothwendig nach eben dem Verhältnisse steigern muß, nach welchem durch die Münzerhöhung die Geldmasse

masse vermehrt worden. Diese Berichtigung des Verhältnisses geschieht durch keine Rechnungsoperation, aber sie kömmt darum nicht weniger durch die **Foderung der Verkaufenden** zu Stande. Die Besitzer der Waaren, die bisher für ein gewiß **Stück** Waare eine **gewisse** Summe Geldes zu empfangen gewohnt sind, werden, wenn sie die **Erhöhung** der Münze gewahr werden, um nicht weniger zu empfangen, ihren Preis erhöhen. Hiezu wird sie auch die Begierde spornen, den Besitzern des Geldes nicht den Vortheil **einseitig** einzuräumen, sondern sich mit ihnen darein zu theilen. Sobald nur eine Klasse derjenigen, welche **Bedürfnisse** verkaufen, den Preis steigert, **müssen** alle übrigen Klassen nachfolgen, und durch Erhöhung ihrer Feilschaften sich das Mittel verschaffen, die gesteigerte Bedürfnißwaare an sich zu bringen. Es erfolgt daher eine **allgemeine** Steigerung, welche das **Gleichgewicht** zwischen Geld und Waaren herstellt: daß also durch die Münzerhöhung nichts weiter geschehen, als daß z. B. nun gesprochen wird, **ich gebe** 15,

für etwas, da man vor der um ein Drittheil geschehenen Münzerhöhung sprach: ich gebe 10. Diese Waarensteigerung ist nicht eben so gleichgültig für den Regenten, in soferne er gleichfalls vieles zu kaufen hat: denn da er seine Auslagen von den Anlagen bestreiten muß, diese Anlagen aber nach der alten Münzbenennung entrichtet werden; so empfängt er, wenn z. B. die Münze um ein Drittheil erhöht ist; zwar 3 Millionen, dem Namen nach, in der That aber, nach dem alten Werthe nur 2. das ist: er kann mit diesen 3 Millionen mehr nicht ankaufen, als er ehemals mit 2 gethan: er ist also in die Nothwendigkeit versetzt, die Anlagen zu erhöhen, wodurch der ganze Nutzen, den seine Steuernden aus der Erhöhung der Münze erwarten konnten, abermal vereitelt ist.

277. Ich nehme nun die Beziehung als Schuldner und Gläubiger vor. Wenn das Volk als Schuldner des Staats betrachtet wird, glaubt man ihm dadurch eine Erleichterung zu schaffen, weil

weil bey einer solchen **Münzerhöhung** diejenigen, welche Geld besitzen, eilen werden, dasselbe auf einen so hohen Fuß weg zu bringen, mithin die Schuldner eine Leichtigkeit finden müssen, zu borgen, und die Schuldenlast zu bezahlen. Wenn dieses sich auch wirklich ereignet; so betrachte man, was der Staat eigentlich empfängt? um so viel an wahrem Werthe weniger, als die Münze **erhöht** ist. Wäre es nicht eben dasselbe, dem Volke aber besser berathen gewesen, wenn er ihm von seinen Rückständen und Abgaben wirklich das Drittheil z. B. nachgesehen hätte? Und ist den nun dem Volke wirklich dadurch berathen? es hat seine Schuldenlast nicht vermindert, sondern nur den Gläubiger verwechselt der in einer sehr kurzen Zeit ihm seine Bürde durch die schärfesten Eintreibungsmittel empfindlicher machen wird. Eben dieß wird sich in Ansehen derjenigen ereignen, welche ihren Mitbürgern schuldig sind. Wenn die **Münzveränderungen** ihnen eine Leichtigkeit, Geld zu borgen, verschafft; so bleiben sie darum nicht weniger **Schuldner**, und anstatt, daß

die

die Erhöhung der **Schuldnern** zu statten käme; so ist der Vortheil bloß für die neuen **Gläubiger**, auf deren Begünstigung der Staat gewiß nicht gedacht hatte. Es ist weiters nicht so deutlich erwiesen, daß die Klasse der **Schuldner** vor der Klasse der **Gläubiger** eine Begünstigung verdiene. Man irret sehr, woferne man unter der Klasse der **Gläubiger** stets nur die **Besitzer des Geldes** betrachtet. Die Bemerkung **Fortbonais**, daß bey den meisten großen Häusern in Frankreich es als ein **Familienkunstgriff** angesehen wird, beständig **schuldig** zu seyn, um von den Münzänderungen Nutzen zu ziehen, ist wenigstens ein Beweis, daß nicht immer die **dürftige** Klasse unter den **Schuldnern** zu verstehen sey. Die Klasse der **Gläubiger** ist meistens wohl die **arbeitende** Klasse, und die **Schuldner** sind sehr oft von der unnützesten Klasse der Bürger. Man erwege nun, ob es billig ist, diese zum Nachtheile jener zu begünstigen? Wenn endlich dem Gesetzgeber an der Aufrechthaltung des gemeinschaftlichen Kredits [d] gelegen seyn muß; so kann ein Unterneh-

men

men unmöglich angepriesen werden, welches diesen Kredit unmittelbar, und auf lange Zeit zerstöhret, da es dem Gläubiger mit Furcht erfüllet, er werde **weniger** [e] bekommen, als er gelehnt hat.

d S. die Abtheilung vom Kredit.
e Mann kann nicht sagen, daß der Gläubiger eben soviel empfängt, weil die Münzbenennung in Ansehen der Bürger als ein Gesetz geltend, mithin der Empfangende versichert ist, daß er seine Münze auf eben den Fuß wieder ausbringen werde. Die Münze hat nur in sofern ihren Werth, als ich dafür Waaren eintauschen kann. Es ist erwiesen, daß der Münzerhöhung beständig eine Waarensteigerung nachfolgt: es heißt also nicht mehr das Geld auf eben den Fuß hinausgeben, wenn ich für einen Gulden, den man mir nach der alten Benennung schuldig war, z. B. einen täglichen Unterhalt empfieng, für den Gulden nach der neuen Benennung aber nur zwey Drittheile dieser Nothwendigkeiten empfange, mithin um dieselbe zu bestreiten, noch ein Drittheil zusetzen muß. Die Rechtsgelehrten würden zur Entscheidung der berühmten Streitfrage: ob das Steigen und Fallen der Münze dem Gläubiger oder Schuldner zu gutem kommme? in dieser Betrachtung weit sicherere Gründe finden als in dem Texte des Codex und der Pandekten.

278. Will der **Regent** als Schuldner seiner Bürger [f] von der **Münzerhöhung** Nutzen ziehen; so verruft er die **alte**

Mün-

Münze, befiehlt solche in die Münzbank zu bringen, und dafür die Summe in neuer erhöhten Münze zu empfangen. Auf diesen Weg gewinnt er an dem **alten** Gelde denjenigen Antheil vom Silber oder Gold, um welchen die **Münze** erhöht worden; und da er auch diesen Theil nach dem neuen Münzfuße an seine Gläubiger ausbringt, so ist sein Vortheil auch hier beträchtlich. Eine Betrachtung ist nothwendig nicht bey Seite zu lassen: daß der Vortheil des Regenten auf den Verlust zwoer Gattungen von Menschen gegründet ist: derjenigen nämlich, welche die **alte** Münze abliefern, und wenn z. B. die Erhöhung um ein Drittheil geschehen, aus der Münzbank um dieses Drittheil in der That **weniger** empfangen sollen: dann auch derjenigen, die seine Gläubiger sind, denen er ebenfalls um ein Drittheil weniger giebt, als sie zu empfangen hatten. Diese Betrachtung führt auf eine zweyte: nur sehr **wenige** Leute werden sich entschlüssen, ihre alte Münze in das Münzamt zu liefern; sie werden vielmehr dieselbe anfangs verschlüssen, und dadurch eine schädliche Stöhrung des Um-

laufs

laufs veranlassen; in der Folge werden sie ihre Münze aus dem Lande schaffen, und in fremden Münzbänken nach dem neuen Münzfuße umprägen, und sich selbst den Vortheil zueignen, den allenfalls der Staat gehofft hat. Also wird der Staat in dieser Erhöhung für sich eine sehr unbeträchtliche Aushülfe gefunden, aber immer eine Münzoperation gemacht haben, die den Kreislauf hemmt, den allgemeinen Kredit unterbricht, das Nachprägen erleichtert, und im Grunde von den Gläubigern, die zu wenig empfangen, nicht anders als ein verkleideter Rabbat, eine Art von Bankerutte betrachtet wird, wogegen sie sich in Hinkunft zu verwarren suchen werden, entweder daß sie dem Staat **ganz keinen Kredit** geben, oder ihm solche Bedingnisse vorschreiben, die sie wieder einen ähnlichen Verlust allenfalls sicher stellen, oder vorhinein entschädigen. Man täuscht heute durch solche Kunstgriffe in der That niemanden: woferne sich also der Staat auf keine andre Art von seiner Schuldenlast zu befreyen, Wege fände; so würde es beynahe rathsamer seyn, seinen Gläubigern einen

nen

nen Vertrag vorzuschlagen, Kraft dessen sie die Bezahlung mit Rabbat annehmen: der Kredit leidet daruntrr nicht so viel, und es sind wenigstens die Verwirrungen ersparet, welche die Münzveränderungen immer nach sich ziehen,

f 276.

279. Woferne man aber den Staat in dem **Zusammenhange** mit andern Staaten g betrachtet, worinnen alle Länder sich wirklich befinden; den Bürger als **Schuldner und Gläubiger** fremder Nationen, und auf eben diesen Fuß den Regenten; so ist der Nachtheil solcher Münzerhöhungen noch deutlicher. Es ereignen sich nämlich alle die übeln Folgen, die sich bey **Ausprägung** einer ringhältigen Münze überhaupt ereignen müssen. Die Fremden nehmen die Münze nicht anders, als nach dem wahren Werthe an; in Ansehen ihrer also kömmt weder Regent, noch Privatschuldner leichter durch: die fremden **Schuldner** hingegen werden sich diese Erhöhung zu Nutze machen, und mit der erhöhten Münze ihre Schulden abtragen;

und

und damit ich die Wiederholung vermeide; so ist alles das vollkommen hieher anwendbar, was ich bey dem 266. Satze umständlich auseinandergesetzt habe.

g 276.

X.

Vom Umlaufe des Geldes.

280.

Die Verrichtung des Geldes ist, daß es den Unternehmungen der Aemsigkeit zum Mittel diene. Wenn das Geld **einmal** angewendet wird, so ist die Unternehmung, wozu es dienet, gleich der Summe des Geldes, **einmal** betrachtet. Legt es derjenige, dem es in die Hände kam, beyseite, so schafft es in seinem Schranken keinen weiteren Vortheil; giebt er aber dasselbe weiter, das ist, kauft er dafür etwas an sich, so empfängt der Verkäufer dadurch ein Mittel zu einer ferneren gleich großen Unternehmung. Je öfters das Geld von Hand zu Hand kömmt, desto mehre-

ren wird dadurch das Mittel verschafft, etwas zu unternehmen. Hieraus läßt sich das Wesen des **Umlaufs** [h] erklären, und seine Wirkung auf die Belebung der Aemsigkeit darthun. Der Umlauf ist die **Wiederholung des Umsatzes von Waare gegen Geld, und von Geld gegen Waare.** Der Weinhändler **empfängt**, Geld für **Wolle**, und giebt dieses Geld für **Leinwand**. Der **Tuchfabrikant giebt** Geld für Wolle, macht Tuch daraus, und empfängt für dieses Tuch Geld. Die **Wirkung** des Umlaufs ist die Vermehrung der Beschäfftigung, wo immer das Geld **durchzieht** [i]. Die **Größe des Vortheils** hängt davon ab, je schneller, oder langsamer die Wiederholung des Tausches geschieht. Der Vortheil des Umlaufs ist also das **Produckt**, wenn die **umlaufende Summe des Geldes durch die Zahl des Umlaufs vermehrt wird** [k]; eine Milion also die ihre Verrichtung in einer gewissen Zeit nur **einmal** macht, wird gleich 100, 000, welche in derselben Zeit **zehnmal** verkehrt werden. Es ist hieraus offenbar, daß alles, was den Um-

lauf

lauf des Geldes hemmt, die **Beschäfftigungen** einschränkt, mithin auch der Bevölkerung nachtheilig ist, und im Gegentheil.

h Kreislauf Circulation.

i Der blosse Durchzug des Geldes macht eine Wirkung die denjenigen in Erstaunung setzen wird, welcher bey diesen an sich einfachen Betrachtungen stehen zu bleiben, verabsäumt. Man nehme an, wie es möglich ist: Ein Bürger kaufe für 4 Gulden einem Hut: der Hutmacher kaufe für eben diese 4 Gulden seidne Strümpfe, der Strumpfwirker eine Treße, der Tressenmacher einen Degen, der Schwerdtfeger Leinwand, der Leinwandhändler Schnallen; es kann dieser Umlauf noch auf hundert Umsätze ausgedehnt werden; er kann in der Zeit von einer Wochen geschehen: der Hut, die seidenen Strümpfe, die Tresse, der Degen, die Leinwand, die Schnallen. Waaren, die 24 Gulden betragen, sind vorhanden, und auf der einen Seite sind nur 4 Gulden, wodurch diese 24 Gulden werthe Waaren sind angekauft worden.

k Kreislaufenden Summe — 10 Millionen
Läuft in einer gewissen Zeit um 6 mal
Vortheil des Umlaufs — — 60 — oder 10 Millionen, die sechsmal umlaufen, veranlassen einen Umsaß von 60 Millionen.

281. Hauptsächlich ist also bey dem Umlaufe erfoderlich: **daß beständig eine zusagende Menge Geldes gegenwärtig verbleibe: und daß das Geld**

 sei-

seinen Gang in der erfoderlichen Geschwindigkeit verrichte. Zu bestimmen, wie groß überhaupt die Kreislaufende Summe des Geldes in einem Staate seyn müsse? ist darum unmöglich, weil bey dem Umsatze der Waaren, der Kredit mit in die Rechnung kömmt, weil der Stand der Besitzer des Geldes, ihre Art zu leben, ihre größere oder kleinere Neigung Aufwand zu machen, der Zustand der Handlung, der Zustand des öffentlichen Kredits, und selbst die politischen Verhältnisse des Staates, alles zusamm sehr wandelbare und willkührliche Umstände, dabey ihren Einfluß haben. Indessen ist dennoch gewiß, daß zwischen dem in einen Staate vorhandenen Gelde überhaupt, zu demjenigen, was gegen dieses Geld umgesetzt werden kann, ein Verhältniß ist, also zwar, daß die ganze Maasse der verkäuflichen Sachen auf der einen, und die ganze Summe des Geldes auf der andern Seite genommen, einem bestimmten Theile von Waaren ein bestimmter Theil vom Gelde zusagt, welche Theile sich untereinander eben so, wie die ganzen Massen ge-

gegeneinander verhalten [l]. Nach diesem allgemeinen Verhältnisse wird man die ganze **Waarensumme** mit 100, und mit 100 gleichfalls die ganze **Geldsumme** ausdrücken können, wo immer 1 von Waaren, auch 1 von Geld zusagt. Der durch eine gewisse Zeit **gewöhnliche Preis** bestimmet dieses Ungewisse 1 durch eine **gewisse Zahl**, und kann man daher sagen: daß in dem Verhältnisse der kreislaufenden Summe eine Aenderung getroffen worden, sobald diese **gewisse Zahl** eine merkliche Veränderung leidet. Durch diesen Satz des Verhältnisses der Waaren und Geldmassen läßt es sich ohne alle Schwierigkeit erklären, warum in einem Lande, wo das Geld **seltner** ist, für die Waare **weniger** gegeben wird, als in einem Lande, wo mehr Geld ist: eben so sieht man daraus, daß eine Geldvermehrung, in einem Lande nothwendig eine Steigerung des Waarenpreises nach sich ziehen müsse. Mir heißt daher die **Abwesenheit einer zusagenden** Menge Geldes so viel: daß die **Arbeiter der Waare** auf einer Seite immer auf der

andern Seite **Geldanbieter**, das ist **Käufer**, finden, und daher durch den Empfang des Geldes zu Fortsetzung ihrer Beschäfftigung neue Mittel erhalten. So lange dieses ist; kann man immer zuversichtlich schlüssen, daß eine **zusagende** Menge Geldes im Kreislaufe sey.

l Montesq. Esprit de Loix, Liv. 22. Ch. 8.

282. Das Geld kann entweder auf **immer**, wenigstens auf sehr **lange** aus dem Umlaufe kommen, oder nur auf **einige Zeit**: jenes unterbricht den Kreislauf **ganz**, dieses hemmet nur seine **Geschwindigkeit**. **Auf immer oder lange Zeit** kömmt das Geld aus dem Umlaufe: wenn es aus dem **Lande gesendet** wird, entweder um **Schulden zu bezahlen**, oder bey **Auswanderung der Bürger, wenn fremde Unterthanen Güter** oder **Staatspachtungen besitzen, und sich die Einkünfte nachsenden lassen**, durch **Anlegung in fremden Banken**, durch **Bezahlung starker Subsidien**, oder **andrer Auswärtigen zugestandenen**, **oder von**

ihnen

ihnen angemaßter Rechte; durch Beylegung eines Schatzes für den Regenten, durch die Samlung der unsterblichen Gesellschaften, durch Anschaffung vieles Gold und Silbergeschirrs, durch Sammlung der Kapitalien, und durch Münzirrungen. Seine Geschwindigkeit hemmen hauptsächlich große Zahlungstermine, und die ungleiche Lokaleinleitung des Vermögens. Uebrigens schlägt hier auch alles ein, was die Abwesenheit des Geldes selbst veranlasset; die Verminderung der Masse zieht die Langsamkeit des Umlaufs immer nach sich.

283. Der Versendung des Geldes [m] hat man durch ein Verbot der Geldausfuhr vorzukommen geglaubt [n]. Ein solches Verbot ist entweder unnothwendig, oder fruchtlos, weil es unmöglich beobachtet werden kann. Es ist unnothwendig, wo immer die Bilanz der Handlung für eine Nation ist. Denn in solchen Umständen werden diejenigen, welche auswärts Zahlungen zu machen haben,

 die

dieselben weit vortheilhafter durch **Wechselbriefe** leisten: es wird also niemanden einfallen, wirkliche Geldremessen zu machen: ist aber die **Handlungsbilanz** wider die Nation; so hieß ein solch Verbot eben so viel, als den Nationalschuldnern untersagen wollen, daß sie ihre fremden Gläubiger nicht bezahlen sollen, welches wohl nie einem Gesetzgeber beyfallen wird, weil dadurch aller **Nationalkredit**, aller Zusammenhang mit andern Staaten nothwendig aufgehoben seyn würde. Wenn eine Nation von der andern so viel zu fodern hat, daß ihre Rechnung durch Wechsel nicht gegeneinander aufgehoben werden kann; so ist kein anders Mittel übrig, zu saldiren, als das der Ueberrest in Baarem abgetragen werde. Wir werden in der Abtheilung **vom Wechsel** sogar die **Nothwendigkeit** einsehen, manchmal, um nicht den Wechsel so sehr wieder sich zu haben, die Schulden mit Geld zu tilgen. Weil man durch Verbot der **Geldausfuhr** die **fremden** Händelsleute gleichsam zwingen, ihren **Verkaufhandel** in einen **Baratthandel** zu verändern °, so überlegt man

nicht,

nicht, daß der Kaufmann, wo er dabey seine Rechnung findet, ohne Zwang dazu geneigt seyn wird; und wo er seine Rechnung nicht findet, dadurch gezwungen wird, sein Geschäfft ganz aufzuheben. Wenn endlich das Verbot der Geldausfuhr den **Auswanderungen** vielleicht Einhalt thun soll, so geht man bey diesem Uebel nicht auf die Quelle zurück. Weder Verbot der **Geldausfuhr**, noch starke **Abzuggelder**, noch sonst **gewaltsamme** Mittel können Menschen zurückhalten, bey denen eben der Willen auszuwandern, ein Beweis ist, daß sie dazu Ursach haben. Man mache, daß niemand auszuwandern **wünsche**, weil er in einem andern Staate nicht eben diese Wohlfahrt zu finden, hoffen kann! Uebrigens werden diejenigen, welche auswandern wollen, ihr Vermögen durch Wechselbriefe zu versenden, beständig Gelegenheit haben, wodurch dann eine Summe ausser Landes erhalten wird, welche entweder eingegangen wäre, oder eine andre, die man nun schuldig verbleibt, saldirt hätte.

m 282.

n Ver-

n Verord. vom 3 Decembris 1708. die aber nur, vernünftiger Weis verdächtige Gelder, besonders gegen Italien auszuführen verbiet, über andre Summen aber Pässe unentgeltlich zu ertheilen, befiehlt.

o Veror. von 1724. wodurch türkischen Unterthanen die Ausfuhr des Geldes gegen ihren Ueberschuß untersagt wird.

284. Der Staat ist nicht in allen Umständen fähig zu verhindern, daß entweder **fremde Unterthanen** innerhalb seiner Gränzen Güter ankaufen, oder, daß **seine** Unterthanen sich anderwärtig seßhaft machen. In beiden Fällen aber sind die Einkünfte der Güter **unwiederbringlich** für ihn verlorn p. So viel also, wenigstens als es geschehen kann, soll man einem Nachtheile entgegen gehen, der, wenn die Fälle häufig sind, groß seyn kann. Ueberhaupt also sollte Fremden der Ankauf von Gütern entweder **gar nicht**, oder nur mit dem Bedingnisse, auf eine **gewisse Zeit** in dem Lande zu leben, erlaubt, auch Güterbesitzern den **Abzug** durch vergrößerte **Abfahrtgelder** erschweret werden. **Apanagirten Kindern** großer Familien, muß es gleichfalls nicht freystehen, ihre

Appa=

Appanagen nach Wohlgefallen außer Landes zu verzehren. Und da die Staatspachtungen an sich selbst so schädlich sind, um wie viel mehr ist darauf zu sehen, daß solche nicht an Ausländer überlassen werden, die, zu vielen andern Nachtheilen, auch diesen hinzusetzen, daß sie ihre ansehnliche Gewinnstsummen dem Staate auf ewig entziehen.

p 282.

285. In welchen Umständen wird Geld in fremde Banken angelegt ?? es können vortheilhafte, es können nachtheilige seyn. Wenn die Zinsen in einem Lande zu niedrig sind; so sucht man sich bey fremden Nationen höhere zu verschaffen: Die niederen Zinsen aber sind hauptsächlich eine Folge von einem durch die Handlung veranlaßte Ueberfluße des Geldes; und in einem solchen Falle ist es sogar nützlich, durch Versendung an fremde Nationen die überhäufte Geldmasse zu vermindern, und dadurch zwischen dem Gelde und den Waaren dasjenige Gleichgewicht zu erhalten, so dem Zusammen-

flusse

flusse mit Handlungsnebenbuhlern beförderlich ist. Eine solche Versendung entladet den Kreislauf seines **schädlichen** Ueberflusses auf einige Zeit, indessen die davon eingehenden **Zinsen** immer ein **Gewinn** sind. Den die Nation mit dem Gelde macht, das zu einer Zeit, wo vielleicht die umlaufende Masse einer Belebung bedarf, zurückgezogen wird. Die in verschiedenen Staaten angebotenen **hohen Leibrenten** locken gleichfalls Geld aus dem Lande, und ich muß gestehen, daß es schwer fällt, solche Versendungen zu verhindern. Ein **Fiskalgesetz** kann hier zwar von einigem Nutzen seyn, und **Polizeyanstalten** können dasselbe unterstützen. Indessen werde ich mich auch nie überreden lassen, daß die Anzahl derer, welche ihr Geld auf **Leibrenten** anlegen, beträchtlich seyn werde, weil dieses nur ein Geschäfft für Menschen ist, die an nichts in der Welt, an keiner Familie, keiner Verwandschaft hängen, hauptsächlich ein Geschäfft für Ehlose: wenn nun ihre Zahl in einem Staate groß ist, wenn der Gesetzgeber den Ehstand, und das Anbauen einer Familie

nicht

nicht zu einem wünschenswerthen Stande zu machen, nicht die Ehelosigkeit zu beschränken weiß; so ist die Anlegung des Geldes auf Leibrenten ausser Landes nicht das größte Uebel, auf dessen Behebung zu denken ist. Auch **Münzirrungen** und **gewaltsame Interesseherabsetzungen** können die Versendung des Geldes an fremde Banken herbeyführen. Das erste war daher auch unter den Gründen mit, welche die **Münzänderungen** verwerflich machen. Von der **Herabsetzung** der Zinsen soll bald gehandelt werden.

q 228.
r S. Polizey. neuen Auflage. §. 125.

286. Die Bezahlung **starker Subsidien** [s] kann nicht als ein Nachtheil betrachtet werden, weil von der Klugheit derjenigen, die den Geschäfften des Staates vorstehen, vermuthet werden muß, sie werden sich dazu nicht ohne wichtige Vortheile verstehen. Die **Bezahlung gewisser Gebühren** hingegen, welche **Auswärtigen**, anfänglich durch Uebersehen **zugestanden**, und darauf von ihnen eine

Art

Art von rechtmäßigen Anspruche gegründet worden, ist desto empfindlicher, da dieser Ausfluß des Geldes so oft wiederkömmt, und ohne einen besonders günstigen Zusammenfluß von Umständen kaum eine Befreyung davon zu erwarten ist. Alle katholischen Staaten werden sich mehr oder minder in folgender Stelle Ustaritzes [t] erkennen: Eine von denen Ursachen, welche zu dieser Seltenheit des Goldes und Silbers in der Monarchie beytragen; ob diese Metalle gleich ein eignes Porduckt derselben sind; ist die Menge von Millionen, die Jährlich nach Rom versendet werden, größtentheils für Gewohnheiten, welche durch die Datarie eingeführt worden, und welche schon überhaupt als Misbräuche angesehen werden. Ich werde mich weder über die Nachtheile dieser Datariegebühren, noch über die Mittel ausbreiten, welche andre katholische Staaten anwenden, um denselben entgegen zu gehen: das Unternehmen übersteigt meine Kräfte: außer

dem

dem kann ich mir davon zu schweigen erlauben, weil zu den gedruckten Vorstellungen nichts hinzu zu setzen ist, welche im Jahre 1633. im Namen und auf Befehl Philipps *IV.* durch seine Botschafter, den Bischoff von Cordona, und Don Juan Chamauro, gemacht worden Diese Vorstellungen enthalten zugleich die Schrift, welche die Stände von Castilien dem Könige über die verschiedenen Gebühren überreicht haben, die man zu Rom einfodert: alle Punkte dieser Schrift sind auf Dekrete der Kirchenversammlungen, und die heiligen Canonen gestützet, deren Vollstreckung man verlangte.

s 282.
t Théorie & pratique du Commerce. Cap. III. am Ende.

287. Die Beylegung eines Schatzes [u] wird den Regenten von einigen empfohlen, damit sie in unvorsehbaren Staatsbedürfnissen denselben bey Hand haben mögen. Unter beiden eine, muß

die Stellung seyn, worinnen sich der Staat befindet: entweder der Umlauf ist belebt, und reicht den Unternehmungen der Bürger zu, oder es ist Mangel am Gelde. Im ersten Falle ist es überflüßig, sich durch Beylegung des baaren Geldes vorzusehen weil bey so glücklichen Umständen der Bürger, der Kredit des Staats groß seyn muß, und dadurch der Regent augenblicklich große Summen zu beheben fähig ist. Bey einem herrschenden Geldmangel hingegen, wird natürlich durch die Beylage ansehnlicher Summen das Uebel nur noch vergrößert, und der Kreislauf desto mehr geschwächt. Nur in einem Falle dessen am Ende dieser Abtheilung Erwähnung geschehen wird, ist die Beylegung eines Schatzes dem Regenten zu empfehlen. Ich verstehe jedoch unter dem Worte Schatz nicht, die im Verhältnisse des Ganzen unbeträchtliche Summen, wodurch in jedem Staate gegen Zufälle in Finanzoperationen eine Vorsehung geschehen muß.

288. Ich zeige in Ansehen der **Erwerbungen unsterblicher Gemeinden** *, auf daß zurücke, was in dem **ersten Theile** dieser Grundsätze gesagt worden. Die Römer haben in verzweifelten Umständen des gemeinen Wesens, durch Gesetze festgesetzet, wie viel jede Familie Silber an Hausgeräthe, wie viel Gold eine Frau an Geschmeide besitzen dürfe: das Uebrige mußte den Staatseinnehmern überliefert werden, damit es nicht am Gelde zur Fortführung der Kriege gebrechen möge. Eben solche Umstände haben auch in unserm Jahrhunderte diese Zuflucht nothwendig gemacht. Aber nicht nur in bedrängten Umständen, sondern in allen Zeiten wird auch durch den überhandnehmenden Pracht an **Gold = und Silbergeschirren** dem Umlaufe unendlich viel entzohen. Die Erfindung des **Porcelains** hat einigermassen das Uebel gemindert: eine neue Art von Pracht hat jene schädlichere beschränket. Auch können die vielen **Vergoldungen**, welche von den öffentlichen Gebäuden, und den königlichen Pallästen in die Häuser der gemeinsten Bürger ge=

drungen, und daselbst, meistens ohne Geschmack an Wände und Geräthe verschwendet sind, ein Gegenstand werden, der unter gewissen Umständen die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zieht: es ist ein Gold, das dem Kreislaufe gleichsam auf ewig entgeht. Wenn dieser einreißende Pracht, wenn der Gebrauch der Gold, und Silbergeschirre eine Folge des **Reichthums** ist, dann ist er auch nicht schädlich: wohingegen die umlaufende, und nicht zu große Geldmasse dadurch geschwächt werden könnte, da kann einigermassen vorgekommen werden, wenn man **Aufwandgesetze** dem überhandnehmenden Uebel entgegen setzet. Der Pracht, welcher die Beschäfftigung vermehret, ist ein Wohlthäter der Gesellschaft: aber hier artet er in **Verschwendung** aus. Auch ist es nützlich, wenn das **Einschmelzen des Geldes** auf das strengste untersagt, und wenigstens also dadurch gehinder wird, daß die **wirkliche Münze** nicht in Gefässe, oder andern Hausrath und Verzierungen verändert werde.

x 282.
y 46.

289. Die **Verachtung des Handelstandes**, **Geringschätzung** und Bedrückung der **Landwirthschaft**, und andrer **arbeitsamen** Klassen des Volkes, die Anlegung verschiedener **Kassen**, besonders solcher, wo das Geld ungenützt bleibt, vorzüglich aber die **hohen Zinsen** veranlassen die **Sammlung von Kapitalien** z, wodurch das Geld auf lange Zeit aus dem Umlaufe gebracht wird, und dann in denselben nur auf sehr beschwerliche Bedingnisse zurück kömmt. Die **hohen Zinsen** und der **gehemmte Umlauf** haben wechselseitig, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine **Gegenwirkung**: der gehemmte Umlauf verursacht die Erhöhung der Zinse, die hohen Zinsen hemmen den Umlauf desto mehr. Man darf also keinen Augenblick anstehen, solche **Kreditsoperationen** für unüberdacht zu erklären, welche um den außerordentlichen Staatsnothwendigkeiten zu Hilf zu kommen, **hohe Interessen**, besonders aber **Leibrenten** festsetzen. Wäre dieser Kredit auch nicht schon an sich unendlich kostbar; so ist seine Schädlichkeit dargethan genug,

da dadurch die Begierde Kapitalien zu sammeln, die Hoffnung, ohne Arbeit, von Geldrenten leben zu können, und der Hang zur Ehlosigkeit vergrößert werden. Von dem Einflusse der Münzirrungen *a* auf den Umlauf habe ich dem, was in der vorhergehenden Abtheilung gesagt worden, nichts beyzusetzen.

z 282.

a Ich muß eine leopoldinische Verordnung vom 27. Decemb. 1701. zum Beweise anführen, daß einsichtvolle Regierungen den nachtheiligen Einfluß von Münzänderungen immer eingesehen und gefürchtet haben. Es hatte sich damal ein Ruf verbreitet, als sollte in den Münzen eine Erhöhung vorgenommen werden: man hielt sich verpflichtet, durch eine Verordnung diesen Ruf zu vereiteln, und das Volk gegen seine Furcht zu versichern: damit, wie die ausdrücklichen Worte lauten, im Handel und Wandel nicht eine Confusion entstehe, noch die Circulation des Geldes sich stecken, oder auch die Zufuhr an Viktualien, und andern Nahrungsmitteln durch ein unzeitiges Geschrey ermangeln dürfte.

290. Die großen Zahlungstermine *b*, es sey nun bey den Abgaben an den Staat, oder von dem Staate an diejenigen, welche von ihm Zahlungen zu erwarten haben, setzen immer die Zurückhal-

tung

tung gewisser und **beträchtlicher Summen Geldes** voraus, die nur erst nach dem Verlaufe einer Zeit in dem Umlauf kommen. Die Zurückhaltung ereignet sich zweyfach: bey dem **Eingange** in die Kasse, und bey **denen**, so Geld von der Kasse **empfangen**: die **Berechnung** darüber ist leicht zu machen. Um z. B. in einem vierteljährigen Termine eine **Million** einzubringen, muß die Sammlung, es sey in **Haupt- oder Filialkassen**, oder auch bey den **Contribuenten** lange Zeit vorher ihren Anfang nehmen. Es wird uns zur Erörterung zureichen, wenn wir nur 5. Zeitpunkten setzen: 6. Wochen vor dem Zahlungstermine werden also 2 malhundert tausend in die Kasse gebracht, in einer Woche darauf abermal so viel, und so oft bis in der fünften Woche die ganze Million eingebracht ist, die in der sechsten Woche in die Kasse geliefert wird. Es bleiben also zweymal hundert tausend durch 5, abermal soviel durch 4, durch 3, durch 2, und 1 Woche liegen, welches im Durchschnitte, auf die ganze Summe 3 Wochen beträgt. Dieses Geld wird nun an Be-

 sol-

soldungen ausgegeben. Da die Besoldeten davon ein ganz Vierteljahr leben müssen; so kömmt nur Tag für Tag etwas in den Kreislauf, und erst am letzten Tage ist das ganze wieder in den Umlauf gekommen, welche Zurückhaltung in Ansehen der ganzen Summe abermal auf die Halbscheid angeschlagen werden kann. Wenn man aber auch nur 3. Wochen annimmt; so ist daraus deutlich geworden, daß diese Million ein halb, zum mindesten durch ein Vierteljahr aus dem Umlaufe bleibt. Die Anwendung nun auf die **ganze** Staatseinkünften gemacht, fällt der Nutzen, oder vielmehr die Nothwendigkeit, die **Einnahmen** sowohl, als **Ausgabtermine** abzukürzen, sichtbar in die Augen; besonders in denen Staaten, oder in Umständen, wo die umlaufende Masse nicht groß ist. Das einzige Mittel den Abgang der **Menge** zu ersetzen, ist seine **Geschwindigkeit** durch die Untertheilung in kleine Theile zu befördern. Derjenige, so zu seinem täglichen Bedürfnisse einen Gulden empfängt, muß, wenn er nur einen Gulden empfängt, ihn sogleich wieder herausgeben: zieht er eine

große

große Summe; so bleibt davon ein Theil auf lange bey ihm liegen. Hieraus läßt sich die Ursache angeben, warum zehen Bürger, deren jeder ein Zehntheil an Vermögen besitzt, dem Staate weit mehr nützen, dann einer, der allein so viel Vermögen hat, als die zehn zusamm. Der Umlauf nämlich muß bey jenen unendlich lebhafter seyn. Es ist natürlich, daß man diese Betrachtung nicht dahin ziehen muß, als sollte die Einnahme und Ausgabe der Staatskassen auf einzelne Tage zurückgeführt werden. Die Verwaltung großer Kassen fodert ihre bestimmte Zeit: immer aber ist der Vortheil erweislich, wo die Zahlungstermine auf die kürzeste Zeit, die sie, ohne andre Nachtheile nach sich zu ziehen, zuläßt, zurückgebracht werden. Es ist sogar zu empfehlen, daß in dem Privathandel, so viel es ohne Stöhrung desselben geschehen kann, kurze Zahlungstermine bedungen werden.

b 282.

291. Die Ungleichheit der Lokalvertheilung des Geldes c entspringt aus ei-

einem Hauptmangel der ganzen Staatsökonomie, aus einer ungleichen Vertheilung der Bevölkerung, besonders aus einer **Ueberladung der Hauptstädte**, wohin das Geld, bey weitläuftigen und aus mehreru Provinzen zusammgesetzten Staaten, ohnehin durch die abzuführenden Anlagen einen starken Zug hat. Wenn hiezu noch kömmt, daß eine solche Hauptstadt der ordentliche Aufenthalt des **vermögenden** Adels, und anderer wohlhabenden Bürger ist, welche ihre Einkünfte von den Gränzen der Provinzen dahin kommen lassen; so folgt, eine Theurung in der Kapital, die von dem **Ueberflusse** des Geldes herrührt, und in den Provinzen ein **Unwerth** aller Erzeugnisse, daran nur der **Mangel an Gelde** Schuld trägt. Ich habe diese wichtige Materie anderwärtig *d* umständlicher behandelt. Ich habe nur hinzuzusetzen; daß zu gleicher Eintheilung des Geldes in einem Staate eine genaue **Balanz** zwischen den verschiedenen Theilen des Staates zu halten ist. Wenn das Geld von äußersten Theilen der **Hauptstadt** durch die **Landesanlagen** und den **Aufenthalt**

halt der vermögenden Bürger zuflüßt; so müssen die in die Provinzen verlegten **Manufakturen** dasselbe aus der Hauptstadt wieder dahin zurückbringen.

c 282.
d 68. S. die Abhandl. von der Ursache der Theurung der großen Städte und dem Mittel ihr abzuhelfen.

292. Nunmehr sind die Folgen aufzusuchen, welche der durch so viele Ursachen gehemmten **Kreislauf** in der Handlung haben muß: dieß wird gleichsam die **Geschichte** ihres Verfalls seyn. Wenn ein Theil des Geldes, durch was immer für einen Weg dem Umlaufe entzogen wird; so wird zwischen dem Gelde und den Waaren das **Verhältniß** e gestöhret: das ist, es fehlet einem gewissen Theile von Waare an dem vorstellenden Gelde. Wenn die Untertheilung der Geldmasse **augenbliklich** geschehen könnte, so würde die Folge dieser Stöhrung die **Wohlfeilheit** der Waare seyn. Denn wenn von den 100. welche die Geldmasse gegen 100. der Waarenmasse vorstellen, 20 hinwegkommen; so ist das Verhältniß, das vormals wie

zu 1, oder 5 zu 5 stund, in 1 zu 1 weniger $\frac{1}{5}$, oder 5 zu 4 abgeändert. Die Waare würde also um ein Fünftheil wohlfeiler zu stehen kommen, welches besonders in Ansehen der auswärtigen Handlung nutzbar seyn könnte. Da aber diese augenblickliche Berichtigung zwischen dem Gelde und den Waaren nicht geschehen kann; auch die ganze Geldsumme ungleich vertheilt ist, und Einige Ueberfluß, Andre nur genau so viel haben, als zu ihrem Bedürfnisse zureicht; so ist die Verminderung der Geldsumme auch ungleich empfindlich. Diejenigen, die nur so viel hatten, als ihnen zu Fortsetzung ihrer Beschäfftigung zureichte, empfangen nun nicht so viel, als sie zu empfangen gewohnt waren. Sie müssen also ihre Beschäfftigung beschränken, wodurch es ihnen an ihrem Unterhalt gebrechen wird; oder sie müssen ihre Zuflucht zu denjenigen nehmen, die Geld beyseite gelegt, und davon einen Ueberfluß haben. Ohne Bedingnisse werden diese sich nicht dazu verstehen, sich ihres Geldes zu berauben: die Abwesenheit desselben, die Gefahr, der Nutzen, den sie sich mit Ankauf

kauf fruchtbringender Sachen verschaffen konnten, werden von ihnen in Berechnung gebracht: der **Borger** muß sich nothwendig zu **Zinsen** (Interessen) verstehen, ohne die der Besitzer sein Geld lieber behalten wird. Die **Zinsen** haben eine dreyfache Wirkung: sie **vertheuren die Waare** *f*, sie **vermindern** den **Gewinnst der Aemsigkeit** *g*, und **lassen den Besitzer vom Gelde an denselben Theil nehmen.**

e 281.

f 129.

g Die Interessen machen einen Theil des Waarenpreises aus, den der Fabrikant, wenn er mit seinem Gelde arbeitet, zum Gewinnste mit einrechnet, den er aber, wo das Geld erborgt ist, unter die Auslagen zählt. Eine Waare, die z. B. um 10 verkauft wird, kostet 5, das Geld, so dazu erfodert wird, muß 3. Interessen zahlen: ist der Gewinn des Fabrikanten nur 2, die Waare ist um 3. theurer, und diese 3. hat sich der Gläubiger zugeeignet.

Ich muß hier eine Erinnerung in Ansehen der Wörter Leihen, Lehnen, Borgen; Gläubiger, Borger machen, die der Sprachgebrauch wenigstens im gemeinen Leben gleichsam zu gleichbedeutenden gemacht. Da hier und in der Folge diese Wörter öfters vorkommen, so muß ich, um Verwirrung und Zweydeutigkeit zu vermeiden, ihre Bedeutung, wie ich sie gebrauchen werde, festsetzen. Leihen, Lehnen heißt mir also immer preter, mutuum dare;

Bor-

Borger emprunter, mutuum accipere. Borger wird also immer dem Gläubiger, wie Borgen dem Lehnen und Leihen entgegen gesetzt. Es würden sich die Ursachen von diesen Bedeutungen in der Wortforschung aufsuchen lassen, aber ich will niemand einigen Eingriff thun. Für diejenigen, die von einer Wissenschaft schreiben, ist es nothwendig, daß die Wörter keine schwankenden Begriffe haben.

293. Die Wirkung dieses dreyfachen Uebels ist weit verbreitet. Eine **Waare**, deren Preis auf einer Seite steigt, da auf der andern die **Mittel der Erwerbung** abnehmen, findet in dem **Innern** des Staates weniger Absatz: in der **äußeren** Handlung wird durch den gesteigerten Waarenpreis der **Vorzug** bey dem **Zusammenflusse** mit andern Mitwerbern verloren, mithin kömmt auch von daher derjenige Zufluß des Geldes nicht, den man sonst von der äußeren Handlung zu empfangen gewohnt war, und dieses vermehrt die Zahl der **Borger** noch mehr. Je größer aber die Zahl derjenigen ist, die **borgen** wollen, desto höher steigen aus dem allgemeinen Grundsatze des **Zusammenflusses** *b* die **Zinsen**. Unter solchen Umständen fängt der Zustand der **Kapitalisten** an, der

rei=

reizendeste zu werden, weil die **Geldrenten** gewinnträgiger sind, als die **Einkünfte der Landgüter**, und das **Verdienst der Aemsigkeit**. Diese Betrachtung bewegt eine weit größere Zahl von Bürgern, zum **Kapitalien sammeln**, wodurch der Mangel des Geldes im Umlaufe immer größer wird. Hiedurch wird die Zahl der **Borgenden** abermal einen Zusatz erhalten, und der Stand der Aemsigkeit um so viel beschwerlicher. Die **liegenden Gründe**, deren Anschlag nach der gewöhnlichen Interessen gemacht wird, werden schon für sich selbst im Werthe herabgesetzt: und nun sich verhältnißweise die Einkünfte davon nicht, wie die Geldrenten vergrößern lassen; so werden eine Menge Grudstücke **feilgeboten**, wodurch ihr Werth noch mehr erniedriget wird. Die Landwirthschaft wird also bloß der ärmsten Klasse des Volkes überlassen, die keine Verbesserungen, keine Unternehmungen wagen kann, die mit Noth und Mühe ihre Anlagen bestreit, und ihr Leben kümmerlich durchbringt. Die Aemsigkeit wird von der Last der Zinse unterdrückt,

drückt, und nicht für einen **Stand**, sondern für ein Mittel, für einen **Uebergang** zu dem Stande der Kapitalien angesehen. Die einzige Klasse, die sich in glücklichen Umständen befindet, ist die Klasse der Kapitalisten, das ist, derjenigen, die nichts arbeiten, und sich von dem Schweiße der arbeitenden Klassen nähren. Die **wahren** Bedürfnisse der Kapitalisten sind bey allem ihren Vermögen nicht größer; und ob sie zwar dieselben sich um etwas theurer erkaufen müssen; so reicht diese Steigerung bey weiten nicht zu, das Gleichgewicht unter den arbeitsamen Klassen herzustellen. Die glücklicheren Umstände, die Eitelkeit, und der Hang zu genießen, vermehren nur die **eingebildeten** Bedürfnisse. Die Preise werden also ungleich ausgetheilt; die **Nothwendigkeiten** haben nur einen **mittleren**, die Künste der **Pracht** aber den **höchsten** Preis. Diese Stöhrung in dem Gleichgewichte des Vortheils unter den Beschäfftigungen veranlaßt, daß die **nothwendigeren**, aber weniger gewinnträgigen verlassen werden. Die **Reichen** fallen dann

da=

darauf, ihren Pracht, in **Silber=und Gold=gefäßen** zu zeigen; welches das Geld noch mehr vermindert; in einem **großen Gefolge**, welches die arbeitende Klasse schwächet, und **Unwerthe** im Staate hervorbringt. Bald läßt sich ihr Stolz nicht mehr an diesen, und an Waaren genügen, die ein Erzeugniß des Staates sind: **Juweln** und andre **fremde Prachtwaaren** vermehren den **Ausfluß des Geldes**, die Unterscheidungsbegierde reißt ein, jedermann will es dem andern gleich thun, oder ihn wohl gar übertreffen. Der Pracht ist ansteckend. Da man sieht, daß das Mittel, ihn zu verschaffen, Geldsammeln ist; so sammelt bald alles. Diejenigen, welche nicht so viel sammeln können, um dem Aufwande einer Familie zuzureichen, bleiben unverehlicht. Es entsteht ein gewisser **Aufwand des Standes**, der den Staat verleitet, die Besoldungen zu erhöhen, und daher die **Auflagen** zu vergrößern. Die gemeine Klasse der Arbeiter, die sich schwer durchbringt, und welcher wohl hauptsächlich die Last der Abgaben aufgedrungen wird, kann gleichfalls keine Familie unterstützen.

Al=

Also nimmt auch die Ehlosikeit der gemeinen Klassen überhand, die hauptsächlich schädlich ist. Es folgen Auswanderungen, das flache Land ist öde, der Staat ist seinem Untergange nahe gebracht.

h Die Kapitalien können hier als eine Waare betrachtet werden, um welche die Borger, Interesse als den Preis, anbieten: der Preis jeder Waare steigt nach dem Verhältniße der Anfrage. S. die Abthl. vom Zusammenfluß.

294. Man hat diese Folgen durch eine Reihe trauriger Erfahrungen so sehr kennen gelernet, daß alle Staaten denselben entweder vorzukommen, oder doch Einhalt zu thun gesucht haben. Man hat aber sehr oft die wahren Mittel verkennet, die man dagegen anzuwenden hatte. Aus der umständlichen Aneinanderreihung der Nachtheile hat man sich überzeigen können, daß dieselben in dem gestöhrten Umlaufe ihren Ursprung haben, der die hohen Zinsen veranlaßt: man hat aber nur die hohen Zinsen allein betrachtet, ohne auf die erste Quelle zurückzugehen: man setzte daher die Zinsen durch Gesetze herab: der Erfolg aber hat die Untauglichkeit

des

des Mittels erwiesen England besonders hat zu verschiedenen Zeiten versucht, die **Interessen** durch Gesetze herabzusetzen. Unter der Minderjährigkeit **Eduards** waren die Interessen ganz untersagt. **Hume** benachrichtiget uns, das sie gerade damals 14% waren. Nachher kamen sie zu verschiedenen Zeiten auf 6, 5, 4, 3, und ½ bis auf 1757, wo sie auf 3 erniedriget wurden. Auch in den österreichischen Staaten sind verschiedene Epochen, da die Interessen nach und nach herabgesetzt worden. In den Jahren 1614, 1625, 1628 ward mehr als 5 oder 6% Zinsen zu nehmen, untersagt. Eben dieß wird auch durch die Wechselordnung von 1725 untersagt, und durch eine Erklärung von 1727 nur bey **trocknem** Wechsel unter Handelsleuten eine Ausnahme gemacht. Man kann das im Jahre 1758 ergangene **Interessesteuerpatent**, gleichfalls als eine Herabsetzung der Zinsen von 6 auf 5% ansehen, weil das Verhältniß dieser Steuer dergestalt berechnet ist, daß diejenigen, welche ihr Geld zu 6% anliegen haben, über das, was diejenigen zu entrichten haben, die

nur 5% empfangen, gerade den Betrag des **sechsten Prozents** geben müssen: dadurch wollte man die **Gläubiger** vermögen, ihren **Schuldnern** das 1% nachzulassen, wovon sie keinen Nutzen hätten, wodurch aber dem Gläubiger die Bezahlung erschweret würde. Nach erfolgtem Frieden endlich ward den 6 November im Jahre 1766 ein **Interessereduktionspatent** publicirt. Nachdem vorher im Jahre 1764. und 1765 die **Bankoobligationen** von 6 auf 5 umgeschrieben, oder denjenigen, denen diese Herabsetzung nicht anstünde, ihr Geld angeboten worden; nachdem auch die **Coupons** im Jahre 1765 auf 4% erniedrigt worden; so ward nunmehr durch dieses Patent allen Gläubigern, die **trocknen Wechsel der Handelsleute** ausgenommen, mehr als 4%, bey Strafe der Confiskation, zu nehmen untersagt. Ich werde über diese Herabsetzung einige Betrachtungen anstellen. Wann ich zuvor die **gesetzmäßige Interesseerniedrigung** von dem Standorte werde betrachtet haben, von dem sie, als eine **gewaltsame** Operation; angesehen werden kann.

295. Der Einfluß einer solchen Herabsetzung kann in Beziehung auf den Staat, oder auf den Privatschuldnern betrachtet werden. In Beziehung auf den Staat ist es hier zureichend, zu bemerken: daß eine einseitige Herabsetzung der Interessen, wenn man den Gläubigern nicht zugleich das Anerbieten thut, ihr Kapital zurückzunehmen, falls ihnen die Bedingnisse nicht anstehen, daß eine solche Herabsetzung immer von dem öffentlichen Creditsstand nachtheilige Muthmassungen erwecket, welche die Staatspapiere unter das Pari erniedrigen werden: daß dadurch das Zutrauen auf die gemachte Zusage vermindert, und dem Regenten seine Aushülfe auf künftige Zeiten erschwert wird. Der eigentliche Sitz dieser Betrachtungen aber ist in dem dritten Theile dieser Grundsätze, worinnen die Finanz zu behandeln ist. In Beziehung auf die Privatschuldner ist unvermeidlich, daß eine gesetzmäßige Herabsetzung der Zinse die Umstände der Schuldner nicht sehr beschwerlich machen sollte. Die Kapitalisten, die von ihrem Gelde eine gewisse Summe an Einkünften zu

ziehen, die nach dieser Summe Aufwand zu machen gewohnt sind, entschlüssen sich nicht, weniger zu empfangen. Diejenigen also, welche Geld zu Hause haben, halten damit zurücke, andre kündigen den Schuldnern die **ausstehenden** Kapitalien auf. Diese nun sind bey solchen Umständen nicht im Stande, zu Bezahlung ihrer Gläubiger Geld aufzubringen: es folgen also Fallimente und Handlungstürze, Abschätzungen und Feilbietungen der Grundstücke und andrer liegenden Güter, welche, da keine Käufer zugegen sind, um ein **Geringes** weggegeben werden. Die Besitzer des Geldes sehen es ein, daß eine längere Zurückhaltung der Kapitalien, das Uebel vergrößern, und eine allgemeine Klage des leidenden Theiles erregen werde, dessen Geschrey nothwendig bis zu dem Ohren des Regenten dringen muß. Dadurch, hoffen sie, werde derselbe bewogen werden, sein Gesetz zu wiederrufen: die in die kläglichsten Umstände gesetzten Gläubiger hoffen und wünschen beständig dasselbe. Geschieht es, so hat man eine unnütze Operation gemacht, die darum auf eine Zeit nicht weniger schädlich war,

und

und den Kapitalisten ihre Uebermacht nur desto fühlbarer machte. Geschieht es nicht; so bleibt die Beschäftigung der arbeitenden Klasse noch weiter unterbrochen, wodurch sowohl die innere, als äußere Handlung leidet. Die innere Handlung reicht den Nationalkonsummo nicht mehr zu; also wird der Ausfluß des Geldes von einer Seite stärker. Die äußere Handlung wird unterbrochen; also flüßt dasjenige Geld nicht mehr ein, welches sonst auf diesem Wege einkam. Und dieser doppelte Abgang macht die Seltenheit am Gelde desto größer. In Ansehen der äußeren Handlung ist nicht nur der gegenwärtige, sondern ein beständiger Verlust zu erwarten: **ein Zweig der Handlung, den man in einem Jahre verliert**, sagt der französische **Vorredner** zum englischen Handelsmann, **wird oft Jahrhunderte durch nicht wieder zurückgebracht.** Endlich wenn die gedrückte Klasse keine Erleichterung sieht; so ist sie gezwungen, entweder auszuwandern, oder sich umzusehen, auf welche Art immer, sich Geld zu verschaffen. Hier also fangen die **wucherlichen Con-**

 trak-

trakte an, gegen welche alle Wachsamkeit, alle Strenge der Gesetze unnütz ist, da beiden Theilen in einer solchen Lage der Umstände daran liegt, Stillschweigen zu halten. Je grösser die Fiskalstrafen sind, desto beschwerlicher sind die Bedingnisse des Schuldners; denn der Gläubiger wiegt seinen Vortheil gegen die Gefahr ab, in welcher er steht, das Ganze zu verlieren, und bringt diese Gefahr mit in Anschlag, wodurch die Klasse der Schuldner, die hier hauptsächlich aus dem arbeitenden Theile des Volkes besteht, gänzlich zu Boden getreten wird.

296. Die im Jahre 1766. in den Staaten von Oesterreich durch eine Verordnung gemachte Interesseerniedrigung hatte keine so kläglichen Folgen, weil sie von einer gewaltsamen Erniedrigung nichts, als den Namen hatte. Das Finanzministerium hatte während des ganzen Kriegs, durch eine der weisesten Finanzoperationen die öffentlichen Papiere aufrecht erhalten. Nach geendigten Kriege war seine erste Absicht, den Kredit des

Staa-

Staates wieder frey zu machen. Diese war natürlich um so viel eher zu erreichen, je kleinere Zinsen man den Staatsgläubigern zu bezahlen hatte, um desto mehr also zur Tilgung des Hauptstammes zu verwenden bliebe. Seine Einsicht fand in den großen Erholungsquellen der österreichischen Staaten bald Mittel, so viel Geld aufzubringen, daß man den Gläubigern der Bank die Wechselwahl anbieten konnte, entweder ihren Hauptstamm zurückzunehmen, oder sich an 4$\frac{0}{0}$ genügen zu lassen. Es gab eine Menge Menschen, die den Verfall der Bank furchtsam vorher sahen, und daher die Herabsetzung der Zinse bey den Privatverträgen auf die Rechnung dieser Furcht schrieben, um dadurch zu verhindern, daß die Bankogläubiger nicht ihre Gelder zurücknehmen, und bey **Privatleuten** anlegen möchten. Diese Furcht war eitel. Wenn auch einige Wenige, durch die Leichtigkeit zu borgen, verleitet, neue Schulden gemacht hätten; so konnte das unmöglich ein Gegenstand werden, darauf zu sehen wäre. Die übrigen Schuldner hatten keine Ursache, ihre

Gläubiger zu verwechseln, da sie diesen und jenen gleiche Zinsen zu zahlen hatten. Von den Gläubigern war gleichfalls nicht zu sorgen, daß ihre Kapitalien aufgekündiget würden, weil es bey diesen Umständen ihnen nicht so leicht war, sie anderswo auf eben den Fuß unterzubringen. Geld außer Landes zu schicken, war nur auf zween Wegen möglich: in auswärtigen **Banken**, oder in das nächst ankränzende **Hungarn**. In auswärtige Banken konnte darum niemand versucht werden, sein Geld zu senden, weil diese nirgend in der Welt ein höheres **Interesse** geben, als die hiesige Bank gab. Dieses dürfte auch die Ursache gewesen seyn, warum man in derselben, wenn jemand ein Kapital einlegen wollte, noch zur Zeit es nicht abwies, damit die Kapitalisten nämlich, nicht darauf fallen könnten, ihr Geld in fremde Banken zu legen. In Hungarn wurden in der That alle Kapitalien aufgekündiget, welche zu 6% angelegt waren: allein die Eigenthümer derselben verstunden sich selbst gerne zur Herabsetzung auf 5, mithin war auch hier kein Ausweg für diejenigen, welche

ihr

ihr Geld aus der Bank zurücknehmen wollten. Die Operation war also sicher, in so ferne es eine Finanzoperation war. Die Erniedrigung der Intertssen unter Privatleuten würde darauf von selbst gefolgt seyn, weil nicht der Mangel des Geldes, dessen Masse durch die umlaufenden Kreditspapiere vermehrt war, sie zu 5 hoch erhielt, sondern das große Zutrauen zu den Bankopapieren, wo man 5$\frac{0}{0}$ empfieng, und dabey den Vortheil hatte, von der Interessesteuer frey zu seyn, und sein Kapital jeden Augenblick zurücknehmen zu können. Sobald aber die Bankopapiere auf 4 herabgesetzt waren; so hätte die Bank nur entweder keine Einlage annehmen, oder da dieses wegen des Ausflusses in fremde Banken damals bedenklich war, zwar Kapitalien annehmen, aber den Privatschuldnern gleichfalls Geld oder Papiere gegen sicheres Unterpfand zu 4$\frac{0}{0}$ anbieten, mithin ihnen einen **Intermediärkredit** eröffnen dürfen; so würde die Erniedrigung sich auch auf Privatschuldner nothwendig erstreckt haben. Das Gesetz hat hier eigentlich also nur den Augenblick der Herabse-

tzung beschleuniget: und dennoch ist nicht zu läugnen, daß, bis die Bank aufgehört hat, Gelder anzunehmen, der Privatkredit etwas gelitten, und es denjenigen, welche Geld nöthig hatten, sehr schwer ward, irgend eines zu finden. Nunmehr, da durch die Amortisirung großer Summen der Kreditspapiere viele Privatleute Kapitalien in die Hände bekommen, und die Bank sie von ihnen nicht **annimmt**, zeigt sich der Nutzen der Herabsetzung deutlich, da die Landgüter im Preise gestiegen, eine Menge neue Manufakturen angelegt werden, und überhaupt der Staatskredit auf den höchsten Punkt gestiegen ist.

297. Verordnungen, wie ich dargethan habe, sind also zur Erniedrigung der Zinse unwirksam. Der Mangel des Gelds im Umlaufe biet allen Gesetzen, wie die Hungersnoth allen Polizeytaxen Hohn. Das einzige zuverläßige Mittel ist, das Uebel da zu heben, wo es seinen Ursprung hat, das ist, **den gehemmten Umlauf des Geldes wieder frey** zu machen. So wie nämlich der Ursprung des Uebels

von

von der großen Menge des Volkes kam, das seinen Zufluß an Geld vermißte, und in die Umstände, Geld auf beschwerliche Bedingnisse aufzunehmen, versetzt war; so muß durch **Belebung der Industrie** es dahin gebracht werden, daß die ganze Klasse der Arbeiter mit ihrem Antheile von Vermögen dergestalt versehen sey, daß sie auf so beschwerliche Bedingnisse zu borgen nicht nöthig habe. Geschieht dieses, so bleibt den Kapitalisten ihr Geld ohne Anfrage liegen. Da sie auf diese Weise davon keinen Nutzen ziehen, der doch der eigentliche Endzweck ihrer Sammlung war; so sind sie gezwungen, ihr Geld **anzubieten**, wo dann diejenigen, welche sich entschlüssen, dasselbe anzunehmen, die Bedingnisse vorschreiben, und natürlich die Interessen sehr herabsetzen werden. Diese geringen Interessen werden in das allgemeine einen vielfachen Einfluß zeigen. Die Landgüter werden im Werthe steigen, eines Theils, weil viele Leute für ihr Geld, so sie nicht anders zu nutzen wissen, sich Gründe ankaufen, im Gegentheil niemand sie wird verkaufen wollen. Die Besitzer der Land-

gü-

güter, werden, um ihr Geld besser zu benützen, genöthiget seyn, sich der Verbesserung der Landwirthschaft zu widmen. Kein Fußbreit Erdreich wird ungebaut bleiben, Heiden werden aufgerissen, Moräste abgeleitet und getrocknet werden, wodurch der Grund der Nahrungswege eine vortheilhafte Aussicht erhält. Auf einer andern Seite werden diejenigen, welche nicht liegende Gründe an sich bringen konnten, ihr Geld in die Handlung anbieten. Der Zusammenfluß der Kapitalien trägt seinen großen Theil zur Wohlfeilheit der Waare, und diese zur Vergrösserung der Handlung bey. Hiezu werden noch diejenigen kommen, welche ihr Geld selbst zu **Unternehmungen** anzuwenden suchen, weil die Aemsigkeit allein das Mittel ist, von seinem Gelde Vortheil zu ziehen. Obgleich dieser Zusammenfluß den Privatnutzen in etwas kleiner macht; so vermehrt er doch den allgemeinen Vortheil der äußeren Handlung, und dieses vermehret abermal die kreislaufende Summe durch einen neuen Zufluß. Die Arbeitsame Klasse hat nun ihren Antheil vom Gewinnst, der sie in Stand

Stand setzt, nicht nur ihre Beschäftigung fortzusetzen, sondern selbst nach und nach etwas bey Seite zu legen. Es ist nun leicht Familien zu bauen, und sie baut sie. Mit einem Worte, es ereignet sich zum Vortheile des Staates gerade das Gegentheil von all demjenigen, was ich vor Kurzem *i* zu seinem Nachtheile angeführt habe.

i 295.

298. Der Anfang, diese glücklichen Folgen herbeyzuführen, muß dadurch geschehen, daß man den **Mangel** am Gelde ersetze, so den Umlauf hemmt. Hiezu bieten sich zween Wege an, entweder, daß der Staat von **Auswärts** beträchtliche Summen hereinzubringen, oder **Papiere** auf gleiche Weise, wie Geld gangbar zu machen suche. Es ist schwer, von Ausländern große Geldsummen, ohne **große Zinsen** zu erhalten. Es ist zu vermuthen, daß eine **Handlungseifersucht** andre Staaten abhalten werde, einer Nation mit Gelde beyzustehen, von deren gehemmter Handlung sie Vortheile ziehen kann. Es ist endlich immer gewiß, daß diese Aus-

länder ihr Geld nicht ohne **zureichenden Grunde der Sicherheit** hergeben werden. Kann aber ein Staat seinen Gläubigern diese Sicherheit anbieten; so muß es ihm eben so leicht seyn, **Papieren**, zu deren Bedeckung er eben diese Sicherheit anweist, ein solches **Zutrauen** zu verschaffen, daß sie wie baares Geld umlaufen *k*, und ihm die von Ausländern immer kostbarer zu stehen kommende Hülfe entbehrlich machen. Wenigstens bleiben auf diese Art die zugestandenen Zinsen im **Lande**, deren jährlicher Ausfluß an Ausländer für den Staat immer Verlust ist, und die Folgen selbst, die man von dem aufgenommenen Gelde erwartet, sehr verzögert.

k Die Ausführung dieser Materie gehöret in die Finanz, wo von dem Staatskredite, davon diese Papiere ein Zweig sind, umständlich wird gehandelt werden.

299. Die bloße Vermehrung der Geldsumme allein aber, es sey **wahrhaft**, oder durch **Papiere**, hilft dem Uebel nicht ab; vielmehr wird jede plötzliche Vermehrung der Geldmasse eine Waarensteigerung veranlassen, deren Folgen so lange schädlich

sind,

sind, bis sich das Gleichgewicht zwischen Geld und Waaren allgemein hergestellt hat. Es hängt daher noch von dem **Gebrauche** ab, der von dem Zuwachse des wahren oder vorstellenden Geldes gemacht wird, und von den Wegen, durch welche man dasselbe unter die arbeitende Klasse zu bringen, und **unterzutheilen** weis. **Leihebänke** [l], oder wie sie immer Namen haben mögen, zum Vortheile der arbeitenden Klasse und der Handlungsunternehmungen, lassen eine solche Einrichtung zu, wodurch dieser Endzweck erreicht werden mag. Wenn durch diesen Weg die Arbeitsamkeit belebt, die Gegenstände der innern **Verzehrung**, und der **Ausfuhrhandlung** vermehrt worden, so vollendet dann eine vortheilhafte **Handlungsbilanz** diese glückliche Untertheilung. Denn, ungeachtet hauptsächlich der **Großhändler** die durch die Handlung eingehenden Summen entzieht, so ist derselbe nur als der Austheiler der Nation anzusehen: seinen Gewinnst abgerechnet, zahlt er die abgesetzte Waare den **Manufakturanten**, diese den untergeordneten Arbeitern den

Hand=

Handlohn, der Landwirthschaft den Stoff, wodurch sich das Verdienst in alle Theile verbreitet; und nur derjenige Staat ist glücklich, wo alle Klassen der Bürger an der Wohlfahrt gleichen Antheil nehmen.

l In der Abth. v. Manufakt. ist von diesen Leihebänken eine Erwähnung geschehen, wo man aber denselben, bey zureichenden andern Unterstützungsmitteln, den Vorschuß und Materialien Verlag vorgezogen hat. Die Verfassung einer solchen Bank kann ohne Erklärung des Staatskredits nicht deutlich gemacht werden, wohin ich den Leser verweise, um diese Materien nicht zu trennen.

300. Wie in allen menschlichen Anstalten nur ein gewisser Punkt zu erreichen ist, also ist es auch hier nicht nur möglich, sondern in einer gewissen Zeit unausbleiblich, das die **allzugroße** Menge Geldes, welche durch die fremde Handlung eingeht, wegen des nothwendigen Verhältnisses des Geldes zu Waaren, die letzten auf einen sehr großen Preis steigern wird; welches zwar in Beziehung auf den innern Handel gleichgültig seyn würde, weil das Vermögen der Käufer dem Aufwande gleich ist; aber in Beziehung auf die äußere Hand-

lung

lung üble Folgen hat. Zwar wird die Niedrigkeit der Interessen auf eine Zeit die Steigerung des Waarenpreises mindern: aber endlich müssen die Waaren dennoch so hoch im Preise steigen, daß der Vortheil des Zusammenflusses bey der äußern Handlung verloren geht, mithin sie die äußere Handlung selbst zerstöhrt wird. Der Zeitpunkt einer solchen Veränderung aber, ist sehr entfernet, und es giebt Mittel ihn noch weiter zurückzusetzen, wenn man nämlich nach und nach einen Theil des zu häufigen Geldes aus dem Umlaufe zu bringen, und dadurch das Gleichgewicht zwischen Geld und Waare beyzubehalten weis. Dieß ist also der Zeitpunkt, wo der Regent mit Vortheile Schätze beylegen, wo er seinen Bürgern Geld in fremde Banken zu legen erlauben, wo er den Nationalpracht mit Gold- und Silbergeschirren, ermuntern kann.

XI.

Vom Kredit.

301.

Wenn ein Kauf geschlossen wird; so setzen die Handelnden unter sich erst den **Preis** fest. Der Käufer entrichtet ihn entweder **auf der Stelle**: das heißt, er **zahlt**; oder er verheißt den Kaufschilling **in einer gewissen Zeit** abzutragen. Traut dann der Verkäufer seinem Versprechen Richtigkeit zu, und läßt er ihm die Waare auf sein **Wort**, oder gegen eine **Verschreibung** abfolgen: so heißt es: er giebt ihm **Kredit**. In einem solchen Falle hat das **angenommene Wort**, oder die **Verschreibung**, in Ansehen des Waarenabsatzes eben dasselbe gethan, was **baares** Geld gethan haben würde; der Gläubiger ist im Stande gesetzt worden, etwas zu **unternehmen**, seine **Beschäftigung** fortzusetzen, u. s. w. welches ohne dieses Hilfsmittel unterblieben seyn würde: er hat etwas

was geliefert, entweder zum Stoffe der **innern Verzehrung**, oder der **Ausfuhr.** Gab der Kreditnehmer eine **Verschreibung**, die ein so großes **Zutrauen** gewinnt, daß sie der Besitzer abermal weggeben, und damit einen Umsatz machen kann: so ist dieselbe bis auf die Zeit ihrer Einlösung vollkommen dem **Gelde** gleich. Der Kredit also ist das **Zutrauen des Gläubigers, daß er von dem Schuldner die Bezahlung richtig erhalten werde.** Die **Wirkung** dieses Zutrauens, ist die **Abwesenheit des Geldes zu ersetzen**, es sey nun, um den **Umlauf der Waaren zu beleben**, oder einen andern dem **Staate nützlichen Gebrauch** davon zu machen.

302. Das **Zutrauen** des Gläubigers kann sich auf zween **Gründe** stützen: auf **Sachen**, die der **Kreditnehmer** entweder wirklich zum **Unterpfande** seiner Schuld **aushändiget**, oder die er auf den Fall der Nichtbezahlung zum besondern Unterpfande **vorschreibt**; dieser Kredit wird der **reale** genennt, weil dabey hauptsächlich und

 al=

allein, auf die Sache gesehen wird; oder auf die Geschicklichkeit, Redlichkeit und andre persönliche Eigenschaften des Kreditnehmers, welches der persönliche Kredit heißt, wobey aber immer zugleich auf das Vermögen von dem Gläubiger stillschweigend zurückgesehen wird, woran er sich, wenn sein persönliches Zutrauen getäuscht ist, halten, und davon bezahlt machen könne. Der reale und persönliche Kredit sind sehr von einander unterschieden. Bey dem realen wird das Unterpfand allein betrachtet, ohne alle Beziehung auf die Person: daher ist dieser Kredit leicht zu erhalten, für jeden, der nur ein Unterpfand geben kann, dessen Besitz dann auch alle Gefahr entfernet, und die Bedingnisse, auf die der Kredit erhalten wird, erleichtert. Hingegen sind die Gränzen des realen Kredits nicht von einem weiteren Umfange, als der Werth der zu Pfand gegebenen oder verschriebenen Sache, da man gegentheils bey dem persönlichen Kredit die Hilfsmittel, von den persönlichen Eigenschaften gleichsam vergrößert, ansieht, und er daher von einem viel weiterem

Um-

Umfange ist. Dieses ist gleichwohl nur der **einzige** Vorzug des **persönlichen** Kredits, der übrigens, weil die Gefahr dabey immer größer ist, weil sich die Zweifel über die persönlichen Eigenschaften schwer beheben lassen, immer auch **kostbarer** zu stehen kömmt, und nicht **so leicht** erlangt werden kann. Der Kredit steigt da am höchsten, wo sich bey einem Geschäffte, der **persönliche** und **reale** Kredit vereinbaren lassen. Je, nachdem er von dem **realen** oder **persönlichen** Kredite, entweder **einzelne** Personen, oder **Gesellschaften**, oder der **Staat** Gebrauch machen, ist es entweder ein **Privatkredit**, ein **Gesellschaftskredit**, oder **Staatskredit**. Der leztere kann hier nur in der Beziehung betrachtet werden, in welcher er auf den **Privatkredit** einen Einfluß hat: der eigene Sitz von diesen Hilfsmitteln in Staatsbedürfnissen zu handeln, ist in der **Finanzwissenschaft**.

303. Die Größe des **realen Privatkredits** m bezieht sich auf das wirkliche **Vermögen** des Bürgers. Was daher immer dem Vermögen der Bürger im Gan-

zen, oder zum Theile nachtheilig seyn kann, muß auch dem Kredit nachtheilig seyn, der sich darauf gründet. Das Vermögen im Ganzen läuft Gefahr, von der Unsicherheit des Eigenthums: daher in despotischen Staaten, wo die Besitzer der Güter nur als zeitliche Nutznießer angesehen werden, der Privatkredit immer unendlich kostbar, und der Wucher allgemein ist. Es wäre verlorne Arbeit hierüber ein Wort zu reden; die Gewalt unterwirft sich keinen Grundsätzen Die theilweise Unsicherheit des Privatvermögens hängt hauptsächlich davon ab, daß selbes unter den verschiedenen Beziehungen gegen Schmälerungen sicher gesetzt ist. Die erste Beziehung ist die Beziehung des Bürgers, unter welcher er zu Entrichtungen verbunden ist, aber auch von dem Staate die Abwendung aller Angriffe zu erwarten hat, die auf sein Haab gemacht werden können: seine zweyte Beziehung ist als Gäubiger, entweder des Staates oder seines Mitbürgers.

n. 302.

304. Wie die **Größe und Unstättigkeit der Einrichtung** „ die **Verminderung** des realen Privatkredits wirke, wird durch eine Berechnung mehr, als durch jede andre Erklärung deutlich. Jeder **Kreditnehmer** pflegt ordentlicher Weise zur Sicherheit seiner Schuld, nur dasjenige anzuweisen, was nach Abzug seines Unterhalts und andrer nothwendigen Auslagen, ihm von seinem Einkommen **Ueberschuß** bleibt. Also sey das jährliche Einkommen eines Bürgers 180, wovon ihm 80 zu seinem Unterhalte nothwendig sind; 60 sey die Auslage, um seine Beschäftigung fortzusetzen; 20 was er zu entrichten hat: bleiben ihm jährlich 20 zur Bezahlung seiner Schuld übrig; und sind diese 20 eine vollkommene Sicherheit für den Gläubiger. Gesetzt, die Abgabe werde auf 30 erhöht. Da sein Unterhalt nothwendig ist, so bleiben ihm nunmehr entweder nur 10 zur Schuldentilgung übrig; oder, wenn er den Gläubiger befriedigen soll, müssen 10 von dem Fond seiner Unternehmung abgezogen werden. Dieser sechste Theil Abzug, wird nach demselben Verhältnisse auch einen sech-

 sten

sten Theil an dem Einkommen vermindern: nach welcher Berechnung sein Jährliches auf 150 herabfällt. Nun kommen dieselbe Auslagen wieder, 80 zum Unterhalte, 30 an Abgaben, 20 an den Gläubiger, so ist der ganze Fond seiner künftigen Unternehmung auf 10 herabgesetzt, womit er, wenn 60, 180 gaben, nicht mehr als 60 Einkünfte haben kann, mithin nicht nur außer **Zahlungsstand**, sondern selbst außer Stand, sich ferner zu nähren, gesetzt ist. Dieses Beyspiel, welches mehr oder weniger nach der Verschiedenheit der vorkommenden **Zahlgrößen** eintrifft, kann für den Mann, dem die Finanzgeschäfte übertragen sind, eine nachdrückliche Warnung seyn, wie sehr das Glück der Bürger, ihr Nahrungsgeschäffte, die Handlung, und selbst die Zuverläßigkeit der öffentlichen Einkünfte von einer **gemäßigten**, und soferne als es außerordentliche Staatsbedürfnisse nicht unmöglich machen, **unwandelbaren** Steuerverfassung abhängen.

n 303

305. Der Staat ist dem Bürger gleichfalls zur möglichsten **Sicherstellung seiner Güter** o verpflichtet, von welchem Theile der öffentlichen Vorsorge bereits an einem andern Orte p gehandelt worden; auch in näherer Beziehung auf **das Handlungswesen** in der Folge noch einmal zu handeln, sich Gelegenheit anbieten wird. Wird der Bürger als **Gläubiger des Staates** betrachtet q so ist das, was ihm der Staat schuldig ist, ein Theil seines Vermögens, mithin ein Theil des Grundes, auf welchem der Kredit des Privatmanns gestützet war. Es ist daher unmöglich, dem Staatskredite den geringsten Stoß zu geben, daß nicht zugleich eine Menge Privatleute die traurige Wirkung davon empfänden, und, in soferne die allgemeinen Nahrungsgeschäffte damit verflochten sind, auch die Handlung dadurch beschränket werden sollte. Ich stelle den Staatskredit hier unter keinem andern Gesichtspunkte vor. Dieser Zusammenhang allein macht die Nothwendigkeit als zu deutlich, durch keine unüberdachte Handlung, als **Zurückhaltung der Interesse**, ihre gewaltsame Her-

absetzung, u. d. g., die Staatsverschreibungen in Verdacht zu bringen.

o 303.
p Polizey: in der ganzen Abtheilung von der Sicherheit der Güter.
q 303.

306. Auch der Bürger, als **Gläubiger seiner Mitbürger**, ist oft ein **Schuldner** des andern. In diesem Zusammenhange dient seine Foderung seiner Schuld zum Unterpfande; er wird Richtigkeit pflegen können, wenn man ihm richtig zuhält. Die Gesetze müssen daher jeden Schuldner zur Bezahlung verpflichten, und der **Rechtszwang** gegen weigernde Schuldner leicht seyn. Die Anstalten zur Handhabung des **persönlichen Privatkredits**, flüssen hier mit denen zusamm, wodurch der **reale** unterstützt wird. Die **Geschicklichkeit des Kreditsnehmers**, und mehr noch seine **Redlichkeit** sind immer **zweifelhaft** immer **Veränderungen** unterworfen. Die Gesetze müssen Vorsehung thun, daß den **Betrügereyen**, so viel als möglich ist, **vorgebaut**, daß die für die Gläubiger

nach=

nachtheiligen **Abkartungen** eitel gemacht werden, daß der **Schuldner** zahlen, mithin auch wieder seinen Willen **rechschaffen** handeln, und Richtigkeit pflegen müsse. Daher ist eine **strenge, unpartheysche, und behende Gerechtigkeitsverwaltung** nothwendig. Besonders muß dem Fremden ein nicht zaudernder Beystand geleistet werden. Da bey Handlungssachen die **Zeit** und **Genauheit** dem Gelde selbst gleich geschätzt werden, und oft davon die Aufrechthaltung, oder der Umsturz einer Handlung abhängt; so muß in unwidersprochenen Schuldsachen dem Handelsmanne gegen seinen Schuldner der bereite **Gerichtszwang** (Execution) zugestanden werden, damit auch er seines Orts wieder zuhalten könne. Denn alle nachherige Vergütung des **Schadens** ist vergebens, wenn sein Kredit durch Nichtzuhaltung geschwächt worden. Wenigstens also muß das Verfahren der **Handlungsgerichte** von dem Verfahren des gewöhnlichen Civilprozesses in der **Zeit** unterschieden, und die Aburtheilung keinem längern Aufschub unter-

wor-

worfen seyn, als zum **Beweise** der Schuld nöthig seyn kann. Der Beweis selbst muß dem Handelsmann erleichtert werden. Daher auch den **Handelsbüchern** bey Gerichte sehr vieles Zutrauen eingeräumt, und was in dieselben eingetragen ist, als halb **bewiesen** angesehen wird u. Diese vorzügliche Vermuthung für die **Handlungsbücher** hat ihren Grund in der Nothwendigkeit, welche dem Handelsmann sein eigenes Wohl auferlegt, darein keine Unrichtigkeit schleichen zu lassen, oder eine Verwirrung seines ganzen Geschäfts zu erwarten.

r 303.
s 302.
t Man hat daher aller Orten ein eignes, bey uns sogenanntes Wechsel- und Merkantilgericht, dessen Prozeß kürzer als der gewöhnliche, und zum mindesten, wie es die Rechtsgelehrten nennen, summarisch ist.
u Fall. Ord. I. Abthl. Art. 1. §. 2.

307. Vorzüglich aber müssen **ernste** Gesetze und **schwere Strafen** gegen die **muthwilligen Bankerutte** verhänget, und in einer **Fallitenordnung** allen Ausflüchten vorgebauet werden, welche die Sicher-

cherheit der Gläubiger vermindern, und ihre Vorsichtigkeit vereiteln können. Bey dem Entwurfe einer guten **Fallitenordnung** ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß die Handlungen einen versicherten **Handlungsfond** *x* haben; daß dieser **Fond** nicht durch **heimliche**, oder auch sonst nachtheilige **Verträge** geschwächt werde *y*; daß die **Handlungsbücher** vorgeschrieben werden, damit bey einem sich ereignenden Falle sich Gläubiger und Gerichte darinnen ersehen mögen *z*; daß die **Fallimente**, welche durch **Unglücksfälle** veranlaßt, von denen, wo eine **Schuld** des Handelsmanns mit unterläuft, und hauptsächlich von den **boßhaften** und **betrüglichen Fallimenten** wohl unterschieden *a*, die geltenden **Unglücksfälle** genau bestimmet, und **unnachläßliche Strafen** *b* gegen die beiden letzten verhänget werden. Um die Handelsleute zu **zeitiger Entdeckung** ihrer schwankenden Umstände zu vermögen, ist es notwendig, diejenigen, welche darinnen saumselig sind, ungeachtet sie sonst geltende Unglückfälle für sich anzuführen hätten, als boshafte Falliten anzusehen.

sehen *c*. Gegen **zweifelhafte** Handlungen soll von den Richtern sogar von **Amtswegen** untersucht *d*; in den Fallitenordnungen endlich die Art festgesetzt werden, wie die Gläubiger einer fallirten Handlung **aus einander** zu setzen, auch hier noch gegen Betrug zu versichern sind *e*.

x Der Handlungsfond wird die *dos* der Handlung genennt: die angezohene Fallitenordnung vom 18. August. 1734. setzt die Dodem der Handlung bey den verschiedenen Gattungen der Handelsleuten fest: I. Abthl. Artik. I. Diese Ordnung ist durch nachfolgende andre einzelne Verordnungen bestättiget worden.

y Diese nachtheiligen Verträge geschehen hauptsächlich mit heimlichen Handlungsgesellen, und durch die weibl. Sprüche: S. die angeführte Verord. I. Abtheil. Artik. I. §§. 4. 5. 6. 7. u. f. in Ansehen der heimlichen Sociorum, und §. 11. 12. 13. 14. wegen der Eheverträge: vermög dieser sind die Weiber der Handelsleute verpflichtet, ihre Sicherheit außer dem Handlungsfond zu suchen, oder auf ihren Vorzug bey eine Crida Verzicht zu thun.

z Fall. Ord. erste Abthl. Art. II. §. 2.

a Fall. Ord. zweyte dritte und vierte Abthl.

b Fall. Ord. dritte Abtheil. wird gegen die, welche nicht betrüglich, aber aus ihrer Schuld falliren, ungehindert des Privatvertrogs ex officio eine Untersuchung; gegen die betrüglichen Fallirten aber nach der Vorschrift der N. O. Landgerichtsordnung Artik. 94. und der novella declar. von 1728. pein-

peinlich, auch nach Umständen mit der Lebensstrafe zu verfahren, verhänget.

c Fall. Ord. erste Abth. Art. VI.

d Eben da: Art. VII. welches durch Art. VIII. auch auf Verschwender, die nicht Kaufleute sind, erweitert wird: mehr eine Hofresolution von 3. Decembris 1760.

e Das ganze Verfahren ist in der zweyten Abtheilung vorgeschrieben, und bey einem Vergleich zur Mehrheit der Stimmen zwey Drittheil der Gläubiger, nicht der Anzahl sondern der Größe der Foderung nach, nöthig. Gegen einen Betrug, der zu sehr in solchen Fällen üblich ist, nämlich an versicherte Leute nur Scheinschuldverschreibungen auszustellen, und dadurch sich zum Meister eines vortheilhaften Vergleichs zu machen, scheint dadurch wenigstens einige Vorsehung gemacht, daß derjenige, so von seinen Gläubigern über 12 % Abschlag bedingt, der Handlungsfreyheit verlustig wird.

308. Je nachdrücklicher dergleichen Gesetze gehandhabt werden, desto seltner werden die **Betrügereyen**, desto befestigter der **persönliche Kredit** zwischen Privatleuten seyn Zur Belebung des Umlaufs der Waare ist es dann ohne Vergleich vortheilhafter, wenn der **Kreditnehmer** über seine Schuld eine **Verschreibung** giebt, die dem **Kreditgeber** abermal zu einer **ferneren** Unternehmung dienen kann *f*. Diese **Verschreibungen**, wie sie im Han-

bei üblich sind, heißen **Wechsel, Handlungsbilliete**, deren **wesentliche** Theile durch die **Wechselordnungen** vorgeschrieben werden, und hauptsächlich in dem **Namen** des **Schuldners**, dem Empfange des **Darlehns**, oder sogenannten **Valuta**, und dem **Zahlungstermine** bestehen. Die **Valuta** muß nach der Vorschrift der **meisten** Wechselordnungen genennt werden, worinnen sie bestanden; und ist es laut dieser Wechselordnungen nicht erlaubt eine **ungewisse** (Valuta bin befriediget) oder eine **Valuta** für die **andre** zu setzen. Der Umlauf dieser Handlungsbilliete wird besonders durch einen auf den Fall der **Nichtbezahlungen** bereiten **Gerichtszwang** befördert. Wo die **öffentlichen Banken**, die noch nicht verfallenen Billiete der unverdächtigen **Kaufleute** gegen einen kleinen Abzug bezahlen (welches **eskomtiren** genennet wird) wie dieß die im Jahre 1736. errichtete **Koppenhagner** Bank zu thun pflegt; da empfangen solche Billiete nicht nur mehrere Gangbarkeit, sondern es wirkt auch auf die Handlungsleute selbst, die sich bestreben werden,

ih=

ihren Billieten eben dieses Zutrauen zu erwerben.

§ 362.

309. Der Kredit der Handlungsgesellschaften wird wegen seiner Verbreitung als ein Zweig des öffentlichen Kredits betrachtet: er ist, wie der Privatkredit, entweder real oder persönnlich. Zum wahren Grunde des realen Kredits der Gesellschaft kann eigentlich nichts gerechnet werden, als dasjenige Kapital, so die Glieder der Gesellschaft zusammenschüssen. Weil aber mit diesem Gelde nothwendig Unternehmungen gemacht werden müssen, so ist dieser Grund des Zutrauens beständig schwankend: sind die Unternehmungen der Gesellschaft glücklich; so wächst der Grund des Zutrauens um so viel, als die Gesellschaft bey ihrer Unternehmung gewonnen hat: sind sie unglücklich; so wird der Grund des Zutrauens auch nach dem Verhältnisse des Verlusts gemindert: daher denn der reale Kredit der Gesellschaften ganz mit dem persönlichen verflochten ist, welcher auf der Geschicklichkeit und

Redlichkeit derjenigen beruhet, denen die Führung des gesellschaftlichen Geschäffts aufgetragen ist. Der Gesellschaftskredit kann auf die allgemeine Handlung einen vortheilhaften Einfluß haben: aber der Misbrauch desselben kann auch die gefährlichsten Folgen nach sich ziehen. Ich sehe hier nicht auf Handlungsgesellschaften zurück, die in der That keine solchen sind, und von denen der Staat nur den Namen entlehnt, um einen Kredit zu finden, den er ohne diese Mumerey zu erhalten verzweifelt: ich habe wirkliche Handlungsgesellschaften im Gesichte, deren Unternehmungen groß, und deren Papiere im Umlaufe sind. Ich würde diese Materie nicht mit derjenigen Deutlichkeit behandeln können, die bey Entwerfung dieser Grundsätze mein erstes Gesetz ist, wenn ich sie vorher vornähme, ehe ich von den Handlungsgesellschaften selbst gesprochen habe.

XII.

Von Handlungsgesellschaften.

310.

Unternehmungen, welche die Kräfte einzelner Bürger übersteigen, können durch **Handlungsgesellschaften** [k] gewagt und zu Stande gebracht werden: die Handlungssprache, und Schriftsteller haben hier eine unbillige Unterscheidung eingeführt, da sie eigentliche **Handlungsgesellschaften**, **Handlungskompagnien**, gemeiniglich nur diejenigen nennen, deren Gegenstand ein Zweig der **äußeren** Handlung, und fast meistens der **Seehandlung** ist: denjenigen Vereinigungen hingegen, welche die Errichtung einer Manufaktur, oder sonst die Erweiterung des **inneren** Handels zum Endzwecke haben, nur den Namen von **Privatassocitationen** beylegen. Wenn diese letzteren unter einem **Befreyungsbriefe** des Staates geschehen, so ist die Unterscheidung in der That nur eingebildet: der **Gegenstand**

ist verschieden; aber das ist er nicht weniger bey den eigentlich sogenannten **Handlungsgesellschaften**: übrigens wird sich nach dem Verhältnisse ihrer Ausbreitung, was von diesen zu sagen ist, auch auf jene anwenden lassen. **Dreyerley** Ursachen, entweder **vereinbart**, oder eine **derselben**, veranlassen die Errichtung einer **Handlungsgesellschaft**: das **Unternehmen** ist einer **großen Gefahr** ausgesetzt, und läßt anfangs, oder eine geraume Zeit keinen verhältnißmäßigen Gewinn erwarten ob es gleich in der Folge bey einem glücklichen Ausschlage vielfältigen Vortheil geben kann: es ist von einer solchen Art, daß es ohne **vereinbarte Einsichten** mehrerer Menschen nicht wohl geführt werden kann: es fodert endlich **Fonds**, die ein Privatvermögen übersteigen.

h 24.

311. Um die **Gefahr** der Unternehmung [i], soviel es möglich ist, zu **vermindern**, müssen einer **Handlungsgesellschaft ansehnliche Befreyungen** und

Vor=

Vorzüge ertheilt werden. Zuweilen ist es nothwendig, daß der Staat derselben zum Theile Vorschuß **ohne Zinsen** thue, und ohne an ihren künftigen Gewinn einigen Anspruch zu machen. Die **Befreyungen** der Gesellschaft werden in dem Freyheitsbriefe (octroy) eingeschaltet, welcher auf mehr dann eine Art eingerichtet seyn kann; entweder nur auf eine **beschränkte Anzahl** von Gesellschaftsinteressenten, oder für alle **Theilnehmer unbestimmt**, und mit der **allen** Bürgern vorbehaltenen Freyheit, derselben beyzutreten; auf **beständig**; oder **wiederrufbar**; mit **Bestimmung der Zeit**, und der **Bedingnisse**, unter welchen die **Wiederufung** geschehen soll, oder, ohne daß die **Zeit** der **Wiederufung** benennet, noch etwas von den Bedingnissen erwähnt ist, die bey **Zurücknehmung** der Befreyung zu erfüllen sind.

§ 30.

312. Da alle Arten von **Ausschlüssung** in der Folge schädlich, und nichts weniger als geschickt und, den Fleiß zu

spornen; so sind **Befreyungsbriefe** auf eine **beschränkte Anzahl** von Theilnehmern *k* nie zu ertheilen, wenn der Staat seinen Endzweck auf die andre Art erreichen kann: die Nothwendigkeit aber läßt sich keinem Gesetze unterwerfen. Jedoch um eine durch den Zusammenfluß der Umstände erzwungene **Ausschlüssung**, so wenig als es immer möglich, schädlich zu machen, muß ihre **Dauer** durch den Innhalt des Befreyungsbriefs abgekürzt werden. Also sind keine beständigen Befreyungen zu ertheilen, sondern die **Zeit der Erlöschung**, und die **Bedingnisse**, die der Staat etwann zu erfüllen haben wird, umständlich zu bestimmen. Diese **Bestimmung** der Zeit ist darum vorzuziehen, damit die Theilnehmer in ihren Unternehmungen gesichert sind: ohne welche Sicherheit sie kaum etwas wagen würden, wobey Kosten erfodert werden, da die Befreyung **ehe wiederrufen** werde könnte, ehe sie die Frucht ihrer Auslage und Mühe erwartet. Die **Dauer** der Befreyung muß daher nach der Beschaffenheit des Gegenstandes seyn, für welches die Theilneh-

mer

mer ohnehin besorgen werden. Die Bedingnisse werden auf die **Vergütung des Fonds** der Gesellschaft abzielen. Dadurch wird es beiden Theilen sehr erleichtert, damit die Gesellschaft ihre Foderung nicht **übermäßig** spanne, und durch diesen Weg entweder die **Verlängerung** erzwinge, oder den Staat zu einer gewaltsamen Rechtsausübung nöthige, die mit Mistrauen gegen ihn erfüllet, und künftig zu ähnlichen Unternehmungen furchtsam machet.

k 321.

313. Die Leitung der **gesellschaftlichen Geschäfte** geschieht durch **gemeinschaftliche Berathschlagungen** und **Entschlüsse** [l], deren Art durch den errichteten **Gesellschaftsvertrag** festgesetzt, zu mehrerer Sicherheit dann dem Befreyungsbriefe eingeschaltet wird, und dadurch gleichsam ein gesätzmäßiges Ansehen empfängt. Jede **Handlungsgesellschaft** muß **einen** oder **mehrere Vorsteher** haben. Die Wahl dieser Vorsteher muß nicht auf die Größe der Einlagsumme fallen,

weil hier nicht der reichste, sondern der einsichtvolleste zu wählen ist: sie sind daher von den Theilnehmern der Gesellschaft zu wählen; ihre Bestättigung aber soll von dem Staate abhängen, weil, besonders bey großen Gesellschaften, ein zu großer Theil der gemeinschaftlichen Handlung damit verflochten ist, auch solchen Vorstehern viel anvertraut, manchmal eine so große Gewalt eingeräumt wird, daß der Regierung sehr daran liegen muß, dieselbe in unverdächtige Hände zu übertragen. An diese Vorsteher werden die Vorfälle so die Gesellschaft betreffen, eingesendet, und muß ihnen die Macht eingeräumt seyn, in kleinen oder keinen Vorschub leidenden Anlegenheiten, mit Beyziehung zweyer Gesellschaftsglieder, oder, wo diese nicht zugegen wären, auch allein, dasjenige vorzukehren, was sie nach Umständen am schicklichsten halten. Die wichtigen Vorfälle werden der Versammlung der Gesellschaft vorgetragen, zu welcher wenn die Gesellschaft ser Zahlreich ist, ein Ausschuß gewählt, oder schon vorher festgesetzt worden, mit wie

viel

viel Einlage jemanden eine **entscheidende** Stimme eingeräumt sey. Es ist anzurathen, daß wenigstens **zwey Drittheile** von den Interessenten erst die **Mehrheit** der Stimmen ausmachen. Die abgefaßten Schlüße müssen **vor** ihrer Vollstreckung, der **obersten** Komerzienleitung mitgetheilt werden, welche zwar keine Abänderungen darinnen zu treffen, oder ihre Stimme zu geben berechtiget, jedoch ihr die Macht vorbehalten seyn soll, einem Entschlusse die Bestättigung zu verweigern. Durch die Mäßigung erhält sie alle Gewalt, einen Entschluß, der dem Staate, oder der Handlung auf einer andern Seite nachtheilig seyn könnte, zu verhindern, nicht aber die Gesellschaftlichen Berathschlagungen zu etwas wieder ihren Willen zu zwingen. Es ist um andrer Ursachen Willen anzurathen, den gesellschaftlichen Berathschlagungen einen **Kommissär** von Staatswegen immer beywohnen zu lassen.

§ 310.

314. Der Hauptstamm [m] der Handlungsgesellschaften wird in kleinen Anthei-

ken zusammengeschossen, welche **Actien** genennet werden. Manchmal erhält man eine **Actie** auf die blosse sogenannte **Unterzeichung**, oder **Versicherung der Summe**, wo nicht sogleich baar Geld erfodert wird, wie bey **Assekuranzkompagnien**: meistens muß der Erlag des Geldes folgen. Je kleiner diese **Antheile** seyn können, desto leichter wird der erfoderte Fond zusammengebracht, desto offener ist der Eintritt in eine solche Gesellschaft, offen auch demjenigen, welcher eine größere Summe aufzubringen, außer Stand wäre, desto mehr entfernet sich eine solche Gesellschaft von der **Ausschlüssung**. Der **Fond** muß den Unternehmen angemessen seyn. Findet sich die Gesellschaft bemüssiget, zur Unterstützung ihrer Unternehmung noch ferner Geld aufzunehmen, so geschieht es entweder abermal durch Aushändigung neuer **Actien**, oder die Gesellschaft fertiget eine andere Gattung von **Papieren** aus, welche gemeiniglich **Compagniebilliete** genennet werden. Der Unterscheid zwischen den **Actien** und **Kompagniebillieten** ist beträchtlich: die **Actie** hat ei=

einen wandelbaren Werth, weil sie einen Theil des Handlungsfond selbst vorstellt, mithin, wie jener durch glücklichen Erfolg, oder mislungene Versuche, entweder vergrößert: oder vermindert worden, also stellt eine **Actie** bald mehr vor, als die **Einlage** betrug, bald minder: das **Compagniebilliet** hingegen hat, wie jeder andrer Schuldbrief, einen bestimmten Werth, so viel nämlich die Zahl sagt; und wie durch den größten Gewinn ihr Werth nicht anders steigt, als daß das Unterpfand der Schuld sicherer ist, also vermindert sich derselbe auch durch einen Verlust der Gesellschaft nicht anders, als so weit jede Schuldverschreibung durch Verschlimmerung des Unterpfands herabgesetzt wird. Bey zweifelhaften Umständen einer Gesellschaft ist der Besitzer des **Compagniebilliets** besser, als der **Innhaber der Actie** daran: denn dieser ist für seinen Antheil ein Schuldner von jenem, und empfängt, wenn nun die Gesellschaft getrennt würde, eher nichts, bis jener vollkommen zufrieden gestellt worden. Es ist daher ganz wohl möglich, daß die **Actien**

der Compagnie unter dem Werthe stehen, da die Billiete immer ihren ganzen Werth haben.

m 311.

315. Ob es zuträglicher sey, wenn die Gesellschaft Geld aufzunehmen hat, neue **Actien** auszuhändigen, oder **Billiete** anzustellen? dieses hängt von den **Umständen** der Gesellschaft ab. Bey angehenden **Gesellschaften**, oder wo die Hoffnung des Gewinnstes noch sehr entfernet ist, scheint die Aushändigung neuer **Actien** vorzuziehen, weil die Handlungskompagnie dadurch wenigstens nicht zur **Schuldnerinn** wird, auch ihre **Actien** sich in einem besseren **Werthe** erhalten [n]. Ist hingegen die Gesellschaft gegründet, und ihr Gewinn sicher; so sind natürlich Billiete vorzuziehen, da sie durch dieselben sich zu nicht mehr verpflichtet, als was sie empfangen hat; durch **neue** Actien aber einen **Gewinnantheil** einräumen, mithin die alten Actien, gegen ihren vorigen Werth herabsetzen würde.

n Die-

n Diese Berechnung gründet sich auf das, was im vorhergehenden Satze gesagt worden: daß nämlich die Compagniebilliete vor den Actien bezahlt werden müssen. Die Einlage der Compagnie sey also 1000. in 20. Actien eingetheilt, deren mithin 50. ist: die Compagnie habe 200. verloren, welche sie mit 4. Billieten zu ergänzen sucht. Wenn in dieser Lage eine Saldirung geschieht, so nehmen die 4. Billiete 200. die übrigen 800. unter 20. Actien eingetheilt, fällt jede Actie von 50. auf 40. Hätte aber die Gesellschaft 4. Actien statt der Billiete gemacht, so 1000. unter 24 gleich zu theilen, ist der Werth jeder Actie $45\frac{20}{24}$

316. Der **Gewinn**, den die Gesellschaft mit ihren Fond macht, ist ein gemeinschaftlich Gut der **Actieninnhaber**, und wird der Antheil, welcher auf eine **Actie** kömmt, der **Divident** genennet. In Frankreich hat man zur Bequemlichkeit der Theilnehmer eine Art von **Coupons** eingeführt, welche den Besitzern der Actien auf drey Jahr behänget, und nach den halbjährig gewöhnlichen Repartitionen des Gewinnstes abgeschnitten werden. Die Größe dieses Dividents macht das **Steigen** der Actien, die, wie es sich bey der ostindischen Compagnie in Holland im Jahre 1718, ereignete, **sechsfach**, und im

Jah=

Jahre 1720 **achtzehnfach** über ihren ersteren Werth gezahlt wurden. Eben so stiegen die Actien in Fankreich im Jahre 1719 von 500 auf 9000. Eigentlich ist es nicht immer der wirkliche Gewinn, welcher den Werth der Actien so hoch erhält: es ist fast meistens vielmehr die Geschicklichkeit, den Unternehmungen der Gesellschaft ein vortheilhaftes Ansehen zu geben, und, um ihr Fallen zu hindern, die einlaufenden übeln Neugkeiten geheim zu halten. Die Actienhändler verstehen sich auf den Kunstgriff vortreflich, wenn sie Actien an sich bringen wollen, sie vorher durch einen untergeschobenen Unglücksfall, so der Compagnie begegnet wäre, herabzusetzen, und wenn sie desselben wieder anwerden wollen, ihren Werth durch vorausgeschickte glückliche Bottschaften zu heben.

317. Der **Vortheil**, den der Staat aus solchen Handlungsgesellschaften zieht, ist nicht die **Erweiterung** der Handlung, und welches ihr hauptsächlichster Augenmerk seyn muß, die **Ausfuhr des Nationalüberflusses** allein: wenn sie geschickt gelei=

leitet und ohne Verdacht sind ; so haben ihre **Papiere** auch ein so allgemeines **Zutrauen**, daß sie vollkommen , wie Geld **umlaufen**, mithin dem Mangel desselben zu ersetzen fähig sind o. Dieses **Zutrauen** kann der Staat dadurch noch mehr befestigen , wenn er dieselbe bey seinen Einnahmkassen gleich barem Gelde anzunehmen , **befiehlt** : und sie werden sich darinn so lange erhalten, als ihre Anzahl mit dem Grunde, so ihnen zur Sicherheit, und gleichsam zum Unterpfande dient, im ebenmäßigen Verhältniß zu bleiben, wenigstens scheinet p. Sobald sie aber über dieses Maaß vermehret werden so folgt ein zweyfaches Uebel unmittelbar nach: daß sie anfangs, wie die überhäufte Geldmasse, den Preis der Waaren zum Nachtheile der auswärtigen Handlung steigern: daß sie dann bald darauf in einen **Unwerth** verfallen , der nicht nur die Handlungsgeschäffte zu Grunde richtet, sondern auch in dem Umlaufe eben die **Stöhrung** verursacht, welche entzogene große Geldsummen nach sich würden gezogen haben. Keine Aufmerksamkeit des Staates ist also

über-

überflüßig, den Verfall einer solchen Gesellschaft, und den **Mißkredit** ihrer Papiere zu verhindern: mithin ist besonders darauf zu sehen, daß die Vorsteher der Gesellschaften die **Papiere** nicht nach ihrer Willkühr vermehren, ja es ihnen und jedermann unmöglich zu machen, ohne Zuziehung eines ansehnlichen Theiles der Gesellschaftsglieder dergleichen Papiere auszufertigen q.

o 309. Ein dritter Vortheil, den ich bey diesen angeführten Satze berührt habe, ist: daß der Staat durch sie in Nothfällen einen nicht kostbaren Kredit zu Aufbringung großer Summen erhalten kann. S. den 3. Theil dieser Grundsätze. vom Kredit des Staats.

p Dieses war der Sturz der berühmten missipischen Gesellschaft, in soferne sie auch als eine Handlungsgesellschaft angesehen werden sollte: welches Peru hätte so ergiebig seyn können, um die Millionen Actien zu bedecken, die immer zu Hunderten in Umlauf gebracht wurden?

q S. angef. 3. Theil. die Mittel, durch welche die Nachahmung der Kreditspapiere erschwert werden, welches auch bey diesen anwendbar ist.

318. Der Zeitpunkt, solche **Handlungsgesellschaften** aufzulösen, ist dazumals vorhanden, wenn ihr **Endzweck** erreicht, und die Handlung, welche ihr Gegenstand war, also eingeleitet ist, daß je=

jeder Bürger daran Antheil nehmen kann. Eine vorsichtige Regierung wird sich, wie ich erinnert haber, die **Aufhebung** durch den **Befreyungsbrief** vorbehalten, und während derselben in keine Anstalt gewilliget haben, die diese Aufhebung nach der Zeit erschwerte. Vorzüglich sind die sogenannten Besitzungen, und **Etablissements**, welche auf fremden Küsten errichtet werden, nie in die Gewalt einer Handlungsgesellschaft zu übergeben. Die Umstände müssen es zeigen, wenn zu solchen kostbaren Unternehmungen die Nothwendigkeit, und eine bequeme Gelegenheit da ist, deren Vernichtung sehr oft die blühendste Handlung gestürzet hat. Die Gewalt wird zwar heute in einer solchen Entfernung wenig zum Schutze einer Handlung beytragen. Die Zeit ist nicht mehr, da ein abgebrenntes Feuergewehr eine ganze Armee von Wilden in die Flucht trieb. Der Vortheil der Nation, womit man eine Handlung anlegt, muß der stärkeste Schutz seyn. Wenn man jedoch zur Behauptung seiner Unternehmung irgend an einer Küste ein Festungs-

werk anlegen, und Mannschaft halten muß; so wird jeder Staat am klügsten handeln, eine solche Vertheidigung seiner Bürger selbst auf sich zu nehmen, und sich dadurch ihrer Unterwürfigkeit zugleich versichert zu halten. Die **Aufhebung** einer Handlungsgesellschaft kann geschehen, daß auch ihr **Namen** aufhört, und jedermann ohne Zusammenhang denselben Handel treiben kann, den sie vorhin trieb: oder man giebt der **Aufhebung** den Namen einer **Abänderung** in eine **allgemeine**. Dieses letztere scheint vorzuziehen, und ist rathsam, selbst eine Art von **Direktion**, die der Staat errichtet, beyzubehalten, sowohl weil diese Gattung von Handlung vortheilhafter in einem gewissen **Zusammenhange** geführet wird, als, um sich das **Zutrauen** die **Freundschaft der Nationen**, die **Verträgsvortheile** zu erhalten, welche gleichsam den **Namen** der Gesellschaft anhängig sind.

XIII.

XIII.

Vom Wechsel.

319.

Aus dem wechselseitigen Empfange werden die Staaten unter sich zu Schuldnern gemacht: jede Nation, die mit der andern in einem Zusammenhange steht ist Schuldner, und Gläubiger zugleich. Diese wechselseitigen Foderungen müssen gegeneinander ausgeglichen werden, wozu sich anfänglich kein anders Mittel anbiet, als die Ueberbringung des Geldes, mithin eine würkliche Zahlung. Dieses ist um deste nöthiger, da Schulden und Foderungen nicht gerade auf die nämlichen Personen eintreffen: A ist an B in Wien schuldig; C ist an D in Hamburg schuldig. Es ist schon angemerkt worden s, daß die Ueberbringung des Geldes gefährlich, daß sie kostbar ist, und endlich dem Handlungsgeschäffte einen Zeitverlust zuzieht,

der als ein wirklicher Schaden angesehen werden kann; denn die Abwesenheit des Geldes läßt sich ganz leicht in **Protenzen** anschlagen. Es lag also dem Staate nicht weniger, als dem Privatkaufmann daran, eine Art von Zahlung auszufinden, wobey die angeführten Schwierigkeiten nicht vorhanden wären. Sie biet sich von sich selbst an, wenn man **Staat** gegen **Staat**, ohne den **Privatschuldner** betrachtet. **Wien** ist **Hamburg** 100,000, **Hamburg Wien eben so viel** schuldig: man **hebt** seine Schuld gegeneinander auf, so ist die Bezahlung beiderseits geleistet. Nur kömmt es nun darauf an, die **Privatschulden** also zu verwechseln, daß die Nationalschuld dadurch aufgehoben werde. Die Sache wird durch folgendes Beyspiel deutlich: A in **Wien**, ist B in **Hamburg** 1000 schuldig: C in **Hamburg** ist D in **Wien** 1000 schuldig: Hamburg und Wien haben gegeneinander gleiche Foderungen, die sich aufheben, wenn A von D den Schuldbrief des Hamburgers C kauft; denn D hat nun seine 1000 empfangen: A sendet den Schuldbrief C an seinen Gläu-

biger B in Hamburg, welcher darauf von C sein Geld empfängt, bey welchem Geschäffte zu beiden Theilen Schuldner und Gläubiger **verwechselt** worden, und die Schuldner ihre Zahlung nur durch einen Brief geleistet haben.

r 25.

320. Das Geschäfft des Wechsels kann von **zwoen** Seiten angesehen werden: als ein **politisches** Geschäfft in Ansehen des ganzen Staates, und als ein Geschäfft des **Privatmannes**, der davon insbesondre der **Wechsler** genennt wird. Der Wechsel von Seite des Staates betrachtet ist die **Aufhebung der wechselseitigen Foderungen**: als ein Privatgeschäfft ist es die **Ueberlassung seiner Foderung gegen einen zu bestimmenden Preis.** Von diesem letzteren kömmt hier nur in so ferne zu reden, als es mit dem ersten verschlungen ist. Die Aufhebung der Nationalschulden geschieht entweder, daß die Nation nur **so viel** zahlt, als sie schuldig war, und daß sie bey ihren Foderungen **eben so viel empfängt**; oder daß die Na-

tion **mehr** zahlen muß, als sie schuldig ist, und **weniger** empfängt, als sie zu fodern hat; oder endlich daß die Nation **weniger** zahlt, als sie schuldig ist, und **mehr** empfängt, als ihre Foderungen sagten. Im ersten Falle ist weder Vortheil noch Nachtheil: der zweyte Umstand ist für die allgemeine Handlung eben so **nachtheilig**, als der dritte derselben **Vortheil** bringt. Man wird beide deutlicher erkennen, wenn man zuvor die Ursache kennet, welche die **Ungleichheit** in der Aufhebung herbeyführt.

321. So lange die Schulden einer Nation gegen einander ungefähr in Gleichheit stehen, so ist nichts einfacher als das Wechselgeschäfft: A in Wien wird D dem Besitzer des Hamburgerbriefs einen Vortheil anbieten, um ihn zur Ueberlassung seiner Foderung zu bewegen: dieser Vortheil darf nicht eben groß gefodert werden, weil er sonst A abschrecken würde; D aber, wenn ihm das Geld baar übermacht würde, gar keinen Vortheil hätte: er begnügt sich daher an dem kleinen **Ueberschuß**: und eben

so

so verhält sichs mit den Wienerfoderungen zu Hamburg. Also ist der Hamburgerbrief nicht **theurer** als der Wienerbrief: kein Handelsplatz hat gegen den andern einen Vortheil. Sobald aber die Schulden zweener Plätze, zwoer Nationen gegen einander ungleich sind: z. B. **Hamburg** hat an **Wien** eine **ganze**, **Wien** an **Hamburg** nur eine **halbe** Million zu fodern, so ist gewiß, daß durch die Kaufung der hamburger Briefe nur die **Hälfte** der Wienerschulden gezahlt, die andre Hälfte nicht anders als durch **wirkliche Uebermachchung** des Gelds getilgt werden kann. Weil es nun dem Privathandelsmann vortheilhaft ist, die Uebermachung der Baarschaften zu ersparen; so wird jeder Schuldner in Wien sich diesen Vortheil zuzueignen, nnd Hamburgerbriefe an sich zu bringen, suchen. In dieser Absicht werden die Winner die hamburgischen Briefe so lange steigern, als es ihnen vortheilhafter seyn wird, mit Briefen, als durch Geldversendung zu zahlen.

322. Das Steigen und Fallen der Briefe kann also am deutlichsten erkläret werden, wenn man die Foderungen nach einem Platze, mithin hier die hamburgischen Briefe, als eine Waare betrachtet, diejenigen aber, welche diese Briefe suchen als Käufer. Wie nun eine Waare, die gesucht wird, wenn sie nicht nach eben dem Verhältnisse auch angeboten wird, im Preise steigt *t*, und desto mehr steigt, je nothwendiger dieselbe ist; eben so wird es sich mit den Briefen verhalten, und daher der allgemeine Grundsatz abgezogen werden: daß alles, was die Schulden einer Nation vergrößert, auch den Wechsel zu ihrem Nachtheile erhöht, und im Gegentheile der Wechsel zum Vortheile der Nation nieder wird, wenn ihre Foderungen vermehrt werden *u*.

t In der Handlungssprache sind die Wörter hoch und theuer, niedrig und wohlfeil gleichbedeutend: der Wechsel ist hoch, wenn ich mehr dafür geben muß, als er mir an dem Ort, wo er zahlbar ist, gilt: ich habe 100 zu Hamburg mit 106. kaufen müssen: bey nieder oder wohlfeil ist das Gegentheil.

u Der

u Der Fall ist nicht unter die gewöhnlichen Umstände des Wechselgeschäffts zu zählen; aber er verdienet bemerkt zu werden: auch die Münzirrungen in Staate erhöhen den Wechsel zu seinem Nachtheile, weil ungewiß ist, wie viel da gezahlt wird.'

323. Die hauptsächlichste Quelle der **Nationalschulden** ist natürlich die **Handlung**. Es ist also außer Zweifel, daß die Nation, welche die **Handlungsbilanz** für sich hat, auch den Wechsel für sich haben werde. Da gleichwohl eine Nation der andern, ein Platz dem andern auch auf eine andre Weise schuldig werden kann; so müssen diese Art von Schuldnern zu Erhöhung des **Wechselpreises** gleichfalls beytragen. Alle Geldversendungen also, sie mögen nun zu **Bezahlung** von **Interessen** an auswärtige **Bänke**, **Subsidien**, oder was immer für einem Endzwecke nöthig seyn, sie mögen **jährlich** und **wiederkehrend**, oder nur für die gegenwärtige Zeit seyn, erhöhen den **Wechselpreis**, bey dessen Erklärung **Fortbonais** x daher mit Vorbedacht beygesetzt: die **augenblickliche** Vergeltung des Geldes zwoer Nationen nach dem Verhältnisse ihrer wechselseitigen Schulden. Auch die **hohen** oder **niedern** In-

teressen eines Landes werden den Preis der Briefe erhöhen, oder erniedrigen; aber da diese **hohen** oder **niedern** Interessen selbst eine Folge der **vortheihaften oder nachtheiligen** Handlung sind; so ist davon nichts besonders zu erinnern.

x Elem. de Commerc. Ch. VIII.

324. Der **Wechselpreiß** ist also der **Ueberschuß, den der Käufer des Briefs über die Summe** y **giebt, welche ihm der Brief an dem Ort seiner Bestimmung gielt,** und dieser Ueberschuß ist ein Verlust, für die Nation mehr, als für den Privathandelsmann z. Der Privathandelsmann rechnet zum Preise seiner Waare **alle** Auslagen ein a. die er bis zum Absatze in Ansehen derselben gemacht hat: sein Verlust wird ihm daher von dem Käufer wieder vergütet: aber dadurch wird der Preis aller derjenigen Waaren erhöhet, in Ansehen deren eine Zahlung auswärts zu machen war, aller Manufakturen, wozu der Stoff, oder sonst Zubereitungswaaren nicht Nationalerzeugniß sind, und besonders aller Waaren zum **Wieder**-

aus-

ausfuhrhandel. Es folgt hieraus, daß dergleichen Waaren, wenn sie Nationalverzehrung sind, der Nation höher zu stehen kommen; daß die Erhöhung ihren Absatz verhältnißmäßig beschränkt, und wenn es **Ausfuhrwaare** ist, den Absatz auf fremden Handelsplätzen erschweret, weil die Mitwerber, alles Uebrige gleichgerechnet, ihre Waare um so viel wohlfeiler absetzen können, als ihre Wechselpreise niedriger sind. Außer diesem Nachtheil, vergrößert der **Wechselpreis** auch die Bilanz derjenigen Nation, deren Briefe in hohem Werthe stehen. Denn dieser Wechselpreis wird nicht etwan den Nationalgläubigern bezahlt, sondern die Fremden, die einen großen Schuldenüberschuß haben [y], befehlen ihren Fremden in der schuldigen Nation, auf sie zu **ziehen**, und eignen sich den Vortheil zu: wodurch also, wenn sonst die Bilanz z. B. mit 100,000. saldirt worden, wenn die Briefe 10 hoch sind, 10 Tausend mehr gegeben werden müssen.

y Fortbonais setzet den Wechselpreis aus zwoen Größen zusamm, aus dem Pari, und Curs: die vollkommene Ausgleichung der Münze einer Nation, um die Summe der andern zu bezahlen, heißt er das

Pa-

Pari: und die durch Umstände veranlaßte Entfernung heißt er den Curs: ich habe mich von dieser Bedeutung entfernet, weil sie den Leser in eine Zweydeutigkeit verwickelt, und auf eine Spitzfindigkeit hinauszulaufen scheint. Die ausgeglichene Geldsumme nach dem Verhältniße der Münzen, die man immer voraussetzen muß, ist nicht der Preis des Wechsels, sondern dasjenige, um dessen Ueberlassung der Preis gegeben wird: nun also ist der Preis, was Fortbonais den Curs heißt: ich hatte hier das Wesen nicht das Wort zu erklären.

z 321.

a 129.

325. Der Staat kann diesen Verlust, welcher eine Folge der nachtheiligen Bilanz ist, durch keine **Gesetze** *b* abhalten: es ist nicht möglich zu befehlen, daß 8 und 4 sich gegeneinander, wie 4 zu 4 verhalten sollen. Er hat nur eine Ursache mehr, alle Kräften daran zubieten, um seine Handlung zu ermuntern. Es sind aber dennoch zween **Mittel**, durch welche der Wechselverlust, wenigstens gemindert werden kann: die **Spekulation der Wechsler** und **baare Geldversendungen.** Die **Spekulation** der Wechsler, wenn ihnen der **Curs unmittelbar** nach einem Platz zu kostbar ist, vergleichet die **Wechselpreise** verschiedener Plätze, und suchet ein **Ver**hält-

hältniß von zween oder mehreren Plätzen zu finden, welches vortheilhafter ist *c*, und die **Trassirung** geschieht dann, wenn Zeit und Umstände es zugeben, durch einen Umweg. Dieses ist das von **Dutot** *d* sogenannte **politische Pari**, welches er dem **wesentlichen Pari**, oder der **Vergleichung des wirklichen Werths der Münzen** zweyer Länder entgegen setzet: der Staat erspart für **gegenwärtig** gerade so viel, als der **Wechsler** dabey Vortheil hat. Die **baaren Geldremessen** sind überhaupt vortheilhafter, so oft der **Wechselpreis** die **Ueberbringungskosten** übersteigen würde: ein abermaliges Beyspiel, wo da Verbot der **Geldausfuhr** nachtheilig seyn muß. Es ist daher dem Staate anzurathen, die zu **versendenden Summen, Subsidien, Interessen** u. d. g. vielmehr baar überbringen zu lassen, als durch **Aufkaufung der Briefe**, der Handlung ihre Remessen zu vertheuren. Es wird manchmal sogar nützlich seyn, starke Geldsummen auf diejenigen Wechselplätze zu senden, deren **Preise** zu hoch stehen, und dann den Handelsleu-

ten zu erlauben, auf diese Summe zu ziehen. Frankreich hat sich dieses Mittels durch den **Chevalier Bernard** mit guten Erfolge bedienet.

b) Die Schweden versuchten es, durch ein Edikt von 26. März 1745. den Wechselcurs festzusetzen: das hieß, in den Augen der Welt ein Geständniß ablegen, daß man es nicht verstand, was der Wechselcurs sey.

c Z. B. der Curs von Wiern nach Hamburg wäre 6: oder um in Hamburg 100 zu bekommen, müßte man in Wien 106 geben: der Wechsler findet in dem Curszettel, welche jeder Wechsler sich beständig von allen Plätzen übermachen läßt, den Curs von Leipzig nach Hamburg 2, von Wien nach Leipzig 2: so sendet er seinen Brief über Leipzig nach Hamburg, und erspart 2.

d Reflex. polit. sur les fin. & le com. T. II p. 4.

XIV.

Von Handlungstraktaten.

326.

Handlungstraktaten sind **Verträge zweener Staaten, zum Vortheile**

le ihre wechselseitigen Handlung. Ihre Gegenstände sind dieselben mit der äußern Handlung: die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr der Waare, und alles was zu diesen dreyen Endzwecken eine Beziehung haben kann; die Freyheit und der Schutz der Handelsleute, welche sich bey einer Nation niederlassen, die Bestellung der Consule, die Errichtung von Faktoreyen, Waarenniederlagen u. d. g. Die Grundsätze, nach welchen die Handlungstraktaten errichtet werden, sind vollkommen mit den Grundsätzen der äußeren Handlung einerley: die freye Einfuhr seiner Produkten mit Ausschlüssung andrer Nationen, mit geringen Eingangsrechten mit geringeren, als die Nebenbuhler in demselben Zweige von andern Nationen, oder wenigstens, auf eben den Fuß, wie die begünstigte Nation; die freye Ausfuhr der Waaren, so man nöthig hat, das Vorkaufsrecht gewisser Waaren, deren man besonders zu Unterstützung seiner Manufakturen bedarf, ein unbeschränkter Durchzug seiner Waaren auf dritte Handelsplätze, ge-

rin-

ringe Strassengelder bey dem Durchzuge, allenfalls eine Erschwerung des Durchzugs für Nebenbuhler der Nationalhandlung bedingen, wenn Zeit, Umstände, die geringe Einsicht der Nation, mit welcher der Vertrag errichtet wird, die Gelegenheit hiezu anbieten; so macht sich ein geschickter Negoziateur den Augenblick zu Nutze, und bemächtiget sich dieser Vortheile, deren sein Staat wenigstens auf eine Zeit geniessen kann.

e 26.

327. Die Handlungsverträge müssen wenigstens, zum wechselseitigen Vortheile errichtet zu seyn, scheinen *f*. Der bekannte englische Commerzientraktat mit Portugal, welcher vielleicht unter allen Handlungstraktaten der einseitigste ist, so jemals errichtet worden, biet gleichwohl den Portugiesen den Vortheil der Weineinfuhr und einen Vorzug vor den französischen Weinen an. Denn, wenn eine Nation der andern Vortheile verwilliget; so ist es natürlich, da sie dagegen ein Gleiches erwartet. Die Handlungsverträ-

ge müssen also auf die **Handlungsbilanz** gegründet seyn, woferne sie dauerhaft seyn sollen. Diejenigen, welche die Uebermacht der Waffen erpreßt, sind Gesetze, die der Stärkere giebt, denen der Schwächere nur so lange gehorcht, als er sich dawieder nicht empören kann. Ich kann meine Meynung von den **Handlungstraktaten nicht** verläugnen: sie scheinen mir in meisten Fällen ein **überflüßiges** Gepräng. Wenn beide Theile bey einem Vertrage ihren Nutzen finden; so ist der Eigennutz ein so starkes Band, daß es nicht erst nothwendig ist, **Traktaten** zu errichten: ist aber dieses nicht; so sind keine geschriebenen Verträge so kräftig, welche verhindern sollten, daß sich die Nation, die bey einem Vertrage zu kurz gefallen, nicht in die Freyheit setzen, und ihres Vortheils wieder zu bemächtigen, suchen sollte. Man wende mir nicht ein, daß durch den **Traktat** für die Nation eine **Verbindlichkeit** entstanden: erstens, wann fehlt es am Vorwande, sich von einer **Verbindlichkeit** freyzusprechen, sobald eine Nation dazu Lust hat? **zwey**

 tens:

tens: kann, eine wahre **Verbindlichkeit** entstehen, wenn die **Uebervortheilung** zu einem Vertrage die Veranlassung gab?

f 326.

g Z. B. Wenn zwischen den Staaten des Erzhauses und des Hauses Brandeburg über die wechselweise Einfuhr ein Traktat zu errichten wäre: Oesterreich bedingte sich die Einfuhr der hungarischen Weine nach Schlesien; der König aus Preußen hingegen die freye Einfuhr der schlesischen Leinwand; so kömmt es hier auf einen Ueberschlag an: ob diese beiden Zweige der Einfuhr einander nicht nur aufheben; sondern ob die Einfuhr auf beiden Seiten gleiche Folgen habe? ob durch die Einfuhr der schlesischen Leinwand nicht die böhmischen und österreichischen Fabriken, welche sehr wichtige Capi sind, zu Grund gehen würden? ob aber auch der hungarische Wein andre Auswege habe; oder aus Mangel des Absatzes, der hungarische Weinbau stark beschänkt würde? u. d.

328. Wenn eine Nation den günstigen Augenblick, sich von andern Staaten Vortheile zu bedingen, nicht vorbeystreichen lassen soll *h*; so verbindet sie hingegen die Klugheit, sich durch zu **umständliche Artikel** nicht die Hände zu binden, daß sie ihrer Handlung in der Folge durch anpassende, und der Zeit angemessene Vorkehrungen, die nothwendige Unterstützung ge-

geben könne. Die Handlungsumstände sind großen und plötzlichen Veränderungen unterworfen: ein Beyspiel kann statt aller zureichen. Es kann einer Nation heute nützbar gewesen seyn, die Einfuhr dieser oder jener Manufaktur frey zu erlauben, weil sie dergleichen selbst nicht hatte. Nach der Zeit werden Manufakturen angelegt, welche die fremde Waare entbehrlich machen: die fremde Waare hat nur noch einen kleinen Vorzug in dem Preise, welcher ihr durch ein geringes Eingangsrecht benommen, und der Nationalwaare der Vorzug vor der fremden verschafft werden könnte: man kann aber durch den Handlungstraktat gebunden, den Nationalmanufaktoranten diese Hülfe nicht geben, und muß einen vielleicht wichtigen Zweig der Beschäfftigung zu Grunde gehen lassen. Es scheint mir daher vorsichtiger, wo die Vortheile nicht offenbar und unveränderlich sind, die Handlungsverträge vielmehr in unbestimmten Versicherungen bestehen zu lassen.

h 326. i Dresdner Friedenschl. Art 6. u. 8. Friedenschl. von Hubertsburg. Art. 13.

XV.

Von der Handlungsbilanz.

329.

Es ist eines der wichtigsten Geschäffte für die Handlungspolitik, und woher ihre Maaßregeln die hauptsächlichste Richtung empfangen müssen, den **Fortgang** der Handlung und ihre **Vortheile** und **Nachtheile** zu berechnen. Es bieten sich hiezu zween Weege an: der eine, auf welchem man zu einem **umständlichen** und **näheren** Kenntnisse geleitet werden kann, der zweyte, wodurch man zwar nur ein **allgemeines Urtheil** von dem Zustande der Handlung zu fällen, in Stand gesetzt wird; aber dieses Urtheil ist wenigstens eben so zuverläßig, als dasjenige, welches sich auf auf die Kenntnisse gründet, so man auf dem ersten Wege erlanget. Der erste Weg ist der **Vergleichung der Ausfuhr einer Nation mit demjenigen, was von andern Nationen bey ihr einge-**

führt

führt worden: diese Vergleichung heißt die Bilanz der Handlung k. Die Bilanz überhaupt genommen, ist eine numerische, und eine Bilanz des Vortheils. Die eingeführten Waaren werden im Preise angeschlagen; übersteigt die Summe der Ausfuhr, die Summe der eingeführten Waaren, so heißt die Bilanz vortheilhaft; ist das Gegentheil, so heißt sie nachtheilig. Die Bilanz zahlen, heißt daher, den Ueberschuß an Empfang in Geld abtragen: diese Berechnung giebt die numerische Bilanz. Die Bilanz des Vortheils hingegen, ist die Berechnung, auf welcher Seite eine größere Anzahl von Menschen ist beschäfftiget worden: es ist nöthig hierüber umständlicher zu seyn.

k. 27.

330. Die Absicht der Handlung von Seite des Staates, ist die Beschäfftigung der Bürger zu vermehren l. Wenn daher das Bestreben der Nationen dahin ausläuft, die Bilanz zu empfangen; so geschieht es nur in soferne, als

dieser Empfang für das Gegenwärtige eine Folge und Anzeichen von der vergrößerten Nationalbeschäfftigung, für das Künftige eine Unterstützung für dieselbe ist. Der Einfluß des Geldes, wornach die numerische Bilanz berechnet wird, ist also wenigstens nur ein untergeordneter Endzweck, und die Bilanz des Vortheils ist dann erst auf der Seite eines Staates, wann die ausgeführte Waare eine größere Menge Menschen in der Erzielung und in der Fracht beschäfftiget hat, als die eingeführte beschäfftiget haben würde. Nach dieser Erklärung kann die numerische Bilanz auf beiden Seiten gleich und dennoch die Bilanz des Vortheils für den einen Staat; die erste kann sogar wider eine Nation, und dennoch die letzte für sie seyn: folgendes Beyspiel wird beiden Fällen zur Erörterung dienen. Oesterreich empfienge von Portugall für 2½ Millionen Diamanten, Portugall empfienge hingegen nur für 2 Millionen Leinwand: die numerische Bilanz ist auf Portugals Seite, aber die Bilanz des Vortheils für Oesterreich. Portugall hat mit seinen

nen Diamanten einem Paar Elender, welche in den brasilianischen Diamantengruben arbeiten, etwann einem Paar Juwilierer Gewinn gegeben, die Fracht hat ganz nichts dabey gewonnen weil die Waare keinen Umfang hat. Die Leinwand hingegen beschäfftigte die Landwirthschaft, welche Hanf dazu hergab, die **Spinnerey**, die **Weberey**, die **Bleiche**, der **Manufakturant** hatte seinen Vortheil dabey; die **Fracht** fand ihre Beschäfftigung; und weil alle diese **Antheile** des Gewinnstes **klein** sind; so werden sie bald in den **Umlauf** gebracht, wodurch nicht nur diejenige **Untertheilung** erhalten wird, welche eigentlich die **Interressen** nieder erhält [m], sondern auch zu allem noch der Vortheil der **Verzehrung** aller dieser Gewinne kömmt, welcher, da der **Vortheil des Umlaufs** sich wirklich berechnen läßt [n], auch **numerisch** ausgeschlagen werden kann.

l 1.

m 309.

n 281. Nach diesem Satze werden die 2 Millionen, Die Aemsigkeit in einem Jahre, gleich 12 belebt haben, wenn man mit dem Vorredner der franzö-

sischen Uebersetzung des British Marchant, annehmen will, daß das Geld sechsmal umlaufe.

331. Die Berechnung der numerischen Bilanz o würde unrichtig ausfallen, wenn der Preis der eingeführten und ausgeführten Waaren überhaupt angesetzt würde: die Nationen gewinnen nicht alle Theile des Verkaufspreises an einer Waare; sie verlieren nicht alle bey dem Einkaufpreise. Wenn z. B. eine Waare aus fremden Stoffe verfertiget worden; so hat derjenige einen Theil des Preises, welcher den Stoff geliefert: wenn man eine Waare mit eigner Fracht eingeführt hat; so hat man diesen Theil des Waarenpreises erspart. Also ist zu beiden Theilen alles das abzuziehen, was an Fracht, Commission, Stoff, Zugehörwaaren, u. d. nicht von, oder an die bilanzziehenden Staaten bezahlt worden. Um also eine zuverläßige Vergleichung zu machen, muß jeder Staat erst die besondere, dann aber die allgemeine Bilanz ziehen. Die besondere Bilanz vergleicht die Einfuhr und Ausfuhr mit einer Nation allein; Oesterreich mit Sachsen:

sen: die **allgemeine** stellet diese Vergleichung mit allen Nationen an, mit welchen man immer Handlungsgeschäffte gehabt; Oesterreich mit **Sachsen**, **Schlesien**, **Holland**, **Frankreich** u. a. Die **allgemeine** Bilanz ist das Produkt, wenn beide Seiten aller **besondern** Handlungen aufgezogen werden. Es scheint beynahe überflüßig zu errinnern, daß also jedes **einseitige** Urtheil, entweder aus einer **besondern** Bilanz allein, oder aus der **Vergleichung** einer **jährigen Einfuhr** mit der andern; unrichtig seyn müsse. Man kann gegen **eine** und andre Nation verlieren, und doch die **Totalbilanz für sich** haben: vielleicht hat eben dieser Verlust gegen eine Nation den Gewinn bey der andern unterstützt: wenn z. B. **Spanien Wolle** gegeben, die mit **Retourwaaren** nicht ganz saldirt worden; aber durch diese Wolle wäre die **Tuchausfuhr vergrößert**, oder auch nur die fremde Tucheinfuhr **vermindert** worden: wenn mit den eingeführten Waaren ein einträglicher Wiederausfuhrhandel gemacht worden: u. a. m. Auch kann nicht gesagt werden,

die Bilanz sey wider eine Nation, weil ihre Einfuhr vergrößert worden, wenn nur auch nach eben diesem Verhältnisse die Ausfuhr gewachsen. Eben so wenig aber ist die Bilanz für eine Nation, obgleich die Einfuhr vermindert worden, woferne nach demselben Masse auch ihre Ausfuhr abgenommen hätte. Der Schluß also kann nur aus dem Total beider vergliechenen Rubriken gemacht werden.

o 329.

332. Die besondere und allgemeine Bilanz führet diejenigen, welche die Handlung leiten, auf die näheren, und eigentlichen Mängel der Handlung; sie weiset ihnen eben dadurch auch die nächsten und eigentlichsten Wege an, diesen Mängeln abzuhelfen; wo die Einfuhr zu vermindern p, welcher Zweig zu ermuntern, wodurch die Ausfuhr zu vergrößern, zu befördern ist, u. d. Die Sorgfalt, sich ein genaues Kenntniß der Bilanz zu verschaffen, kann also nicht zu groß seyn: allein bis izt hat man den Weg dazu nicht aus=

ausgefunden, und sich immer nur an einem beyläufigen Kenntnisse müßen genügen lassen. Die **Commercien**- und **Manufakturtabellen**, und **Mauthregister** waren die einzigen Quellen, aus welchen man sich darüber einiger Massen unterrichten konnte. Zuverläßige Tabellen zeigen den **Wachsthum** der Beschäfftigung in besondern Zweigen, mithin nähern sie sich der Absicht der politischen Handlung am meisten, und es muß jeder Staat sich dieselben verschaffen: man kann daraus nach der Verschiedenheit der vergrößerten Zweige, mit Entgegenhaltung des ungefähr berechneten Nationalconsummo einiges Kenntniß von der vergrößerten **Ausfuhr** erlangen: wenn diejenigen Zweige zugenommen, in welchen vorher hauptsächlich die **Einfuhr** geschah, so läßt sich auch mit allem Grunde eine **Verminderung** der Einfuhr schlüssen. Aber dieses beidseitige Kenntniß ist immer nur **unbestimmt**, ohne auf eine **gewisse** Größe zu führen. Die **Mauthregister**, wenn sie mit gehöriger Sorgfalt verfertiget, und alle sowohl eingehenden als ausgehenden Waaren genau ver-

zeich-

zeichnet werden, geben der Handlungslei-
tung gleichfalls einiges Licht. Aber er-
stens macht sie der **Schleichhandel** un-
richtig, weil sie auf diese Art eingehenden,
und ausgehenden Waaren nicht in die
Mauthverzeichnisse eingetragen werden:
zweytens können die Mauthregister nicht
den Vortheil oder Verlust der **Fracht**,
des **Wechsels**, der **Assecuranzen** anzei-
gen, welche nicht weniger zur Handlungs-
bilanz zu ziehen sind.

p. Z. B. sieht ein Staat, daß sich die Bilanz zu sehr auf die Seite einer Nation neigt, so sucht er unter den Zweigen der Handlung einen auf, den er auch von irgend einem andern Staate, obgleich nicht wohlfeiler, manchmal wohl auch nur theurer erhalten kann, und veranstaltet durch Erhöhung der Einfuhrgebühren auf die Waare der einen, und Herabsetzung bey der Waare der andern Nation, daß sich seine Handelsleute an die letztere wenden. Dieses ist nöthig, um nicht den Wechsel mit einem Staate so sehr wider sich zu haben: dann auch um das Gleichgewicht der Macht, welches gewissermassen auf dem Gleichgewichte der Handlung beruhet, zu erhalten. Es ist nicht Rivalität allein, welche die Staaten in Europa bewegt, lieber die Bilanz mit Indien, als andern europäischen Staaten zu verlieren.

333. Ungeachtet dieser Unzuverläßigkeiten hat man sich dennoch einzig an diesen Mitteln halten, zugleich aber diejenigen zu Hülfe ziehen müßen, durch welche man nur ein **allgemeines** q Urtheil von dem Vortheile oder Nachtheile der Handlung zu fällen vermag: sie sind der **Wechsel**, die **Geldzinsen**, die **Vermehrung** oder **Verminderung der Fracht**, und überhaupt der **Zuwachs** oder die Abnahme **der Bevölkerung**. Es ist von jedem diejenige Behutsamkeit anzuempfehlen ohne die man ganz leicht auf Irrwege gerathen kann. Der **Wechselcurs** ist überhaupt vortheilhaft oder nachtheilig nach dem Zustande der Handlung r: also ist der Satz: **Der Wechsel ist für einen Staat**, an sich gleich folgendem; der **Staat hat mehr gegeben als empfangen**. Indessen sind auch **andere Wege**, wodurch eine Nation der andern schuldig werden kann; wenn man **Interesse** zu zahlen hat; wenn Fremde Güter in einem Lande besitzen, und die Einkünfte **außer Landes** kommen lassen; **augenblickliche Zahlungen** s: man kann sogar gegen einen Staat im

Wech=

Wechsel verlieren, mit welchen man gar nicht in Handlung steht *t*. Alle diese Umstände müßen also im Gesichte behalten werden, ehe man von dem **Wechselcurse** auf die Bilanz folgert. Ueberhaupt muß man den **Wechselcurs** von einer längeren Zeit, wenigstens von einem Jahre, dabey zu Rathe ziehen. Die Vergleichung der **landesüblichen** Zinse läßt unfehlbar schlüßen, daß die Handlung derjenigen Nation vortheilhafter ist, wo die Zinsen **niedriger** sind *u*; aber der Schluß ist nicht immer dahin anwendbar, daß der Vortheil der Handlung unter beyden **vergli-chenen** Nationen **nach dem Verhältnisse** ihrer Zinse stehe. Wenn die Nation nicht für **Fremde** frachtet, so sieht jedermann ein, daß die **Ausfuhr** und **Einfuhr** in ihrem **Steigen und Fallen** darnach abgemessen werden möge. Frachtet man für Fremde; so läßt sich dieser Schluß nicht eben auf die Erweiterung der Manufakturen ziehen. Aber in Ansehen der **Bilanz** zu Gelde gerechnet, ist er untrüglich. Am untrüglichsten aber zeigt die **Vermehrung oder Abnahme der Ehen und der**

Be-

Bevölkerung die Vergrößerung oder Abnahme der Handlung an: **weil das Maaß der Beschäfftigung überhaupt auch das Maaß der Bevölkerung ist.**

q 329.
r 322.
s Also kann ein Staat, der dem andern eine grosse Summe Geld leiht, und die Remessen in Wechsel übermacht, auf diese Zeit den Curs wider sich haben.
t Die wenigsten Staaten sind z. B. mit dem römischen Gebite in Handlungsgeschäfft: viele haben sogar dahin keinen Wechsel, und dennoch werden den meisten nach Rom die Wechselzahlung sehr theuer zu stehen kommen.
u 291. . . 299.

XVI.

Von Handlungskollegien.

334.

Die Anwendung aller bishieher erklärten Grundsätze auf das Lokal, und nach den Umständen jedes Landes ist der **ausübende Theil der Handlungspolitick.** Die Menge und Verschiedenheit der Um-

Umstände, welche zu **verbinden** sind, die verschiedenen Gesichtspunkte, von welchen die Handlungsangelegenheiten betrachtet werden können, überzeugen jeden Monarchen von selbst von der Nothwendigkeit, die Leitung der Handlung nicht einem **einzelnen** Menschen, sondern einem **ganzen Kollegium** x **zu übertragen**, **dessen Thätigkeit weit verbreitet genug** sey, alle diejenigen Anstalten zu machen, welche die Aufnahme der Handlung entweder überhaupt, oder oft auch nur in einem **günstigen Augenblicke** erfodert. Der **Namen** eines solchen Kollegiums, und wenn ich so sagen darf, seine **äußerliche** Einrichtung sind an sich gleichgültig: es kömmt vorzüglich darauf an, wie es von **innen beschaffen**? aus **welchen Menschen** es **zusammengesetzt**? und **was hauptsächlich in den Umkreis seiner Thätigkeit gezogen werden soll**?

x 28.

335. **Wenn** ein Staat aus mehreren **Provinzen** oder **Bezirken** zusammgesetzt

ist

ist; so fodert jede solche **Abtheilung** ein kleines **Kollegium**, wo die besonderen **Handlungsangelegenheiten** dieses Theils am ersten besorget werden. Diese **Provinzialkollegien** sind eigentlich als **Manufakturkollegien** anzusehen, welche die Aufnahme der **Provinzialnahrungswege** besorgen, in kleineren Sachen nach den ihnen mitgetheilten **Verordnungen und Richtschnuren** zu Werke gehen, die **wichtigeren Angelegenheiten** aber, oder **Vorschläge**, welche zur **Aufnahme** der **Beschäfftigung ihrer Bezirke** dienen, der **obersten Commerzienstelle einsenden.** Diese **oberste Commerzienstelle** untersucht dieselben nicht nur in der Beziehung auf diesen **einzelnen** Distrikt, sondern auf das **Ganze** des Staates: und besteht hauptsächlich die **Verrichtung** der **obersten Commerzienstelle** darinnen, daß sie den Vortheil der Provinzen mit dem Vortheile des ganzen Staates in ein Verhältniß bringe, und unter den verschiedenen Theilen des Staates ein **Gleichgewicht des Vortheils** zu erhalten wisse. Wenn also das **untergeordnete Kollegium** für seinen

Bezirk allen möglichen Vortheil zu bewirken sucht, unbesorgt und meistens unwissend, daß dadurch eine andre Provinz des Staates entkräftet wird; wenn jede Provinz sich **allein** zureichen will; so wird die oberste Stelle, welche das **Ganze**, mithin auch die Beziehung der Theile übersieht, nur diejenigen Vorschläge zur Ausübung bringen lassen, die, indem sie den einzelnen Nutzen einer Provinz **unmittelbar, mittelbar** den größeren Endzweck des Allgemeinen befördern.

336. Zu den **Provinzialkollegien** würden **Handelsleute** mit Nutzen anzuwenden seyn: wenigstens solche, die die Handlung für itzt nicht mehr führen, wenn ja der Verdacht des Eigennutzes, mithin ihrer partheyischen Rathschläge denen in Weg stehen soll, die noch in der Handlung wirklich stehen. Aus eben diesem Grunde aber, müßte es allen übrigen Gliedern solcher Kollegien untersagt seyn, an irgend einem Handlungsgeschäfte, an irgend einer Manufaktur Antheil zu haben. Da in solchen **untergeordneten** Kollegien nur das Kenntniß

niß einzelner Theile, aber auch ein genaues und sehr umständliches Kenntniß einzelner Theile nöthig ist; so empfehlen sich hiezu vorzüglich diese Männer, die ihre Lebenszeit darauf gewendet, sich dasselbe zu erwerben, die alle Vortheile und Nachtheile eines Zweiges kennen zu lernen, Gelegenheit gehabt. Es ist sogar zu empfehlen, was Kolbert in mehr als einer Gelegenheit mit Nutzen gethan, über einzelne Zweige der Handlung den Rath der erfahrnen wirklichen Handelsleute einzuholen. Ganz anders verhält es sich mit dem Beysitze bey der obersten Commerzienstelle. Ob ich gleich nicht mit manchem Schriftsteller einen Mann schon darum die Ausschlüssung gebe, weil er ehemals an der Spitze einer Handlung stand; so ist es meiner Meynung nach eben so voreilig gehandelt, wenn vielleicht die Aehnlichkeit des Namens den Handelsmann zum Handlungsrath befördern sollte: die Grundsätze der kaufmännischen sind von den Grundsätzen der politischen Handlung unendlich unterschieden, sie durchkreuzen sich sogar an vielen Orten, und der Kauf-

mann hat nur jene sein Geschäfft seyn lassen. Die Pflanzschulen der **Räthe** bey der **obersten Commerzienstelle** müssen der Aufenthalt bey handelnden Nationen z und wenn diejenigen, welche der Staat bey dem Handlungsgeschäffte anzuwenden Willens, ist von da zurückzukommen, die **Provinzialkollegien** seyn, in welchen sie das **besondre Kenntniß** von allen Theilen des Reichs, und wenn ich so sagen darf, dem praktischen Theile ihrer künftigen Verrichtungen erwerben können.

y I.
z 195.

337. Die **Thätigkeit** a endlich der **Commerziendirektion** muß dem Endzwecke anmessen, das ist **zureichend** seyn, um in den nothwendigen Maaßregeln zur Unterstützung der Handlung kein Hinderniß zu finden. Daß der **Feldbau** mit der **Oekonomieaufsicht**, die **Handgewerbe**, das **Manufakturwesen**, die **Unterstützungsmittel**, mithin auch die **Belohnungen**, die **Consulate**, die **Kauffahrteyfracht**, die **Assekuranzen**, die **Mer**kan-

kantilgerichte u. d. unter die Gerichtsbarkeit der **Commerziendirektion** gehören, davon ist jedermann überzeugt: aber die Einrichtung beynahe aller Staaten beweist, daß man in Ansehen der **Mauthe**, der **Strassen**, des **Münzwesens** nicht einer gleichen Meynung sey. Ich schmeichle mir, den Zusammenhang dieser Theile mit dem Fortgange der Handlung deutlich erwiesen zu haben: und ich frage dann, ob es nicht einen Widerspruch enthalte, den Endzweck wollen, aber es an den **Mitteln** fehlen zu lassen, ohne welche man sich nicht die Hoffnung machen kann, diesen Endzweck, wenigstens auf die vollkommenste Art zu erreichen? Zum mindesten also werden die **Mauthe** [b] als der Leitriem der Handlung, und die **Strassenaufsicht** mit der obersten Commerzienstelle zu vereinigen seyn.

[a] 334
[b] 256 und folg. S. Abhandl. von Mauthwesen.

Register über die merkwürdigsten Materien aus der Handlungswissenschaft.

Die Zahl zeiget den Absatz an.

A.

E.

mens

Münz-

Plom=

S.

S.

Straf=